

Hans E. Schmitt-Lermann

KPD im Kalten Krieg

Vorträge und Aufsätze zur Geschichte von KPD
und *Rechtsstaat* nach 1945



Hrsg. von Friedrich-Martin Balzer
2. überarbeitete und korrigierte
Auflage Marburg 2021

Hans E. Schmitt-Lermann: KPD im Kalten Krieg – 1

Vorträge und Aufsätze zur Geschichte von KPD und *Rechtsstaat* nach 1945

Herausgegeben von Friedrich-Martin Balzer

Privatdruck

2. durchgesehene und korrigierte Ausgabe Marburg 2021

Inhalt*

Möglichkeiten revolutionären parlamentarischen Kampfes	3
Die Anfänge des GAST. Wie kam es eigentlich zur Gründung des GAST in München? Ein Interview.....	6
Systemoppositionelle Ausnutzung parlamentarischer Institutionen heute	10
Der Krieg der Mumien gegen Anne, Claudia und die Verfassung. Nach dem BVerwG-Urteil gegen Anne Lenhart und Claudia Eisinger	17
Zum gegenwärtigen Stadium der juristischen Auseinandersetzung mit den verfassungswidrigen Ministerpräsidentenbeschlüssen	24
Abendroth-Forum.....	33
Die politische Strafjustiz des türkischen Militärregimes. Ergebnisse einer Informationsreise nach Istanbul und Umgebung vom 18.–22. März 1982 ..	39
Plädoyer am 6. November 1985 vor dem 3. Senat des BayVGH im Verfahren Bitterwolf (Auszug).....	56
Abwicklung und Warteschleife – Fortsetzung der Berufsverbote?	65
Brief an Gregor Gysi.....	70
Aufarbeitung der DDR-Geschichte.....	72
Die KPD im Kalten Krieg („Sünden“) 2008.....	75
Der KPD-Verbotsprozess.....	92
„Laudatio“ auf Bernd Bücking. Zur Ausstellungseröffnung am 1. Juli 2010 im Europäischer Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb (EWH).....	107
Nachdenken über die Vergangenheit 2015	112
Entwurf zu einer Stellungnahme von Prof. Hans Hugo Klein im <i>Focus</i>	114
60 Jahre KPD-Verbotsurteil.....	116
45 Jahre „Radikalenerlass“ – Berufsverbote historisch betrachtet	123
Die trübe Quelle	130
Diskussionsbeitrag („Helle Panke“): Die beste Zeit seit Karl dem Großen	141
Objektiver Geltungsverlust	144
Gemeinnützigkeit und Klassenkampf: Der Staat gegen ATTAC, VVN-BdA und Marxistische Abendschule	149
Anhang: Unser Genosse Hans E. wird 80 Jahre jung!.....	154
Für Haltung abgestraft	155
Personenverzeichnis.....	157

* Das Inhaltsverzeichnis orientiert sich an den Seitenzahlen der PDF-Datei.

Möglichkeiten revolutionären parlamentarischen Kampfes

Der Funktionswandel des Parlamentarismus – von der ansatzweise realen gesamtgesellschaftlichen Interessenvertretung im bürgerlich-revolutionären Moment bis hin zur Maschinerie formaler Legitimation, demagogischer Verschleierung und repressiver Integration – braucht nicht neu aufgerollt zu werden. Auch das Entscheidungsmonopol des exekutivischen Machtzentrums, des Bundeskanzleramts als eines „zivilen Generalstabes“ aus geheimdienstlichen und sonstigen Planungsstäben mit direkten Verbindungsstellen zur Industrie, den Ministerialbeiräten der „Sachverständigen“ und dem Bundesverband der Deutschen Industrie als prädominantem Gesetzgeber ist bekanntermaßen scharf analysiert: explizit in Agnolis „Transformation der Demokratie“, implizit in den Memoiren Adenauers.

Der Gesichtspunkt dieses „Funktionswandels“ gibt für die Frage nach der heutigen Möglichkeit revolutionärer parlamentarischer Aktion nicht allzu viel her, denn das klassische, der bürgerlichen Revolution erwachsene Parlament hat es bei uns kaum gegeben. Der macht- und funktionsmäßige Grundtatbestand, aus dem sich die marxistische Position zum parlamentarischen Kampf ableitet, blieb für den uns greifbaren Geschichtsabschnitt im Wesentlichen erhalten. Das sofortige Bündnis des verspäteten deutschen Bürgertums mit der junkerlichen Feudalklasse gegen das gleichzeitig entstandene Proletariat, die rasch einsetzende Entwicklung zum Imperialismus und Staatsmonopolismus bedingten von vorneherein parlamentarische Entmachtung. Dies kam beim Alten Reichstag bereits in der verfassungsrechtlichen Schattenexistenz gegenüber dem Fürstenbundesrat zum Ausdruck und beim Weimarer Reichstag in der jederzeitigen Ausputschbarkeit, sei es 1923 im Stinnes-Cuno'schen Inflationsstaatsstreik, sei es 1932 in der Auflösung [des Reichstages] mit der „Begründung“, er könne sonst eine Notverordnung aufheben. Entscheidungen fielen damals wie heute in den industriell-exekutivischen Machtzentren, wobei die Linie nicht nur von Holstein zu Globke, sondern auch von Thyssen und Krupp zu Thyssen und Krupp führt. Abgesehen von der gesteigerten (jedoch auch früher nicht zu unterschätzenden!) Bedeutung der Massenmedien lässt sich der spektakulärste Unterschied zur deutschen parlamentarischen Vergangenheit und zum heutigen Parlamentarismus Italiens oder Frankreichs auf das Fehlen einer geschlossenen linken Kraft reduzieren, die die Gestalt des Parlaments mitprägt. Darf man aber hieraus den Schluss ziehen, der Versuch einer Neubildung dieser Kraft sei illusionär oder falsch?

Lenin an Kijewski (Werke, Bd. 23, S. 16): „Die marxistische Lösung der Frage der Demokratie besteht darin, daß das seinen Klassenkampf führende Proletariat *alle* demokratischen Einrichtungen und Bestrebungen gegen die Bourgeoisie *ausnutzt*, um den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie, den Sturz der Bourgeoisie vorzubereiten [...] Der Marxismus lehrt: der ‚Kampf gegen den Opportunismus‘ in der Form, daß man auf die Ausnutzung der von der Bourgeoisie geschaffenen und von der Bourgeoisie zum Zerrbild gemachten demokratischen Einrichtungen in der *gegebenen*, kapitalistischen Gesellschaft verzichtet, ist gleichbedeutend mit der *völligen Kapitulation* vor dem Opportunismus!“

Lenin in: Der „linke Radikalismus“, die Kinderkrankheit im Kommunismus: „Für die Kommunisten in Deutschland ist der Parlamentarismus natürlich ‚politisch erledigt‘, es kommt gerade darauf an, daß wir das, was *für uns* erledigt ist, *nicht* als erledigt *für die Klasse*, nicht als erledigt *für die Massen* betrachten. Gerade hier sehen wir wiederum, daß die ‚Linken‘ nicht zu urteilen verstehen, daß sie nicht als Partei der *Klasse*, als Partei der *Masse* zu handeln verstehen. Ihr seid verpflichtet, nicht auf das Niveau der Massen, nicht auf das Niveau der rückständigen Schichten der [20] Klasse hinabzusinken. Das ist unbestreitbar. Ihr seid verpflichtet, ihre bürgerlich-demokratischen und parlamentarischen Vorurteile beim richtigen Namen zu nennen. Aber zugleich seid ihr verpflichtet, den *tatsächlichen* Bewußtseins- und Reifegrad eben der ganzen Klasse (und nicht nur ihrer kommunistischen Avantgarde), eben der ganzen werktätigen *Masse* (und nicht nur ihrer fortgeschrittensten Vertreter) *nüchtern* zu prüfen.“ [Werke, Bd. 31, S. 43 f.]

In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob parlamentarische Aktion nicht hinter eine bereits erreichte antiparlamentarische Desillusionierung und Forderung nach „direkter Demokratie“ zurückfällt. Die tägliche Erfahrung und die Tatsache, dass der repräsentative Parlamentarismus nach dem Kriege zum integrierenden Zugeständnis an demokratische Bedürfnisse und Ersatz für überfällige soziale Veränderungen werden konnte, spricht dagegen. Nach einer Umfrage in fünf westlichen

Industrielländern – darunter der Bundesrepublik – lehnten 10% der Bevölkerung die Institution des Parlaments ab, 90% bejahten sie. Von diesen trat etwa die Hälfte für einen „konfliktfreien“ Parlamentarismus ein, für die Besetzung des Parlaments mit einer Art oligarchischer Autorität. Die meisten bewegten sich in der Scheindialektik von ‚guten‘ Gesetzen und ‚schlechten‘ Gesetzen, von ‚gut‘ arbeitenden und ‚schlecht‘ arbeitenden Abgeordneten und begegneten dem Vorschlag, das Parlament abzuschaffen, mit größtem Misstrauen (s. hierzu: Gabriel Almond und Sidney Verba, *Civic Culture*, Princeton 1963, S. 117 ff.). Der Einwand, 35% fühlten sich im Parlament nicht ausreichend vertreten (s. Feuersenger, *Gibt es noch ein Proletariat?* S. 18), ist nicht stichhaltig, da gerade diese Haltung Grundlage des besonders intensiven traditionellen Parlamentarismus ist, wie ihn jeder SPD-Wähler vertritt.

Man muss diese breiten Schichten im Sinne des Lenin-Zitats zunächst so nehmen – wenn auch nicht hinnehmen – wie sie sind, nur dann kann man sie verändern. Das heißt, man muss *auch* auf der parlamentarischen Ebene ansetzen, insbesondere weil bei der heutigen ideologischen Vielschichtigkeit der Arbeiterklasse die unmittelbar einheitliche Plattform sehr stark in dem Bereich liegt, in dem traditionell bürgerlich-parlamentarischer Kampf stattfindet oder doch erwartet wird. Dieser kann deshalb sogar zu einem Hebel werden, um auf einer gewissen unteren Entwicklungsstufe die Geschlossenheit der Arbeiterklasse selbst zu festigen.

Angesichts des tatsächlich gegebenen bürgerlich-demokratischen – also ideologischen – Demokratiedenkens der Massen lässt sich der Vorwurf, parlamentarische Arbeit der Linken bestärke den Illusionismus, gegen seine Urheber kehren: Wahl- und Parlamentsboykott, antiparlamentarische Happening-Beteiligung und andere Formen unbestimmter Negation verlagern die Kampffront, die die faschistoide Zentralmacht vor die scheindemokratische Fassade legt, nicht wieder zwischen diese und das imperialistische Machtzentrum und kehren das Verhältnis zwischen Schein und Realität nicht um. Ihre Fürsprecher lehnen die bürgerliche Demokratie und ihre Formen ab, als ob diese wirklich noch die höchste Macht und Entscheidungsebene der herrschenden Klasse bildeten. Sie akzeptieren sie dadurch als solche, wie das auch – von einem anderen Ausgangspunkt her – breite Teile der im illusionären Demokratiedenken befangenen Massen tun. Solche „Sozialisten“ tun gerade das, was mit der Aufrichtung der Fassade bezweckt ist: sie verstärken den Eindruck, dass der Schein Wirklichkeit sei. Sie berennen die täuschende Fassade, die ihnen die tatsächliche Gegenmacht vorhält, anstatt mit allen Mitteln – außerparlamentarischen und parlamentarischen – diese Gegenmacht unmittelbar selbst zu treffen. Und sie helfen angesichts der Donquichotterie eines solchen Unternehmens mit, die gleiche Resignation als Bestandteil des Masseneffekts zu verstärken, die sie sonst so beklagen.

Parlamentarische Aktion ist natürlich nur sinnvoll in der Absicht, die Fassade zu zerstören, den demokratischen Anspruch mit der undemokratischen Wirklichkeit zu konfrontieren, den entpolitisierenden Mechanismus der scheinbaren Volksvertretung für die herrschende Klasse unbrauchbar zu machen. Sie entlarvt die vorsätzlich auf bürgerlich-demokratische Illusionen bezogenen Scheinalternativen, macht die eigentlich lebenswichtigen Fragen unüberhörbar, zerreißt parlamentari-[22]sche „Verschleierungszusammenhänge“ und bringt eben dadurch den Massen zum Bewusstsein, wo nach wie vor ihre eigentliche Stärkeposition liegt: in der außerparlamentarischen Aktion und Organisation.

An Beispielen besteht kein Mangel. August Bebel startete aus Anlass der „Umsturzvorlage“ 1894 mit seiner kleinen Fraktion eine konzertierte Aktion anklagender Plenarreden, unnachgiebiger Verzögerung durch Pseudojuristen und „sachverständige“ Materialhuberei im Ausschuss sowie eindrucksvoller Massenversammlungen im ganzen Reich und brachte die Vorlage zu Fall. Im Übrigen hatte gerade die durch die Reichstagszugehörigkeit gegebene Autorität „ihres“ Bebel damals vielen dem kleinbürgerlichen Untertanendenken verhafteten Arbeitern den Anstoß und Mut zu einer proletarischen Gesinnung vermittelt, welche solcher Stützen des Bewusstseins sehr bald nicht mehr bedurfte. Das von der sozialchauvinistischen Welle zunächst völlig überrollte mutige Auftreten Karl Liebknechts nach dem 4. August 1914 im Reichstag wurde bis 1916 zum Fanal der antimilitaristischen linken Sammlung. Dass endlich die Arbeit der KPD-Fraktionen in hohem Maße zur Bewegung gegen den Wehrbeitrag, der größten Nachkriegsprotestbewegung, beitrug und auch das Dehler-Heinemann'sche „Treten Sie zurück, Herr Adenauer!“ 1958 eine politisierende Unruhe auslöste, steht außer Zweifel.

„Obwohl die KPD-Fraktion bis zum Inkrafttreten der abgeänderten Geschäftsordnung fast ebenso viele Initiativen einbrachte wie die Unionsparteien, erstrebte diese weit weniger die sachliche Verbesserung der Gesetzgebungsarbeit als die propagandistische Einwirkung auf die nichtparlamentarische Öffentlichkeit; deren mangelndes Unterscheidungsvermögen für das, was im Rahmen eines kooperativen Wechselspiels von Koalition und Opposition sachlich begründet und innerhalb einer bereits verfestigten politischen Konstellation noch realisierbar ist, machte sie sich endlich in einem Ausmaße zunutze, dass in keinem Verhältnis zu ihrer bescheidenen Fraktionsstärke von 15 Abgeordneten stand. Indirekt löste sie in den Mitgliedsorganisationen der eigentlichen Oppositionspartei (der SPD, Anm. d. Verf.) Auseinandersetzungen aus, die nicht selten hinter bereits abgeschlossene Meinungsbildungsprozesse zurückführten und die Grundintention bestimmter Vorlagen noch einmal in Frage stellten.“ (Kralewski und Neunreither, Oppositionelles Verhalten im 1. deutschen Bundestag, Köln 1963, S. 71; vgl. auch Hans Kluth, Die KPD in der Bundesrepublik, Köln und Opladen 1959, S. 38).

[23] Die Jugenddemonstrationen, wie sie in jüngster Zeit in Bremen, Köln, Berlin, Frankfurt, München und anderswo stattgefunden haben, wurden durch die Massenmedien zumeist absichtsvoll verzerrt, damit ihre Ursache, die antisoziale Politik der Großen Koalition, aus dem Bewusstsein der Öffentlichkeit verdrängt werde und Vorwände für eine Verfolgung der „aktiven Minderheit“ sich schaffen ließen. Welchen Erfolg könnte es für die Protestbewegung bedeuten, wenn nur ein einziger Abgeordneter das Panorama der Scheinheiligkeit und Lüge der letzten Bundestagsdebatten durchbrochen und zu weiteren Demonstrationen aufgerufen hätte! Ebenso wirkungsvoll kann eine parlamentarische Aktion für einen Streik, zur Aufdeckung des wahren Inhalts von Gesetzentwürfen und zur Veröffentlichung nichtöffentlicher Ausschussberatungen sein. Als ein Teil der außerparlamentarischen Bewegung, die sie nicht ersetzen können, helfen solche parlamentarischen Aktionen propagandistisch, die staatsoffizielle Taktik des Totschweigens und Verleumdens zu durchbrechen. Nicht zu unterschätzen sind schließlich die Möglichkeiten sozialistischer Landtags- und Kommunalabgeordneter, die Verbindung der im sozialen Abbau oder den Missständen des Schulwesens sich niederschlagenden finanziellen Abwürgens der Gemeinden und Länder zur Notstands-, Rüstungs- und US-Kriegsunterstützungspolitik der Bundesregierung eindeutig aufzuzeigen. Darüber hinaus kann die Teilnahme sozialistischer Abgeordneter an außerparlamentarischen Aktionen die Wirksamkeit dieser Form der praktizierten Demokratie erhöhen.

In: Facit. Zeitschrift sozialistischer Studenten, Nr. 13, (1963), S. 19, 20, 22, 23.

Die Anfänge des GAST.

Wie kam es eigentlich zur Gründung des GAST in München? Ein Interview.

Die GAST*-Gründung 1963 fiel in eine Zeit großer Widersprüche. Sie war noch vom Kalten Krieg und den Nachwirkungen des Faschismus in den Köpfen und Apparaten geprägt, von der Wirtschaftswundermentalität auf der Basis eines konventionellen antikommunistischen Feindbildes. Andererseits begannen – nach dem Mauerbau und der Kubakrise, als sich die Supermächte stillschweigend auf die Nichtführbarkeit des atomaren Weltkrieges geeinigt hatten – Denkprozesse: die Rede Egon Bahrs „Wandel durch Annäherung“, der Auschwitz-Prozess des Hess. GenStA Fritz Bauer, vorher schon der erste studentische und intellektuelle Protest in der SPIEGEL-Affäre. Sozial- und tarifpolitisch waren die Gewerkschaften erfolgreich. Es begann ein „Zivilisationsschub“, endlich ein wenig Vergangenheitsbewältigung, ein neuartiges Verfassungsentagement, ja eine zaghafte Marxismus-Renaissance.

An der Uni aber war das Klima politisch und in den Wissenschaftsrichtungen selbst ausgesprochen rechts und, wenn nicht immer aggressiv gewerkschaftsfeindlich, zumindest gewerkschaftsfremd. Nicht nur bei den Profs, auch bei der Masse der Studenten. Da gab es noch kaum Arbeiterkinder. Sie waren im herkömmlich ständischen Denken befangen. Ralf Dahrendorf beschrieb das 1961 in seiner Untersuchung „Student und Politik“ („... eine Jugend der Rechtsreferendare“).

Ein William S. Schlam, der mit Finanzmitteln aus dem Strauß-Ministerium zum präventiven Atomkrieg gegen den Weltfeind hetzte, hatte noch 1960 rauschenden Beifall im überfüllten Audimax bekommen.

Die SPD hatte ihren bisherigen Studentenverband SDS wegen prokommunistischer und NATO-feindlicher Tendenzen verstoßen; ihre Ersatzgründung SHB war brav und wenig profiliert. Es gab an den Hochschulen – vor allem um den geächteten SDS – eine „versprengte Linke“: Kommilitonen, die sich oft aus der alten Friedensbewegung, dem Antifaschismus oder marxistischen Zirkeln heraus entwickelt hatten (hinter denen entweder die illegale KPD oder konkurrierende rätesozialistische und antisowjetische Grüppchen standen).

Aber es gab auch aus Marburg die Schriften und Auftritte des linken Solitärs Wolfgang Abendroth. Um Otto Brenner den Theoretikerkreis um Opel und Thönessen. Der ehemalige Cheftheoretiker des DGB Viktor Agartz mit seiner „expansiven Lohnpolitik“ wirkte nach und sein Adlatus Theo Pirker, DGB und SPD von links kritisierend, erst Wanderprediger, dann Soziologieprofessor. Es gab auch Sektiererertum. Der junge Elmar Altvater war bereits als Nationalökonom im DGB verankert, förderte und warb uns.

Jedenfalls fanden wir uns. Wer? Die linken oder halblinken Studenten, die eine solide, nüchterne Grundlage für ihre politische, persönlich-charakterliche, manchmal auch berufliche Entwicklung suchten. Wir wollten auf dem Boden der gesellschaftlichen Realitäten auf der richtigen Seite Fuß fassen. Uns einigte über alle Uneinigkeiten hinweg die Grundüberzeugung, dass der sozioökonomische Grundwiderspruch jedenfalls der zwischen Kapital und Lohnarbeit ist, dass die Gewerkschaften – und letztlich nur noch sie – die sozialen und auch demokratischen Interessen der Lohnabhängigen erkämpfen, dass sie sich auf absehbare Zeit in der politischen Defensive befinden und jede Hilfe brauchen, – dass alle antifaschistischen, humanistischen, kulturell wertvollen, friedensorientierten Fortschritte immer mit der Arbeiterbewegung verbunden sind, – dass der Begriff der „Arbeiterklasse“ in Richtung „Lohn- und Gehaltsabhängige“ zu erweitern ist und dass zu diesen auch mindestens 80% der Studierenden und durch Studienabschlüsse Qualifizierten gehören werden, ob sie es wissen oder noch nicht.

Eine Gruppe von uns ergriff die Initiative zu einer gewerkschaftlich geförderten Arbeitskreisbildung beim Kreis München des DGB. Der Bildungsverantwortliche Kollege Hans Löwenstamm empfing uns mit offenen Armen und war unser Fürsprecher beim ursprünglich misstrauischen, dann aber

* Gewerkschaftlicher Arbeitskreis der Studenten.

belustigt-aufgeschlossenen Kreisvorsitzenden Ludwig Koch, dem „Koch Wig“, der dann in der Rolle des gütig-strengen Vaters seine schützende Hand über uns hielt. Er war ein Arbeiterpolitiker alten Schlags, umso mehr frappte uns seine sehr durchblickerische Kritik. Voll für uns eingesetzt hat sich der allseits verehrte antifaschistische Lörcher Bertl aus der Bund-Verlag-Buchhandlung im Parterre, die mittleren Funktionäre Schweinsberg, Fuchs und Limmer. Wir hatten feste Freunde.

Welches waren die unterschiedlichen Motivationen und damit die politischen/gewerkschaftlichen Strömungen im GAST?

Der GAST ist ja als „Sammlung“ gegründet worden, um über alle Zerklüftungen hinweg diese gemeinsame Arbeitsbasis zu haben: Grundwiderspruch Kapital – Arbeit, Selbsteinschätzung als zukünftige Lohnabhängige, Einordnung bei den Gewerkschaften als der langfristig realen Kraft der sozialen und demokratischen Verteidigung – ob man dies nun pathetisch „Mission der Arbeiterklasse“ nannte oder nicht. Und die sonstigen Verschiedenheiten blieben natürlich und sollten nach Möglichkeit nicht stören.

Es gab eine Minderheit, die familiär aus dem Funktionärs- oder Betriebsrätekader stammte und sich beruflich dort orientierte. Insoweit hatten wir übrigens Misserfolg bei der Werbung der Stipendiaten der Stiftung Mitbestimmung. Von dort aufgefordert, kamen sie missmutig; in ihrer Aufsteigermentalität fürchteten sie, in Linksradikales hineingezogen zu werden. Andere waren ehrlich und offen auf ihre SPD-Karriere bedacht, so die beiden späteren Stadtkämmerer und eine Reihe MdLs. Viele empfanden sich als linke innerparteiliche Opposition der SPD verschiedener Schattierungen. Und eine Reihe tüchtiger KPDler, die sich qua Illegalität nicht formell bekannten, aber offen als solche auftraten. Aber nicht sie allein propagierten „Marxismus“; das taten auch „Rätesozialisten“ und linksradikale Moskau-Feinde. Der Streit zwischen Maoisten und Moskowitern fand heftig, aber nicht im GAST statt; so diszipliniert waren wir immerhin.

Unsere ideologische Trennlinie verlief vor einer anderen Hauptströmung der neu erstarkenden 68er Studentenbewegung, vor denen, die den „Abschied von der Arbeiterklasse“ predigten, – die wie Rudi Dutschke formulierten: „die Arbeiter in den Industrieländern sind auf die Reaktionsweise von Lurchen regrediert“, die – grob zusammengefasst – existentialistische oder partisanenhafte, anarchistische Vorstellungen von der „Emanzipation des Menschen“, vom „Reich der Freiheit“ hatten, die lateinamerikanischen „Tupamaros“ in Deutschland nacheifern wollten, die forderten: „Schafft zwei drei, viele Vietnam“, ungerührt vom millionenfachen Gemetzel der US-Aggressoren, und die Notstandsgesetze und Atomwaffenlager im eigenen Land für unwichtig hielten. Akteure der Emanzipation seien nicht die Produzenten und Wertschöpfer, sondern aus der Bahn geworfene, deklassierte, bindungsfreie Randgruppen. Ihre Denker u. a.: Herbert Marcuse, André Gorz, Régis Débray, die bald Berater konservativer Staatspräsidenten wurden. Die Frankfurter Schule der Kritischen Theorie, Adorno-Horkheimer-Habermas ließen wir hingehen.

Im GAST war man eher für Otto Brenner, Viktor Agartz, Franz Steinkühler, Georg Benz, Heinz Kluncker, auch die christliche Maria Weber, und eben auch – Karl Marx.

Wir waren auf die eine oder andere Art Sozialisten. Die damals existierende realsozialistische Kraft akzeptierten wir eher nicht als soziale Utopie, sondern als realen Ordnungsfaktor im Hier und Jetzt: die Bäume der Gewerkschaftsgegner wuchsen so nicht in den Himmel. Dem Koch Wig und dem Landesvorsitzenden Ludwig Linsert sagten wir einmal: Nur solange es starke Revolutionäre gibt, gibt es auch starke Reformisten. Beide verzogen den Mund, aber widersprachen nicht.

Die führenden 68er bezeichneten uns als „Revisionisten“ und landeten dann auf dem „Marsch durch die Institutionen“ als Minister und Staatssekretäre.

Warum interessierte sich der DGB für Studierende?

Wenn man von dem Nebenaspekt eines versuchten Sympathiegewinns beim Nachwuchs der Oberschicht – vielleicht den künftigen Machteliten – absieht, dann war es zunächst eine vieldiskutierte Gesellschaftsprognose: natürlich noch nicht die heutige Industrie 4.0, die Digitalisierung von Produktion und Arbeitswelt, sehr wohl aber der Wandel von der Maloche zur psycho-physischen,

steuernden, letztlich intellektuellen Beanspruchung, in die wachsende, jedenfalls notwendige Selbsterkenntnis der „weißen Kragen“ und hochschulbezogenen Angestellten und scheinselfständigen Dienstleister als Lohnabhängige, die ohne kollektive Interessenwahrnehmung unweigerlich verlieren. Diese wachsenden Schichten sollten gewonnen werden. Und dazu sollten wir im Frühstadium der Hochschulausbildung, sozialen Standortfindung und politischen Prägung beitragen, das schlechte Klima zugunsten der Gewerkschaft verändern.

Zugleich aber erwartete man von den Studierenden, die von sich aus zur Gewerkschaft kamen und um politische Unterstützung baten, frischen Wind und freiwillige Arbeitsleistung vor allem in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit und da und dort auch qualifizierte Beratung.

Unsere Hauptpartner waren weniger die obere oder untere, sondern die mittlere Funktionärsschicht.

Was waren die Schwerpunkte der Arbeit – Unterstützung und Einflussnahme auf die Gewerkschaftsarbeit – oder auch Vertretung gewerkschaftlicher Positionen an der Universität?

Wir verstanden uns nicht als Vertreter studentischer Interessen bei der Gewerkschaft, sondern als Vertreter gewerkschaftlicher und arbeitnehmerorientierter Standpunkte bei der Professoren- und Studentenschaft. Natürlich hatten GAST-Mitglieder auch Mandate in Studentenvertretungen und setzten sich für bessere Mensa, Zimmervermittlung und Bibliotheksdienst ein, immer aber auch für das bestrittene „politische Mandat“, auf mandatierten Protest gegen Krieg, Rechtsstaatsabbau, neofaschistische Gefahr.

Wir haben auch immer wieder in den Vorlesungs- und Seminarbetrieb einzugreifen versucht, um den herrschenden rechten Positionen Paroli zu bieten.

Hier ein Schlüsselerlebnis aus meiner Fakultät: unter unsäglichen Mühen brachten wir den Arbeitsrechtspapst Alfred Hueck (Altnazi) dazu, das DGB-Vorstandsmitglied Bernhard Tacke anlässlich eines München-Aufenthaltes bei seinem Seminar teilnehmen zu lassen; das war damals exotisch. Hueck nutzte das, um seine originelle Meinung vorzustellen, nämlich: da es nach dem Mitbestimmungsgesetz Arbeitnehmer-Aufsichtsräte und einen Arbeitsdirektor im Vorstand gebe, müssten die Beschäftigten logisch auch am Unternehmerrisiko teilnehmen, also durch Zuzahlungen nicht nur durch Arbeitsplatzverluste. Kollege Tacke wollte die neue protokollarische Ehre nicht durch Zank verderben. Als wir uns beschwerten, meinte er, das sei eigentlich unsere Aufgabe gewesen. Dann hätte er uns für den DGB „Rückendeckung“ gegeben.

Und irgendwie hatte er ja recht; dafür waren GAST Studenten da.

Zwischenbemerkung: Derzeit schaut es mit der Mitbestimmung und dem arbeitnehmerfreundlichen Arbeitsrecht an der LMU ausgesprochen schlecht aus. Das würde ich, wenn wir am Schluss noch 3 Minuten Zeit haben, gerne anreißen. Jedenfalls bräuchte es heute dringend ein paar harte studentische Debattierer, von denen man genau weiß, dass sie keine einsamen Wölfe, sondern in der Gewerkschaft auch organisatorisch wohletabliert sind.

Unser Problem war, dass diese Arbeit für die Gewerkschaft weitgehend unsichtbar war. Aber wir machten uns eben auch innerhalb der Gewerkschaft nützlich: in der Bildungsarbeit. Ich machte an den Wochenenden Ortskartell-Schulungen in der Provinz. Beim Thema „Recht im täglichen Leben“ war es überfüllt, es ging um Mängelrügen bei Bauknecht-Waschmaschinen u. ä.; beim Arbeitsrecht war's schon schütterer, und beim Thema „Notstandsgesetze“ minimal. Aber beim ersten Thema Waschmaschinen konnte man hinterher in Kneipe sehr gut auch über Notstandsgesetze und Politik diskutieren.

Wir haben auch Musterreferate und Textbausteine für die Kollegen entworfen; viel wurde akzeptiert, auch viel gestrichen. Und eigene Aufklärungsveranstaltungen, vor allem zu den Notstandsgesetzen und den besonders gefährlichen Nebengesetzen und Schubladentexten. Für den Nachweis, dass dies Sache der Gewerkschaft ist, kam uns ein makabrer Zufall zu Hilfe: Der ÖTV-Chef Heinz Kluncker erreichte durch Warnstreiks 11% Lohnerhöhung bei den Versorgungsbetrieben und Verwaltungen. Ein Wutgeheul nicht nur in der Presse, sondern auch bei den führenden Jura-Prof. Da hieß es:

„Eindeutig Staatsnotstand! – Wir brauchen endlich die Notstandsgesetze“. In Anlehnung an den braunen Staatslehrer Carl Schmitt: „Souverän ist, wer über die Müllabfuhr verfügt!“ Da waren wir Materialzubringer. Die Notstandsgesetze, die laut ihrem Initiator, dem Adenauer-Minister Gerhard Schröder, für einen Tag X etwa um 1960/61 konzipiert waren, wurden – wegen der gewerkschaftlichen Ablehnung über vier DGB-Bundesdelegiertenkonferenzen hinweg – bis 1968 verschleppt, als es wegen der inzwischen erzwungenen Entspannung für den ursprünglichen Zweck zu spät war; sie waren auch z. T. entschärft.

Wir hatten ein bisschen Anteil an diesem zähen politischen Erfolg.

Eine Existenzkrise erlebten wir, als die Sudetendeutsche Landsmannschaft auf der Theresienwiese 360.000 versammelte. Der GASt malte ein Großtransparent: „An der Vertreibung hatten wir alle zu tragen – Für die Versöhnung müssen wir alle wirken.“ Darauf haben mehrere Kollegen „ihr Büchel hingeschmissen“. Der Koch Wig setzte uns schwer zu, aber rettete uns. Als wir dann eine Vietnam-Ausstellung im Foyer machen wollten, sagte er: „Wann’s beim 1. Mai beim Familienprogramm am Viktualienmarkt das Sackhüpfen übernehmt’s, nachher derft’s auch a Vietnam-Ausstellung macha.“

Wir standen im Schatten der großen 68er Bewegung. Die Protagonisten der Studentenrevolte hatten die Medienöffentlichkeit für sich, allerdings auch, weil einige daran interessiert waren, dem für viele verstörenden Zivilisationsschub der 60er Jahre eine studentische Schmierkomödie überzustülpen.

An der Uni waren sie vom Duft nach Tucholsky und Brecht umweht, und wir eben nur vom Arme-Leute-Geruch der Gewerkschaft.

Unterm Strich versuchten wir uns halt da wie dort als seriöser Flügel der Studentenbewegung zu präsentieren.

Was wurde inhaltlich im GASt diskutiert, zum Beispiel Mit- und Selbstbestimmung?

Ja, die Mitbestimmung. Sie als einen der gewerkschaftlich erstrittenen Fortschritte zu verteidigen, war im GASt verbindlich. Das wurde mit Tiefgang erörtert. Die KPD hatte sie ja noch bis kurz vor dem Verbot zuerst als Sozialisierungs-Vereitelung, und dann als schäbiges „Tauschgeschäft“ der Gewerkschaftsführer Hans Böckler und Christian Fette im Kalten Krieg abgelehnt: als billiges soziales Zugeständnis gegen Verzicht auf Konzernentflechtung nach dem Potsdamer Abkommen und Hin-nahme der Wiederaufrüstung. Und manches spricht für diese historische Herkunft. Im Mehrheitsflügel des SDS wurde sie vielfach auch als einzige korruptive Revolutionsverhinderung denunziert. Derzeit kommt der Korruptionsverwurf von rechts. Der Münchner Arbeitsrechts-Prof. Rieble sieht in ihr „Filz, Klüngel, Koppelgeschäft, Schutzgelderpressung“; abzuschaffen sei schon mal die Vergütung für Arbeitnehmervertreter; außerdem sieht er eine Lücke im Strafrecht. Da gäbe es für heutige GASt-Jurastudenten einiges zu tun.

Die GASt-Mehrheit meinte: in Zeiten der Defensive alles Erreichte verteidigen und Schritt für Schritt dem Kapital Zugeständnisse abringen.

Außerdem arbeiteten wir schon an Fragen der Rüstungskonversion und an der Perspektive, eine „linke BILD-Zeitung“ zu gründen und landeten bei der unnachsichtigen marxistischen Dialektik von „Form und Inhalt“, d. h. so geht’s nicht.

Zur „Selbstbestimmung“: Da blieb es bei Referaten unserer angehenden Psychoanalytikerinnen zu den linken Erich Fromm und Wilhelm Reich.

Warum engagierten sich Studierende beim GASt? Und was bleibt aus dieser Zeit für sie?

Sie suchten, wie dargelegt, nach einer zuverlässigen Grundlage für ihre sozialpolitische Orientierung und persönliche-charakterliche Entwicklung. Sie vertieften durch Erfahrung ihre Erkenntnis vom Grundwiderspruch Kapital – Arbeit und der Gewerkschaft als der richtigen Seite. Vielleicht nicht für immer als „Grundlage“, aber als nachhaltigen Gewissenswurm. Das ist doch auch schon was. Außerdem war der GASt Pflanzstätte für junge Wissenschaftler, die lernen wollten, in einem komplizierten System von Rücksichtnahmen zu agieren.

Systemoppositionelle Ausnutzung parlamentarischer Institutionen heute

Im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem funktioniert das Parlament als Maschinerie formaler Legitimation, demagogischer Verschleierung und repressiver Integration, die gerade in ihrer Integrationsfunktion Klassenkämpfe und -positionen immerhin noch widerspiegeln muss, verzerrt zwar, doch einem mit lodern den Flammen bemalten Zentralheizungskörper durchaus ungleich. Das Entscheidungsmonopol beim exekutivischen Machtzentrum, dem Bundeskanzleramt als „zivilem Generalstab“ aus geheimdienstlichen und sonstigen Planungsstäben mit direkten Verbindungsstellen zu den Konzernen, den Ministerialbeiräten der „Sachverständigen“ und sonstigen Monopolvertreter, dem BDI als prädominantem Gesetzgeber wurde gegenüber dieser Parlamentsfunktion scharf herausgestellt¹; explizit in J. Agnolis „Transformation der Demokratie“, implizit in den Adenauer-Memoiren, beide mal z. T. in brillanten Tautologien.

Der Grundtatbestand des bürgerlichen Parlaments als machtmäßig eng begrenztes, bei breiten Bevölkerungsschichten resonantes Integrationsorgan relativ gefestigten Diktatur der Monopolbourgeoisie blieb für den uns greifbaren Geschichtsabschnitt im Wesentlichen erhalten². In ihm gründet die marxistische Position zur parlamentarischen Beteiligung: „Für die Kommunisten in Deutschland ist der Parlamentarismus natürlich ‚politisch erledigt‘, es kommt gerade darauf an, daß wir das, was *für uns* erledigt ist, *nicht* als erledigt *für die Klasse*, nicht als erledigt *für die Massen* betrachten. Gerade hier sehen wir wiederum, daß die ‚Linken‘ nicht zu urteilen verstehen, daß sie nicht als Partei der *Klasse*, als Partei der *Masse* zu handeln verstehen.“³

Eine Zusammenschau verstreuter Demoskopien zu Einzelfragen zeigt, dass nach wie vor die von den objektiven Prozessen gegebenen Möglichkeiten von dem auf dem Boden des bürgerlichen Demokratismus entstandenen Demokratiedenken heute noch weitgehend paralysiert werden⁴. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die strukturellen Änderungen der Arbeiterklasse, die der Zustrom aus anderen Schichten und die Differenzierung im Zuge der „technischen Revolution“ herstellt, Elemente bürgerlichen Demokratiedenkens noch weiter fördern werden,

Man muss diese breiten Schichten zunächst so nehmen (wenn auch nicht hinnehmen) wie sie sind, nur dann kann man sie verändern. Das heißt man muss *auch* auf der parlamentarischen Ebene ansetzen. Parlamentarischer Kampf kann deshalb sogar zu einer Klammer werden, um auf einer gewissen primitiven Entwicklungsstufe die Geschlossenheit der Arbeiterklasse selbst zu festigen.

Angesichts des tatsächlichen bürgerlich-demokratischen Demokratiedenkens der Massen lässt sich der Vorwurf der Bestärkung des Illusionismus gegen seine Urheber kehren: Wahl- und Parlamentsboykott, antiparlamentarische Happening-Beteiligung und andere [16] Formen unbestimmter Negation erheben nicht den Anspruch, die Kampffront, die die faschistoide Zentralmacht vor die schein-demokratische Fassade legt, wieder zwischen sie und das imperialistische Machtzentrum zu verlegen und das Verhältnis zwischen Schein und Realität umzukehren: sie lehnen die bürgerliche Demokratie und ihre Formen so ab, als ob diese wirklich noch die höchste Macht und Entscheidungsebene der herrschenden Klasse bildeten. Sie berennen die täuschende Fassade, die ihnen die tatsächliche Gegenmacht vorhält, anstatt mit allen Mitteln – parlamentarischen und außerparlamentarischen – diese unmittelbar selbst zu treffen. Sie helfen angesichts der Donquichotterie eines solchen Unternehmens mit, die Resignation der Massen zu verstärken.⁵

¹ Agnoli/Brückner, Transformation der Demokratie, Berlin 1987. Robert Steigerwald: Wie wirken Monopolverbände und Staat zusammen? in: Marxist. Bl., Sonderheft 1/67, S. 91 ff. sowie die Aufsätze von Gellert und Schirmeister in dieser Ausgabe, S. 53 ff. und S. 50 ff.

² Historische Hinweise bei H. E. Schmitt: Möglichkeiten revolutionären parlamentarischen Kampfes. In: Facit, Nr. 13, S. 19 ff. Vgl. auch Abendroth und Schleifstein in diesem Heft S. 1 ff. und S. 6 ff.

³ W. I. Lenin: Werke, Bd. 23, S. 16.

⁴ Konzentrierte Auswahl einschlägiger Daten bei Rodney Stiefbold: The Significance of Void Ballots in West German Elections. In: Am. Pol. Sc. Rev.; Bd. 59, S. 391 ff., bes. Fußnoten 14, 20, 45–50; Sidney Verba: Germany. The remaking of a Political Culture. In: Political Culture and Political Development, Princeton 1965, S. 70 ff.

⁵ Historische Beispiele bei H. E. Schmitt a. a. O., K. Adamy: Aus August Bebels revolutionärer Parlamentsarbeit, BZG H. 2/1967; Kralewski/Neunreither: Oppositionelles Verhalten im 1. Deutschen Bundestag. Köln 1963, S. 71 usw.

Propagandistisches Ziel linker Parlamentsarbeit ist es, den entpolitisierenden Mechanismus der scheinbaren Volksvertretung zu stören und den demokratischen Anspruch mit der undemokratischen Wirklichkeit zu konfrontieren. Sie entlarvt die vorsätzlich auf bürgerlich-demokratische Illusionen bezogenen Scheinalternativen, macht die eigentlich lebenswichtigen Fragen unüberhörbar, und macht eben dadurch den Massen klar, wo nach wie vor ihre eigentliche Stärkeposition liegt: in der außerparlamentarischen Aktion und Organisation:

„Im System des staatsmonopolistischen Kapitalismus treten vollkommen neue Probleme auf, die die herrschende Klasse mit den traditionellen Mitteln nicht mehr zu lösen vermag. Vor allem stellt sich in den größeren Ländern die Frage einer Zentralisierung der Wirtschaftsleitung, die man im Interesse der großen Monopole mit Hilfe einer Programmierung von oben und durch staatliche Intervention zu verwirklichen sucht. Der Kampf um die Demokratie erhält in diesem Rahmen einen anderen konkreteren Inhalt als bisher, einen Inhalt, der enger mit der Wirklichkeit des wirtschaftlichen und sozialen Lebens verknüpft ist. Die kapitalistische Programmierung geht nämlich immer Hand in Hand mit antidemokratischen und autoritären Tendenzen, denen eine demokratische Methode auch in der Wirtschaftsführung gegenübergestellt werden muss“⁶.

Aus dem neuen Verhältnis von Politik und Ökonomie ergibt sich allgemein die tendenziell erhöhte Labilität des Systems, da durch auch noch so geringfügige Einflussnahme des Volkes über den staatlichen Aspekt der Leitungstätigkeit der wirtschaftlich-soziale Machtkern viel unmittelbarer berührt wird und darauf immer empfindlicher reagieren muss: die Tendenz zur Vereinheitlichung und Ausrichtung im Interesse der Herrschenden richtet sich selbst gegen oberflächliche Ansprüche der „Volksvertretung“ auf Kontrolle und öffentliche Diskussion echter Alternativen. Das Wesen linker parlamentarischer Arbeit heute bestimmt sich jedoch noch nicht aus dem Antiparlamentarismus des Staatsmonopolismus, sondern letztlich aus der antithetischen Stellung des monopolistisch staatlichen Leitungs- und Integrationssystems als Ganzem und der von ihm ermöglichten und erzwungenen Systemalternative.

Versuche⁷, das „Versichern“ systemkonformer Opposition aus dem „Verteilerstaat“ und der nivellierenden Warenwerbungsatmosphäre des Wahlkampfes zu erklären, stoßen schließlich zum „Prozess der Abschließung des modernen Industriestaates“ (Kirchheimer) vor: Oppositionelle Alternativen könne es nicht geben, weil sie grundsätzlicher Natur sein müssten. Die Politologie äußerer Erscheinungsformen trägt diesmal nicht: in dem Maße, in dem der Kapitalismus sein höchstes Stadium erreicht, gibt es – wie auch das Fiasko der „Dritten Wege“ belegt – keine Alternativen (1) mehr, sondern nur noch die [17] eine, volksdemokratische, den Weg zum Sozialismus eröffnende Alternative. Sie ist eben nicht geschichtslos-utopisch, sondern „im Schoße der alten Gesellschaft herangewachsen“ (Marx): als positiv bestimmte Folge der vom Kapitalismus vorangetriebenen und schließlich gehemmten Entwicklung der Produktivkräfte und eines sozioökonomischen Zentralitäts- und Komplexitätsgrades, den es bei Strafe des Untergangs zu meistern gilt.

Die beiden Systemalternativen können nur in ihrer Totalität aufeinander bezogen werden. Die Dialektik besteht nicht in vielfältigen, nebengeordneten „Teildemokratisierungen“, sondern in der Vermittlung einzelner Positionsgewinne mit dem totalen Alternativanspruch, von Konkretem und Abstraktem im Wege der im praktischen Kampf gewonnenen Horizonsweiterung der Massen, der strategischen Vereinheitlichung und wissenschaftlichen Systematisierung, wobei eine vereinfachende Analogie zur Lenin'schen Vermittlung von Agitations- und Propagandalosung nicht abwegig ist. Die Systematisierungsfunktion liegt in der Massenbewegung selbst, die als sich organisierende Kraft, ihren rechenschaftspflichtigen und verantwortlichen Vertretern⁸ den Zugang zu den verschiedenen Entscheidungszentren erkämpft und Trägerin der Systemalternative deswegen ist, weil sie dieselbe in der allseitig-konkreten Konfrontation entwickelt und den konkreten Kämpfen auf allen Ebenen wieder zur Verfügung stellt.

⁶ P. Togliatti: Reden und Schriften, Frankfurt a. M. 1967, S. 217.

⁷ M. Friedrich: Opposition ohne Alternative, Köln 1962, S. 10 ff. und 47 ff. O. Kirchheimer: The Waning of Oppositions in Parliamentary Regimes. In: Schäfer/Nedelmann: Der CDU-Staat, München 1967, S. 67 ff.

⁸ W. I. Lenin, Bd. 31, S. 5, 13, 44, 49 f., 181, 197, 241.

Den parlamentarische Fundamentalopposition negierenden Konzeptionen ist gerade vorzuwerfen, dass sie die Systemalternativen nicht als historisch vermittelte Totalitäten aufeinander beziehen, sondern der staatsmonopolistischen immanent bleiben und dort nach Art der bürgerlich-politologischen Losung von der „Krise des Parlamentarismus“ die „verlorene alte parlamentarische Öffentlichkeit“ den partikularisierten außerparlamentarischen Entscheidungszentren und „neuen Öffentlichkeiten“ abstrakt gegenüberstellen, statt sie im Systemzusammenhang monopolistischer Herrschaft zu begreifen. Während jedoch die isolierte Auseinandersetzung in den Schranken des bürgerlichen Restparlamentarismus mit Recht als integrativ verworfen wird, gelten die nicht minder vom herrschenden System oktroyierten außerparlamentarischen Organisations- und Öffentlichkeitseinheiten als ursprüngliche und ausreichende Rahmen des Kampfes (oder auch nur der „Kommunikation“), an die sich die Hoffnung modellhaft-exemplarischer Ausstrahlung auf andere punktuelle Gesellschaftsbereiche knüpft. Anders als beim Parlament werden hier die vorgefertigten Formen geradezu mechanizistisch akzeptiert, um ihnen eine reformistische Strategie einzuordnen:

Am linken Ende stehen dabei Vorstellungen, die aus der punktuellen „Räteverwaltung“ kurzfristig besetzter Hochschulinstitute unter Verzicht auf Verankerung in der Massenerfahrung auf ein vages „Rätemodell“ hin orientieren, sowie André Gorz' syndikalistische „Strategie der Arbeiterbewegung im Neokapitalismus“. Seinen „autonomen Gegenmächten“⁹, illusionären Inseln des Sozialismus im kapitalistischen Meer, entspricht kein Bedürfnis nach einer systemschlüssigen „Gegenmacht“. Im Vorwort zur amerikanischen Ausgabe¹⁰ empfiehlt er allerdings die Patronage einer großen Partei – der Demokratischen Partei der USA (sic!). In der Mitte folgen Habermas'sche alte und „neue Öffentlichkeiten“ innerhalb bestehender Verbände und Institutionen, in denen „strukturelle Interessenkonflikte“ nach Maßgabe des „Allgemeininteresses“ entschärft werden.¹¹ Die Integration in den etablierten Zustand der Parlamente und Parteien wird folgerichtig empfohlen¹². Ebenso fordern die konservativen US-amerikanischen „Parti-[18]cipation“-Theoretiker¹³ zur „Vorbeugung gegen irrationale Massenbewegungen“ (Kornhauser) und Integration in das „Zwei-Parteien-System die Einrichtung möglichst vieler unverbundener Aktionsgruppen“ als dem „neuen Pluralismus“, da man sich den „alten“ sozial divergierender Interessenverbände nicht mehr leisten könne. – Sämtliche Topoi dieses Spektrums befanden sich bereits einmal geschichtlich-real auf der gradlinig abschüssigen Wegstrecke des Reichswirtschaftsrates der Weimarer Republik, vom „Rätemodell, das die gesellschaftliche Gesamtalternative und damit die Machtfrage außer Acht ließ, bis zum präfaschistischen Ständekammermodell“¹⁴.

Kommunikation statt Kampf¹⁵, Enthaltensamkeit vom Massenkampf und der in ihm zu entwickelnden Systemalternative, bedeutet es, dem „parlamentarischen Dilemma“ nur „geeignete Popularisierungsformen sozialwissenschaftlicher Publizistik“ entgegenzusetzen.¹⁶ Die zahlreichen spezialisierten Reformideen unabhängig-engagierter Wissenschaftler¹⁷ sind in ihrer Vereinzelung Kraftquell und Voraussetzung gerade des sozial demokratischen Integrationsmechanismus der unverbindlichen Teilabsorption. Wieviel mobilisierend-aufklärende Kraft wäre allein schon durch die identifizierbare Zusammenfassung und einheitliche Firmierung dieser fundierten Ansätze im politischen Kampf gewonnen. Die Freisetzung dieser Potenzen, ihre Erlösung aus wissenschaftlich-frömmelnder, SPD-randständiger Frustration könnte Spezialaufgabe der „Kritischen Universitäten“ und aller linken Studenten und Intellektuellen beim Aufbau der Wahlalternative sein.

⁹ André Gorz: Strategie der Arbeiterbewegung im Neokapitalismus, Frankfurt 1967, S. 54 ff.

¹⁰ Strategy for Labor – A Radical Proposal. Boston 1967. S. V.

¹¹ Jürgen Habermas: Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1962, S 252 ff. und 255.

¹² Ebenda, S. 268.

¹³ Sidney Verba: Political Participation. In: Acta Sociologica VI. S. 22 ff.; W. Kornhauser: Politics of Mass Society. Glencoe 1959; H. Kariel: Decline of American Pluralism. Stanford 1961.

¹⁴ Tatarin-Tarnheyden: Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie. Berlin 1932.

¹⁵ Siehe die von G. Hillmann propagierten Ansichten in: Atomzeitalter Nr. 12, 1968, S. 33 ff.

¹⁶ Baethge/Friedrich: Außerparlamentarische Öffentlichkeit vor den Wahlen. Neue Kritik Nr. 31 (1965) S. 10.

¹⁷ Z. B. demokratische „Futurologen“, G. Picht – Bildung, Baade – Wirtschaftsplanung, F. Bauer – fortschrittliches Strafrecht, Steinbuch „Falsch programmiert“, Vereinigung Deutscher Wissenschaftler zu Luftschutzfragen, aber auch aufgegebenes „Bayernprogramm der SPD 1962“ usw.

Der Gegner fürchtet keinen Pluralismus oppositioneller „Teilöffentlichkeiten“ und Subkultürchen, sondern den realistisch angegangenen Versuch, konkrete Klassenauseinandersetzungen, die bereits Elemente des Massenkampfes in sich bergen, einerseits und eine wirkliche Systemalternative als Systematisierung konkreter Alternativen andererseits in ihrer Wechselwirkung zu entwickeln. Dann brauchen die Volkskräfte in der Annahme der parlamentarischen Herausforderung keinen Identitätsverlust zu befürchten und dem Parlament als einem tauglichen Machtumsetzungsinstrument nicht in maschinenstürmerischer Verzagttheit gegenüberzustehen. Dann enthält die parlamentarische Alternative die Alternative zum Parlamentarismus als imperialistischer Herrschaftsform. Dann ist der Parlamentarismus nicht Aufhebung, sondern eine (!) Ebene der antithetischen Stellung und eine (!) Äußerungsform des gesellschaftlichen Führungsanspruches der Arbeiterklasse.

Die Struktur des parlamentarischen wie außerparlamentarischen Kampfes der beiden antagonistischen Kräfte empfängt ihre spezifisch staatsmonopolistische Prägung aus den unermesslich gewachsenen integrativen Möglichkeiten beider Systemalternativen. Die Erweiterung der gesellschaftlichen Massenbasis vermöge eines gigantischen Systems technischer und gesellschaftspolitischer Manipulationsapparate und des Korruptierungsaspektes abgezwungener Zugeständnisse ist oft untersucht worden. In ihren parlamentarischen Integrationsorganen werden sie sich in jedem Falle eine gewaltige integrative Fächerung einschließlich eines „Arbeiterflügels“ leisten. Deshalb ist es auch absurd, dass parlamentarische Teilnahme verschleierte und die alleingelassene Herrschaftsrepräsentation sich besser entlarve. Unter dem Faschismus war nichts „klarer“, sondern – trotz verschärfter Ausbeutung – die „Sozialpartnerschaft“ suggestiver denn je.

[19] Die gesteigerte, wenn auch noch kaum politisch genutzte Integration der Linken ergibt sich daraus, dass alle Klassen und Schichten außerhalb des Monopolkapitals, deren Interessen in dieser oder jener Form durch die Herrschaft des Staatsmonopolismus unterdrückt werden, in dieser oder jener Form Potenzen für eine antiimperialistisch-demokratische Politik freisetzen. Dem dadurch organisierbaren, fast das ganze Volk keimhaft repräsentierenden Bündnis sind Formen des Parlamentarismus nicht akzidentell-äußerliche Taktik. Auch die siegreiche Volksdemokratie¹⁸ bedurfte und bedarf selbst noch nach dem Übergang zum Sozialismus parlamentarischer Integrationsorgane, zumindest in hochentwickelten Ländern mit soziologisch-ideologischer Vielschichtigkeit der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, wenn auch vielleicht nicht in Kuba mit seinen 90 Prozent sozial und bewusstseinsmäßig gleichgerichteten Landproletariern.

Ungeachtet zahlenmäßiger Stärke stehen sich im herrschenden Parteienkartell und im linken Bündnis tendenziell nicht einfach soziologische Klassenparteien gegenüber, sondern einerseits die manipulative, jedoch sehr reale „staatsmonopolistische Integration bis in breite Teile der Arbeiterklasse hinein“ und andererseits die den wahren Interessen gemäße „volksdemokratische Integration bis kurz vor das Großkapital“, d. h. nicht: parlamentarische und antiparlamentarische Öffentlichkeit, sondern unter einem Parlamentsdach: „Parlament“ (Formiererkartell) und „Gegenparlament“ (volksdemokratisches Bündnis), von denen historisch eines siegen, das andere fallen muss.

Das neue Spezifikum radikaloppositionellen Auftretens im Parlament könnte in der erhöhten Chance konkret-programmatischer, d. h. bestimmter Negation des Gegners liegen, die die adornitisch-negative Dialektik des Nur-Protests wertvoll ergänzen könnte, sowie in der erhöhten Chance, sowohl in den gegnerischen wie in eigenen Einzelinitiativen die alternative Programmatik, den geschlossenen Systemcharakter und den dahinterstehenden Totalitätsanspruch transparent zu machen.

Das ergibt sich einmal aus den Notwendigkeiten des neuen Leitungsmodelles selbst, der Systemeinheitlichkeit und wissenschaftlichen Geschlossenheit, der Geschwindigkeit und Formeneinfachheit exekutivischer Entscheidung und Durchführung¹⁹. Der aus der Kiesinger-Kaderschmiede, der Verwaltungshochschule Speyer, hervorgegangene verdächtig klingende Titel „Strategie und Taktik bei

¹⁸ G. Dimitroff: Über das Wesen der Volksdemokratie. Berlin 1948.

¹⁹ Vgl. J. H. Kaiser: Sozialer Rechtsstaat – Weg oder Irrweg, 1963. S. 33 f.

Verwaltungsreformen“ von Prof. Roman Schnur²⁰ enthält eine detaillierte und in erstaunlich rüdem Ton gehaltene Gebrauchsanweisung, wie die Herrschenden das ideologisch erwünschte, aber funktionell hemmende Parlament nach Strich und Faden übers Ohr balbieren können, ein Verfassungsorgan, das immer als „der Gegner“ tituiert wird, obwohl keine oppositionellen Gegenstöße, sondern nur durch den innerparteilichen Integrationsmechanismus bedingte Verzögerungsfaktoren befürchtet werden. Unter der Überschrift „Mögliche Gegenzüge eines reformunwilligen Parlaments“ plädiert Schnur beispielsweise gegen die Einbringung von Teilreformen und für die Überrumpelung mit umfangreichen Reformpaketen, die pauschal angenommen oder pauschal von der Regierung bis auf weiteres zurückgestellt werden sollen²¹. Um jeden Preis seien auch noch so kleine Abänderungsanträge zu verhindern, auch seitens der Regierungsfraktionsmitglieder²², die zwar nur taktisch unterstützen wollen, denen aber die detaillierte Gesamtschau und das sensible Krisenbewusstsein des exekutivischen Machtkerns fehlen: Alles oder nichts! denn auch noch so geringe [20] Systemwidrigkeiten und Fremdkörper könnten im Weiteren „streng sachlogischen“ Prozess Tumorwirkung, d. h. nochmaligen und potenzierten Konfliktstoff entfalten. Sie wären Sandkorn in der Gallenblase des Systems, oder – wie Schnur sagt – „der Tropfen Wasser im Benzin, der das Vehikel zum Stehen bringt“²³.

D. h. nicht, dass die Monopolbourgeoisie ihre zweite Taktik, die der Kompromisse und Scheinkompromisse, völlig abgeschrieben hätte; sie ist in die erste Taktik einverleibt. Dass der Zwang zu pauschalen rechten Reformpaketen deren imperialistischen Systemcharakter stärker einführt und zugleich gerade dadurch die Legitimationsmaschinerie ad absurdum führt, lässt den linken Parlamentarier seine eigene Parlamentsstrategie aus der Schnur'schen Gebrauchsanweisung wie aus einem Spiegel ablesen.

Die Chance der verstärkten und konkreteren Systemkonfrontation und Systemstörung im Falle parlamentarischer Arbeit, die der Gegner deshalb auch fanatischer denn je auszuschalten unternimmt, hat ihre tiefere Ursache in der antithetischen Stellung des staatsmonopolistischen Kapitalismus zum Sozialismus, seiner konvergenzlosen Adaptation, so wie der Teufel der Affe Gottes ist. Der Kapitalismus könnte ja nicht einen einzigen Augenblick geben, wenn er nicht längst die Vereinzelung des Privateigentums durchs brachen und Möglichkeiten usurpiert hätte, die ihrer Stellung nach bereits der sozialistischen Gesellschaft angehören.²⁴ Der Zwang, im Leitungsmodell nur-institutionelle und dadurch radikal pervertierte Anleihen zu machen, um dem objektiv notwendigen, den Sozialismus vorbereitenden Konzentrations- und Organisiertheitsgrad gerecht zu werden, eröffnet größere Möglichkeiten der hautnahen Alternative, der konkreten Negation, deren alternativer Systemcharakter auf dem Hintergrund des immer offener geltend gemachten gegnerischen Systemanspruchs leichter erkennbar wird. Wenn Rosa Luxemburg 1904 in „Sozialdemokratie und Parlamentarismus“²⁵ die politische Opposition „in den Fragen des täglichen Lebens“ und die Hervorkehrung der „Grundtendenz“ der sozialistischen Umwälzung gegenüberstellt, so wird dieser Gegensatz im Zeichen stärkerer Systemtransparenz alternativer Reformpakete tendenziell aufgehoben. Für Freund und Feind stehen Wirtschaftsplanung, Raumordnung, Hochschulreform usw. auf der Tagesordnung.

²⁰ R. Schnur: Strategie und Taktik bei Verwaltungsreformen. Schriftenreihe Verwaltung und Politik. Baden-Baden 1986, Die Schrift ist umso verallgemeinerungsfähiger, als sie sogenannte „Raumordnungs- – also typisch staatsmonopolistische – Reformen im Auge hat; die Infrastrukturierung nach Maßgabe der Profitmaximierung und Bevölkerungskontrolle und Entmachtung der Selbstverwaltungsorgane durch zentralistische sog. „überregionale Planungsgemeinschaften“.

²¹ A. a. O., S. 20.

²² A. a. O., S. 44.

²³ Diese Verfahrensweise belegt P. M. Williams für das französische Parlament als stromlinienförmige (streamlined) Gesetzgebung „und“ Pauschalabstimmung (Package Voting) gegen die Erosion (!) von Vorlagen. Vgl. P. M. Williams: French Parliamentarism 1988–1965. Oxford 1967, S. 124 ff.; für die westdeutschen Parlamente wird der Vorgang ansatzweise nachgezeichnet in Joachim Hirsch: Parlament und Verwaltung, Teil 2: Haushaltsplanung und Haushaltskontrolle. Stuttgart 1986 z. B. S. 27 ff., 86 ff.; für Keynes'sche – also typisch staatsmonopolistische – Wirtschaftsgesetzgebung: Terrence Stokes: Congressional Voting an Keynesian Legislation. In: Western Pol. Quart. 1968, 2. S. 240 ff.

²⁴ Janusköpfige Züge lassen sich z. B. deutlich in Raumordnungs- und Hochschulreformgesetzentwürfen und im Wirtschaftsstabilisierungsgesetz verfolgen.

²⁵ Zitiert nach Gesch. d. dt. Arbeiterbewegung in 8 Bänden, Bd. 2, S. 64.

Der Zwang parlamentarischer Aktion, jeden konkreten Schritt der Formierer sofort mit einer konkreten und unmittelbar als realistisch erkennbaren Alternative zu beantworten, die zugleich ebenso erkennbar in ein alternatives Gesamtsystem eingeordnet werden kann, macht als Zwang zur „Vorwärtsverteidigung“ den Subjekten eines zunächst defensiven Demokratiedenkens die objektive Dynamik eines unmöglich statischen Kampfes bewußt; er macht dadurch diese selbst bewußter in Hinblick auf das ihren Interessen entsprechende Gesamtsystem.

Die Labilität des Herrschaftssystems wird durch den Zwang zur langfristigen wissenschaftlichen Fundierung weiter gefördert. Schnur hält den „Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit“²⁶ und die Verlagerung auf die Ebene allgemeiner wissenschaftlicher Auseinandersetzung für die größte Gefahr aus dem Parlament, vor allem, weil die ideologische Grundlage des Herrschaftsanspruchs in Frage gestellt werden könnte. Welche Chance [21] der Mobilisierung der Intelligenz, deren oppositionelles Potential schon jetzt relativ breit und intensiv ist, und die immer weniger bereit ist, gesellschaftliche Implikationen in technokratischer „Sachlichkeit“ untergehen zu lassen. Schnur läßt die Befürchtung durchscheinen, dass – ist die wissenschaftliche Diskussion erst einmal in Gang gekommen – auch der schweigsame SPD-Reformistenflügel²⁷ unter dem kleinbürgerlich-ambitionierten Deckmantel „sachlicher Verwissenschaftlichung“ wieder zaghafte aufzumucken beginnt.

In engem Zusammenhang damit wird die Labilität durch eine auch noch so kleine parlamentarische Radikalopposition dadurch verstärkt, dass die Möglichkeit des Staatsmonopolismus, durch materielle Zugeständnisse zu integrieren, abnimmt, und dieser daher umso mehr auf Integration durch ideologische Gleichschaltung angewiesen ist. Daraus erklärt sich das scheinbare Paradox, dass gerade die Formierungsideologen „Macht das Parlament stark“ rufen. Nach Erhard soll es als „Gremium der Sachverständigen des Gemeinwohls“²⁸ gegen den andernorts wirksamen Interessenpluralismus ins Feld geführt werden. Das Konzept ist im Ausklang der Schnur'schen Schrift ausgedrückt: „Eine Regierung muss den Mut zur Unpopularität bei den direkt Betroffenen haben und Entschlußkraft in jeder Lage zeigen. Es ist nicht einmal ausgeschlossen, dass strategische und taktische Überlegungen der hier vorgetragenen Art unnötig werden, weil die entscheidende Instanz, eben das Parlament, sich auf höhere Gesichtspunkte zu schwingen vermag und die Massenmedien ihr dabei behilflich sind.“²⁹ Dieser Tendenz entspricht es, dass Bundestagsdebatten zu abgesprochenen Volkserziehungskampagnen werden.³⁰ Aber gerade diese ideologische Vereinheitlichungsfunktion könnte das Parlament nur wahrnehmen, wenn es selbst störungsfrei vereinheitlicht und ideologisch homogen ist. Unabhängig davon, ob die anstehenden Wahlen die systemoppositionelle Ausnutzung des Parlaments von einer prinzipiellen zu einer praktischen Frage werden lassen, steht gegenwärtig die mobilisierende und vereinheitlichende Bedeutung des Wahlkampfes im Vordergrund. Die spärlichen Auswertungen³¹ scheinen zu ergeben, dass die für die linke Wahlalternative gewinnbaren Wählerkreise ihrer Struktur nach durch außerparlamentarische, mit dem Wahlkampf verbundene Massenkämpfe und Demonstrationen nicht quantitativ geringer, sondern politisch-inhaltlich profiliert werden und gerade auf diesem Weg zur Identifikation mit einem relativ einheitlichen System radikaler Forderungen gelangen könnten. Wenn diese bis zu den Wahlen anschwellenden und das politische Bild beherrschenden Massenaktionen von der linken Wahlalternative und ihrem Wahlkampf nicht zu trennen sind, ist jede gewonnene Wählerstimme in den Augen des Wählers selbst wie auch in der Einschätzung der Öffentlichkeit als bewußte Identifikation, als nachgeholtete Teilnahme an diesen Aktionen zu werten. Es liegt also weitgehend in der Hand der Aktivisten des Wahlkampfes und der außerparlamentarischen Aktionen, ob sie am Tag nach der Wahl nur 800.000 „Wähler“ oder immerhin 800.000 „Demonstranten“ in das politische Kräftefeld einbringen.

²⁶ Schnur, a. a. O., S. 50 ff.

²⁷ Auch „Klo-Flügel“ genannt, weil bei wichtigen Abstimmungen dort anzutreffen.

²⁸ Zit. bei Opitz: Der Große Plan der CDU, Sonderdruck der Blätter für deutsche und internationale Politik 1965, S. 10.

²⁹ Schnur, a. a. O., S. 59.

³⁰ Z. B. über Jugendliche Staatsverdrossenheit oder die Tage der Nation.

³¹ Vgl. L. Sproho: Die DFU im Bundestagswahlkampf 1961, Kölner Diplomarbeit 1962; Stiefbold a. a. O., S. 406.

Vordringliche Tagesaufgabe des sich entwickelnden Wahlbündnisses ist die detaillierte Ausarbeitung vor allem eines innen- und sozialpolitischen Programms, das die anwachsende soziale Unzufriedenheit und die keimenden sozialreformerischen Veränderungswünsche bei immer größeren Schichten nicht der neofaschistischen Sozialdemagogie überläßt. Wenn die Linke diesen Zug verpaßt, dann sei Gott dem Volke gnädig, F. J. Strauß wird es nicht sein.

In: Marxistische Blätter, 6. Jahrgang, Sept./Okt. 1968, S. 15–21.

Der Krieg der Mumien gegen Anne, Claudia und die Verfassung. Nach dem BVerwG-Urteil gegen Anne Lenhart und Claudia Eisinger

Blutschutz und Kommissar-Erlass

Vor Weitergabe an Jugendliche sollte diese Seite herausgerissen werden, denn zu berichten ist zunächst von jenem abgründig-grausamen, genugtuerisch-unappetitlichen „Rassenschande“-Urteil vom 23.8.1939, das unter dem Az.: (SS) II KLS 56/39 den heutigen Bundesverwaltungsrichter Dr. Edmund de Chapeaurouge als Strafrichter nennt und den amen Leon Israel Abel letztlich das Leben gekostet hat. Dieser war auf Rezept von einer Medizinalassistentin am Magen massiert, von einem NS-Patienten gesehen und von der Polizei geholt worden. „Trotz hartnäckigen Leugnens habe sich nämlich unter einer Zudecke das Glied versteift.“ Hierüber erst im Strafverfahren belehrt, hielt es die blondblauäugige Göre für zeitgemäß, in bitterliches Weinen auszu- und zu erbrechen. Daraus machte das Urteil „Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes“, „schwere seelische Schädigung“, Ehrverlust und 38 Monate Zuchthaus, Gesinnungstüchtigkeit und die pseudojuristische Fertigkeit, nichts mit nichts durch nichts zu verknüpfen, das ist auch die Handschrift des von Dr. de Chapeaurouge verfassten Urteils gegen Anne Lenhart. Ein weiterer Gerichtsherr über Anne und Claudia: Bundesverwaltungsrichter Dr. Rudolf Weber-Lortsch, der – am Tage der Machtergreifung in die Partei eingetreten – bereits Vizepolizeipräsident des eroberten Kattowitz, als Verwaltungs- und Justizchef des Reichskommissariate Norwegen und beim SS- und Polizeiführer des Reichskommissariate Ukraine in Nikolajew politische Gegner zu nehmen wusste.

Sie haben nicht ihr Haupt verhüllt und ihr Antlitz der Sonne abgekehrt, sie haben als versteinerte Maske und mit dummdreisten Witzchen über integrale und qualifizierte Mädchen gerichtet, auf deren Leben nicht der leiseste Schatten gefallen ist. Wieder wurden Personengruppen und Gerinnungen diskriminiert, die im demokratischen Rechtsstaat nicht diskriminierbar sind.

Diszipliniert haben unsere Massenmedien nur das „langerwartete klärende Grundsatzurteil“ begrüßt; die periodisch wiederkehrende Aufmerksamkeit einer internationalen Öffentlichkeit ist dem Skandal trotzdem sicher und wird zum lästigen Trauma. Nicht „hilfloser Antifaschismus“, sondern nüchterner Realitätssinn lehrt jedoch, dass sich der typische Selbstreinigungsversuch der Justiz spontan keineswegs zugunsten der Berufsverbotsopfer, sondern eines widersinnigen Nachahmungsdruckes auswirkt: Wiederholung, des Unrechts soll die Ursächlichkeit der Nazikollegen vom rechtsstaatlichen Kleide wegreiben, wodurch sie wie der Blutfleck des Macbeth immer wieder hervortritt. Die eingearastete Fehlreaktion kann nur in der breiten längerfristigen Auseinandersetzung abgebaut werden. Schon von daher ist der rechte CDU-Politiker und Verfassungsgerichtspräsident Ernst Benda nicht der Mann der Stunde. ...

Korrekte Ersturteile

Späteren Sticheleien zum Trotz waren es gewiss keine apokalyptischen Reiter und grundstürzlerischen Verwaltungsrichter, die Anne und Claudia Verfassungstreue bescheinigt hatten.

Da präsierte der Typus des kraft Gespürs für historische Gebrochenheit souverän gewordene Altkonservative, daneben der noch ungebrochene Rechtsstaats-Liberale, der CV-Karrierist mit den eigentümlich starren, zuweilen unheilvoll aufflackernden Augen des Abendländers und der beflissene SPD-Aufsteiger mit leerem Lauerblick hinter der Hornbrille; da gab es als Laienbeisitzer, vom schweren Tagwerk gleichermaßen gezeichnet, den viven ÖTV-Funktionär wie den schläfrigen Trachtenjanker, dessen Strauß-Gläubigkeit anzukratzen ein inhumaner Akt wäre, – eine Mischung, die jedenfalls immer den nichtabenteuerlichen Aspekt gegebener Machtverhältnisse und somit bleibende Werte verkörpert und nur reelle Gewinnchancen verspricht; solange die DKP nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten ist, kann eine angebliche Verfassungswidrigkeit, „Verfassungsfeindlichkeit“, „Verfassungsunfreundlichkeit“, „Verfassungsbedenklichkeit“ nicht unterstellt werden. Den Klägerinnen, die vom marxistischen Denkansatz her traditionell gewerkschaftliche Ziele mit überzeugender Natürlichkeit zu vertreten wussten, gönnte man den Genuss des „Parteienprivilegs“ nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz.

Leerformeln und Räuberpistolen

Auf die Berufung der Regierungen von Rheinland-Pfalz und Bayern hin haben das OVG Koblenz (23.8.73) und der BayVGH (7.12.73) die Scharte eilends ausgewetzt. Im stundenlangen Kreuzverhör konnten sie nach dem unverdächtigen Zeugnis zahlreicher Regierungsbeobachter Anne und Claudia nicht das Wasser reichen, verurteilten und achteten sie – ein herbes Kompliment über den Graben hinweg! – als berufene Repräsentantinnen jener Kraft, die deutsche Richter 1945 hinderte, so weiter zu machen wie bisher, und so erst einer „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ unterwarf. Ein Hoch auf Anne und Claudia!

So mussten Leerformeln herhalten: Sie haben sich durch ihren Eintritt zur DKP bekannt, die sich wiederum zur „Lehre von Marx, Engels und Lenin bekenne; dazu habe man früher Marxismus-Leninismus“ gesagt, welche Lehre das KPD-Verbot von 1956 – so wird frei erfunden! – für verfassungswidrig erklärt habe. Durch dieses Einfallstor werden dann antimarxistische Räuberpistolen aus Bismarck'scher Verbotsverfügungen, Goebbelstügen und dem Karlsruhe des Kalten Krieges als höchst-eigenes Glaubensbekenntnis unterschoben. Um das rechtsstaatliche Gesicht zu wahren, müsste man den politisch erzwungenen Geltungsverlust des KPD-Verbotes wenigstens nachträglich aus der Rechtsordnung selbst begründen; stattdessen will man gegen den Wortlaut (BVerfGE 5, 145) wenigstens noch eine Verurteilung der marxistischen Lehre herausholen (etwa wie der letzte k. u. k. Scharfrichter, vom Schicksalsschlag der Abschaffung, der Todesstrafe getroffen, noch zum Gefangenenprügeln eingesetzt zu werden bat). Das OVG Koblenz beschränkt die Parteienfreiheit auf die „wirksamere Kontrollierbarkeit, eine gigantische Lockspitzelei“; den Einfluß marxistischer Parteien im Verfassungsleben Italiens und Frankreichs erklärt er aus „dem Verzicht dieser Länder, schädliche Einflüsse aus den eigenen Reihen abzuwehren“. Den 30. Januar 1933 tauft es in eine Art bolschewistischen Umsturzes um, dadurch heraufbeschworen, dass man die Antifaschisten (z. B. Marxisten) nicht gründlich und frühzeitig genug ausgeschaltet habe. Sklavisch übernimmt es einen FAZ-Leserbrief des rechtskonservativen Sozialdemokraten und Mitgründer des „Bundes Freiheit der Wissenschaft“ Prof. Hermann Lübke, der in dem ergreifend schlichten Zirkelschluss gipfelt, dass dem Spartakus ein Lehrertyp entstammt, der bisher Selbstverständliches problematisiert und einen Schülertyp erzeugt, „auf den vor dem Schultor wieder der Spartakus lauert“.

Den FAZ-Brief ersetzt der BayVGH durch eigene Gedankenführung: Eisinger lasse die Lohnabhängigen als Bevölkerungsmehrheit über die Politik einen „korrigierenden“ Einfluss auf den sozialökonomischen Bereich nehmen, dessen „Souveränität“ sie damit antaste. Damit müsse aber ihr Verhältnis zum Verfassungsmerkmal der „Volkssouveränität“ „zwiespältig“ sein; und weil das Parlament die Volkssouveränität repräsentiere, müsse gleichzeitig auch ihr Verständnis der „Gewaltenteilung“ eng infiziert sein. Unausgesprochener, weil offen verfassungswidriger Maßstab ist demnach die Unantastbarkeit privatwirtschaftlicher Vormachtstellungen. Geschmackvollerweise konnte es sich Senatspräsident Dr. Preisenhammer (CSU) in der Berufsverbotsverhandlung nicht verkneifen, den eben stattgegebenen Chile-Putsch als Notwehr gegen den Verfassungsbrecher Dr. Allende zu begrüßen.

So kommen die Berufungsgerichte zu der „Feststellung, dass Zweifel am jederzeitigen Einsatz der Bewerberin für die fdGO verblieben sind“.

Der große Dreh

Aus eben dieser sogenannten „Feststellung“ macht das BVerwG in den nun vorliegenden Revisionsentscheidungen eine „Tatsachenfeststellung“, die es, da nur für „Rechtsfragen“ zuständig, ungeprüft zu übernehmen habe, solange sie – wie hier – „nicht ersichtlich gegen zwingende Gesetze der formalen Logik“ verstießen. Freilich gegen Gesetze der formalen Logik hat auch der NS-Volkssgerichtshofpräsident Roland Freisler nicht verstoßen, als er Juden zu Volksschädlingen erklärte und – wie die beiden Obergerichte und Ernst Benda – sozialistische und staatsfeindliche Bestrebungen gleichsetzte, nur eben gegen alle Werte der Humanität und der Demokratie.

Im vereinfachten Modell soll sich folgendes Karussell einspielen: Tatsacheninstanz: „Wegen des gerichtsbekanntes Wesens der sozialistischen Idee müssen Zweifel an der Verfassungstreue festgestellt werden!“ BVerwG: „Dies ist eine Tatsachenfeststellung, die inhaltlich nicht überprüfbar und somit

rechtskräftig ist!“ Alle Untergerichte: „Laut BVerwG können aus der sozialistischen Idee Zweifel an der Verfassungstreue hergeleitet werden!“ Für derlei massenhafte formale Bezugnahme auf einen formalen Zirkelschluss bleibt nur noch die vom Bundesverfassungsgericht verliehene unumstößliche Gesetzeskraft zu wünschen übrig.

Welcher Standort auf der Skala der Verfassung seinen legitimen Platz hat, ist natürlich nicht irgendeine, sondern die revisible Rechtsfrage schlechthin. Durch einen in seiner entwaffnenden Plumpheit genialen Trick weicht das BVerwG allen inhaltlichen Festlegungen und Begründungszwängen aus und stilisiert gleichzeitig eine unausgewiesene reaktionäre Meinung zur Grundsatzentscheidung über die Voraussetzungen der Verfassungstreue und zum zentralen Gesinnungsverdikt empor. Dass Untergerichte, Presse, Politik die Zeichen so und nicht anders verstehen, ist rechtspolitische Absicht.

In der absurden Konsequenz dieses Tricks prüft das BVerwG nicht etwa, ob Eisinger den Demokratiegedanken auf den sozialökonomischen Bereich anwenden dürfe, sondern ob es den „formallogischen Denkgesetzen“ widerspreche, wenn der BayVGH seinerseits den Demokratiegedanken den Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft konsequent fernhalten möchte und an diesem Standpunkt Claudia Eisinger messe und scheitern lasse. Dies sei „nicht denkunmöglich, weil sich das GG nicht auf eine bestimmte Wirtschafts- und Sozialordnung festgelegt hat“. Was die Verfassung dem Bürger als Freiheit verbürgt, wird so umgemodelt in die „Freiheit“ des Staatsapparates, eine bevorzugte politische Meinung unter Existenzvernichtung Andersmeinender für alleinverbindlich zu erklären.

Nachdem aus der bloßen Existenz eines Instanzenzuges als solcher die Quasi-Legitimation für eine unterstellte „Verfassungsfeindlichkeit“ geschöpft wurde, wird plötzlich konkret gefragt, ob diese im Voraus diskriminierte Meinung auch „aktiv“ gezeigt worden sei. So sei Eisinger in einem Flugblatt „gegen die personelle Verflechtung von Universität und Kriegsindustrie, die Liquidierung der verfassten studentischen Organe und verschärfte soziale Auslese durch das BAFÖG“ aufgetreten; damit habe sie „nicht nur die wissenschaftliche Theorie des Marxismus, sondern dessen tagespolitischen Ziele verfolgt; ein solches Handeln wird nicht geschützt“. Mit dieser rabiaten, aus dem argumentatorischen Nichts geholten Illegalisierung allgemeinsten demokratischer Anliegen schließt sich der Kreis zu der im BVerwG auch personell vertretenen NS-Rechtstradition. Da ist es kein Widerspruch mehr, wenn das gleiche BVerwG noch 2 Jahre vorher das „Parteienprivileg“ eifrigst gewahrt wissen wollte, denn da war es ein führender NPD-Oberstleutnant, dessen „Karriere keine Einbußen erleiden“ durfte. Da verwundert nicht mehr der Rückgriff des BVerwG auf die preußische Idee vom Völkerrecht als „äußeren Staatsrecht“, wenn es den Konflikt der Berufsverbote mit der Menschenrechtskonvention und internationalen Verträgen dickfellig zugibt, diese aber der „Verfassung“ in der jeweils eigenen politischen Ausdeutung unterordnet.

Schwäche und Stärke

Rechtsstaatliche Postulate wie die Verfassungsfunktion des „Parteienprivilegs“, die Anfechtbarkeit des „Gewährleistungs“-Begriffes, Fragen der Beweislastverteilung, administrativer „Toleranzschwellen“ und liberaler Spielräume“ und andere Schwerpunkte bisheriger Berufsverbotskritik sollen nicht herabgewürdigt werden; hier greift die höchstrichterliche Lähmungswirkung der Entscheidung in ihrer mechanischen Zusammenstellung aller für die Berufsverbote lautgewordenen und Ignorierung aller anderen Ansichten zunächst ein, bis sie – von einer anderen Flanke her – überwunden werden kann. Umso weniger dürfen sie jedoch der bisher nicht ganz erfolglosen Verlockung der Berufsverbotsfronde weiter Vorschub leisten, die gegnerischen Fronten vereint auf die infame Fragestellung festzunageln: „Dürfen Verfassungsfeinde in den öffentlichen Dienst?“ Nach dem Willen aller Demokraten dürfen sie dies natürlich nicht, wenn auch auf Grund einer verfassungskonformen, sozialstaatlich-antifaschistischen Ableitung. Bedrängnis und Verdrängungszwang verspüren die Berufsvorbieter bei der einzig relevanten Frage, die, in Urteilen mit wenigen übelgelaunten Floskeln abgetan, ihre prinzipielle Schwäche und damit den strategischen Ansatzpunkt der Demokraten zeigt: „Wer ist Verfassungsfeind? Was ist verfassungswidrig?“ Es geht nicht darum, ob Diebstahl bestraft werden darf, sondern, wer gestohlen hat.

Hier brodeln einstweilen an den Laichplätzen der Wirtschaftsverbände und Presse-Cäsaren und in den Grauzonen der Bürokratie die restaurativ-aggressiv-subalterne Subkultur, die „Banalität des Bösen“ (Hannah Arendt): wo man bei aller formaljuristischen Schulung zwischen Kossygin und dem Schinderhannes nicht immer fein genug zu differenzieren gewillt ist, die UNO längst als aufzulösende Ersatzorganisation der KPD beargwöhnt und nur murrend schluckt, dass die Anerkennung der Ostgrenzen, der DDR-Staatlichkeit, der Atomwaffensperre, der europäischen kollektiven Sicherheit von der Bundesregierung übernommen werden mussten und nicht mehr fürs Gefängnis prädestinieren, wo der Protest gegen die US-Verbrechen in Vietnam als Auslieferung des bayerischen Freistaates unter die Verfassung Ho Chi Minhs und der Versuch aktiver pädagogischer Einwirkung auf das familiäre und soziale Milieu „unterprivilegierter“ Kinder als „Betätigung des Klassenkampfgedankens“ angelastet und im Godesberger- wie imrororo-Verlags-Programm Verfassungsfeindliches gewittert wurde; wo mit Bedacht die drei geistigen Säulen jeder Gewerkschaftsarbeit denunziert werden: 1) der Positionskampf gegenläufiger sozialer Interessen, in den die Verfassung z. T. zugunsten der Arbeitenden eingreift 2) der Zweifel an der ursprünglichen Neutralität eines väterlichen Verteilerstaates, 3) das Prinzip der Selbsttätigkeit der Unterlegenen für eigene demokratische und soziale Interessen.

Strategieansätze

Schöpfer der Nationalkultur von Schiller über Keller zu Böll, sozialpolitische Konzeptbildner von Fichte bis Vetter wären als „verfassungsfeindlich“ denunzierbar. Umgekehrt sind hier die designierten Opfer, Historiker, Soziologen, Literaturwissenschaftler, demokratische Juristen und humanistische Theologen aufgerufen, fachspezifische und doch auf breiter thematischer und bündnispolitischer Front als Munition verwertbare Schätze für den operativen politischen und juristischen Einsatz zu heben, so der Berufsverbotspolitik als dem derzeit allgemeinsten und flexibelsten (auch weil diffusesten) Angriff auf die Verfassungssubstanz zu kontern, die progressive Geschichtslinie und Nationalkultur als deren Träger und Erbe selbstbewusst zu vertreten und somit last not least die Gefahr eigener resignativ-infantiler Verdrängungshaltung aktiv zu überwinden.

Beim ersten Einstieg in die konkrete Standortbestimmung muss der Gegenangriff schon fundiert vorbereitet sein. BDI, BDA, CDU/CSU fordern die Totalrevision der Verfassung, die Ersetzung letzter Elemente der Volkssouveränität durch monopolistisches Management. Jäger und Sammler haben sich über den Fußnotenapparat von Helga Grebings „Konservative gegen die Demokratie“ zu stürzen (Frankfurt 1972); und Prof. Schelsky, der seinen Fachkollegen Prof. Holzer nicht wissenschaftlich überwinden, sondern – wieder in einem FAZ-Artikel – nur fürs politische Berufsverbot vorschlagen konnte, misshandelt die Demokratie an Idee und Praxis, wo er kann, und bekommt hierfür selbst vom Hausjuristen der Bundesregierung Prof. Kriele das Wörtchen „Totalitarismus“ zu hören (Merkur 301, S. 12). Haben die Staatsrechtler Hitlers und der Bundesregierung, die Forsthoffs, Scheuners, Webers, sich jemals von ihren faschistischen Ordnungsvorstellungen prinzipiell abgegrenzt oder wenigstens auf deren Aktualisierung verzichtet?

Als Retter in der Not sollen Ernst Benda und sein BVerfG schnellstens ein dauerhaftes, jeden konkreten Begründungszwanges enthebendes Bezugsschema liefern, weil die Berufsverbotsfronde mit gutem Grund ein kurzgeschlossenes, formales Scheingefecht der langfristigen, inhaltlichen Auseinandersetzung vorzieht und fürchtet, dass der historische Anachronismus des Berufsverbots zu wirken beginnt. Es kollidiert mit den seit der Niederrichtung des Faschismus etablierten Autoritätsstrukturen dieser Gegenwart. Es versucht, Hauptträger deutscher Demokratiegeschichte, das Gedankengut August Bebels und das Anti-Hitler-Widerstandes außerhalb der Verfassung zu stellen, und fällt in jene kurzsichtige Hybris zurück, die bereits in Form der Hallstein-Doktrin und der strafrechtlichen Blitzgesetze zum Scheitern verurteilt war. Es widerspricht dem europäischen Kulturstandard und wird dem internationalen Kräfteverhältnis wie der modernen Industriegesellschaft mit ihren Widersprüchlichkeiten und Reformbedürfnissen nicht gerecht. Der traditionelle Teufelskreislauf: Nachkriegsapathie, expansionistische Dynamik, Katastrophe, die – weil das menschliche Fassungsvermögen übersteigend – keinen pädagogischen Nährwert besitzt, um wieder mit der Nachkriegswirtschaft zu beginnen, – ist durchbrochen. Außenpolitische und infrastrukturelle Widersprüche, die durch den „Tag X“ mehr vorläufig verdrängt oder erledigt werden können, sind im Frieden langfristig zu

regulieren. Die Carl Schmitt'sche Freund-Feind-Dynamik des Zuges der Lemminge nach rechts muss wenigstens teilweise wieder einem Rudolf Smend'schen Integrationskonzept weichen, in dem reale normative Machtfaktoren unter traditionell bürgerliche Verfassungsbegriffe gebracht sind. Erscheint jede vitale Auseinandersetzung als solche zwischen „Verfassungsfeinden“ und „Verfassungsfreunden“, gerät jede Anpassungsphase zur gefürchteten „Autoritätskrise“. Dabei nähert sich die Dauer zweier reziproker „Tendenzwenden“, des Zyklus je einer imperialistischen Anlauf- und Brechungsphase derjenigen eines deutschen Verwaltungsprozesses bis zur Rechtskraft.

In dieser Situation sind Berufsverbote kein rechtliches Spezialgebiet oder ein politischer Konflikt- und Aktionsbereich neben anderen. Sie sind ein wesentlicher Aspekt sämtlicher gesellschaftlichen Widersprüche und der aus ihnen erwachsenden Alternativen, von denen F. J. Strauß – wohl zu Recht – immer jeweils die eine letztlich irgendwo auf die sozialistische Alternative bezieht, von der Mitbestimmung, der Bodenordnung über die Bildungsreform bis zur Kriminalpolitik und dem dahinterstehenden Menschenbild. Die Berufsverbotsopfer verkörpern nicht nur ihr persönliches Existenz- und Karriereinteresse, sondern die Systemalternative und den aktuellen Zündstoff in ihrem jeweils um einen relevanten gesellschaftlichen Widerspruch und Reformbereich zentrierten Wirkungsfeld. Anders als beim abstrakten Thema „Notstandsgesetze“ bringt, jedes individuelle Schicksal neue, in Sachthemen kanalisierbare Belebung und Verschärfung, – wie umgekehrt der Betroffene umso stärker ist, je stärker er in aktuellen kontroversen Sachfragen verwurzelt ist und auch sachbezogene Solidarität genießt. Im Falle ihres Kollegen Frieser (DKP) sahen die Münchner Sozialarbeiter, Familienfürsorger und Jugendschützer zu Recht eine Bedrohung des für organisierte Arbeit an den neuralgischen Punkten der Gesellschaft erforderlichen gesellschaftskritischen Ansatzes, wobei ihnen der Ahnherr, der „preußische Armenpolitiker“ im Nacken saß. Solidarität geht verschlungene Pfade und die Stadt versäumte die Berufungsfrist gegen das positive Ersturteil. So schlug sich auch St. Bürokratius auf die Seite der stärkeren Bataillone und die stehen bekanntlich dort, wo Demokraten solidarisch handeln.

Das bewährte „Blitzkriegskonzept“ der deutschen Rechten verfängt beim Berufsverbot schon deshalb nicht, weil jeder nur ein Leben, nur einen Beruf, nur einen Prozess und nur ein Forum hat, Denunziationen, Definitionen und Verantwortlichkeiten dingfest zu machen. Hunderte werden in offener Schlacht wie Anne und Claudia das Feld behaupten. Überlegene verfassungsbürgerliche Integrität und Qualifikation begegnet immer gleichen, stereotypen Unterstellungen, Leerformeln und Ausweichmanövern, die ab dem 100sten Mal immer abgeschmackter und peinlicher zu wirken beginnen. Heerscharen schlotternder Knie wird es nicht geben, solange der linke Flügelmann steht, als Schild vor anderen Demokraten in der gemeinsamen Front, mit der auch er fallen müsste. Der Gesamtprozess der Berufsverbotsprozesse wird dabei zur Dauerinstitution und zur Dauerinstanz, in der Verfassungsinhalte ausgestritten und mit der Überfülle verfassungsfeindlicher Positionen der Rechten konfrontiert werden und in der auf jedes rechtsrestaurative Pamphlet im Urteilsgewand die Antwort so sicher folgt wie der nächste Berufsverbotsfall.

Droht aber die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Zeit unausweichlich zu werden, werden die Gerichte wieder dankbar auf jenes formale Kriterium und jene Abstraktionsebene zurückgreifen, die ihnen die Verfassung eigens für ein solches Dilemma geschenkt hat, um es nie wieder zu verschmähen: das Parteienprivileg nach Art. 21 Abs. 2 GG.

Bendas Catch-as-catch-can

Darum sollte das BVerfG nach dem Willen der Berufsverbote lieber heute als morgen tabula rasa machen. Benda „erwartete“ eine Verfassungsbeschwerde Anne Lenharts und mag dabei den Wunsch gehabt haben, als Vorsitzender des für Verfassungsbeschwerden zuständigen, von einer CDU/CSU-Mehrheit getragenen 1. Senates dem mit einem Vorlagebeschluss zur Berufsverbotsproblematik befassten 2. Senat zuvorzukommen (Sämisch, Schleswig-Holstein, II BvR 13/73), da dieser einen Fraktionengleichstand von Koalition und Opposition aufweist und vielleicht doch noch die Ausbildungsreferendariate gewährleisten könnte.

Vor, während und nach seiner Ernennung zum Präsidenten dieses BVerfG hat Benda landauf landab mit seinem „politischen Hauptziel – mit welchen rechtlichen Mitteln man immer es erreicht –

„renommiert“, die von ihm sogenannten und mit „Baader-Meinhof“ gleichgesetzten „Systemveränderer aus dem Verfassungsleben auszuschalten“ (Zit. nach Knirsch u. a., Radikale im Öffentlichen Dienst, Ffm. 1973, S. 221, und E. Benda, Das Dilemma des Rechtsstaates, FAZ v. 25.10.72). Deren „Taktik ist die Legalität, dem das Verfassungsgericht und die Politiker nicht allein begegnen können“; der Bürger selbst habe zur „Abwehr im Vorfeld der Verfassung“ zu schreiten und dabei seine „ihm eigens zu dieser Art Integration des Gemeinwesens geschaffenen Grundrechte zu nutzen“ (ders., Das Dilemma, a. a. O.).

Vor dem Verband Deutscher Zeitungsverleger hat Benda die Praxis der Beschlüsse vom 28.2.1972 ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. Wer das „Grundrecht des Verlegers auf Meinungsfreiheit“ durch Forderung redaktioneller Mitsprache „verletzt“ oder sonst „eine mit dem Sprachgebrauch der Verfassung verkleidete Sozialisierung“ will, sei Verfassungsfeind (FR v. 16.5.72 = gedruckte Fassung: E. Benda, Die Sicherung unserer Grundrechtsordnung, Bonn 1972, S. 14 ff.), und gegen die Deutsche Journalisten-Union gerichtet. „Wer Sozialisierung will, mag solche Forderungen mit Vokabeln umkleiden, die dem Sprachgebrauch der Verfassung hier und da entsprechen, aber mindestens sein Verfassungsverständnis deckt sich nicht mehr mit dem Willen des Grundgesetzes.“ Eine „möglichst geschlossene Antwort“ auf die „gefährliche“ Einbrüche an den Hochschulen sei das Gebot der Stunde (a. a. O.).

Zum Thema „Wirtschaftsordnung und Grundgesetz“ interviewt, behauptete Benda, eine Sozialisierung nach Art. 15 GG, „die nicht ohnehin wegen der grundrechtlich geschützten Entschädigungsregelung praktisch undurchführbar ist“, sei verfassungswidrig (Frankfurter Gespräche „Wirtschaftsordnung und Grundgesetz“ v. 29.10.72, 11.30 Uhr, Niederschrift des Hess. Rundfunks S. 61). Sozialistische Vorstellungen seien „auch in dem einen oder anderen Punkt ... im Grunde mit der Substanz freiheitlicher Vorstellungen unvereinbar“ (a. a. O., S. 17 und 19). Die Berufsfreiheit sei „nur in der Form des Unternehmertums“ geschützt, womit Mitbestimmung und Vergesellschaftung im Ansatz ausgeschlossen bleiben. Mangels „unternehmerischer Entscheidungsfreiheit“ erstrecke sich die Berufsfreiheit schon begrifflich nicht auf „Arbeiter und Angestellte“ (sc. erst recht nicht auf Beamte, a. a. O., S. 4).

Ja, der Bundesverfassungsgerichtspräsident will die Diktatur der Großbourgeoisie und zwar in einer integrativ-demokratischer Elemente weitestgehend entledigten Herrschaftsform. Sein Standardwerk „Industrielle Herrschaft und sozialer Staat“ (Göttingen 1966, S. 79) dient dem Nachweis, dass „der Sozialstaat des Grundgesetzes kein Verfassungsauftrag im Sinne der historischen Sozialbewegung“ sei, sondern – ähnlich dem Konzept der Formierten Gesellschaft – die im Großbetrieb bestehenden Herrschaftsverhältnisse als rechtlichen Idealtypus institutionalisiert (a. a. O., S. 58 f.). Die Sozialstaatsklausel wolle nicht die „gewachsenen“ Machtverhältnisse antasten, sondern „ausschließlich Schranken gegen Gleichmacherei ... und egalitäre Forderungen errichten“ (S. 107, 111).

Es soll dahinstehen, ob nicht jede kompromisslose Ablehnung der Mitbestimmung die „Diktatur der Monopolbourgeoisie“ enthält. Benda jedenfalls fordert „Führung und Gefolgschaft“ im „personalen Gemeinschaftsstaat des Schaffens“ und lehnt den „Pluralismus“ ab (a. a. O., S. 70, 111, 440), wie eben ein Faschist. Nur derjenige „freiheitliche Sozialismus“ sei grundgesetzkonform, der wie der Nationalsozialismus „die Eigentumsfrage auf den dritten Platz gerückt“ habe (a. a. O., S. 357)

Benda bietet uns gewiss keinen Umsturz der Gesellschaftsordnung, wohl aber des Grundgesetzes an. Quis talent Bendam de seditione querentem? (Juvenal, Satiren 2, 24). Man darf Benda nicht zum Gärtner machen.

Zum Besten einer Verfassungsinstitution

Kommunisten tragen für diese Verfassung und ihre Institutionen Verantwortung. Die Voraussetzungen für eine moderne bürgerliche Verfassung in Deutschland geschaffen zu haben, bleibt europäisches Jahrhundertverdienst, wobei das Verhältnis, in dem sich Oberlandesgerichtsräte und Rotarmisten in dieses Verdienst teilen, hier offenbleiben darf. Nachkriegsjugend, darin erzogen, dass die Losung „Nie wieder Krieg!“ überholt (Strauß lt. SZ v. 8.2.53), „der zweite Weltkrieg noch nicht zu

Ende“ (ders., SZ v. 21.9.61) und „Europa bis zum Ural zu befreien“ sei, erinnert sich jedenfalls dankbar, dass der Ordnungsfaktor Sozialismus vor so manchem gefährlichen Abenteuer bewahrt hat. Er hat wie kein anderer historischer Verfassungsfaktor zu den sozialen und friedlichen Elementen dieses Status Quo und zu den Verfassungsrealitäten des In- und Auslandes beigetragen.

All dessen eingedenk wissen Kommunisten den Wert des BVerfG als intaktem Integrationsorgan für eine fährnisreiche Zukunft wohl zu schätzen.

Die von bürgerlichen wie marxistischen Historikern gleichermaßen bestätigte „Unfähigkeit des deutschen Imperialismus zur realistischen Einschätzung von Kräfteverhältnissen“ scheint auf die junge deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit dahin abgefärbt zu haben, dass diese nicht mit der gleichen Fortune wie ihre angelsächsischen Vorbilder geübt ist, die ausgleichende Brücke zu schlagen von tagespolitischen Präferenzen zu langfristigen Integrationsinteressen. Zu nennen ist nur das wirkungsgeschichtlich und rechtsmethodisch beispiellose Spätschicksal des KPD-Verbotes, dessen politisch unumgänglicher Geltungsverlust sich außerhalb der selbstgeschaffenen Rechtsformen vollziehen mußte, die politische und moralische Niederlage einer in den Illusionen des Kalten Krieges befangenen politischen Strafjustiz mit ihren Kontinuitäts- und Glaubwürdigkeitsverlusten, das hartnäckige Beharren des BVerfG auf den Konstruktionen der Hallstein-Doktrin, bis wenigstens diese im Grundlagenvertragsurteil unter zahllosen Flüchen zu Grabe getragen werden mußte, usw. War das gut oder schlecht für das Ansehen des Rechtsstaates? Der erhabenen Majestät des Rechts geziemt es nicht, die Finger erst zurückzuziehen, wenn auf dieselben geklopft wird. Demokratische Reservate gegen des Schelsky'schen und Benda'schen Totalitarismus dürfen keine Mauerblümchen in des Wortes konkreter Bedeutung sein. Die von Herbert Marcuse schon zur Gänze vermisste Zweidimensionalität staatlichen Lebens sollte man tunlichst nicht allzu deutlich auf eine Art Mauerrückpralleffekt reduzieren, sondern sich die Chance mählicher autonomer Reifung gönnen.

Nun ist Ernst Benda kein Reichsfreiherr vom und zum Stein und auch kein Chief Justice Oliver Wendell Holmes. Wer es mit der Autorität und der Institution des Bundesverfassungsgerichtes letztlich gut meint, wird der Herr Benda zu kurzsichtigen politischen Kraftakten provozieren?

Ceterum censeo: Nazirichter haben Anne und Claudia verurteilt.

Zum gegenwärtigen Stadium der juristischen Auseinandersetzung mit den verfassungswidrigen Ministerpräsidentenbeschlüssen

Die wesentlichen Rechtsfragen der „Berufsverbote“ können im juristisch herkömmlichen Sinne als ausgetragen gelten. U. a. kann aus der Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer nicht verbotenen Partei oder Vereinigung kein Zweifel an der beamtenrechtlichen Verfassungstreue hergeleitet werden.

Nachdem die Berufsverbots-Fronde nun nicht mehr absieht, daß eine anderweitige Umgehung gelingt, meint sie, die Befreiung von den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtes könne nur mehr das Werk des Bundesverfassungsgerichtes selbst sein.

I.

Die Besonderheit des plötzlich sehr hektischen Rufens der verantwortlichen Träger der Beschlüsse vom 28. Januar 1972¹ nach einem Spruch des BVerfG und die Zurücknahme und Zurückhaltung von Ernennungen im Hinblick auf „die zu erwartende Klärung“ liegt darin, daß das BVerfG bereits gesprochen hat und der politisch motivierten Zumutung eines venire contra factum proprium ausgesetzt wird, während die Betroffenen der inneren Logik und Wirksamkeit der vom BVerfG bereits vorgenommenen Klärung im ordentlichen Rechtsweg zu vertrauen scheinen.

1) Das Verbot der Diskriminierung politischer Anschauungen gem. Art. 3 III GG hat das BVerfG 1959 als abschließendes, der Güterabwägung des allgemeinen Gleichheitssatzes entzogenes und weder „von einer parlamentarischen noch einer ihr sekundierenden Mehrheit des BVerfG“ anzutastendes Verbot konkretisiert, in irgendeiner Weise verschiedene Rechtsfolgen an die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei anzuknüpfen².

Hierauf aufbauend erstreckte das BVerfG in seinen bekannten Entscheidungen³ das Parteienprivileg in allgemeiner Form und ohne Einschränkung auf das Straf- oder Wiedergutmachungsrecht auf Mitglieder und Anhänger, u. z. wegen der personellen Substanz und des Status der Parteien als Verfassungsorgan gemäß Art. 21 I GG, das selbst die Grenzen des als verfassungsgemäß zu Betrachtenden mitkonstituiert.

1963 resümierte ein nicht in die amtliche Sammlung aufgenommener Beschluß⁴ polizeifest, idioten- und faschistensicher, daß Art. 21 II GG zwar keine „gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Tätigkeit der Gründer, Mitglieder und Förderer (1)“, im Übrigen aber „die Beteiligung an der Organisation unter dem Vorbehalt des Verbotes durch das BVerfG uneingeschränkt gewährleistet“.

2) Es entschied die Sperrwirkung der Grundrechtsverwirkung gem. Art. 18 GG für Berufsausübungsverbote.⁵

Die Qualifikation einer Partei als „verfassungsfeindlich“ durch eine Regierung erklärte es zu einem nicht klagefähigen „parlamentsinternen“ Vorgang, der keine Rechtswirkungen gegen Partei und Mitglieder zeitigen könne, während die inhaltliche Fragestellung ausschließlich einem Verbotsprozeß nach Art. 21 II GG vorbehalten sei.⁶

Den Grundsatz der „streitbaren Demokratie“ ließ es gegen einen Soldaten wirken, der die von ihm behaupteten Mißstände nicht an der Verfassung gemessen, sondern mit dieser identifiziert hatte.⁷

¹ Ministerpräsident Filbinger (CDU), „Süddeutsche Zeitung“ v. 28. 7. 1973 S. 2; Ministerpräsident Kühn (SPD) „Süddeutsche Zeitung“ v. 31. 7. 1973 S. 4 in: ARD v. 1. 8. 1973. „Im Brennpunkt“; Bundesminister Genscher „Süddeutsche Zeitung“ v. 4. 8. 1973 S. 6.

² BVerfG U. v. 21. 5. 1959 zur „Elterngleichberechtigung“ (§ 1926 a.F. BGB) E 10, 59 ff. – 73.

³ BVerfGE 12, 296 ff. 305; 13, 46 ff. 52; 13, 123 ff. 126; 17, 155 ff. 166; als „Verfassungsorgan“ E 2, 1-2.

⁴ BVerfG B. v. 30. 10. 1968 in 32 1964, 365 a. E.

⁵ BVerfGE 10, 118 ff., 122.

⁶ BVerfGE 13, 123 ff.; 126.

⁷ BVerfGE 28, 36-49.

3) Im Gefolge des BVerfG hob das BVerwG 1964⁸ eine Entscheidung von 1960⁹ auf, die das beamtenrechtliche Gewährbieten aus dem Bereich des Parteienprivilegs herausgehoben hatte. Es entschied am 14. 3. 1973 höchstrichterlich und für sämtliche Verwaltungsgerichte verbindlich, daß sich niemand zum Nachteil des Betroffenen vor einem Verbot darauf berufen könne, die Partei sei verfassungswidrig oder setze sich nicht genügend für die bestehende Staatsauffassung ein; erlaubte Parteilichkeit berechtigt nicht zu Zweifeln am Bekenntnis zur fdGO.¹⁰ Das Prinzip der konstitutiven Feststellung einer Verfassungsfeindlichkeit überträgt das BVerwG auch auf Vereinigungen i. S. der Art. 9 II GG, § 33 I und II ParteienG, 8 II i.V.m. 3 II 2 VereinsG.¹¹

Dieser zuletzt für den gesamten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegenden Bereich verbindlich vom BVerwG am 13. März 1973 zusammengefaßte Standpunkt wird auch in der Rechtswissenschaft – anders z. T. in der aktuellen Rechtsjournalistik¹² – kaum bestritten.¹³

Inzwischen häufen sich unter- und obergerichtliche Urteile, die Berufsverbote ausnahmslos ohne konkrete Gesinnungsprüfung kraft Parteienprivilegs aufheben und die Begründung des BVerfG dahin vertiefen, daß, was der Partei erlaubt ist, auch dem einzelnen Mitglied und dem nicht organisierten Anhänger im Rahmen der Parteimeinung nicht angelastet werden kann.¹⁴

4) Damit erfüllt die BRD auch ihre Verpflichtungen aus Art. 9, 10, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und Art. 2 des Zusatzprotokolls von 1956¹⁵, nach gemeinsamen europäischen Rechtsanschauungen und Überlieferungen eben die hier einschlägigen Grundrechte kollektiv zu garantieren und nicht nach „politischen Anschauungen“ zu diskriminieren. Noch konkreter hebt Art. 4 (d) des „Übereinkommens gegen Diskriminierungen im Erziehungs- und Unterrichtswesen“, das die meisten Bundesländer als formelles Landesrecht übernommen haben¹⁶, hervor, daß auch die Ausbildung zu den Lehrberufen ohne Diskriminierungen zu gewährleisten ist. „Nicht-diskriminierung“, „politische Überzeugung“, „Demokratie“ sind für den von der jeweiligen normsetzenden Körperschaft erfaßten gesamten Rechtskreis einheitliche und einheitlich auszulegende Rechtsbegriffe, so daß die kommunistische Überzeugung wie in Frank- /S.811 reich und Italien zumindest bei der Zulassung zum Referendardienst international geschützt ist. Aus eben diesem Grund haben auch Portugal und Südafrika den Beitritt ehrlicherweise abgelehnt.¹⁷ Die Inhaltsbestimmung staatlicher Grundwerte und der mit ihnen unvereinbaren geistigen und politischen Kräfte gehört zum Kernbereich staatlicher Ordnungen, der mit dem französischen und italienischen Verhältnis zur marxistischen Arbeiterbewegung völkerrechtlich kompossibel sein muß, wenn eine europäische politische Einheit angestrebt wird.

⁸ BVerwGE v. 4. 3. 1964 MDR 64, 872 I. hat BVerwGE 10, 213 ff. ausdrücklich aufgehoben, C. H. Ole BRRG § 4 Anm. 5.

⁹ BVerwGE 10, 213 ff.

¹⁰ BVerfG U. v. 14. 3. 1973 – Az.: 1 WB 26/73 – in Bundesverwaltungsgericht-Informationen, Hrsg. P. Hartmann, Berlin 1973.

¹¹ BVerwGE I 191; 4, 190.

¹² Vgl. u. FN 27.

¹³ Übersicht bei Rudolph DVBl. 67, 651 ff., Willms JZ 65, 86 f.

¹⁴ Bay. VG München U. v. 15. 5. 1973 (Eisinger), vorausgehender Beschluß v. 9.3.1973 in Demokratie und Recht 73, 183 ff.; VG Neustadt a. d. Weinstraße U. v. 22. 2. 1973 (Lenhart) in Demokratie und Recht 73, 196 ff.; OVG Hamburg U. v. 12.7.1973, Urteilsabschrift Az. VII OVG 642/72 (Peter Gohl). Mit dem Parteienprivileg begründet werden auch die Entscheidungen gegen ausnahmslos siegreiche NPD-Angehörige: Hanseatisches OLG – Richterdienstsenat – B. v. 17.11.1972 ZBR 73, 22 ff. – 25 – (Dr. Staeglich); Bay VG Würzburg Urteil v. 3. 6. 1973 – lt. „Süddeutsche Zeitung“ v. 4. 6. 1973 S. 20; zu den 12 namentlich bekannten bayerischen, zum Bundestag kandidierenden NPD-Gymnasiallehrern wird Kl. P. als NPD-Funktionärin zugefügt. Ihr preisgekrönter Aufsatz, in dem sie die Demokratie nur auf die „Umerziehung der Alliierten“ und die von ihr „gesteuerte Sittenenthemmung und Verlüderung“ zurückgeführt hatte, wurde von keiner Seite beanstandet; Zahlenangaben aus Presseinformationen des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 181/72, in denen das Ministerium Schritte gegen die NPD-Kandidaten wegen „der Freiheit der Wahlvorbereitung gem. Art. 38 GO“ ablehnt und gleichzeitig die Entlassung Dr. Hiepes als Akademie-Dozent mit dessen Kandidatur auf der DKP-Stadtratsliste begründet.

¹⁵ BGBI. 1952 II S. 686ff. 1956 II. 1880.

¹⁶ Bayern durch Beitrittsnotifikation an UNESCO v. 22. 2. 1964 BayGVBl, 1964, S. 31 ff.

¹⁷ UNO-Bilanz 1963/64 Berlin 1965 S. 168.

Der Standpunkt des BVerfG und der ihm folgenden höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht im Ergebnis auch den Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts der USA, das die Nichtdiskriminierung kommunistischer Lehramtsbewerber mangels Parteienprivileg direkt aus der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit und rechtsstaatlichen Beweisregeln herleitet.¹⁸

II.

Gegen diese Feste wird nun seit zwei Jahren angerannt, in einer konzertierten Aktion politischer, justizieller und behördenjournalistischer Maßnahmen:

1) Z. T. wurden BVerfG und BVerwG in aller Form ignoriert: „die Kammer ist nicht der Auffassung, das Parteienprivileg gehe soweit . . .¹⁹. Dabei wird zuweilen dem „Rechtsgut“ der Ausschaltung des politisch andersgesonnenen Amtsbewerbers der Vorzug gegeben vor dem Rechtsgut jener Sauberkeit, die kein abweisendes Urteil auf die plumpe Falschzitation von Rechtsquellen aufbaut.²⁰ Grundrechte, die nach Art. 18 GG nicht einmal das BVerfG für verwirkt erklären kann, sollen eben deswegen von unteren Behörden im Rahmen „allgemeiner Gefahrenabwehr“ entzogen werden können.²¹ Der Organisierte sei gefährlicher als der einzelgängerische „Anhänger“, der abweichend vom BVerfG a. a. O. jedenfalls nicht geschützt sei. Wenn schon nicht die Verfassungswidrigkeit, so könne doch ein allzu zurückhaltender Einsatz der erlaubten Organisation für die „bestehende Staatsauffassung“ von der Zulassung ausschließen, damit durch dieses Minus das Maius jederzeit zweckentsprechend bekämpft werden könne. Eine „Mischzone“ zwischen Verfassungsfeindlichkeit und Verfassungstegrität müsse anerkannt werden, da die behördliche Ausschlußpraxis mit ihr stehe und falle.²² Die BVerfG-konformen Gerichte²³ folgen diesem allzu teleologischen Argument nicht. Wenn Parteien Verfassungsorgane sind, können deren Träger und Bestandteile nicht als solche benachteiligt oder existentiell vernichtet werden. Mag auch der Verbotsantrag gegen ein solches Verfassungsorgan gemäß § 43 BVerfGG Opportunitätsgesichtspunkten unterliegen, so ist das bei der Anerkennung noch bestehender Verfassungsorgane als Bestandteile der Verfassungsordnung jedenfalls nicht der Fall.

2) Der Ministerpräsidentenbeschluß vom 28. Januar 1972 entzieht sich mangels rechtlicher Außenwirkung als bloße Verwaltungsvereinbarung jeder Normen- /S.812 Kontrolle oder verwaltungsgerichtlichen Anfechtung. Er und seine fälschlich sogenannten Länder-„Ausführungsbestimmungen“²⁴ wurden deshalb noch von keinem Gericht zitiert und besitzen nicht mehr und nicht weniger Normqualität als etwa die Richtlinien des Bundeskanzlers gemäß Art. 56 GG, Kabinettsbeschlüsse 24) einschließlich des sogenannten „Stilllegungsbeschlusses“ vom 11. Juni 1968 bezüglich der Notstandsgesetzgebung²⁵, auf dessen konsequenter Durchführung Gewerkschaften und andere demokratische Verbände

¹⁸ Vgl. die mit dem Fall Holzer identische Grundsatzentscheidung Prof. Keyishian v. Board of Regents 385 U.S. 589 ff. (1967) auf der Grundlage von United States v. Scales 367 US 65ff. und United States v. Lovett 328 U.S. 203 ff. Vgl. jetzt auch Angela Davis v. Board of Regents 393 US 496 ff., die durch a limine Abweisung des Rechtsmittels (denial of writ of certiorari) die Einstellung als Professorin bestätigt. Zusammenfassend: Th. Emerson, The System of the Freedom of Expression, N.Y. 1970, 524ff. Wollen wir Nixon rechts überholen?

¹⁹ Bay. VGH (Gerhard Schmid) B. v. 3.1.1973 in ZBR 1973, 27 ff. – 27 – (Unterz. Dr. Preisenhammer, Dr. Rziha, Schütz); VGH Baden-Württemberg (K. Mausner) B. v. 19. 3. 1973, Az.: IV 214173; OVG Lüneburg U. v. 27. 9. 1972 (Sämisch) ZBR 73, 12 ff.; VG Bremen (Holzer) v. 15. 11. 1972 ZBR 73, 16 ff. (Unterz.: Kliese, Sattler Zimmermann); Bay, VG Ansbach (I. Priesing) U. v. 31. 7. 1973. Az.: AN 1318 – 1/73 (Unterz.; Dr. Bosch, Thomas, Herrmann, Beisitzer Böhm u. Reidelsberger).

²⁰ VG Bremen (Holzer) a. a. O., läßt die BVerwGE 10, 213 ff. (1960!) „in Kenntnis“ der späteren Grundsatzentscheidung des BVerfGE 12, 296 ff. (1961!) das Parteienprivileg für den öff. Dienst ablehnen. Die Grundsatzentscheidung des BVerwG MDR 64, 872 hält es für uneinschlägig, weil dort die „Intensität des Bekämpfens“ nicht ausgereicht habe. Dieser Gesichtspunkt wird dort nur am Rande aufgeworfen, eben weil alternativ das Parteienprivileg für sich allein durchgreift.

²¹ OVG Lüneburg a. a. O., gegen BVerfG E 10, 116, 122.

²² Vgl. FN 19; außerdem H. Borgs-Maciejewski, Radikale im öffentlichen Dienst, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ B 27/73 – 7. Juli 1973.

²³ H. Borgs-Maciejewski, Dokumentation: Radikale im Öff. Dienst, Bad Godesberg 1973, S. 8 ff.; jetzt auch Bay. „Bekanntmachung zur Ausführung“ v. 1. 4. 1973 BayGVBl. (!) 1973. H. 4, S. 1 ff.

²⁴ Giese, Komm. z. Bonner GG, Bonn 1967: „Die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers und „Verbindlichkeit von Kabinettsbeschlüssen“ Einleitung vor Art. 56 GG mit w. Nachwort.

²⁵ Marburger Blätter“ 1972, 18.

also mindestens so hart bestehen können; all diese Beschlüsse heischen lediglich ein (normatives) Sich-einstellen andere, Rechtssetzungskörperschaften und Verwaltungsträger.

In seiner beabsichtigten Wirkung als Eingangsschock erzeugte er bei Behörden und Gerichten zunächst einen Vertrauenstatbestand einer überregional-gleichläufigen Anwendung des vom BVerfG abweichenden Standpunkts und des baldigen Entstehens einer über den Gleichheitssatz nach außen verbindlich werdenden Verwaltungsübung. Der Bann dieses Legitimationsersatzes wurde durch nun schneller aufeinanderfolgende Entscheidungen i. S. des BVerfG und gegen den Beschluß vom 28. Januar 1972 und unter dem öffentlichen Solidaritätsdruck durchbrochen.

Als Vereinbarung ist der Beschluß nichtig: Die Regierungschefs standen sich nie im Wort, nach dem justinianischen Grundsatz: *Impossibilia nulla obligatio*.²⁶ Sie können sich nicht gegenseitig zu rechts- und verfassungswidrigem Tun verpflichten. Die auf dem Parteitag der SPD in Hannover angenommene Resolution Nr. 6 vom 18. April 1973²⁷ feigt in ihrer hochgelobten Ziffer 2 keineswegs den Beschluß vom Tisch (so W. Roth²⁸). Sie läßt die Parteimitgliedschaft einer Beschäftigung letzten Endes nicht „entgegenstehen“, läßt aber einen vom Betroffenen zu widerlegenden Zweifel zu und unterwirft diesen der totalen, jeder Verdrehung zugänglichen Gesinnungsinquisition; mehr als diese längst geübte Praxis verlangt z. B. die Bayerische Staatsregierung nicht: ein Sozialist kann nie die Sympathien einer oft restaurativen Behördensubkultur gewinnen, eine Hildegard Hamm-Brücher könnte nie die letzten Zweifel eines Franz-Xaver Unertl ausräumen. Die Resolution ist vielmehr dem NPD-Mann auf den Leib geschneidert, bei dem tatsächlich nur die Parteimitgliedschaft anstößig ist, der ansonsten mit dem rechten Flügel der CSU übereinstimmt. Noch keine SPD-Regierung hat sich – statt an der „unterschiedlichen Handhabung“ – an Resolution Nr. 6 gestört.

Das Einfallstor zur Hinterfragung erlaubter Partei- und Organisationsmitgliedschaften ist allen Beschlüssen, Modifikationen und „Ausführungsbestimmungen“ wesenseigen, die ihren Urhebern funktional sind, d. h. diese nicht auf den von ihnen zu führenden Nachweis nicht verfassungsmäßigen Handelns (!) beschränkt. Die Wespe muß ohne Stachel sterben, wenn sie noch lebt, ist der Stachel noch drin.

In den Beschlüssen haben sich die von der Solidaritätsbewegung bekämpften Berufsverbotsprinzipien vergegenständlicht, so daß die einen ohne die anderen politisch nicht zu Fall gebracht werden können.

3) Ist das Organisationsprivileg durchbrochen, wird mit unbewiesenen Behauptungen gearbeitet: Entgegen dem BVerfG²⁹ wird die DKP mit Regierungsäußerungen über angeblich verfassungsfeindliche Zielsetzung belastet.³⁰ Die Frage /S.813 nach Beweisen wird mit deren Geheimhaltungsbedürftigkeit abgeschnitten³¹, für das Gegenteil liegen gerichtliche Dokumente vor.³²

Zentralbegriff ist die „als verfassungsfeindlich anzusehende Partei-, „Fiktion der Verfassungsfreundlichkeit“, die Partei, die in der Öffentlichkeit, in der Presse als solche fixiert ist“ (d. h. von den

²⁶ Celsus, D. lib. 50, tit. 17, lex 185; vgl. auch § 134 BGB.

²⁷ „Süddeutsche Zeitung“ v. 21.4.1973, S. 2.

²⁸ BVerfGE 13, 123 11.

²⁹ „Süddeutsche Zeitung“ v. 21.4.1973, S. 2.

³⁰ Landesreg. v. Rh.-Pf. am 3.2.1972 im Rh.-Pf. Landtag; Staatssekr. Baum (BMindI) am 23. 3. 1973 Im BT, s. Borgs-Maciejewski a. a. O., S. 15; *Die Welt* v. 29. 5. 1973.

³¹ Vgl. öffentl. Anfrage des Bad.-Württ. DKP-Vorsitzenden Machelett und die Antwort Dr. Filbingers, „Süddeutsche Zeitung“ 16. 6. 1973 S. 2.

³² Landgericht Flensburg – IX. Strafkammer – v. 24.6.1971 in KJ 1971, 492 ff. KPD-Programmwurf darf als verfassungsmäßig verteilt werden; Gutachten Prof. Zweigert und Draht, für das KPD-Verbot mitverantwortliche Bundesverfassungsrichter a. D., und Prof. Azzola über die Verfassungsmäßigkeit des KPD-Programmwurfes. Initiativausschuß für die Wiederzulassung der KPD, Dortmund 1971. Die Staatsanwaltschaft beim LG München 1 hat auf Anzeige des Neonazi-Führers Dr. Frey ein Ermittlungsverfahren gegen führende DKP-Funktionäre wegen Durchführung einer verfassungsfeindlichen Ersatzorganisation gem. § 84 StGB 2 Jahre lang betrieben und nach eingehender Beratung mit der Bundesregierung mangels Tatverdachts gem. § 170 II StPO eingestellt. Einstellungsverfügung v. 24. 4. 1973 - Az.: 3 J5 140 a-d/71.

Marktanteilen Bertelsmanns und Springers)³³. Einzelne Gerichte³⁴ und die von der Wissenschaft isolierten, für die Berufsverbote schreibenden Beamten³⁵ verfahren stereotyp nach der Methode, über viele Seiten die generelle Notwendigkeit der Demokratietreue zu begründen, als handle es sich bei den sozialistischen Bewerbern um leugnende Extrem-liberale und nicht am Anhänger der Arbeiterbewegung, die als Hauptträger deutscher Demokratie und des „anderen Deutschland“ in der endlichen Demokratietreue eine schwer erkämpfte, nicht gegen sie zu richtende Errungenschaft sieht. Dann folgt regelmäßig: „Wer wollte bestreiten, daß solche Zweifel bei Anhängern kommunistischer Gruppierungen angebracht sind?“ Diese einzige entscheidende Aussage, bei der die Autoren sich regelmäßig gegenseitig erwähnen und mit einem autoritativen Anmerkungsapparat versehen, gilt a priori und darf nicht befragt werden. Vergleichsweise niveauhaltig verteidigt der einzige juristische Hochschullehrer auf Seiten der Berufsverbots-Beschlüsse W. Henke innerhalb seiner programmatischen Fragestellung „Parteiverbot oder Parteiquarantäne?“³⁶ die These damit, daß – unerheblich, ob man 1949 schon den Sozialismus als Verfassungsfeind im Auge gehabt haben könnte – diesem jedenfalls seither „das Vordringen in die politische Mitte und den Verfassungskern nicht gelang“ sei.

Ein DKP-Mitglied, das sich zur Verfassung bekenne, sei so absurd wie ein „Verfechter der Ausrottung der Tiere im Tierschutzverein“.³⁷ Seine Einstellung sei wie die Erteilung von Führer- oder Waffenscheinen an latent Geistesranke.³⁸ Gegen die „öffentliche Abstempelung“ ihrer Zielsetzung könnten die Organisationen klagen „und werden ihre Gründe haben, dies nicht zu tun“³⁹ diese sollen also freiwillig das Organisationsprivileg und die rechtsstaatlichen Garantien eines Verbotsverfahrens preisgeben. Borgs-Maciejewski will das konsequent durchgeführte Privileg dadurch ad absurdum zu führen, daß sonst keine Überwachungen nach § 3 Verfassungsschutzgesetz angeordnet werden könnten): vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gilt der Verdächtige eben nicht als überführt und „abgestempelt“ dies geschieht erst durch das Straf- oder Verbotsurteil. Hochherzig meint diese Autorengruppe: Wer „Verfassungsschutzschnüffelei“ verhindern will, sollte sich für das Berufsverbot mit der nachgewiesenen Mitgliedschaft in der „als verfassungsfeindlich zu betrachtenden“ Organisation begnügen).

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Ministerialdirigent Kessler, meint⁴⁰, daß „zwar die Rechtsradikalen diese Erwartungen (sc. an die Verfassungstreue) im Wesentlichen erfüllt haben“, nicht „jedoch die Linksradikalen“, und bekennt, /S.814 daß sich sein Angriff in Wirklichkeit genauso gegen die Tarifautonomieansprüche der OTV für den öffentlichen Dienst und den dadurch bewirkten Abbau des ständischen Beamtenbildes richte. Er will „sich auf eine Auseinandersetzung mit der ernst zu nehmenden Diskussion beschränken“, und zitiert für sich ausschließlich Koellreuter, Grewe und Forsthoff, die als führende Staatsideologen des NS schwere Schuld auf sich geladen und aus der nur geringfügig angepaßten Kontinuität ihres „rechtlichen“ Denkens nie einen Hehl gemacht haben.

4) Nach Durchbrechung des Privilegs begegnet der Bewerber zuweilen subtilen Formen der Willkürverschleierung (a), öfter aber kaum rechtlich verkleidetem Grabenkampf mit z.T. rechtsradikalen Losungen (b).

a) Das VG Bremen⁴¹ erlaubte die Mitgliedschaft in der DKP, nicht aber das Bekenntnis zu ihrem Programm, d. h. nur ein bißchen Schwangerschaft, und unterschob dem Bewerber ein selbst

³³ Stoltenberg in ARD „Im Brennpunkt“ 1. 8. 1973; Borgs-Maciejewski a. a. O.; MinP. Dr. Artmann vom Bayerischen Finanzministerium im Bayerischen Rundfunk, „Das Notizbuch“, 16. 5. 1972.

³⁴ OVG Lüneburg (Sämisch) a. a. O.; Bay. VGH (Schmid) a. a. O.

³⁵ R. Kessler, Verfassungstreue und Systemüberwindung in „Politische Studien“ (Hanns-Seidel-Stiftung), Sonderheft „Bilanz 72“, Jg. 1972, H. 10 S. 40 ff. H. P.; Plümer NJW 1973, 1ff. und „Verfassungsfeinde in Amtssessel“ in: Festschrift für Küchenhoff II. 642 ff. (Kein Zitat und keine Quellenangabe stimmt!); Borgs-Maciejewski a. a. O.

³⁶ JZ 73, 293 ff.

³⁷ Borgs-Maciejewski S. 14, 21, 18, 17 15.

³⁸ VG Bremen a. a. O., S. 20, VG Ansbach a. a. O.,.

³⁹ C. Schmitt, Der Führer schützt das Recht DJz 34 945 f.

⁴⁰ A. Schorn Der Richter im Dritten Reich, Berlin 1963 S. 185.

⁴¹ Hierzu sämtliche Entscheidungen in FN 19; bay. VGH (Schmid) a. a. O., S. 17: „Er wollte die Teilnehmer theoretisch befähigen, die bestehende Ordnung in eine sozialistische Gesellschaft umzugestalten und bietet deshalb nicht die Gewähr ...“; Reg. v. Mittelfranken, Bescheid gegen I. Priesing v. 8. 6. 1973 – Az.: 110 – „Der Marxismus lehrt, daß Staat, Recht

zurechtgelegtes, mündlich nicht erörtertes Zerrbild des Sozialismus. Das VG Ansbach 37) fand das Programm der DKP und die Anhörung der Bewerberin „gedankenstark und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“, die „verbreitete Auffassung von der Essenz des Weltkommunismus“ lasse jedoch für die weitere Zukunft eine „letzte Gewähr“ nicht gegeben erscheinen.

b) Aus den vorliegenden, gegen das Organisationsprivileg getroffenen Ablehnungsgründen schält sich jenes unheilvolle, grundgesetzfremde und arbeitnehmerfeindliche Verfassungskonzept heraus, mit dem man in Abgründe oder gnädigenfalls an Mauern rennt:

– Maßstab ist nicht die geschriebene Verfassung; Spannungen zwischen ihr und der Verfassungswirklichkeit wird keine fruchtbare verfassungspolitische Funktion zuerkannt. Der Maßstab wird aus der soziologisch-faktischen „bestehenden Ordnung“ gewonnen und mit der Erhaltung und Erweiterung bestehender gesellschaftlicher Vormachtstellungen identifiziert, nach der Grundaussage des NS-Staats-rechtsideologischen C. Schmitt: Das Recht ist die im Sein verwirklichte Lebensordnung⁴², Das ist heute jedoch bereits eine zweiseitige Lehre, da unbestreitbar Faktoren, die dem Wirken des Sozialismus verbunden sind, den Status quo mitbestimmen und dieser „bestehenden Ordnung“ hinzuzurechnen sind.

– Sozialistische Bestrebungen sind als staatsfeindlich verdächtig, ob die gewünschte Veränderung nun die verfassungsmäßige „Umgestaltung“ oder aber den „Umsturz“ umfaßt. Insofern enthält die vom NS-Volksgeschichtshof praktizierte Vorstellung vom „marxistischen Hochverrat durch Sozialdemokraten und Kommunisten“ einen richtigen Kern. Das gilt auch von der begrifflichen Voraussetzung eines jeden Sozialismus: die Vergesellschaftung der strukturbestimmenden Produktionszweige und die dem folgende gesellschaftliche Vormachtstellung der Produktionsarbeiterschaft.

– Nur Staatsfeinde bejahen die kämpferische Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit und bezweifeln, daß der Staat über den Gruppen steht und deren Interessenausgleich statisch und von selbst garantiert. Die „bestehende Ordnung“, zwar von den Führern der Wirtschaft notwendig mitgeprägt, wandelt sich nicht unter dem legitimen Einfluß miteinander ringender sozialer Kräfte.

Verfassungsfeindlich ist insbesondere die Verwendung des soziologischen Klassenbegriffs und die Bejahung des Klassenkampfes, der mit Gewalt und Umsturz identifiziert wird.

Wer z B. als Pädagoge speziell unterprivilegierte Schichten zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen und allgemein Bürger zur selbständigen Einflußnahme auf die Sicherung ihre Grundrechte und sozialen Interessen anregen will oder die „bestehende Ordnung“ „kritisiert“ hat, „gilt“ als „radikal“ und „verfassungsunfreundlich“ und muß mit seiner Existenzvernichtung rechnen. /S. 815

Jedes Ideologem ist in den Begründungen der vorliegenden Ablehnungsbescheide nachweisbar.⁴³ Entfällt das Parteienprivileg, wird der Bewerber oft genug auf der Grundlage einer grundgesetzwidrigen korporativ-autoritären Staatsidee gemessen.⁴⁴

und Politik stets klassengebunden seien. Daher ist von ihr keine Loyalität gegenüber dem Staat der Monopolkapitalisten zu erwarten.“ (Reg. Viz. Präs. Dr. Schuegraf). Bescheid der Reg. v. Niederbayern gegen B. Moosmüller v. 9. 7. 1973 – Az.: III – 3027 b 194 : S. 9.: „Organisierung des Proletariats ist Organisierung einer Klasse gegen eine andere.“ S. 10: „Unterordnung der Pädagogik unter die Bedürfnisse einer Klasse ist totalitär, ist Manipulation von geistig wehrlos gemachten Menschen.“ S. 12: „Der Versuch, den Begriffen ‚Klasse, ‚Klassenkampf‘, ‚Proletariat‘ einen gewaltlosen Inhalt zu unterschieben, geht fehl. Diese Begriffe bedeuten einwandfrei Front- und Kampfstellung gegen die Gesellschaftsordnung des GG, die keine Klassen, sondern nur Bürger kennt. Hätte er etwas anderes darunter verstanden so hätte er es damals sagen müssen und, um richtig verstanden zu werden, auch gesagt.“ Unterz.: RegVizPräs. Dr. Schmid.

⁴² K. Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, 1967 S. 214 ff.

⁴³ Bay. VGH (G. Schmid) a. a. O.,

⁴⁴ In einer Rezension von A. Barings „Der 17. Juni“ im „SBZ-Archiv“ 1961, H. 6, weist Dr. Rainer Barzel den „gutgemeinten“ Versuch zurück, den Arbeitern das „Verdienst“ am 17. Juni zuzuweisen, da dies verschleierte, daß die traditionell „besitzenden Schichten“ „unsere freiheitliche Ordnung tragen“, was man nach den „Erfolgen“ wieder ohne Scham sagen könne. R. Maurach: „Die Wertvorstellungen der herrschenden Schicht“ begründen die strafrechtliche „Verantwortlichkeit“. „Die Kulturüberzeugung der herrschenden Schicht erhebt ein Interesse zum Recht“ (Strafrecht AT. München 1959 S. 41 und 157) E. Voegelin: „Die Stimmen mehren sich, die Gesetzgebungsakte gegen die Arbeiterschaft für unvermeidlich halten, wenn die Leute durch ihre Unvernunft die Rationalität des Gesamtbetriebes gefährden“ (Wandlungen der modernen

Dabei wird nicht so vorgegangen, daß zuerst eine eindeutige Auffassung erarbeitet wird, ob sozialistische Ziele mit der Verfassungsordnung vereinbar sind, und dann erst der Bewerber an dem so gewonnenen Verfassungsverständnis gemessen wird. Es wird vielmehr festgestellt, welche Kräfte die Verfassungsmäßigkeit des Sozialismus bestritten haben, von der CSU seit etwa 1949 über den BDI bis zu weiterlehrenden NS-Staatsrechtlern. Sie sei deshalb zweifelhaft deshalb sei der sozialistisch empfindende Bewerber in seiner Verfassungstreue „zweifelhaft“.⁴⁵

Die ständige Vertauschung der gesellschaftswissenschaftlichen und staatsrechtlichen Begriffsebene und erbitterte Verfolgung klassenmäßiger Denkkategorien stempeln einen Großteil der Sozialwissenschaft und des Verlagswesens der BRD zu „Verfassungsfeinden“ bestimmte Studienrichtungen wären jahrgangsweise ausschlußreif.

Obwohl ein Wesenszug bürgerlicher Herrschaft in der Verschleierung des zugrundeliegenden Klassenverhältnisses liegt, wird loses Hineinblättern in ein normales Juristenbücherregal erstaunlich fündig an freimütigen Zeugnissen großbürgerlichen Selbstverständnisses als institutionell herrschende Schicht⁴⁶, von Barzel über Forsthoff bis Benda, ganz zu schweigen von den herrschenden „elitären“ Demokratiekonzeptionen.⁴⁷

Wer vor zehn Jahren für heutige Positionen der Regierungsaußenpolitik wie Anerkennung der Ostgrenzen, der DDR, der Atomwaffensperre und Europäische Sicherheitskonferenz, zog sich Verdächtigungen als „Verfassungsfeind“ zu.⁴⁸ Staatspolitische Fragen, die langen Atem benötigen, aus dem Widerspiel aktueller /S.816 politischer Präferenzen und Vorurteile herauszuheben, ist Sinn des Organisationsprivilegs. Es fällt damit unter die allgemeine soziale Aufgabe des Juristen, sozialen und politischen Entwicklungen die notwendige Abstraktions- und Reflexionsebene zu vermitteln; er hat sie nicht nur gegenüber den Laienbesitzern.

5) Wenn das Organisationsprivileg durchbrochen und der Bewerber oder Beamte für politisch wenig sympathisch befunden worden ist, beginnt die „Güterabwägung“⁴⁹ zwischen dem „überragend wichtigen Gemeinschaftsgut“ der „Erhaltung und Integrität der Staatsverfassung“ und dem Interesse „eines Einzelnen an der Betätigung seiner Meinungsfreiheit und seiner Berufsausübung“, wobei der „Einzelne“ a priori unterliegt. Dabei befließigen sich die Behörden des bekannten Trugschlusses, verschiedene Abstraktionsstufen der zu vergleichenden Werte als verschiedene Wertstufen auszugeben. Der „Integrität des Verfassungslebens“ müßte „das Recht der Bürger auf Erhaltung der eigenen Existenz“, die „Meinungsfreiheit als schlechthin konstituierendes Verfassungsmerkmal“⁵⁰ gegenübergestellt werden. Dem Interesse auf Ausübung des erlernten Berufs müßte das konkrete Risiko ausmaß einer angeblichen Verfassungsgefährdung „verglichen“ werden. Die Beibehaltung der gleichen Abstraktionsstufe wurde erstmals vom BayVG a. a. O. gefordert.

Industriegesellschaft, in: Die Aussprache 1963, 207); „(Es bleibt) als Alternative nur die Einsetzung eines Unternehmers für den Gesamtbetrieb – und das heißt irgendeine Form autokratischen oder totalitären Regimes“ („Gesellschaftspolitische Kommentare“ Bonn 1965, 125); Th. Schieder „...So gibt es nicht nur die Konzentration des Kapitals, sondern auch Konzentrationen politischer Macht. Die Kapitalisierung politischer Macht ist das Strukturgesetz der Neuzeit“ (Staat u. Gesellschaft im Wandel unserer Zeit, München 1958, S. 90); E. Benda meint, daß das „System der Gewaltenteilung nicht mehr paßt“. (Die innenpolitische Lage der BRD, in „Das Parlament“ v. 17. 7. 1968; F. C. Schroeder: „Auch eine Differenzierung des Wahlrechts nach subjektiven Voraussetzungen im Sinne des Apotheken-Urteils des BVerfG erscheint als mit der freiheitlichen Demokratie vereinbar und angesichts der zunehmenden politischen Apathie weiter Bevölkerungskreise vielleicht einmal für sie lebensnotwendig.“ (Der Schutz des Staates und der Verfassung im Strafrecht, München 1970, S. 421); Gaetano Mosca („Die herrschende Klasse“) hat den Zwang der Regierungen zum Klassenbekenntnis begründet; sie müsse um herrschen zu können, immer die Minderheit sein. Eben hier hakt der Widerspruch marxistischer Demokraten ein.

⁴⁵ P. Bachrach, *The Theory of Democratic Elitism*, Boston 1967 (Ahnentafel elitärer „Demokratiekonzepte“); Mc Coy, Playford, *Apollitical Politics*, N.Y. 1967; p. 160 f.

⁴⁶ Vgl. Liste des „Rotbuchs Rettet die Freiheit“ bei Rupp, *Außerparlamentarische Opposition in der Ara Adenauer*, 1970, Köln Anhang 1.

⁴⁷ „Apotheken-Urteil BVerfGE 7, 377 ff.

⁴⁸ Zippelius, *Wertungsprobleme im Grundrechtssystem*, 1962, S. 10.

⁴⁹ BVerfGE 20, 226.

⁵⁰ Barenblatt v. U.S. 360 US 109.

In den USA wird die Meinungsfreiheit längst als nicht nur individuelles, sondern als „social good“ und Hauptprinzip des „self-government“ dem „Sicherheitsbedürfnis“ konfrontiert.⁵¹

F. C. Schroeder, der erstmals seit der moralischen und politischen Niederlage des politischen Strafrechts eine „staatsschutzrechtliche“ Vorwärtsstrategie entwickelt, resigniert, daß sich die Vereinbarkeit sozialistischer Zielsetzungen mit modernen Verfassungen wohl durchgesetzt habe. Von dem gewiß hohen „Rechtsgut“ der inneren Verfassung des Staates sei jedoch das „Rechtsgut“ seines existenziellen „Bestandes“ streng zu trennen und diesem gegenüberzustellen; jener werde zweifellos unablässig vom Bolschewismus bedroht. Welches Rechtsgut ist vorrangig: das der Existenz oder das Wie des Existierens, das Dasein oder das Sosein?⁵²

III.

1) Der Berufsverbots-Fronde scheint es trotz des zunächst durch seine Faktizität wirkungsvollen Eingangsschocks der Beschlüsse vom 28. Januar 1972 nicht zu gelingen, auf die Dauer durch Schaffung vollendeter Tatsachen und beschwörendes Falschlesen klarer BVerfG-Worte die aufhaltsame, rückschlagereiche und rechtsstaatsgemäße Durchsetzung einer BVerfG-konformen einheitlichen Rechtsprechung zu verhindern.

Es geht den Verbotsbefürwortern nicht um „Klärung“ einer von BVerfG und BVerwG bereits geklärten Rechtslage – sogar auf den bereits von Schwarzenberg⁵³ zur Vorbereitung einer solchen Klärung verbindlich gemachten „Rat der Rechtssachverständigen“ wurde wohlweislich verzichtet –, sondern um eine politisch herbeigeführte, eingriffswise Wende der absehbaren Rechtsprechungsentwicklung. /S.817

Nach dem Prinzenerzieherprinzip: „New York ist zwar nicht die Hauptstadt Amerikas, als ausgezeichneter Geograph meinten Hoheit aber Washington,⁵⁴ soll das Parteienprivileg so lange ignoriert werden, bis aus dem Ja zwar sicher kein Nein, aber vielleicht ein Jein geworden ist; so wird das Verfassungsgericht zwar sicher nicht von einem Paulus zum Saulus eines Verfassungsprinzips – aber vielleicht vom Roland zum Wienand der Verfassung, der „immer jeweils nur gerade so viel zugibt, wie er unbedingt zugeben muß?“⁵⁵

Die Rechtsproblematik reichte politisch aus, tieferliegende Koalitionskrisen immerhin zu artikulieren und auszulösen. Der Fall Kühn/Götz/Riemer zeigt, daß der nüchterne Vollzug geltenden Rechts in voller Eigenverantwortlichkeit gegenüber nachfolgenden gerichtlichen Prüfungssubstanzen bereits als „Zivilcourage“ oder „eigenwilliger Führungsstil“ firmiert.⁵⁶ In dieser Situation erweckt die von fehlenden formellen Voraussetzungen unberührte Hast zum Bundesverfassungsgericht die graue Vision eines Bundesverfassungsgerichts, wenn schon nicht als Organ des Fortbestands des Reiches, so doch des Fortbestands der Großen Koalition, und im theoretischen Gefolge einer Identifikation des verfassungsmäßigen Handlungs- und Denkbereichs mit der „Politischen Mitte“ und dieser mit einer hypothetischen Großen Koalition.

Schon zeigt die Befangenheitserklärung⁵⁷ Rottmanns vom 16. Juni 1973 im Verfahren über den Grundlagenvertrag deutliche Übersensibilität gegenüber zu erwartender Schelte und außergerichtlichem Kräftedruck. Schon versucht die Begründung der BVerfGE vom 29. Mai 1973 über das niedersächsische Hochschulvorschaltgesetz⁵⁸ nicht nur, allen Mächtigen einen gemeinsamen Nenner und Entscheidungshilfen für die Zukunft anzubieten, sondern selbst gerade in der fährnisreichen, zukunftsungewissen Hochschulpolitik politisch gestalterisch zu wirken. Schon hat es zur Befriedigung der um die Unionsparteien konzentrierten Kräfte in der Begründung des Urteils über den

⁵¹ Schroeder a. a. O., S. 354 ff.

⁵² RGSt. 63, 215 ff.; 62, 65 ff. Hierzu Radbruch und Oborniker in: Die Justiz Bd. V. S. 188ff. und 301ff.

⁵³ Zit. nach G. Radbruch, Einleitung zur Reclam Ausgabe der Constitutio Criminalis Carolina 1930.

⁵⁴ F. v. Ilse, Mit dem Kaiser in Doorn, Berlin 1950, S. II.

⁵⁵ „Der Spiegel“ v. 20. 5. 1973, S. 24.

⁵⁶ „Süddeutsche Zeitung“ v. 3. 8. 1973 S. 8.

⁵⁷ BVerfG B. v. 16. 6. 1973 NJW 73, 1267ff.

⁵⁸ BVerfG U. v. 29. 5. 1973 – Az.: 1 BVR 424/71.

Grundvertrag vom 31. Juli 1973⁵⁹ der Bundesregierung für den Umgang mit dem Vertragspartner vorgebliche Völkerrechtspositionen vorformuliert, mit der diese zum Gaudium der Welt mit Sicherheit vor dem allein zuständigen Internationalen Gerichtshof im Haag (IGH) nicht durchdringen könnte.

Angesichts einer organischen, der politischen Auseinandersetzung um die Berufsverbote in legitimer Weise respondierenden Rechtsprechungsentwicklung, deren Ruhe punkt in Gestalt der BVerwGE vom 14. März 1973 bereits am Horizont aufscheint, sollte man das BVerfG nicht in die Versuchung einer abermaligen, offen politisch zweckgerichtet argumentierenden Entscheidung führen. Die Politik flöhe vor sich selbst wieder zu sich zurück und hätte unterwegs nichts weiter als den (bundes verfassungsgerichtlichen) Unfehlbarkeitsanspruch mitgenommen, dafür aber die Prinzipien der Gewaltenteilung und der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung scheinlegal ausgeschaltet.

In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 8/1973, S. 809-817

⁵⁹ Das BVerfG zum Grundvertrag in „*Süddeutsche Zeitung*“ v. 3. 8. 1973 S. 9/10.

Abendroth-Forum

Abendroth-Forum. Marburger Gespräche aus Anlaß des 70. Geburtstages von Wolfgang Abendroth. Hrsg. Frank Deppe, Georg Fülberth, Reinhard Kühnl, Rainer Rilling, Hans Karl Rupp, Theo Schiller, Karl Theodor Schuon und Burkhard Tuschling. Verlag Arbeiterbewegung und Gesellschaftswissenschaft, Marburg 1977, 443 S., 28,- DM.

Im Frühjahr 1976 trafen sich in Marburg 60 Schüler und Freunde von Wolfgang Abendroth in vier, den Themenschwerpunkten des außerjuristischen Lebenswerkes des Jubilars entsprechenden Arbeitskreisen, ungenau betitelt „Arbeiterbewegung“, „Gesellschaft“, „Staat“ und „Faschismus“, deren Themenpapiere und Diskussionsprotokolle hier vorgelegt werden. Sie waren nicht einfach ihrem wissenschaftlichen Altmeister und Erzieher, sondern der in ihm verkörperten neuartigen Qualität politischer Führungs- und Integrationskraft verpflichtet. „Unsere Not erzwang, daß er nur einer war; er aber half unserer Not, indem er einzig war“, schreibt Augustinus über seinen Lehrer Ambrosius. Herausgekommen ist nicht nur eine Bezüge und Argumente liefernde Leistungsschau, sondern der gelungene Versuch sachlicher Selbstverständigung der sich – marxistisch oder nicht-marxistisch – sozialistisch oder engagiert antifaschistisch (E. Kogon, T. Schiller) verstehenden Wissenschaftler. So ehrten sie, um eine Brecht'sche Verszeile abzuwandeln, Abendroth, indem sie sich selbst nützten, und hatten ihn also verstanden.

Die originelle Ehrung durch ein kontroverses „Forum“, in das sich der Geehrte gleichberechtigt einordnet, einer traditionellen Festschrift vorzuziehen, ist keine Selbstverständlichkeit; dem Marxisten Abendroth hätte mancher Verfassungsrichter und konservative Wissenschaftler von Format einen ehrenden, nichtmarxistischen Beitrag gewidmet und so objektiv gegen die existenzielle Verfolgung marxistischer und gesellschaftskritischer Denkansätze demonstriert.

Es sei jedoch der kleine Vorbehalt erlaubt, daß die Hinzugewinnung redlicher bürgerlicher Historiker wie etwa H.-U. Wehler, H. Grebing, F. Fischer dem Forum gut bekommen wäre. Dies hätte einige atemberaubende Tests auf kaum pietätsbedingte, gerade für die Linke unfruchtbare Scheineinigkeiten erzwungen, so etwa, wenn im Arbeitskreis „Faschismus“ ein Diskutant auf die bloße Kritik an der KPD, ein anderer auf das Nichtzustandekommen der Aktionseinheit, ein Dritter auf die konkret bedingte Anfälligkeit breiter Schichten für faschistische Demagogie abzielt und alle drei sich auf den so unhaltbaren und unoperablen Formelkompromiß „Versagen der Arbeiterbewegung“ einigen. Es wären in den Arbeitskreisen „Gesellschaft und Staat“ die trotz notwendiger Grundlagenforschung und Begriffsklärung überlangten Eier tänze um „Besonderungs-“ und „Vermittlungsmomente“ von Politik und Sozialökonomie und allenfalls als bedeutsam für die Darstellungsart, kaum für die Erkenntnisgewinnung erkennbare Polemik um die Methodologie des „Kritischen Rationalismus“ in einer schärferen Diskussionsluft gesundeschrumpft. Manchmal beklemmt der Eindruck eines nur innerlinken Diskussionsspektrums, der fehlenden Konfrontation mit der unmittelbaren Situation, der dünnen Verbindungsfäden zur kämpferischen Aktion und zur gestuften Landschaft draußen, des Abstandes zwischen der vorgetragenen Gesellschaftsanalyse und dem, was zwei Institutsgebäude weiter passiert.

Trotzdem wird hier ein künftig unverzichtbares, problemorientiertes Kompendium sozialistischer und antifaschistisch-demokratischer Positionen durch deren wichtigste Vertreter auf der Grundlage einer offen handlungsorientierten Wissenschaftskonzeption geboten. Die Themenkreise „Arbeiterbewegung“ und „Faschismus“ und die Themenkreise „Gesellschaft“ (besser Gesellschaftstheorien) und „Staat“ (besser Staatstheorien) werden im folgenden jeweils zusammenbetrachtet.

Der Themenkreis Arbeiterbewegung ist von dem Willen beherrscht, sich auf gar keinen Fall Selbsttäuschungen über die langfristigen Potentiale und Perspektiven der Entwicklung des Klassenbewußtseins und der demokratischen Bewegung hinzugeben. Die lähmenden Einflüsse der Dauerkrise auf Organisationserfolge und Bewußtseinsprozesse der Arbeiterklasse, die hegemonialen Vorstöße des BRD-Staatsmonopolismus und seine antidemokratischen Offensiven kultivieren gerade bei Linksozialdemokraten resignative oder auf marxistische Fundierung offen verzichtende Haltungen, z. B. in der Gewerkschaftsfrage. Dem unbefangenen Studenten ist zu empfehlen, den an den Schluß gestellten

Themenkreis Faschismus vorweg durchzunehmen, damit er vom nachfaschistischen Ausgangspunkt her und ohne Idealisierung der nach Tiefgang und Breite gelegentlich überschätzten antifaschistischen Nachkriegsstimmungen den Blick für die wiederbegründete Kontinuität zäher Positionskämpfe der Arbeiterklasse und das silbergraue Heldenlied demokratischer Nachkriegsbewegung behält.

Zu Beginn der Faschismusdiskussion schließt R. Kühnl Konsequenzen für die Gegenwart listig aus (394) und verhindert so den Rückfall in den Streit der letzten Jahrzehnte um die Faschismus-Definition. Erreicht wird – bedauerlicher – aber typischerweise brillant von der Seite der herrschenden Klasse und ihrer Gruppierungen her, nicht dagegen auf der Seite der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen eine historische Analyse des Bedingungs Umfeldes und der typischen Reaktionsweisen in der sich Kontinuität und Zeitbedingtheit imperialistischer Klassenherrschaft in Deutschland immer klarer abheben. So ging es dieser mit dem Faschismus nicht um eine Art Flucht aus der Krise von 1929-33, sondern um deren bewußte Ausnutzung zur Durchsetzung der alten weitgespannten imperialistischen Ziele. Hieran anknüpfend, schlägt M. Clemenz den Bogen zur Aktualität: das „Modell Deutschland“ habe vom faschistischen Modell viel gelernt (418). Es dient in diesem historischen Erfahrungsrahmen auch eher einer erfrischenden Ernüchterung für die Gegenwart, wenn gerade linkssozialdemokratische Forscher die vorfaschistische Anpassungsbereitschaft und Bereitmachung der Sozialdemokratie unter Ausnutzung sozialpsychologischer und integrationstheoretischer Affinitäten nicht verschweigen. Den zur „Schuldfrage“ hintendierenden Meinungsstreit, ob bei exakterer Einschätzung des Faschismus die Aktionseinheit erreicht und durch diese der Faschismus hätte verhindert werden können, er hätte jedenfalls nur durch diese verhindert werden können (Abendroth, 396) –, schneidet der DDR-Historiker Weißbecker durch Objektivierung auch des je erreichten subjektiven Reifegrades der Arbeiterbewegung ab (432). Unausgesprochen im Raume steht die Dimitroffsche Warnung auf dem 7. EKKI-Plenum, von innen heraus könne nur der entstehende, noch nicht siegreiche Faschismus besiegt werden, und das Fazit Hans Beimlers, die vom Faschismus angerichteten Verheerungen in den Köpfen könnten erst in 100 Jahren ganz beseitigt werden.

So steht auch der Themenkreis Arbeiterbewegung im Spannungsfeld reproduzierter und in der Krise aktualisierbarer faschistischer Herrschafts- und Anfälligkeitspotentiale und dem Stärke- oder Schwächegrad der Arbeiterbewegung. Zur Einschränkung des Aktionsspielraums der Gewerkschaften und in den Gewerkschaften wird viel Realistisches und Pessimistisches geboten. Den entscheidenden theoretischen Ansatzpunkt für wissenschaftlich fundiertes und damit aussichtsreiches Handeln der Arbeiterbewegung bietet H. Jung mit der Warnung davor, nur von der „ökonomischen Formbestimmtheit“ gesellschaftlicher Arbeit im Kapitalismus her Entwicklungen des Klassenkampfes und Bewußtseins zu bestimmen. Präzise: „Dieser Ansatz ist nicht in der Lage, die aus der inneren Struktur des heutigen Kapitalismus in seiner Wechselwirkung zum imperialistischen Weltsystem und zum welt-historischen Prozeß des Überganges vom Kapitalismus zum Sozialismus als Ganzes entspringenden Einflußfaktoren auf die Entwicklungsbedingungen des Klassenkampfes als historischem Prozeß systematisch aufzunehmen“ (66).

Damit muß die Entwicklung der BRD und ihrer Arbeiterbewegung von der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses, der Grundlinie des Entspannungsprozesses seiner Anpassungszwänge und Auswirkungen auf Auseinandersetzungen und Einflußmöglichkeiten in der BRD her beurteilt werden. Nur in 4 der 15 Thesen papiere (Steinhaus, Meyer, Fülberth, Albers/Paech) werden Teilaspekte dieser „Rahmenbedingung“ einbezogen, die erst in der Diskussion zum Tragen kommt. Dort stellt J. Huffs Schmid (107 f.) heraus, daß nicht nur die Aktivierung der massenwirksamen Überzeugungskraft der Entspannung, sondern die Umstellung der Rüstungsbetriebe auf zivile Produktion zur konkreten Hauptforderung der Arbeitnehmerorganisationen und zum darin verankerten Schwerpunktthema gesellschaftskritischer Wissenschaftler werden /S. 1378 kann. (Einzubeziehen wäre dabei hierzulande in den USA nach Vietnam praktisch angewandte Fülle branchenspezifischer Umstellungs-Literatur unschätzbare theoretische Vorarbeiten kapitalismusimmanenter Abrüstung ohne Vermehrung der Arbeitslosen). Während jedoch ohne ausreichende dialektische Einbindung in die welt-historische Hauptlinie des Entspannungsprozesses der Teilaspekt vorläufiger Gegenwirkungen, die hegemoniale Rückversicherungs- und die innenpolitische Rückstoßfunktion und andere Hemmnisse

eines unmittelbar sichtbaren Demokratisierungseffektes breiten Raum einnehmen, kommt es zu keiner wirklich konkreten Vermittlung dieser zum Grundtatbestand gewordenen Haupterrungenschaft der Nachkriegszeit mit den „immanent“ untersuchten kapitalistischen Widerspruchsbewegungen, den Aktionsspielräumen der sozialen Gegner, der jeweiligen Spezifik der Staatsfunktion, der politisch-ideologischen und massenpsychologischen Prozesse. Nutzbare beeinflussbare vorhandene oder mögliche Wirkungsmechanismen werden nicht aufgespürt, Untersuchungsrichtungen und -ansätze, spezifische Fragestellungen nicht benannt.

Vielleicht, weil Systemauseinandersetzung und Entspannung nur als einzelne Rahmenbedingung auf die objektive Machteingrenzung und nicht direkt auf den in seiner Bedeutungssteigerung unbestrittenen subjektiven Faktor der politisch Handelnden bezogen werden. Dabei kommt für die Alternative reaktionär/progressiv der Frage Krieg/Frieden eine Katalysatorrolle im normativ-politisch-konzeptionellen und eine Scheidewasserfunktion im sozialpsychologischen Bereich zu. Eine Rezension kann diesen ausstehenden Untersuchungsbereich nur beispielhaft andeuten.

Am machtmäßigen Grundtatbestand des Entspannungsprozesses brechen sich periodisch Roll-back-Anläufe und Bild-Zeitungspsychosen und kehren gebrochen als Anstöße zur demokratischen Weiterbesinnung zurück: ein ebenso universaler wie nutzbarer Anwendungsfall eben jenes vom Themenkreis Gesellschaft bekämpften Popper'schen Fallibilismus der von Marcuse bereits verschollen geglaubten Zweidimensionalität und der anderen – systemtheoretischen wie adornitischen – Varianten negativer Dialektik, die ja wie alle relevanten, realen wie irrealen Theorien von relevanten immer realen Sachverhaltsmustern gespeist und gerade am hiesigen, ihnen politisch so fatalen herausgefordert werden sollten. Auf dem Hintergrund des Schutt- und Asche-Visionen beschwörenden Strauß'schen Leitmotivs „Der zweite Weltkrieg ist noch nicht zu Ende“ ist der Sozialismus nicht einfach progressive Idee, sondern auch wirksamer seinswissenschaftlich festzustellender „konservativer“ Ordnungsfaktor, ohne den jener Aggregatzustand zusammenbräche, der notdürftig mit „fdGO“ umrissen werden kann, dem politischen „Mittebewußtsein“ unentbehrlich ist und jedenfalls sämtliche erreichten sozialen und friedlichen Elemente des Status quo birgt, kommen nicht so erst wieder Zweidimensionalität, Gefüge Kontrolle, Gewaltenteilung ins Spiel, deren die Getreuen klassischer Rechtsstaatshoffnungen bedürfen.

Dieser, realen Sicherheitsbedürfnissen entsprechende, sich als sichtbar funktionierendes Ordnungsgefüge der industriellen Sozialpsychologie durchaus vermittelnde, Strauß & Co sichtbarlich autoritäre Grenzen setzende Ordnungsfaktor ist ein nicht kapitalismusimmanenter und bringt als solcher schon ein revolutionäres Element ein. Dies wird hier so nachdrücklich hervorgehoben, weil der Arbeitskreis sein gesamtes sozialpsychologisches Interesse um den aufzufindenden oder zu schaffenden Veränderungswillen zentriert und die „nicht bereite“, „resignierte“, „konservative“ Mehrheit rechts liegen läßt, obwohl sie Substrat der Änderungswilligen bleibt und in alle behandelten Widersprüche einbezogen ist. Die genannte langlebige Konstellation bietet die Chance, die fortschrittliche Traditionslinie wieder unter Anknüpfung auch an konservative Empfindungen und Verzicht auf bloße „Veränderungs“-Reizworte bis zu einem gewissen Grad zu verbreitern: Die sozialistische, demokratische und Friedensbewegung ist nicht nur Alternative zum Status quo, sondern vor allem Faktor des Status quo, – Heimstatt nicht nur des rastlosen Geistes, sondern auch des ruhebedürftigen Fleisches. Die Konstellation hätte eine offensive Teilnahme der Linken an den „Konservatismus- und Grundwerte-Diskussionen erlaubt, deren Topoi durchaus nicht alle der Reaktion überlassen werden müssen.

Abendroth hat ja nicht nur durch die ihm spezifische historisch-teilnehmende Betrachtung „von unten“ die notwendige Sozialpsychologie vor der Gleichsetzung mit den spekulativ-verendenden Denkfiguren der W. Reich-Epigonon bewahrt, sondern vor allem als Staats-/S. 1380 rechtler zu den demokratischen Verfassungsinhalten die Dialektik von Verteidigung und Veränderung immer meisterhaft dargestellt. Diese hat eine notwendige massenpolitische, sozialpsychologische Parallele. Aufnahme-fähiger Multiplikatorwirkung und atmosphärischer Ausstrahlung sicher wäre sich schon die bloße Grundlegung und wohlprovozierte Fachdiskussion einer solchen streng seinswissenschaftlich abgeleiteten Ordnungslehre, die nicht auf der larmo yanten Beschwörung wirklicher oder angeblicher antifaschistischer Nachkriegsbeteuerungen beruht, sondern auf jener dauerhaften, objektiven,

systematisch wirkenden und somit normativen Konstellation, in der die gesamte 30jährige Nachkriegsgeschichte das schlüssige Wirklichkeitsmaterial liefert und die progressive Bewegung den status quo nicht sprengt, sondern mitkonstituiert und den friedlichen, sozialen Besitzstand sichert.

Anzuknüpfen wäre an die neuartige Massenerfahrung: Der von Generationen mitvollzogene Teufelskreis: Apathische Nachkriegsmarktwirtschaftsidylle – expansionistische Dynamik – bewußtseinslähmende Katastrophe – Nachkrieg wurde durchbrochen erstmals wurde im Frieden der Friede wieder hergestellt. Die perspektivische Irrealität eines Tages X, durch den strukturelle Defizite und Widersprüche erledigt, wenn schon nicht gelöst werden könnten, zwingt zur langfristigen Regulierung unter Einschluß gesellschaftlichen Breitenbewußtseins. Der Funktionsverlust der Kategorie „Ernstfall“ gibt mehr Raum für Konfliktbewußtsein, löst die „eiserne Logik“ voller Zerstörkraft, die gleichsam naturwüchsige Legierung technischer Effizienzkatégorien mit konsequentem „Notstandsdenken“. An Krieg und Frieden entscheidet sich auch, ob sich die unbestreitbaren „sozialpartnerschaftlichen Illusionen“ wenigstens als konfliktbereite Anspruchshaltung konsolidieren oder als trügerische Angst- und Gemeinschaftsgefühle zur Aggressionskraft integrieren lassen; dazwischen gibt es nichts.

Schließlich beanspruchen die überlebenswichtigen Menschheitsaufgaben (vom Umweltschutz bis zum Protein für die Dritte Welt) so viel nicht – eindimensionales unbequemes, reflexives, normatives Massenbewußtsein, daß sie ohne die vorbereitende psychologische „Bahnung“ durch paradigmatisch verwandte Koexistenzzwänge kaum eine Chance hätten. Friede rekonstruiert Gesellschaftsbewußtsein schlechthin, – die Kant'sche Transzendenz als Kategorie der Aufklärung.

Ja, der Rezensent neigt zur Frage, „Wo bleibt das Positive?“ und bittet um konkrete Einzelerforschung jeglicher Umsetzung dieser für den Imperialismus noch nie so ungünstigen Globallage in die einzelnen sozialpolitischen Konfliktbereiche bis zur Basis hinab und der verallgemeinerungsfähigen Umsetzungsstrukturen. Unter der dumpfen Last seiner getrost als rechtsradikal zu bezeichnenden Berufsverbotszene und der anderen demokratiefeindlichen Offensiven in Bayern konnte er selbst dort folgende juristische Unterströmung ausmachen: Gerade, weil das manichäische Freund-Feind-Denken der Nachkriegsjahrzehnte, die Leugnung der Realität des Sozialismus, noch so intensiv nachwirkt, wird dessen unabänderliches Sein umso leichter normativ, weil konfrontativ, erfahren. Wegen des neuerahnten zweidimensionalen Kraftfeldes und der nicht durch Expansion zu lösenden Systemwidersprüche belebt sich wieder zaghaft das Interesse an klassisch bürgerlichen Verfassungsdenken mit seiner (z. T. demagogischen) Integrationsfunktion.

Zumindest objektiv umfaßt diese Diskussion auch die gewerkschaftspolitische Thematik des Arbeitskreises. Die perspektivische Realität eines „Tages X“, d. h. ein auf ihn hin mobilisierender, in die expansionistische Dynamik integrierender Dirigismus einerseits und das sozialpolitische Ordnungskonzept einer DAF oder eines Schuschnigg-ÖGB andererseits stehen und fallen miteinander. (Vgl. jetzt insbesondere Timothy Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Dokumente deutscher Arbeiterpolitik 1936-39, Köln 1977.) Angesichts eines durch Systemeinwirkung gebremsten Mobilisierungsschwunges und zäher werdenden Staat-Kapital-Arbeit-Konfliktes bedarf der Staatsmonopolismus jedoch geradezu einer gewissen, dann aber kaum dosierbaren Auffangelastizität und Eigenintegrationskraft der Gewerkschaft und muß Bereiche traditioneller Konfliktaustragung hinnehmen.

Als bestimmende Bedingungen der gegenwärtigen Gewerkschaftspraxis und -konzeptionen werden die politischen Auswirkungen und ökonomischen Folgen der Dauerkrise untersucht und die bisherigen Reaktionen und möglichen Gegenstrategien der Arbeiterbewegung diskutiert. Die Teildiskussionen „Rolle und Aufgaben der Gewerkschaften in der Krise“ und „Probleme der politischen Organisation“ enthalten insgesamt einen gründlichen /S. 1380 und allseitigen Problemaufriß. Was wie hitzige Kontroverse wirkt, erklärt sich oft aus den eingebrachten unterschiedlichen Erfahrungsbereichen: es herrscht grundsätzliche Übereinstimmung über die objektiv erschwerten Kampfbedingungen der Gewerkschaften und deren bisher „unzureichende und verbesserungswürdige Antwort hierauf (E. Carlebach, 130). Müller-Jentsch, E. Altvater und E. Schmidt bemerken gesteigerten Kampfgeist auch ohne oder gegen die Gewerkschaftsführung all der betrieblichen Basis, L. Peter spricht von der Selbstverleugnung und Nibelungentreue des DGB gegenüber der sozialliberalen Bundesregierung (47), J.

Huffschmid dagegen von der "Entschiedenheit und Aggressivität" der Funktionärsorgane gegen die Krisenausnutzung durch Unternehmer- und Regierungspraktiken (74), der allerdings – ohne Not – überpointiert, daß bei wachsender Reservearmee, Lohn- und Arbeitsdruck die Organisation der Arbeiter nicht in die Offensive gehen „kann“ (77). Letzterer lenkt auch über die Fragestellungen der Reallohnsicherung und eines gerade jetzt wiederzubelebenden Klassenbewußtseins hinaus auf die unausweichliche, zukunftsentscheidende Konfrontation der Gewerkschaften mit dem Staat, dessen durch den sozioökonomischen Komplexitäts- und Vergesellschaftungsgrad erzwungenen umfassenden Eingriffe und Regulierungsversuche direkt über den Besitzstand der Werktätigen bestimmen. Dieser ist (Abendroth, 133 f.) ohne wirkliche, das bisherige „Fremdversicherungsbewußtsein“ abstreifende Kämpfe um nächstliegende Forderungen nicht zu verteidigen, diese rücken aber enger mit Systemfragen zusammen. So stellt der Jubilar den in der Arbeiterbewegung engagierten Wissenschaftlern die Hauptaufgabe, ein umsichtiges, sprungloses Vorwärtsschreiten zum politischen Klassenbewußtsein durch die schrittweise Transformation in je einsichtige, aber zunehmend staats- und systemrelevante Übergangsforderungen. Eben dies aber dürfte nicht nur einer politischen Verpflichtung, sondern einem objektiven Bedeutungsgewinn gewerkschaftlich engagierter Wissenschaftler entsprechen.

Gerade auf der Durststrecke staatsmonopolistischer Einbindung, gegnerischer Übermacht und eigener Schwäche werden die Gewerkschaften nicht die von Diskutanten befürchtete Disziplinierung zu Haupttendenz machen, sondern zur Durchsetzung selbst geringfügiger Zugeständnisse des Staatsmonopolismus auf alle verfügbaren wissenschaftlichen Legitimationsressourcen zurückgreifen müssen.

Von der konkreten Aufgabenstellung der akademischen Linken (Abendroth a.a.O.) und der Warnung vor abstrakt-ökonomistischen Reduktionen (Jung, a.a.O.) her dürften auch die beiden anderen Themenkreise „Gesellschaft“ und „Staat“ einzuschätzen sein. Sie beschäftigen sich mit Gesellschafts- und Staatstheorie, z. T. auch mit der theoretischen und methodologischen Frontlage. Der Staatsableiterei, einer verengenden Parallelisierung von politischer Form und Kapitalverhältnis von Staatsfunktionen und Kapitalbewegungen, der Gefahr „apriorisch-scholastischer Begriffsarbeit“ (Agnoli, 303) fällt weit mehr als die „Gesellschaft“ der „Staat“ anheim. Z. B. wird mancher hinter den begriffsschweren Konzeptualisierungen von „Vermittlung“ und „Besonderung“ des Eingangsbeitrags (V. Ronge, 261 ff.) nur herauslesen können, daß der Staat angeblich je mehr Geld er konjunkturbedingt investieren kann, desto weniger Repressionsmacht einsetzen müsse und umgekehrt. (Hat nicht schon Müntzer hinsichtlich der „Pfeffersäcke“ diese Analyse geleistet?) Das Forschungsinteresse kann sich heute nicht vornehmlich auf die „strukturelle Bestimmung des bürgerlichen Staates“ aus der „Warenform“, auf Funktionsstörungen und „systematische Diskrepanzen“ richten; die „Aufklärung des Widerspruchs zwischen Kapitalfunktion und Integrationsfunktion des Staates“ (322) erfaßt eben nicht die politisch bewegenden Hauptwidersprüche, weder innerhalb des Kapitals noch in der Systemauseinandersetzung.

Die kritische Gesellschaftstheorie leidet heuristisch unter den selbstaufgelegten, durchgängigen Zentralbegriffen „konservativ oder progressiv“; sie werden einmal als „objektivistisch-fatalistisch/handlungsorientiert“ oder nach dem Grad des „gesellschaftlichen Problemlösungspotentials“, schließlich überhaupt nicht mehr definiert. Für den Theoriefachmann der SPD, Horst Heimann – seine Beiträge in „Die Neue Gesellschaft“ und „L 76“ wären nach bayerischen Begriffen gleichwohl berufsverbotswürdig –, ist, wer ein revolutionäres Subjekt braucht, „konservativ“ ebenso der Gesetzmäßigkeiten anerkennende Wissenschaftliche Sozialismus (221), nicht aber die benötigte „Reformpolitik“: eine originelle Variante des Scheingegensatzes Reform/Revolution. Andererseits ist dem heutigen Konservatismus keineswegs mit Neusüss/Schumann (251) zuzubilligen, auch nur /S.1381 die „bürgerlich-formale Demokratie akzeptiert“ zu haben (Volkssouveränität, Volksvertretungs- und Grundrechtsfunktion werden z. B. ganz frontal angegriffen) und selbst für bündnisfähige Konservative ist sie zuvörderst nur Stabilisierungselement europäischer Realpolitik.

Von definitiver Untauglichkeit abgesehen, tritt die von Engels im Feuerbach-Aufsatz sogenannte konservative Seite der Dialektik hinter "konkreten Utopien" und kaum konkreteren „Ansätzen zurück, auch wenn K. Lenk einmal in diese Richtung provoziert (225, 250: „Laßt uns von gescheiterten Konservativen lernen“). Die dauerhafte Verschiebung des Kräfteverhältnisses, die Dialektik von aktiver Sicherung und Ausnutzung des globalen Entspannungsprozesses ermöglichen die Grundierung der

neuen Generationserfahrung einer Zügelung des Imperialismus ohne Krieg, der sozialistisch-antifaschistischen Tradition und Systemeinwirkung als unabdingbarem Konstituens der sicherungswürdigen Teile des Status quo und Demiurgen des Nichtexperimentellen Überschaubaren. Um auch unter Herausforderung konservativer Termini und Bewußtseinschichten wieder Boden für Veränderungen zu gewinnen und durch Tiefersteigen vorwärtszuschreiten. Nicht nur die „progressiven“ Aspekte „Konservativer“ Realitäten, sondern auch die „konservativen“ Aspekte „progressiver“ Realitäten sind aufzuarbeiten. Die entscheidende Initiative läge sicher zunächst in einer systematischen Thematisierung und seinswissenschaftlichen Ableitung der normativen Objektivität des historisch neuen Grundtatbestandes und seiner konkreten Verzweigungen, in der eben durch ihn erleichterten Selbsteinbeziehung in die offensive Kampagne „konservativer“ Gesellschaftstheorie, im überraschenden Umzingelungsangriff auf ihre verwundbare konservative Flanke. Ausweislich gerade des „Forums“ reichen hierfür die Kräfte aus.

Nicht unproblematisch erscheint so auch die Fixierung des Themenkreises auf die konservative Funktion des Kritischen Rationalismus der Popper-Schule. Es lassen sich sicher die Erkenntnisse marxistischer Gesellschaftsanalyse bedarfsweise in positivistischen und kritisch-rationalistischen Termini schlüssig darstellen, um ein Ausweichen auf methodologische Nebenkriegsschauplätze zu verhindern und die reaktionären Inhalte dingfest zu machen. Als faszinierendes Beispiel der „Falsifikation“ und des „Fallibilismus“ wähle man einfach das Scheitern der Roll-back-Strategie. Denn darin sind die ältesten Formen „negativer Dialektik“ jung geblieben: die schlichte augustinisch-lutherische Lehre von der sittigenden Brechung unguter Triebe an heilsamen Gegebenheiten und das Schiller'sche Dramenschema: Aufbäumen – Vergeblichkeit – Läuterung. Erst auf den letzten beiden Seiten werden neue wissenschaftspolitische und wissenschaftsorganisatorische Pflichten aufgenommen (Krysmanski, Haug, Jaeggi, Schumann): „...daß diese verbeamteten Theoretiker die verdammte Pflicht und Schuldigkeit haben, nicht nur die Toleranzbreite des Art. 5 GG, sondern auch die Bandbreite der Radikalenerlasse in Wort und Schrift zu testen.“)

Hieran möchte sich der Rezensent mit Zähnen und Klauen festkrallen, denn die Wissenschaftler haben ihren Beitrag gegen die Berufsverbote durchaus noch nicht voll erbracht. Es ist weder betriebsblind noch zynisch festzustellen, daß die Berufsverbotsprozesse jetzt die Hauptebene verbindlicher, strukturierter, kontinuierlicher geistiger Auseinandersetzung mit dem Gegner sind, der sich bisher mangels koordinierten wissenschaftlichen Widerparts mit brutalen Dezisionismen und dem Niveau eines Passauer Volksschullehrers aus dem Jahre 1953 begnügen kann. Für den arbeitsökonomischen operativen Einsatz der ungehobenen Schätze progressiver Wissenschaft sei hier nur auf drei nutzbare Sachverhalte hingewiesen: Die inhaltlich diskriminierenden Berufsverbotsgründe sind durchweg identisch mit den reaktionären Kampflösungen in sämtlichen aktuellen gesellschaftlichen Konfliktbereichen, und diese entsprechen wieder je einer gesellschaftswissenschaftlichen Teildisziplin, wie sie allenthalben schlicht und seminaristisch betrieben werden. Zahlreiche Gedankengänge, die „oben“ zu ideologischen Waffen gegen den wissenschaftlichen Sozialismus umgeschmiedet werden, gelten „unten“ gleichzeitig als berufsverbotswürdig gegen Lehramtsanwärter. Es handelt sich beim Berufs- und Theorieverbot um eine reaktionäre Breitenoffensive auf geradezu demonstrativem Bodensatzniveau. Die dagegen zu organisierende Materialschlacht bedarf keiner Spitzenleistungen und vollausgereiften Standpunkte, sondern entspricht dem vorhandenen Qualifikationsbetrieb an den Hochschulen. Gefordert ist weder die untere Ebene der Tagesagitation, noch die obere der „Theoriediskussion“, sondern die mittlere Ebene der zwar wissenschaftlich fundierten, aber unmittelbar aus sich selbst heraus plausiblen gutbürgerlichen /S. 1382 Apologetik, die ohnehin derzeit zu wenig geübt wird. So trifft sich ein operatives Anliegen mit den wohlverstandenen Entwicklungsbedürfnissen der Studentenbewegung, die ja keine alten student leaders, sondern einen jungen braintrust zeitigen soll.

Abendroth hat den operativen Kampf immer unter maximaler Ausnutzung verfügbarer Inhaltsanalysen geführt. Viele Diskussionsbeiträge seiner Schüler, die jetzt als „überarbeitete Tonbandtransskripte“ den Charme der lockeren Gliederung mit dem des Schachtelsatzes vermählen, versprechen in diesem operativen Sinn zum Arbeitsprogramm zu werden. Oder?

In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 11/1978, S. 1377-1383

Die politische Strafjustiz des türkischen Militärregimes. Ergebnisse einer Informationsreise nach Istanbul und Umgebung vom 18.–22. März 1982

I. Vorbemerkung zum Verlauf und Ertrag der Reise

Der Unterzeichnete, Rechtsanwalt in München, reiste zusammen mit einem Dolmetscher vom 18.–22. März 1982 nach Istanbul und Umgebung, um Informationen zur Menschenrechtssituation unter dem türkischen Militärregime nach dem Putsch vom 12. September 1980 zu sammeln. Der Termin wurde gewählt, um je einem Verhandlungstag im Prozess gegen die mit Todesstrafe bedrohten 52 Funktionäre der DISK (Übersetzung etwa: Gewerkschaften der Arbeiterklasse für eine neue Gesellschaft) und gegen angebliche Mitglieder und Sympathisanten der seit 58 Jahren verbotenen TKP (Türkische Kommu-[290]nistische Partei) Mittelanatoliens in Ankara beiwohnen zu können. Da beide Termine am Tag unserer Ankunft abgesetzt worden waren, besuchten wir einen der in der türkischen und Weltöffentlichkeit fast unbekanntem TKP-Massenprozesse in einem Marinestützpunkt an der Marmarameer Küste. Im Übrigen interviewte ich sechs befasste Strafverteidiger, einen führenden Juraprofessor, einen abgesetzten Militärrichter, drei Haftentlassene (und Gefolterte) und zwei Journalisten (im folgenden „Kollegen“ genannt).

Alle Gesprächspartner sind mir namentlich bekannt. Durch Erlass der Junta ist der ungenehmigte Kontakt mit ausländischen Organisationsvertretern und die Mitteilung regimeabträglicher Tatsachen an Ausländer schlechthin mit Haft zwischen 5–7 Jahren bedroht. Meine Privatreise hatte daher keinen offiziellen Entsender oder Einlader.

Berichtet wird über die Menschenrechtssituation nach dem Putsch vom 12.9.1980 (II.), über die wichtigsten Prozessgruppen vor den Militärgerichten, insbesondere im Zusammenhang mit der TKP, der DISK, dem Friedenskomitee (FK, das unserem Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit – KFAZ – entspricht); dieser wird kontrastiert mit der angeblich „ausgewogenen“ Verfolgung faschistischer Terroristen des Alparslan Türke (III.) über den TKP-Prozesstermin am 19.3.1982 im Marinestützpunkt Gölçük (IV.) und über mögliche Solidaritätsformen und Gesichtspunkte für die publizistische Aufarbeitung besonders durch demokratische Juristen (V.).

II. Die Menschenrechtssituation nach dem Putsch vom 12.9.1980

Ausnahmezustand und Volk

„Schluss mit dem Terror“ war die einzig populäre Propagandalosung der Putschisten. Es waren pro Tag ca. 25 Menschen auf offener Straße ermordet worden, zu 80% durch die in Militärkreisen verankerten Faschisten der MHP („Nationale Bewegungspartei“ des F. J. Strauß-Freundes Alparslan Türkeş – „Graue Wölfe“ –). Die Sehnsucht nach Ruhe und Ordnung und die abstumpfende Tradition regierungsoffiziellen Folterterrors erleichterten der Junta die teilweise Übernahme rechten Terrors in die eigene Regie.

Aber die ca. 200.000 Verhaftungen seit dem Putsch, die 80.000 derzeit Einsitzenden, davon regierungsoffiziell 30.000 wegen „Hörigkeit zu extremistischer Organisation“, zusammen mit ihren hierdurch verelendeten ca. 400.000 Angehörigen haben Massencharakter. Trotz unvermeidlicher Erscheinungen des Denunziantentums wächst ein Klima volkstümlicher, auch massiver Unterdrückung standhaltender Solidarität.

Demagogische Versprechungen einer Rückkehr zu Atatürk und eines später funktionierenden Verfassungsstaates schlagen nicht durch. Die Massenlebenshaltung verschlechtert sich rapide. Die Löhne sind auf den Stand von 1963 zurückgefallen (Mindestlohn DM 180); gestiegen waren sie immer in den parlamentarisch-demokratischen, gesunken in den militärputschistischen Phasen. Der antinationale Verrat am Wirtschaftsprotektionismus des vielberufenen Atatürk, das offene Diktat der US-Monopole, der rigorose Monetarismus und Konzentrationsprozess (Massenkonkurse) lassen auch die breiten Mittelschichten – anders als im klassischen Faschismus – nicht zu wirklichen Regimestützen werden. Die Mehrheit will ein ziviles parlamentarisches Regime und lehnt das Prinzip der Militärdiktatur nebst seiner wenig überzeugenden Früchte ab, glaubt nicht an den „gerechten starken Mann“, sondern an die Notwendigkeit freier sozialer Interessenvertretung.

Es gibt keine Massenzustimmung und keinen Massenwiderstand. Man erkennt hinter der Junta die US-Macht und versucht sich einzurichten. Die Demokraten, z. B. die Kollegen, stellen sich auf langen und zähen Kampf um Teilerfolge gegen den Regimeterror ein. Sie sehen bestimmte Faschisten in der Junta, z. B. Heeresoberbefehlshaber Ersin und Militärstaatsanwalt Takkeci als dessen Mann, stehen aber der Gesamteinordnung „Faschismus“ durch in- und ausländische Kreise zurückhaltend gegenüber, wohl im Rahmen des deutlichen Bestrebens, Resignation zu verhindern.

Allgemeine Ausnahmerechtspraxis

Wie im deutschen „Ermächtigungsgesetz“ vom 23. März 1933 haben die Putschisten die türkische Verfassung von 1961 nicht formell [291] aufgehoben, aber die gleichen Verfassungsregeln und Grundrechte wie dort außer Kraft gesetzt: Junta-Erlasse haben „Verfassungsrang“ und heben entgegenstehende Bestimmungen auf.

Alle Organisationen sind aufgelöst (zu den formellen Ausnahmen gehört der „nichtrevolutionäre“ Gewerkschaftsbund Türk-I s. u.), Streiks unter Strafe gestellt. Die nächtliche Ausgangssperre wurde wieder gelockert.

Gegen Anordnungen der Militärbehörden ist kein Rechtsmittel gegeben. Sie praktizieren Verbannungen, Ortszuweisungen und Aufenthaltsbeschränkungen. Der öffentliche Dienst wird von Demokraten gesäubert. Die regionalen Kriegskommandeure setzen auch in mehreren tausend Fällen Entlassungen aus der gewerblichen Wirtschaft durch (DISK-Mitglieder). Pensionierte Offiziere durchleuchten als „Zivile Verteidigungsbeauftragte“ Neubewerber und Beschäftigte.

Beispiel: In den vergangenen Jahrzehnten haben oft faschistische Schlägerbanden Studenten überfallen. Das tat die Polizei als „Studentenulk“ ab, schrieb aber Täter und Opfer auf. Jetzt werden die damaligen Opfer abgewiesen und entlassen, die Täter bevorzugt eingestellt. Auch Demokraten, die in politischen Verfahren freigesprochen (!) wurden, werden jetzt entlassen und oft verhaftet.

Der spektakuläre Grundzug des Regimes bleibt der politische Polizei- und Justizterror.

Ausnahmeerlass Nr. 15 unterstellt sämtliche politische Straftatbestände, Artt. 126–152 türk. StGB, der Militärjustiz. Zentrale „Tatbestände“ waren und sind die aus dem Mussolini-StGB von 1936 übernommenen Artt. 141 und 142 (deren Verfassungswidrigkeit das türk. Verfassungsgericht 1979 immerhin in Erwägung gezogen hatte): materieller Deliktinhalt ist der Kampf „für die Herrschaft einer Gesellschaftsklasse über andere“ und gegen „wirtschaftliche und soziale Grundordnungen“ (wird mit dem bestehenden Zustand gleichgesetzt, obwohl die ausdrücklich auch an der Bayerischen Verfassung von 1946 orientierte Türkeiverfassung keineswegs den Kapitalismus festschreibt).

Begehungsformen sind wie in den „Blitzgesetzen“ der BRD von 1951 die Propagierung der Ziele solcher „illegalen“ Organisationen und Bestrebungen sowie die Förderung ihres organisatorischen Zusammenhalts. Diese Kautschukbestimmungen können willkürlich auf alle gesellschaftskritischen Handlungen und Äußerungen angewandt werden. Das haben die Putschisten von 1960, 1971 und besonders jetzt von 1980 exzessiv getan. Nach der Amnestie von 1974 „schliefen“ sie, unter rechtsautoritären Regierungen (Demirel) und in Provinzen unter Ausnahmerecht lebten sie wieder auf. Regimetreue Juristen rechtfertigten die Willkürhandhabung dieser Willkürtatbestände mit der „konkreten Gefahr“, die nach den jeweiligen politischen Umständen von „prokommunistischen“, d. h. kritischen Äußerungen ausgehe, und in der Krise sei schon die Idee eine Gefahr. Die Artt. 141 und 142 werden meist kumulativ angewandt, so dass sich die Strafandrohung von 7–14 Jahre bis zum doppelten erhöhen kann. [Der Text dieser Bestimmungen ist auf Seite 59 DuR 3/1982 abgedruckt.]

Gleichzeitig wurden die im Gesetz Nr. 1402 über die Militärgerichtsbarkeit noch vorhandenen Rechte drastisch abgebaut: Rechtsmittel gegen Erstinstanzen und der richterliche Haftprüfungsschutz wurden weitgehend beseitigt (s. u.). Standen vor dem Putsch nie mehr als 10 Personen in einer Sache vor dem Militärgericht, finden – um wirksame Protest- und Verteidigungsmaßnahmen abzuwürgen – Massenprozesse mit zunächst 100–200, dann 300–600, jetzt 1000–2000 Angeklagten statt, z. B. gegen Kurden in der Osttürkei, gegen die seit 18 Monaten zum Teil im Gefängnis auf ihre Anklageschrift wartenden

weiteren 2.000 DISK-Mitglieder, gegen 428 Angeklagte im Zusammenhang mit der linksextremen DEV-SOL („revolutionäre Linke“), an die noch weitere 500 Gefangene drangehängt werden sollen, usw.

Wird, wie im DISK-Prozess, das Verfahren unter Kriegsrecht gestellt, haben die (zahlenmäßig begrenzten) Verteidiger nur wenige Minuten Redezeit. Rechtsstaatlich gesonnene, unter der Regierung des Sozialdemokraten Eçevit eingesetzte Militärstaatsanwälte und -richter sind entfernt worden. Für Verteidiger gibt es keine „Gesprächsatmosphäre“ mehr.

[292] Gegen die derzeitigen ca. 80.000 politischen Häftlinge ist bisher schon ca. 2.650 mal die Todesstrafe beantragt worden, ca. 2.500 mal gegen Linke und „Linke“, ca. 150 mal gegen Rechtsterroristen; 771 Linke wurden schon verurteilt, 10 hingerichtet. Laut „amnesty international“ verstarben seit dem Putsch 70 Personen nachweislich auf „unnatürliche Weise“ in den Gefängnissen; davon gibt das Regime 32 zu. Die Verteidiger schätzen bis zu 1.500 zu Tode Gefolterte.

Wesentlichste Verfahrensmerkmale sind die willkürliche Haftdauer, die Folter als Regel und die nichtrechtsmittelfähigen Langstrafen wie folgt:

Dauerhaft ohne Rechtsschutz

Die Höchsthaftdauer bis zur Vorführung vor den Richter, die vorher 24 Stunden und in Ausnahmefällen bis zu 7 Tagen betrug, wurde durch Änderung des G 1.402 auf 90 Tage erhöht. Diese Frist wurde immer voll ausgenutzt. Verhaftungen erfolgten während der nächtlichen Ausgangssperre ohne Information der Verwandten oder Anwälte. Die 90 Tage wurden in den „Verhörzentren“ = Folterzentren verbracht. Erst nach 90 Tagen erfuhr der Anwalt, in welchem Gefängnis sein Mandant sitzt, nichts darüber hinaus. Entgegen § 90 des Gesetzes Nr. 353 über Militärgerichte („Öffentlichkeit der Anklage“) erhielt kein Verteidiger Akteneinsicht. Auch nach diesen 90 Tagen blieb es einzige Anwaltsaufgabe, alle 30 Tage ohne jede Aktenunterlage einen neuen Haftprüfungstermin zu beantragen. Der Verteidiger darf alle 14 Tage einmal für 1 (eine!) Minute seinen Verhafteten unter Aufsicht von Wärtern, die jeden erwähnten Namen notieren, sprechen. Bis zur Verfahrenseröffnung werden der Stand der Ermittlungen, der Anklagegrund und der ungefähre Verhandlungstermin nicht bekanntgegeben. Die Auskunft lautet oft: „Dies wird ein Massenverfahren, wie viele noch dazukommen, weiß man noch nicht. Solange lässt sich überhaupt nichts sagen.“ Viele Häftlinge warten seit 2 Jahren. Auf Druck der europäischen Öffentlichkeit (nach Meinung der Kollegen: einer Delegation des Europarates, in den die Türkei aufgenommen werden will) wurde die vorläufige Haftdauer auf 45 Tage verkürzt (Dezember 1981). Die ersten 140.000 Missliebigen hatte man ja auch schon vorher verhaftet.

Entlässt der Haftrichter tatsächlich mangels Haftgrundes nach 45 Tagen, wartet die Polizei oft schon mit der erneuten Verhaftung. Dass kein neuer Haftgrund vorliegt, kann der Haftrichter dann wieder erst nach neuen 45 Tagen feststellen. Das geschah 2- bis 3mal hintereinander vor allem in den Massenverfahren gegen den fortschrittlichen Frauenverband IKD und Jugendverband JOD in Eskisehir. Im Prinzip nimmt die Polizei ohne Haftgrund fest. Sie geht von den Angaben und Listen des militärischen Geheimdienstes MIT aus, die auch im Prozess nicht offengelegt werden: es sollen vielmehr in der Haft Geständnisse erfoltert werden. Bei solchen Neuverhaftungen nach einer richterlichen Haftentlassung werden auch Scheinbegründungen fabriziert: z. B. hätten die in TKP-Verfahren Entlassenen draußen sofort das Verfahren kritisiert und das sei „kommunistische Propaganda“. Sie seien, auf frischer Tat ertappt, nun endlich mit einem handfesten Beweis erneut in Haft genommen worden (so bei einem im TKP-Prozess Ankara angeklagten und vorläufig außer Haft gesetzten 15jährigen Mädchen, das bei der Entlassung verprügelt wurde und dagegen empört aufschrie; es wurde dabehalten).

Haftbedingungen und Folter

Die Neuverhafteten werden von der „1. Abteilung“ = Politische Polizei übernommen, entkleidet und kahlgeschoren. Die wichtigeren Häftlinge sitzen gefesselt und mit verbundenen Augen in kleinen Einzelzellen, die anderen meist zu 6 in Zellen zu 4 qm. Sie dürfen nicht miteinander reden oder lachen und kommen nie an die frische Luft. Die Zellen sind abgedunkelt; das Gefühl für Raum und Zeit

schwindet. Es gibt nur sehr wenig Joghurt und Brot zu essen, nur Kübel für die Notdurft und keine Gelegenheit zum Waschen und Rasieren.

Nach 7–8 Tagen kommen die Gefangenen mit verbundenen Augen das erste Mal zum Verhör. Seit dem Putsch ist Folter nicht die Ausnahme, sondern die Regel:

[293] Die Häftlinge erhalten immer wieder Elektroschocks an den Gliedmaßen und Geschlechtsteilen. Neben Schlägen auf die Fußsohlen gibt es vor allem Schläge mit Sandsäcken, weil dies keine äußeren Spuren, aber innere Blutungen hinterlässt. Berichtet werden – z. B. im Falle des Hauptangeklagten im DISK-Prozess Abdullah Baştürk – Scheinhinrichtungen am Galgen, bei denen der am Hals schon Hochgezogene einige Sekunden später abgeschnitten wird und herunterfällt. Der Gefolterte wird manchmal zusammen mit lebenden Katzen in einen Sack gesteckt und gemeinsam mit diesen, die sich dabei in ihn verkrallen und verbeißen, mit Stöcken traktiert.

Oft wird das Essen mit Seife versetzt. Bärte werden oft „abgebrannt“. Es gibt „Zellen mit Bad“, in denen ständig hüfthoch Kot und Urin stehen. Viele Gefangene werden an zugig-kalten Stellen festgebunden und immer wieder mit Wasser übergossen. Im Sommer werden sie bei 40 Grad nackt in den Gefängnishof getrieben, wo sie schwere Sonnenbrände erleiden, Gefangene müssen Fliegen fangen und dann aufessen.

Weibliche Häftlinge werden splinternackt – das ist im islamischen Kulturkreis die peinlichste Demütigung – von 15–20 Männern stundenlang verhört und manchmal vergewaltigt. Gerade hier werden die meisten „Geständnisse“ unterschrieben, weil die Frauen hier unbedingt weg wollen. Männer und Frauen werden immer wieder mit Gummiknüppeln in den After gestoßen. Sie werden oft 2–3 Tage lang mit verbundenen Augen an nach hinten gebundenen Armen über dem Boden aufgehängt und wer immer gerade vorbeikommt, schlägt mit dem Gummiknüppel drauf.

Manchmal erleben Gefangene, daß ihre Frauen und Kinder beim Verhör vorgeführt und dort geschlagen oder unsittlich angefasst werden. Folterungen werden auch in Hörweite der anderen Gefangenen durchgeführt.

Mein Gewährsmann (Anwalt) zeigte mir ein eben zugestelltes gerichtsmedizinisches Protokoll, dass sein Mandant unter Foltereinwirkung gestorben sei.

Die Häftlinge sollen soweit demoralisiert werden, dass sie möglichst schnell unterschreiben und sich gegenseitig belasten. Bei den Verhören im Frauenverband (IKD), im Jugendverband (IGD), im DISK und im Friedenskomiteeprozess ist auch je eine Spezialeinheit des mil. Geheimdienstes MIT am „Werk“, um ein schwaches Glied als Kronzeugen dafür herauszufiltern, dass diese Organisationen in Verbindung zur TKP stehen.

Die erfolgten Geständnisse und Belastungen anderer werden in die Gerichtsverhandlung dadurch als gültiges Beweismittel eingeführt, dass Polizisten als Zeugen das korrekte Zustandekommen dieser in der Verhandlung meist widerrufenen Aussagen bestätigen. Oft ist, vor allem bei ausländischer Prozessbeobachtung, der Foltervorwurf unabweislich (äußerer Anblick der Betroffenen, Aussagenübereinstimmung zu nicht „erfindbaren“ Einzelheiten). Dann entscheiden die Militärrichter in „freier Beweiswürdigung“, ob die erfolgte Aussage gilt und nur der Folterer in einem angeblichen späteren Verfahren belangt wird oder ob „aus rechtsstaatlichen Gründen“ – und dies fürchten viele Angeklagte noch mehr – die Aussage ungültig ist und die Verhöre wiederholt werden müssen. U. U. wird die Folter solange wiederholt, bis der Angeklagte das Erfolgte akzeptiert.

Langstrafen ohne Rechtsmittel

Mit der Verschärfung des Gesetzes 1402 durch die Junta wurden Rechtsmittel gegen Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren ausgeschlossen. 3 Jahre sind seither immer die Regelstrafe bei den Militärgerichten gewesen; darauf wird die rechtliche Würdigung zugeschnitten.

Beispiel: Während nach Kriegebestimmungen der Besitz eines Flugblattes mit 1–3, in Ausnahmefällen bis 6 Monaten strafbar ist, wandelte ein Militärgericht die Anklage wegen Flugblattbesitzes während der entsprechenden Untersuchungshaft in eine Anklage wegen Organisationsmitgliedschaft

um („Wer dieses Flugblatt besitzt, ist auch Mitglied“): 3 Jahre nach Art. 141 ohne Berufungsmöglichkeit.

Wenn es keine Beweise für die Anklage nach Art. 141 gibt, kehrt das Gericht mit einem Freispruch nach Art. 141 aus dem Beratungszimmer zurück. Gleichzeitig verurteilt es wegen einer bisher noch nicht eingeführten [294] Strafbestimmung, die sich meist auf das Prozessverhalten des Angeklagten bezieht (Kritik u. a.), zu 1½–2, meistens 3 Jahren. Z. B. wegen Beleidigung des Nationalgefühls nach Art. 142 IV, Herabsetzung des Ansehens des Staates nach Art. 159 I, Beleidigung des Staatspräsidenten (Junta Chefs) nach Art. 158, oder – wenn Angeklagte die Verfassungswidrigkeit der Artt. 141, 142 behaupten, die Legalisierung verbotener Organisationen forderten oder andere Regimeopfer verteidigten – wegen Billigung von Straftaten und verbotenen Organisationen usw. nach Artt. 311, 312 (sie ähneln den inzwischen aufgehobenen §§ 88a und 130a n. F. in der BRD). Es wären auch 5–6 Jahre möglich, aber bei 3 Jahren Gefängnis gibt es keine Berufung.

Zwei Tage vor Beginn unserer Reise (16.3.82) war die rechtsmittelfähige Mindeststrafe von drei Jahren auf 6 Monate gesenkt worden. Das wird auf kritische Stimmen im EG-Bereich zurückgeführt. Die Verhafteten bekommen jetzt mindestens sechs Monate; zahlreiche sitzen aber schon mit ihren rechtskräftig zudiktierten 3 Jahren.

III. Informationen über die laufenden politischen Prozesse

Berichtet wird über die TKP-Prozesse (hierzu gehört auch der Terminsbericht aus Gölçük unter IV.) (1.), den DISK-Prozess (2.), den Friedenskomitee-Prozess (3.), andere Prozesse, zu denen ich in Istanbul wenig authentische Informationen erhalten konnte (4.) und über die Regimefunktion des Prozesses gegen einige MHP-Terroristen des Alparslan Türkeş – „Graue Wölfe“ (5.).

1. Militärgerichtsprozesse im Zusammenhang mit der seit 58 Jahren verbotenen Türkischen Kommunistischen Partei (TKP)

Seit dem Putsch hat die Militärjustiz über 1.500 angebliche TKP-Mitglieder inhaftiert und folgende nach Regionen aufgegliederte „TKP-Prozesse“ eröffnet oder vorbereitet:

(1) Gölçük:

für die die Östliche Marmara- und die westliche Schwarzmeerküste. 280 Angeklagte, davon 220 in Haft (s. unten IV.)

(2) Ankara:

für Mittelanatolien 217 Angeklagte, davon 205 in Haft. (Er gilt als zentraler TKP-Prozess mit den „bedeutendsten“ Angeklagten).

(3) Samsun:

für östliches Schwarzmeer. 14 Angeklagte, 9 in Haft.

(4) Adana:

für die Mittelmeerküste. Ca. 90 Angeklagte, 30 in Haft.

(5) Izmir:

für Ägäis Küste. Noch nicht eröffnet. 60 Angeklagte in Haft.

(6) Istanbul:

für die Istanbul-Region. Noch nicht eröffnet. 79 Angeklagte in Haft. Während unserer Informationsreise 80 Neuinhaftierungen.

(7) Mersin:

20 Angeklagte, 12 in Haft.

(8) Tarsus:

24 Angeklagte, 14 in Haft.

(9) Maras: 13 Angeklagte, 5 in Haft.

(10) Diyarbakir: 3 Angeklagte in Haft.

Antikommunismus ist die totalitäre Staatsdoktrin des Regimes. Die Straftatbestände der TKP-Prozesse – gemäß Artt. 141, 142 propagandistische oder organisatorische Unterstützung einer Verschwörung mit dem Ziel einer Klassenherrschaft und Änderung bestehender sozialökonomischer „Grundordnungen“ – müssen der harte Kern aller politischen Justiz sein. Vorwegzunehmen ist aber die türkische Spezifik: sie sind die strafrechtlichen Auffangtatbestände für alle verhafteten demokratischen Oppositionellen. Zugespitzt: die Angeklagten in den Prozessen um DISK, das Friedenskomitee, die linke Lehrgewerkschaft TÖB-DER, der linkssozialdemokratischen Parteien TIP und TIKP, z. T. auch die heute sozialdemokratische, ehemals kemalistische Gründerpartei Eçevits (s. u.) könnten genauso gut Angeklagte in TKP-Prozessen sein – und wohlgeplant sind es einige ihrer Mitglieder schon. Umgekehrt [295] gilt der Militärstaatsanwaltschaft die aktive Mitgliedschaft in den genannten fortschrittlichen Organisationen als hinreichender Beweis gegen die angeblichen Mitglieder und Unterstützer der TKP.

Vielgestaltig ist der Angeklagtentypus wie der Verhaftungsanlass: ersterer reicht vom geschulten Politikerkopf über den reformfreudigen Pädagogen, den kommunalen Bürgervertreter, den betrieblichen Gewerkschaftsaktivisten bis zum verschreckten Kleingewerbetreibenden; letzterer reicht von der nie offengelegten Geheimdienstliste bis zum Tratsch böser Nachbarn. Alle Angeklagten und Verteidiger stellen sich auf den Tatsachenboden des Verbots: die Aussage ist nie „TKP-Mitgliedschaft konnte uns nicht nachgewiesen werden“, sondern „Wir sind keine TKP-Mitglieder“. In diesem Rahmen differenziert sich das Auftreten nach der jeweiligen politisch-moralischen Kraft. Die „Stillen“ wissen, dass ihnen schon die offensive Verteidigung als Unterstützung der TKP angelastet wird (ebenfalls Artt. 141, 142). Die „Aktiven“ fordern die Abschaffung der undemokratischen Artt. 141, 142 und die Zulassung der kommunistischen Partei wie in jeder „westlichen Demokratie“, bekennend, dass dies selbstverständlich auch ein Ziel der TKP sein müsse und wohlwissend, dass es aus dem uferlosen Tatbestand „Unterstützung kommunistischer Ziele“ ohnehin kein Entrinnen für sie gibt.

Für eine TKP-Verbindung hat die Staatsanwaltschaft weder Zeugen – einzige, kläglich zusammengebrochene „Ausnahme“ in Gölçük (s. unten IV.) – noch bei Hausdurchsuchungen objektive Beweismittel auftreiben können. Ein Kollege meint, dass aus dem Ausland, namentlich der BRD, schädliche Informationen an die Strafverfolger gelangt sein könnten, was dieser Bericht nicht abhandeln kann.

Die Staatsanwaltschaft hat es bisher nicht geschafft, einen objektiven Bezug zwischen Angeklagten und der TKP herzustellen. Sie stützt sich auf das Programm, ein lt. Verbot marxistisch-leninistisches Umsturzprogramm, und zwar gerade auf die nicht TKP-spezifischen Forderungen und Begriffe „Mehrwert“, „Arbeiterklasse“, „Ausbeutung“, „Imperialismus“, „friedliche Koexistenz“ als „kommunistische Kampflosungen“. Aber die Ankläger haben nicht einmal Beweismittel gefunden, in denen diese Begriffe vorkommen, – anders als im DISK- und Friedenskomiteeprozess.

Die TKP-Prozesse beruhen bisher ganz auf erforderten Geständnissen; diese sind oft Blankounterschriften, über die die Spezialpolizeinheit fiktive Funktionen und oft frei erfundene Code-Namen einträgt. Bisher konnte noch kein Angeklagter dazu gebracht werden, vor Gericht bei seinem abgepressten „Geständnis“ zu bleiben. Zu Ersatzbeweisen erklärt die Anklage inzwischen jede gemeinschaftliche Kritik am Verfahren und jeden gemeinsamen Antrag der Anwälte (z. B. auf Wiederentlassung von nach richterlicher Haftentlassung ohne neuen Haftgrund polizeilich Neuverhafteten); durch das einheitliche Auftreten sei der Verschwörungsvorwurf – auf frischer Tat ertappt – erhärtet worden (eine Verschärfung des gleichen Grundgedankens, der unsererer „Baader-Meinhof“-Strafprozess-Novelle von 1974 zugrunde liegt).

Es stehen Haftstrafen zwischen 7 und 15 Jahren zu befürchten.

Der TKP-Komplex ist nach zwei Richtungen hin der eigentliche Schlüsselprozess sämtlicher politischer Verfahren:

– Wie nach dem BRD-Grundgesetz müssten auch nach der türkischen Verfassung Parteien und Verbände erst in einem eigenständigen verfassungsrechtlichen Verfahren verboten werden, bevor Mitglieder und Förderer bestraft werden können. Ähnlich unseren Strafprozessen der 50er Jahre gegen Mitglieder der (noch) legalen KPD, FDJ usw., kehrt die türkische Junta die Reihenfolge um: zuerst werden Einzelmitglieder wegen verfassungsfeindlicher Tätigkeit bestraft; nicht zuletzt mit Hilfe dieser vorfabrizierten Strafurteile wird dann die ganze Organisation kriminalisiert. Zahlreiche Mitglieder der DISK, TIP, Eçevit-Partei (CHP) u. a. sollen hier als TKP-Verschwörer verurteilt werden, um damit auch die kommunistische Verschwörung in den Verfahren zu DISK, TIP, CHP u. a. zu erhärten. Da die TKP formell illegalisiert ist, entlasten überführte TKP-Verschwörer in den Reihen der DISK, TIP, CHP u. a. auch die schwierige und interna-[296]tional anstößige inhaltliche Beweisführung gegen diese demokratischen Verbände.

– Mit den DISK-, Friedenskomitee-, CHP (Eçevit)-Prozessen stieß die Junta auf wirksamen internationalen Protest. In Wahrheit schwimmen diese Prozesse inhaltlich völlig mit den TKP-Prozessen; nahezu beliebig austauschbar sind die Vorwürfe (gleichartige „linke“ Lebensäußerungen), Konstruktionen (das Denunziationskontinuum persönlicher Kontakte und Begriffsreihen) und Beweise (antikommunistische Glaubenssätze und Foltererzeugnisse). Da liegt es für die Junta nahe, (vielleicht unter dem Druck der europäischen Öffentlichkeit ein paar spektakuläre DISK-, FK-, CHP-Freisprüche zu riskieren und) die Masse dieser Verfahren an die TKP-Prozesse anzuhängen in der Erwartung, dass sie unter der Überschrift „Kommunistenprozesse“ weniger westlichen Anstoß erregen. Die Kollegen sehen Anhaltspunkte hierfür.

Es ist jetzt schon vonnöten, unsere Öffentlichkeit auf die Hintergründe eines solchen Tricks und die quantitativ-qualitativ unveränderte Verfolgung gewerkschaftlichen und entspannungspolitischen Engagements vorzubereiten, und die TKP-Prozesse schon wegen ihrer Schlüsselfunktion gleichrangig in die breite europäische Solidarität einzubeziehen. Das sagen auch betont nicht-kommunistische Kollegen in der Türkei.

2. Militärgerichtsprozess in Istanbul gegen Gewerkschafter des DISK (etwa: Bund kämpferischer Gewerkschaften der Arbeiterklasse).

Schon die Juristendelegation des Europarates unter Prof. Pierre Mertens fasste zusammen, dass sich die radikalsten Maßnahmen der Junta Diktatur und Militärjustiz gegen „die gewerkschaftliche Freiheit“ richten. Der Istanbuler Gewerkschafterprozess, der zugleich sämtliche anderen antidemokratischen Verfolgungstatbestände und -prozeduren einbezieht und bis zur äußersten Konsequenz (Todesstrafe) durchspielt, hat im In- und Ausland die meiste Wachsamkeit, Angst und Abscheu erregt.

(a) Fakten zum DISK-Prozess:

DISK entstand 1967, um der wirtschaftsfriedlichen und proamerikanischen Haltung des bisher einzigen Gewerkschaftsbundes Türk-İş ein „klassen- und massenpolitisches“ Programm entgegenzuhalten. Er hatte schnell 500.000, und vor dem Putsch 610.000 Mitglieder, was in der wenig industrialisierten Türkei ein Erfolg ist. Seine 29 Einzelgewerkschaften hatten in allen Industriebereichen Organisationen aufgebaut. Von der Einheitsgewerkschaft Türk-İş unterscheidet er sich nicht richtungsgewerkschaftlich (unter den DISK-Hauptangeklagten sind Abgeordnete der CHP Eçevits und der linkssozialdemokratischen TIP), sondern in der gewerkschaftlichen Militanz und innerverbandlichen Demokratie. Massenforderungen setzten sich im breiten, erfolgreichen Kampf um höhere Löhne um. Unbestritten wirkte DISK legal.

Die Putschisten haben den DISK sofort verboten und 2.000 Funktionäre vom Vorsitzenden bis zum betrieblichen Vertrauensmann verhaftet; 178 sitzen heute noch ein. Einige, die den mittellosen Familien zu helfen suchten, wurden wegen „Unterstützung einer illegalen Organisation“ selbst verhaftet und wahllos dem TKP- oder DISK-Verfahren zugeordnet. Die 52 Mitglieder der Leitungsgremien, u. a. Vorsitzender Abdullah Baştürk und Generalsekretär Fami Isiklar, erhielten im Juni 81 ihre Anklage nach Art. 146 wegen „gewaltsamen bewaffneten Umsturzes“ und stehen seit 24.12.81 vor Gericht. In der Haft wurden sie mit verbundenen Augen verhört, mit Schlägen und Elektroschocks

gequält, z. T. 7 Tage und Nächte am Schlafen gehindert; Baştürk wurde „scheingehängt“ (s. o. II.). Die anderen warten noch auf ihre Anklage.

Die Militärbehörden nahmen sämtliches Gewerkschaftseigentum in Zwangsverwaltung; Gebäude machten sie zu Gendarmerie- und Militäranlagen oder „verpachteten“ sie auf 15 Jahre und oft ohne Pachtzins an staatliche Banken und kommerzielle Tourismusunternehmen.

Das Militärgericht eröffnete den Prozess, indem es über ihn nach einer Ausnahmebestimmung für schwerste Hochverrats- und Sabotagefälle den „Kriegszustand“ verhängte und damit die Anzahl und Redezeit der Verteidiger auf eine formale Farce beschränkte. Wegen seines Protests wurde Hauptverteidiger [297] Orhan Apaydin, Präsident der Anwaltskammer Istanbul, ausgeschlossen – die anderen Verteidiger gingen mit ihm – und am 25.2.1982 in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Friedenskomitees für den Friedenskomitee-Prozess (s. u. 3.) in Haft genommen. Das Kriegsgericht schwächte die Verteidigung auch durch Verlangsamung und schließlich Aussetzung des Prozesses am 16.3.82. Bisher verlas lediglich Staatsanwalt Takkeci die Anfangskapitel seiner Anklageschrift, die in demonstrativer juristischer Anspruchslosigkeit sämtliche rechten Denunziationen gegen sämtliche linke Tendenzen ausbreitet und damit „von Rechts wegen“ auf physische Vernichtung der Gewerkschafter pocht. Als 817 Seiten langes goldschnittgebundenes Handbuch in hoher Auflage gedruckt, soll sie als Charta des Regimes möglichst lange über sämtlichen Prozessen und allen demokratischen Regungen todverheißend schweben, bevor die Verteidigung ihr (kurzes) Wort bekommt.

(b) Kapitalverbrechen nach Art. 146 türk. StGB: gewerkschaftlicher Hochverrat:

Art. 146 ist der klassische Coup d'état. Einen Staatsstreich, einen Umsturz der Verfassungsordnung mit bewaffneter Gewalt haben die Putschisten und jetzigen Gerichtsherren begangen. Damit können sie nun den beiden Bestandteilen des Hochverrats, dem Umsturzplan und der gewaltsamen Ausführung, nicht den normalen Rechtssinn unterlegen. Die Verfassung, die vom Umstürzler angegriffen wird und gegen ihn zu schützen ist, ist dann nicht mehr die geschriebene Verfassungsordnung, sondern ein Gebräu faktischer Vormachtstellungen und sie stützender „Grundwerte“-Theorien. Die durch Art. 146 geschützte Ordnung ist nicht in der Verfassung, sondern in den Mussolini-Strafbestimmungen Artt. 141, 142 enthalten, die „bestehende soziale und ökonomische Grundordnungen“ gegen die von Sozialisten erstrebte Vorherrschaft der Arbeitermassen schützen. Artt. 141, 142 sind die „eigentliche“ Verfassung. Die türkischen Verfassungsumstürzer bestehen darauf, die wahren Verfassungsschützer zu sein – und sei es mit der Todesstrafe gegen Vertreter der geschriebenen Verfassung: Hochverrat begeht, wer die Delikte der 80.000 Gefangenen, die Artt. 141, 142 in der Auslegung der Junta, mit „Gewalt“ begeht.

Auch in der Türkei wurde Art. 146 immer gegen rechte und „linke“ Täter bewaffneter terroristischer Untergrundorganisationen angewandt (z. B. Oberst Talat Aydemir, der 1963 mit seinen schwerbewaffneten Offiziersschülern die Regierung stürzen wollte). Es gab nach dem Militärputsch vom 12.3.71 Missbrauch des Art. 146 gegen einen Jugendlichen, der einen US-Militärexperten getötet hatte: das Bündnis mit den USA sei „Grundordnung“.

Die jetzige Anwendung des § 146 (bewaffneter Umsturz) auf die DISK-Gewerkschafter entzieht sich von vorneherein juristischen Maßstäben und will durch demonstrative Willkür die Arbeiter abschrecken, u. a. von der todbringenden gewerkschaftlichen Klassenlinie im Kapital-Arbeit-Konflikt. Bei keinem Verhafteten hat man die Spur einer Waffe oder Patrone gefunden.

Die 817 Seiten-Anklage findet bei DISK zunächst „ideelle Gewalt“: ein dünner Abklatsch der Lehre des Bundesarbeitsgerichtes und des politischen Strafsenates des Bundesgerichtshofes in den 50er Jahren und der parlamentarischen Einpeitscher der Notstandsgesetzgebung in den 60ern, dass Streiks die Regierung und Parlament „nötigen“ sollen, die Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie oder die Verteidigungsinfrastruktur beeinträchtigen, strafrechtliche „Gewalt“ seien. Zusätzlich lastet die Anklage den DISK-Führern jeden früher unterlaufenen (nicht verschuldeten) Zwischenfall bei Streiks und Demonstrationen als aktive Gewalt für den Umsturz an.

Der Umsturzplan (unten c.) und die aktive Gewalt (unten d.) werden demnach wie folgt „begründet“:

(c) Der Umsturzplan: Klassen- und Massengewerkschaft und „linke“ Wörter:

Laut Anklage waren die DISK-Gewerkschaften seit Gründung illegaler Organisationen mit dem einzigen Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung (i. S. der Artt. 141, 142 StGB, nicht des Verfassungstextes) zu stürzen und eine marxistisch-leninistische Ordnung aufzurichten. Alle Satzungen, Beschlüsse, Aktivitäten [298] sind nur Teil dieses Gesamtplanes gewesen. Sie sind nur als Teil eines Gesamtverbrechens nach Art. 146 zu bestrafen. Ob sie als einzelne legal waren bzw. vor ordentlichen Gerichten in rechtskräftige Freisprüche einmündeten, ist unerheblich. Legale Tarifikämpfe gingen nur vorgeblich um Lohnerhöhungen, sie dienten planmäßig der Zerstörung der wirtschaftlichen Ordnung, um den Umsturz zu erleichtern. Auch praktische Schulungskurse vertieften nur die marxistisch-leninistische Indoktrination.

Denn das Prinzip der „Klassen- und Massengewerkschaft“ sei ein marxistisch-leninistisches Prinzip. Denn DISK spricht in Programmen und Schulungen von „Mehrwert“, „Ausbeutung“, „Arbeiterklasse“ u. a. – In Wahrheit entsprechen die belastenden Zitate der Terminologie der traditionellen europäischen Gewerkschaftsbewegung und der SPD in der Weimarer Republik und bis zum Godesberger Programm von 1959. Im Sammelsurium banalster Wortklauberei schälen sich die drei gewerkschaftlichen Grundgedanken heraus, die als Hochverrat illegalisiert werden sollen: das Positionenringen gegenläufiger sozialökonomischer und politischer Kräfte und Interessen (= „Klassenkampf“), der Zweifel an der ursprünglichen Neutralität eines gerechten Verteilerstaates, die notwendige Selbsttätigkeit der heute noch sozial und politisch Unterlegenen.

Für den marxistisch-leninistischen Umsturzplan sprächen auch DISK-Kontakte zur französischen CGT, den italienischen und belgischen (sämtlichen) Gewerkschaften, dem Christlichen Weltverband der Arbeit (auch leninistisch?), denen viele Seiten gewidmet sind.

Die 817 Seiten beziehen DISK, die linkssozialdemokratische TIP, – nach der jüngsten Anklageergänzung – auch die Abgeordneten der Eçevit-Partei CHP sowie die Lehrgewerkschaft TÖB-DER, das Friedenskomitee und die illegale TKP in eine einzige einheitliche bolschewistische Verschwörung ein: als Generalanklage über den Einzelprozessen. Alle gegenseitigen Verständigungskontakte, Grußadressen und materiellen Zuschüsse sind vermerkt. Die DISK-Gewerkschaften und das Friedenskomitee seien so eng verschmolzen, dass DISK sich auch die „sowjethörige Friedenslösung“ des Friedenskomitees und das Friedenskomitee den „bolschewistischen Klassenkampf“ des DISK anrechnen lassen muss, als beidseits „marxistisch-leninistische Kampfverbände“. Das Friedenskomitee wird wohl an das DISK-Verfahren angehängt und dieses könnte einst in den TKP-Prozessen aufgehen. Personelle Kontakte gebe es zur TKP und „TKP-nahen Organisationen“, deren Beschlüsse wiederum freundlich auf DISK hinweisen. Auch rufen sie zur demokratischen Volksfront auf, was inhaltlich durchaus zur DISK-Politik passt. Das ist die Verschwörung zum Umsturz.

(d) „Ideelle Gewalt“ und verjährte Demonstrationsdelikte:

Art. 146 erfordert die Umsetzung des Umsturzplans in faktische Gewalt. Laut Anklage kann solche „materiell“ oder „ideell“ ausgeübt werden. Die Bedrohung der Wirtschaft durch Vorbereitung zum Massenstreik, die theoretische Einstimmung hierauf in den Schulungen, Druck auf die Regierung durch Massendemonstrationen, die latente Konfrontation mit den „sozialen und wirtschaftlichen Grundordnungen“ (Artt. 141, 142) werden erstmals als „ideelle Gewalt“ gedeutet.

Vorsorglich auch ein wenig „materielle Gewalt“ belegt die Anklage mit bestimmten Streiks und Demonstrationen der letzten 12 Jahre und dabei mit von DISK nicht verschuldeten Zwischenfällen:

– Warnstreiks und Protestausmarsch aus Betrieben am 15./16.6.1970 in Istanbul und Ismit gegen ein geplantes Gewerkschaftsgesetz, das nur der im Industriezweig wie im Betrieb mehrheitlichen Gewerkschaft Tariffähigkeit zuerkannte und den Beitragsabzug vom Lohn verbot. Die Polizei rückte schwerbewaffnet an, schoss nur in die Luft. Die Regierung zog den Gesetzentwurf zurück. Die Generalamnestie von 1973 erledigte die Verstöße gegen das Gewerkschafts- und Streikgesetz. Das sei „Provokation zur Gewalt“.

– Seit 1976 führte DISK nach dem Versammlungsgesetz angemeldete 1. Mai-Kundgebung diszipliniert durch. Am 1. Mai 77 überfielen Provokateure die Kundgebung Istanbul. Nur die hinzukommende Polizei erschoss 38 DISK-Teilnehmer. „Als revolutionäre Organisation“, meint sinngemäß die [299] Anklage, habe DISK schon damals mit Polizeüberfällen rechnen müssen und in Kauf genommen, um „den Taksimplatz zum blutroten Aktionsfeld zu verwandeln“.

– Politischer Streik vom Herbst 1977 gegen die Wiedereinführung von Staatsgerichtshöfen (DOM), in denen Militärs im Frieden Kriegsrecht durchsetzten. Das Verfassungsgericht hatte ihre gesetzliche Grundlage bemängelt. Gegen den neuen Regierungsentwurf stellten sich Standesorganisationen und Gewerkschaften. Der Streik und die parlamentarische Obstruktion der Eçevit-Partei CHP brachten ihn zu Fall. Wegen des politischen Streiks gab und gibt es Strafverfahren (Strafdrohung: 6 Monate) auch gegen hiesige DISK-Angeklagte (Strafdrohung: Strang).

– Zweistündiger nationaler Proteststreik am 20.3.1978 gegen die faschistische Gefahr: bewaffnete faschistische Banden haben an der Universität sieben Studenten erschossen und 16 schwer verletzt. Die Streikenden forderten den Schutz körperlicher Unversehrtheit und Lehrfreiheit und die Verfolgung faschistischer Gruppierungen. Dafür haben die DISK-Angeklagten schon je sechs Monate abgesessen. Die Anklage versteht den politischen Kurzstreik als „gewaltsamen“ Druck auf die Regierung.

Dem Rechtsbedenken, dass niemand für dieselbe Sache zweimal bestraft werden darf, entgegnet die Anklage, dass es nicht um dieselbe Sache gehe: nämlich nicht um gesetzwidrige Streiks, sondern um Hochverrat nach Art. 146, der die gesamte DISK-Tätigkeit als einheitlichen Gesamtatbestand umfasse. Der stellvertretende Militärankläger Mustafa Gül soll den Vergleich mit einem Mann gezogen haben, der nächstens um sich schoss und wegen Ruhestörung belangt wurde, in Wirklichkeit aber auf einen Holocaust aus war.

(e) Die Prozess-Konzeption des Regimes:

Die DISK-Anklageschrift ist kein juristischer Schriftsatz, sondern die authentische Plattform reaktionärster antigewerkschaftlicher Zielvorstellungen. Gewerkschaften wie DISK haben in jeder westlichen demokratischen Verfassung ihren Platz, nicht aber im totalitären Antikommunismus. Die Militärs riskieren die Probe aufs Exempel, ob ein potentiell EG-Mitglied jede konsequente gewerkschaftliche Interessenvertretung als strafrechtlichen „gewaltsamen Umsturz“, d. h. mit Hilfe des extremsten Antikommunismus liquidieren kann. Ihre Offensive nutzt den aktuellen Druck der US-Monopole und -regierung auf die Türkei: DISK ist als internationaler Speerspitzenprozess zum Ob und Wie einer Gewerkschaft im Imperialismus und Monetarismus angelegt.

Mit den zermürbenden (und haftverlängernden) Prozessverschleppungen und den drohenden Todesstrafen soll nicht nur die demokratische Öffentlichkeit eingeschüchtert werden. Verteidiger und Angeklagte sollen ihr Heil nicht in einer aussichtslos und prozessschädlich erscheinenden Verteidigung des Prinzips gewerkschaftlicher Interessenvertretung suchen, sondern im verzweifelten Wettlauf gegenseitiger Abgrenzungen und kriminalistischer Ausweichmanöver. Die terroristische Bewertung der demokratischen Organisationen und Ziele selbst soll möglichst undiskutiert bleiben, ihre stillschweigende Akzeptanz erschlichen werden. Die Versuche, Spaltungen und gegenseitige Belastungen in die Angeklagten und Verteidiger hineinzutragen, werden immer massiver. Z. B. werden gemeinsame Anträge der Verteidiger auf Haftentlassung als Beweis des Zusammenwirkens und dann doch wohl auch der politischen Verschwörung der Angeklagten im Sinne des Schuldvorwurfs gewertet und mit eben dieser Begründung die Haftentlassungen abgelehnt. Die Spaltungsversuche waren vergeblich. Die Verteidigung gibt dem Entpolitisierungsdruck nicht nach.

Deshalb werden jetzt die allgemeinen Kommunikationsvorwürfe und die TKP-Prozesse als Auffangstellungen nach vorne gebracht. Die unbestimmte Aussetzung des DISK-Prozesses am 16. 382 soll wohl einerseits den aktuellen internationalen Protest stiller werden, andererseits diese zentrale Terroranklage noch möglichst lange über den anderen Verfahren und der Opposition hängen lassen.

3. Militärstrafverfahren gegen führende Mitglieder des Türkischen Friedenskomitees

In einem NATO- und evtl. EG-Land wären Albertz, Eppler, Prof. Bechert, Prof. Straß-[300]mann mit Jahrzehnten Zuchthausstrafe wegen kommunistischer Staatsgefährdung, Rädelsführerschaft, Geheimbündelei bedroht (die türkischen Artt. 141, 142 entsprechen den §§ 88, 90a, 128 alter Fassung unseres „Blitzgesetzes“): die Reagan-Weinberger wie die Friedensbewegung bekommen ihren türkischen Musterprozess.

(a) Fakten zum Friedenskomitee-Verfahren:

Das Friedenskomitee entstand 1977 auf der Basis der Helsinki-Schlussakte, ähnlich unserem Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit. Das politische Spektrum der Gründer und Vorstandsmitglieder ist eher noch breiter gefächert als der Einladerkreis unserer Großdemonstrationen. Es gilt als Tragikomödie, dass sie erst das Gefängnis endlich unter ein Dach gebracht hat. Sofort nach der Auflösung vor 17 Monaten (Putsch) leiteten die Istanbuler Militärstaatsanwälte Takkeci und Gül die geheimen Ermittlungen gegen führende Friedenskomiteemitglieder nach Art. 141 (Gründung einer pro-kommunistischen Organisation) Art. 142 (kommunistische Propaganda) und Art. 312 (Loben einer Straftat: z. B. der DISK-Tätigkeit, der Umtriebe der CHP Eçevits usw.) ein. Durch eine Indiskretion alarmiert, hielten diese sich ausdrücklich (z. T. durch sofortigen Abbruch ausländischer Gastprofessuren) für freiwillige Aussagen bereit; alle Unterlagen seien ja beim Putsch beschlagnahmt worden. Der stellvertretende Militärankläger 001 verbat sich so viel Aufdringlichkeit; schließlich betreibe er ihre Verhaftung wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr: im Rechtsstaat sei auch die Prominenz des nationalen Geisteslebens der Masse der anderen kommunistischen Straftäter gleich zu behandeln.

Anders als bei den 90 bzw. 45 Tage richterlich unkontrollierten Massenverhaftungen „wegen Gefahr im Verzuge“ und wegen der heiklen internationalen Sonderstellung der Friedensbewegung und ihrer – gesellschaftlich herausgehobenen – „Haupttäter“ beantragten Takkeci und Gül immerhin einen gerichtlichen Haftbefehl, den das Militärgericht zunächst mangels Flucht- und Verdunkelungsgefahr trotz dreimaligen Anlaufs immer wieder verweigerte. Ohne neue Haftgründe vorzubringen, drangen am 23.2.1982 44 Haftanträge durch: das Gericht sah jetzt den Haftgrund der Fluchtgefahr in der „Höhe der zu erwartenden Strafen“ und signalisierte damit einen neuen Rechtsruck im militärjustiziellen Konzept des Regimes. 23 wurden am 25.2.82 verhaftet. Unter ihnen sind 5 gleichzeitig unter den bisher 132 beschuldigten Angehörigen der Republikanischen Volkspartei (CHP) Eçevits (zu diesem Prozess unten 4.). Ein weiterer sitzt bereits im CHP-Verfahren in Haft. 20 weitere sind zur Fahndung ausgeschrieben. Den Verteidigern wird die gesetzliche Akteneinsicht verweigert; eine Anklageschrift steht nicht in Aussicht.

Unter den 23 Inhaftierten sind:

– Prof. Dr. Mahmut Dikerdem, 67, pensionierter Botschafter (30 Jahre in Kairo, Delhi, Tokio, London u. a.), Vorstandsmitglied bzw. Herausgeber der führenden Institutionen für diplomatische Wissenschaften und internationale Beziehungen. Verfechter der Nichteinmischungs- und Realpolitik „alter Schule“.

– Orhan Apaydin, s. o. ausgeschlossener Hauptverteidiger im DISK-Prozess, seit drei Amtsperioden Präsident der mit 7.000 Mitgliedern zweitgrößten Anwaltskammer der Welt in Istanbul, als Parlamentsabgeordneter der kleinen liberalen „Freiheitspartei“ 1961–65 neben Arbeitsminister Eçevit Mitschöpfer des Gewerkschaftsgesetzes, in vorderster Front im Kampf um Menschenrechte, hierzu ca. 100 wissenschaftliche Artikel, Verfasser eines kriminologischen Standardwerks zum Terrorismus (seines Täter- und Opfertypus, seiner faschistischen Instrumentalisierung) und eines weiteren solchen über die politischen Strukturen des internationalen Waffenschmuggels. Seine Haft gilt als gezielter Schlag gegen die DISK-Verteidigung.

– Dr. Erdal Atabek, als Vorsitzender des Verbandes der Ärztekammern höchster medizinischer Standesvertreter der Türkei, als Gelehrter Vorkämpfer der „sozialen Medizin“.

- Prof. Dr. Metin Özek, auch in der BRD (Gastprofessuren) bekannter Psychiater, Direktor der Universitätsklinik Istanbul.
- Prof. Dr. Melih Tümer, Dekan der Istanbuler Fakultät für Politische Wissenschaften. [301]
- Ali Sirmen, außenpolitischer Redakteur der noch legalen, weil international angesehenen linksliberalen Zeitung ‚Cumhuriyet‘ (= ‚Die Republik‘, die einmal Atatürks Blatt war), analysierte die Möglichkeiten einer unabhängigen wirtschaftlichen Entwicklung der Türkei und einer unabhängigen Außenpolitik.
- weitere Professoren der Universitäten Ankara und Istanbul, Schriftsteller, Journalisten, Künstler.

(b) Die Prozess-Konzeption des Regimes:

Eine eigene Anklageschrift gegen das Friedenskomitee existiert nicht. Anfragen zur Terminplanung und Haftverschonungsanträge wurden mit dem Hinweis abgewiesen, dass die Passagen zum Friedenskomitee in den 817 Seiten der DISK-Anklage erweitert und zu einem späteren Zeitpunkt beide Verfahren verbunden werden sollten.

Die DISK-Anklage rechnet schon jetzt mit allen den blinden Antikommunismus verwerfenden demokratischen Verbänden bis hin zur CHP Eçevits als Gliedern eines bolschewistischen Gesamtorganismus ab; sie seien durch zahllose personelle und ideelle Kontakte verkettete Mitverschwörer, von denen jeder zugleich für jeden anderen einstehen müsse.

Zum Friedenskomitee und damit auch zu den mit ihm Kontakt haltenden anderen Verbänden heißt es dort: „Es handelt sich um marxistisch-leninistische Organisationen, die das Friedenskonzept der Sowjetunion mit dem Fernziel der proletarischen Weltrevolution ohne Einschränkung übernommen haben und unter dem Deckmantel noch nicht verbotener Organisationen illegale Aktivitäten entfaltet haben.“

Frieden sei nur vorgeschobene Demagogie. Die gesamte Antiaufrüstungsbewegung in der Welt sei von der Sowjetunion ferngesteuert. Den zu erwartenden Einwand, das Friedenskomitee, DISK u. a. forderten nicht nur den Austritt aus der NATO und dem CENTO-Pakt, sondern die Auflösung sämtlicher Militärblöcke, entlarvt die Anklage mit dem Nachweis, dass auch der „Weltfriedensrat“ die gleichzeitige Auflösung des Warschauer Pakts fordere, und der WFR sei eine Marionette des Kremls. Dann dokumentiert die DISK-Anklage zahlreiche sowjetische Autoren, die teils das sowjetische Eigeninteresse an der Entspannung hervorheben, teils Erwägungen anstellen, dass die Entspannung den Erpressungsmanövern der Rüstungsgewinnler den legitimatorischen Schein entzieht, sozialem Konfliktdenken wieder mehr Raum gibt, kurz den Klassenkampf fördert; Entspannungspolitiker seien Agenten und Umstürzler.

4. Andere Militärverfahren gegen Mitglieder fortschrittlicher Parteien und Verbände

Über die zahlreichen anderen Massenprozesse im Zusammenhang mit aufgelösten fortschrittlichen Organisationen hat die kurze Informationsreise wenig erbracht:

- Militärgerichtsprozess in Eskischir gegen z. Z. 55 Mitglieder des fortschrittlichen Jugendverbandes IGD. Eine Spezialeinheit aus Ankara, wohl eine Unterorganisation des Militärgeheimdienstes MIT, versucht in Folterverhören schwache Glieder unter den Angeklagten herauszufiltern, um sie als Kronzeugen für eine IGD-TKP-Verbindung einzusetzen und das IGD-Verfahren an die TKP-Prozesse anzuhängen. Zwei sind ohnehin unter TKP-Anschuldigung in Haft. Vor Schmerzen haben viele Jugendliche Geständnisse unterschrieben. Der Haftrichter entließ sie dann mangels Haftgrundes, die Staatsanwaltschaft sperrte sie jedes Mal sofort wieder ein, und zwar ohne Mitteilung eines neuen Haftgrundes oder einer neuen Anklage, wie das Gesetz es vorschreibe; das wiederholte sich 2–3 Mal. Der angeklagte Medizinstudent Kemal Benlibas ist lt. medizinischen Universitätsattesten unter Foltereinwirkung schwer schizophren geworden. – Das Verfahren wird an TKP-Verfahren angehängt.
- Analoges gilt für den Prozess gegen Frauen des Frauenverbands IKD, der ebenfalls an TKP-Verfahren angehängt werden wird.

– Militärgerichtsprozess gegen Mitglieder der Lehrgewerkschaft TÖB-DER in Ankara: 50.000, d. h. 60% aller Lehrer gehörten ihr vor dem Putsch an. Im Dezember 1981 wurden von 58 Angeklagten 50 zu Strafen zwischen 7–20 Jahren verurteilt. Der Rest [302] wartet zusammen mit ca. 500 Neuverhafteten bzw. -gefolterten auf die Aburteilung wegen der in ihrer Eigenschaft als Zweigstellenfunktionäre angemeldeten lokalen Versammlungen „in Ausführung eines Gesamtplanes nach Artt. 141, 142“ (propagandistische und organisatorische Förderung marxistischer Ideen).

– Militärgerichtsprozess in Istanbul gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten Bülent Ecevit und 132 andere Parlamentarier seiner Republikanischen Volkspartei (CHP), der heute sozialdemokratischen Partei des Republikgründers Atatürk. Es gibt keine eigene Anklageschrift, aber ausführliche Schilderungen der gegenseitigen Kontakte und Grußbotschaften CHP-DISK als Glieder der universalen kommunistischen Verschwörung in der DISK-Anklageschrift. 1/4 der CHP-Parlamentsfraktion sind DISK-Gewerkschafter; DISK-Vorsitzender und -Hauptangeklagter Batürk ist CHP-Parlamentarier. Die zu erwartende Anklage nach Artt. 141, 142 wird wahrscheinlich an den DISK-Prozess angehängt: lt. DISK-Anklage ist CHP „Helfershelfer“ des DISK, der wiederum „Helfershelfer“ der TKP sei. 5 CHP-Funktionäre sind im Rahmen des Friedenskomiteeprozesses inhaftiert.

– Das Verfahren gegen Abgeordnete und Mitglieder der kleinen linkssozialdemokratischen Partei TIP dürfte ebenfalls in den DISK-, später vielleicht in einen TKP-Prozess einbezogen werden. Sie wird in der DISK-Anklageschrift ausführlich als Kreatur und parlamentarisches Hilfsorgan des DISK abgehandelt: sie habe immer gegen Artt. 141, 142 und damit von der Gründung an illegal gearbeitet. Implizit wird damit den rechten vorputschistischen Regierungen eine Komplizenschaft mit illegalen Parteien vorgeworfen.

– Militärgerichtsprozess gegen 24 Funktionäre der TIKP in Ankara/Mamak seit Juni 1981. TIKP bezeichnet sich als sozialistisch und antiimperialistisch, wurde 1978 zugelassen, hat 10.000 Mitglieder, erstrebte ein Bündnis mit TIP (s. o.) und der CHP Ecevits und begrüßte sogar den Putsch wegen der „offenkundigen Handlungsunfähigkeit der bisherigen Parteien“ und als „Schutz vor linkem und rechtem Terror“. Nachdem auch die Folter keine Verbindung der TIKP mit der Terrorszene oder der 1971 verbotenen TIIKP (Revolutionäre Arbeiter- und Bauernpartei) zutage fördern konnte, konzentriert sich der Prozess auf das programmatische Bekenntnis zum – wie immer gemeinten – „wissenschaftlichen Sozialismus“: soll jedes allgemeinste Bekenntnis zum „Sozialismus“ Verbrechen nach Artt. 141, 142 sein?

– Militärgerichtsprozesse in Istanbul und Izmir gegen Angehörige des linksextremistischen Verbandes DEV-SOL (Revolutionäre Linke). Kurz vorher, am 16.3.82, waren in Izmir fünf Angeklagte zum Tode und 46 zu Gefängnis zwischen fünf Jahren und lebenslänglich verurteilt worden. Zu den in Istanbul vor Gericht stehenden 428 werden 500 Neuverhaftete hinzukommen: derzeit der größte Massenprozess in Istanbul. 146mal ist bereits die Todesstrafe beantragt. Den – dort nicht verteidigenden – Kollegen fiel auf, dass das Gericht gewaltsam eine Verbindung zum linken PLO-Flügel konstruieren will; sie wittern hier eine taktische Dienstleistung des Regimes zugunsten der US-Nahostpolitik.

– Wenig zu erfahren war zu den größten Massenverfahren; denen gegen die Kurden in der Osttürkei, meist unter separatistischen Hochverratsvorwürfen, oft aber auch wegen demokratischer Vertretung von Minderheitenrechten. Im Militärgefängnis von Diyarbakir werden ca. 3.000 kurdische Demokraten gefangen gehalten. Gegen mehr als 100 wurde schon die Todesstrafe beantragt. 37 sind zu Tode gefoltert worden.

5. Der „ausgewogene“ Militärgerichtsprozess gegen faschistische Terroristen der Nationalen Bewegungspartei (MHP) Alparslan Türkeş

Der MHP-Prozess findet gleichzeitig mit dem o. g. TIKP-Prozess („wissenschaftlicher Sozialismus“) im Militärgefängnis Mamak außerhalb Ankaras statt. Die Putschisten bemühten sich zuerst angelegentlich um den Eindruck, als gingen sie „ausgewogen“ gegen linke (bzw. „linke“) und rechte Organisationen vor. Wären sie schon anfangs offen parteilich gewesen, hätten sie auf keinerlei breite Volkszustimmung hoffen dürfen. Zu allgemein war in Erinnerung, dass der Löwenanteil der

Verbrechen – vom Geheimdienst un-[303]terwandert, von Polizei und Militär gefördert – von Rechtsradikalen ausging, insbesondere von den „Grauen Wölfen“ des Alparslan Türkeş.

Inzwischen sind stillschweigend wieder 70% der MHP-Führung auf freiem Fuße. In der Presse wird bereits die Entlassung Türkeş' psychologisch vorbereitet. Das rechte Massenblatt *Terçüman* veröffentlichte unter einem „offenen Pseudonym“ einen ganzseitigen Brief Türkeş' an Junta Chef Evren unter dem Motto: Wir wollten doch unstrittig das, was Ihr macht. Ohne uns wärt Ihr nicht da, wo Ihr jetzt seid. Warum sitzen wir also im Gefängnis? – Inzwischen wurden aus dem MHP-Prozess alle Morde und Terrorakte abgetrennt. Übrig blieb ein reiner Parteiprozess, der demnächst wohl stillschweigend eingestellt werden wird. Die Großen werden entlassen, die kleinen Mörder eingesperrt. Der MHP-Prozess wird offensichtlich mit dem im gleichen Gebäude stattfindenden TIKP-Prozess synchronisiert und in die Berichterstattung über die „linken“ Prozesse so geschickt hineinverquirlt, dass der Eindruck entsteht, faschistische Gewalttaten und Morde stünden auf der gleichen Stufe wie das Bekenntnis zur „friedlichen Koexistenz“ oder sozialistische Programme.

Die Kollegen bedauern, dass diese „Ausgewogenheit“ gerade bei SPD und DGB ihre verwirrende Wirkung nicht verfehlte und anfangs die Solidarität hemmte. Sie bitten hier mit Nachdruck aufzuklären.

IV. Verhandlungstag vom 19.3.1982 im „TKP-Prozess für die Provinzen der östlichen Marmarameer- und der westlichen Schwarzmeerküste“ im Militärgefängnis des Marinestützpunktes Gölçük

In Istanbul eingetroffen, fanden wir den für meinen Besuch vorgesehenen DISK-Prozess auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und den TKP-Prozesstermin in Ankara abgesetzt. Durch Zufall erfuhren wir, dass zur Stunde im Gefängnis des Marinestützpunktes Gölçük 30 km südöstlich von Ismit an der Marmaraküste ein Verhandlungstag in einem der in der Öffentlichkeit totgeschwiegenen Regionalprozesse gegen angebliche TKP-Mitglieder/Freunde begonnen hatte. Wir erreichten diesen, abgelegenen Ort im Gewirr privater Kleinbuslinien: ein KZ-artiges Sicherheitsgelände mit Wachtürmen und tiefgestaffelten Stacheldrahtzäunen. Mit Besuch hatte dort niemand gerechnet und, endlich zum Stützpunktkommandanten durchgereicht, interessierte sich dieser in Englisch eindringlich für das Woher, Wohin und vor allem „Mit wem?“ meiner Begegnung mit der Türkei. Aus seinem Akzent schloss ich auf einen Absolventen der US-Marineakademie Annapolis und dieser angelsächsisch unterkühlte Zufallstreffer verhalf uns zum Entrée, eskortiert von einem unangenehmen „public relations“-Wachoffizier, der uns hintere Plätze zuwies und nie mehr wich. Das Gericht – ein Militär als Vorsitzender, vier Berufsjuristen als Beisitzer – tagte in einer überdimensionierten Turnhalle auf einer Bühne. Die eine Hälfte des Saales bestand aus einem rechteckigen Pferch mit den 280 Angeklagten, außenherum das geschlossene Spalier blutjunger Bauernburschen mit martialischen Helmen und aufgepflanzten Schnellfeuergewehren. Auf der anderen Seite saßen etwa doppelt so viel Angehörige, die von den Wachen regelmäßig zur Einhaltung der militärisch korrekten Sitzweise angehalten wurden. Als wir unauffällig hinten hereingeführt wurden, entstand überraschende Unruhe. Im Angeklagten- wie im Zuschauer-Carré drehten sich viele um; die Nachricht von der ausländischen Prozessbeobachtung verbreitete sich wellenförmig. Ein Offizier überreichte dem vorsitzenden Militär einen Zettel, wohl mit dem Hinweis auf uns.

Während der ganzen Verhandlungsdauer strebten Zuhörer durch unauffällige Sitzplatzvertauschungen in unsere Nähe, um uns Informationen nach draußen mitzugeben. Sehr schnell griff der Aufpasser ein: was mich triebe, sei nicht juristisches Interesse, sondern Journalismus; dafür müsste ich mir nach Schluss der Verhandlung erst eine Extragenehmigung des Vorsitzenden einholen. Dann ging er dazu über, meine Gesprächspartner massiv auf die hohen Strafen für staatsabträgliche Gespräche mit Ausländern hinzuweisen. In den Verhandlungspausen sprachen immer, wenn er durch die Bedrohung der einen abgelenkt war, bereits andere mit uns usw.: Neben mir saß die Frau eines [304] seit 10 Monaten Einsitzenden und einen Monat lang im Verhörzentrum Gefolterten; er habe sich an einem der früheren Sitzungstage hierauf berufen und erhielt zur Antwort, an der Gültigkeit des Geständnisses der TKP-Mitgliedschaft ändere dies nichts; den Folterer könne man ja, wenn er dann noch Wert darauf lege, später einmal extra belangen. Die Frau hat Kinder, erhält lt. Weisung des „zivilen Verteidigungsbeauftragten“

keine Beschäftigung, sondern nur Naturalspenden ebenfalls bedürftiger Nachbarn. Mehrere erzählten, dass drei Angeklagte nicht hier seien, da wegen Folterungen schwerverletzt im Gefängnis Krankenhaus Ankara. Einer sei unter der Folter gestorben.

Die Angeklagten waren kahlgeschoren, die Gesichtsfarbe zwischen beige-grün und grau: sie hatten wohl sehr lange kein Tageslicht mehr gesehen. Doch waren die Gesichter sehr unterschiedlich: vom aktiven politisch-reifen Angeklagten bis zum gequält-abgestumpft dösenden kleinen Mann, der nicht begreift, wie ihm geschieht; einige könnten wohl Kommunisten sein, andere hatten sicher nur beim dörflichen Blockwart angeeckt. Doch lassen sie sich nicht auseinanderdividieren. Die Anwälte standen vorne in einem eigenen Käfig, ohne jeden Kontakt zu den Angeklagten.

Die vorausgegangenen Prozesstage waren offenbar nach dem üblichen Schema verlaufen: die Beweisaufnahme besteht in der endlosen Verlesung von Texten von und über die TKP, von und über andere linke Organisationen durch einander ablösende Richter, die die individuelle Behandlung voll und ganz den Strafverfolgungsbehörden überlassen: diese haben die persönlichen Beweisglieder, die Geständnisse irgendwelcher – für Artt. 141, 142 genügenden – Kontakte und/oder teilweiser Meinungsübereinstimmungen beizuschaffen.

Einmal aber kam ich zufällig in den Genuss eines makabren Leckerbissens: den Auftritt des nach Auskunft der Verteidiger einzigen Belastungszeugen in sämtlichen TKP-Prozessen, des Gölçüker Militärgefängnis-Kommandanten Ilkin Sungur.

Es waren nicht die zivilen Beisitzer, sondern ausgerechnet der vorsitzende Militär, der Bedenken gegen die Vernehmung äußerte: der Gefängnisdirektor müsse doch parteiisch sein usw. Vielleicht witterte er aus den militärischen Dienstzeugnissen bereits einen pathologisch rechtsradikalen Gschäftlhuber plumpster Art. Die Berufsjuristen bestanden unvorsichtig auf diesem „Zeugen“.

Der Gefängnis-Kommandant Sungur sprudelte heraus, dass er einen der Angeklagten, ausgerechnet einen der drei im Militärhospital Ankara liegenden Gefolterten, eine halbe Stunde nach Einlieferung in seinem Dienstzimmer mit Tee und Obst bewirtet habe. Vor Rührung habe der dann „gesungen“: Er sei Mitglied des ZK der TKP und 32 namentlich benannte Mitverhaftete auch. Beim Runterhaspeln dieser Namensliste versuchten Richter und Staatsanwalt ihn vergeblich zu stoppen.

Die Anwälte hakten ein, wie er sich auf einmal all diese Namen habe merken können. – Ja, er habe – versehentlich und gesetzwidrig – in seinem Dienstzimmer die Akten der Staatsanwaltschaft liegen sehen, interessehalber hineingeschaut und dabei die Namen wiedererkannt. Er könne auch nicht leugnen, dass er diese seine Zeugenaussage, bevor er sie dem Staatsanwalt weitergab, zuerst im (rechtsradikalen) Massenblatt *Terçüman* abdrucken ließ.

Als der Gefängnisdirektor dann gegen den Widerstand des Vorsitzenden von den Anwälten und (wenigen) aktiven Angeklagten in die Zange genommen wurde, beharrt er schließlich nur noch auf einem einzigen sicher erinnerlichen „ZK“-Namen aus der Obst- und Tee-Plauderei mit dem dennoch Gefolterten: dem des mitangeklagten Bürgermeisters Güneş von der Republikanischen Volkspartei, des Bruders eines Ministers aus dem Kabinett Ecevit – und der sei ja wohl auch Kommunist. Dann steckt er auch hier zurück: Güneş sei vielleicht nicht als ZK-Mitglied, sondern als Provinzvorstandsmitglied genannt worden. Das heißt, genaugenommen doch wohl eher Kreisvorstandsmitglied, denn so genau kenne man sich bei denen ja nie aus. Also einfaches Mitglied muss er schon gewesen sein, wenn man bei der Haussuchung 2 Nummern der kommunistischen Zeitschrift „*Atilim*“ gefunden habe. Woher er das wisse? Ja aus dem Akt!! Mehr [305] als der Militärstaatsanwalt könne er als kleiner Gefängnisdirektor natürlich nicht wissen.

Der Zeuge Gefängnis-Kommandant galt damit als geplatzt.

Der Angeklagte Bülent Karakaş – selbst Jurist – rief dazwischen, er kenne den „Plauderer“, seinen halb tot gefolterten Freund seit sieben Jahren und habe nie ähnliches von ihm gehört. Nun hageln andere – schlichtere – Angeklagte auf Sungur ein: er habe sie geschlagen, an den Füßen aufgehängt, auf halbe Kost gesetzt. Der Vorsitzende nutzt das Gewirr, Sungur zu entlassen.

Dann beantragten die Anwälte (a) die Streichung der bereits rechtswidrig zustande gekommenen Zeugenaussage, (b) Anklageerhebung gegen den Gefängniscommandanten wegen Amtsmissbrauchs, (c) Anklage wegen Falschaussage. Die Anträge wurden ohne Begründung verworfen. Aber alle – auch die „stillen“ Angeklagten – wissen: Das war ein großer Sieg. Zumal Sungür bisher in der ganzen Türkei der einzige Anti-TKP-„Zeuge“ war.

Nach einer Pause setzte der Angeklagte Karakaş, der Jurist, in Fahrt gekommen, mit einer Art Rechtsgespräch zum „Normbereich“ des Art. 142 (kommunistische Propaganda) fort: Verstoß gegen die Gedankenfreiheit. Ein Zivilbeisitzer: Wenn Sie Ihre Gedanken äußern, haben Sie sie in die Aktion umgesetzt und nur deswegen werden Sie verfolgt. Schon das Äußern in Anwesenheit eines einzigen Zuhörers sei „Propaganda“.

Hieran schlossen sich Auseinandersetzungen um den Beweiswert der Vernehmungsprotokolle und Abschlussberichte mit den – in der Verhandlung von allen Angeklagten widerrufenen – Geständnissen. Hier waren sie nämlich nicht nach den Vorschriften der Militärstrafprozessordnung (Gesetz 353) vom Staatsanwalt, sondern nur vom vernehmenden Polizisten unterschrieben (man fürchtet, dass bereits der Wechsel in die Atmosphäre des staatsanwaltlichen Amtszimmers zum Widerruf ermutigt). Für die Richtigkeit der Protokolle will die Staatsanwaltschaft die Originaltonbänder zugelassen haben. Das Gericht beschließt, dass der Verstoß gegen die richtige Unterschriftsleistung so nicht geheilt werden könne; die Verhöre (das heißt in der Praxis: die Folterungen!) müssten wiederholt werden: darauf hörte man einen gehenden Angstschrei einer Angeklagten – das einprägsamste Erlebnis der Informationsreise.

Zum Abschluss plädierten die Anwälte. Der Verteidiger des von Sungür herausgehobenen Bürgermeisters der Eçevit-Partei erklärte, neben dem kommunistischen Parteiprogramm habe die Hausdurchsuchung eine ganze Bibliothek verschiedenster politischer Literatur bis hin zu „Mein Kampf“ gefunden. Es gebe keinen Beweis. Die Wahlkampfkonkurrenten um das Bürgermeisteramt hätten als einzige den Verdacht kommunistischer Sympathien geäußert. So etwas präge jeden Kleinstadtwahlkampf. Anwälte sprechen in Massenprozessen sehr kurz: Alle betonten den völligen Mangel an Beweisen, darüber hinaus die einen mehr die skandalöse Verfolgung integrierender Menschen (Arbeiter und Intellektuelle in ihrer bis zum Putsch legalen Organisation, die damals niemand mit der TKP in Verbindung gebracht habe), andere mehr die missliche soziale Lage der verelendeten Familien. Sie beantragten Freispruch mangels Beweise, hilfsweise: Haftentlassung.

Nach kurzer Beratung lehnte das Gericht sämtliche Anträge im Brustton rechtsstaatlicher Korrektheit ab:

Es stimme schon, die Verteidigung habe gut gearbeitet. Gerade nach dem Reinfall mit Sungür und den richtigen Hinweisen der Verteidigung auf die unzureichende Prozessvorbereitung der Staatsanwaltschaft müsse man nun neue und bessere Beweise beschaffen, und zwar zunächst bei den Staatsanwaltschaften Burs, Istanbul und anderen. Solange müssten die Angeklagten eben in Untersuchungshaft bleiben. Die Klagen über die Haftbedingungen seien unsachliche Stimmungsmache. Einen Häftling, der sich nicht über Haftbedingungen beklage, müsse man erst noch erfinden.

V. Gesichtspunkte zur Auswertung der Reise und weiteren Solidarität

Solche wurden zu den einzelnen Prozessgruppen schon angeschnitten, so dass es hier um Ergänzungen geht: [306]

(a) Aktuell praktische Maßnahmen:

In der Diskussion mit den Kollegen schälte sich der Wunsch heraus, möglichst viele und möglichst angesehene BRD-Juristen gleich welchen sonstigen Standorts sollten einen gemeinsamen Offenen Protestbrief an Herrn Militärgeneralankläger Süleyman Takkeci, Sikiyömetim Komutanligi, Istanbul, Türkei, schreiben und veröffentlichen. Dieser solle, auch auf Kosten spezieller politischer Inhalte und analytischen Tiefgangs, die breitestmögliche rechtsstaatlich-demokratische Grundlage – diese dafür mit entschiedener Schärfe – zum Ausdruck bringen. Den Machthabern ist nicht einfach engagierter

Protest, sondern vor allem das Gefühl umfassender Beobachtung durch die EG-Öffentlichkeit (z. B. gut ausgewählte Einzelbeispiele einer vom Regime nicht erwarteten Kenntnis neuester Prozesssituationen) zu vermitteln.

Folgende Schwerpunkte sollte dieser erste Offene Brief – wegen ihrer Breite – setzen: 1. Verhaftung des Anwaltskammerpräsidenten und DISK-Hauptverteidigers Orhan Apaydin im Friedenskomitee-Prozess, 2. die 5 auch im CHP-Verfahren angeklagten, aber im Friedenskomitee-Verfahren inhaftierten CHP (Eçevit)-Parlamentarier, 3. die Verhaftung des Friedenskomitee-Vorsitzenden Botschafter Prof. Mahmut Dikerdem, 4. Friedenskomitee-Prozess als brutaler Angriff auf Entspannungspolitik und Friedensbewegung in ihrem allgemeinsten Verständnis.

Auf dieser Basis können dann mehr analytische Protesterklärungen etwa zum Charakter der TKP-Prozesse als auf den allgemeinsten Antikommunismus reduzierte Generalklausel und Auffangstellung für die gesamte politische Justiz folgen.

Zur Beweisnot in den von Türken in der BRD angestregten Asylverfahren – eine von den Kollegen keineswegs generell gebilligte persönliche Alternative – ist nüchtern festzuhalten, dass türkische Zeugen und Sachverständige wegen der drakonischen Strafdrohungen nicht benennbar sind. Es bleibt also bei den „Gutachten“ der BRD-Botschaft und Generalkonsulate, die sehr stumpf aus amtlichen Junta-Verlautbarungen schöpfen und dies oft genug als eigene Erkenntnisse ausgeben. Man sollte ihnen jedoch demonstrativ vor Ort recherchierte Berichte über die Menschenrechtssituation mit Begleitschreiben zuschicken, um langfristig etwas zu ändern.

Die Kollegen sind erstaunlich gut über den hiesigen Beschwichtigungsjournalismus (auch den sozialliberalen, Junta-Formeln übernehmenden) unterrichtet. Sie bitten um prompte Protestleserbriefe sachkundiger Türkeifahrer. Für eine aktuelle Gefahr halten sie die konzertierte Aktion der Junta und westlicher Führungsblätter (FAZ), DISK im Wege geschickter „Andeutungen“ von der westlichen Gewerkschaftsbewegung zu isolieren.

(b) Themenspezifische Solidarität und Kommunistenprozess:

In der Diskussion um die Weiterentwicklung der bundesdeutschen Solidarität wiesen die Kollegen immer wieder besorgt auf die Wahrscheinlichkeit hin, dass der Friedenskomitee-Prozess in den DISK-Prozess und der DISK-Prozess in die TKP-Prozesse integriert wird. Blicke es bei der DGB-Solidarität, wenn die gleiche Sache auch nur unter dem Namen eines allgemeinen TKP-Prozesses laufe?

Hier ist vorbeugende Aufklärung über die Spezifik der Junta-Justiz vonnöten, d. h. über den „Kommunismus“ nicht als radikalsten Spezial-, sondern als allgemeinsten Auffangtatbestand.

Es gibt dringliche Strukturgründe, schon jetzt mehr Solidarität in den TKP-Prozessen aus der BRD zu fordern. Das heben auch betont nichtkommunistische Kollegen hervor.

Zugleich ist die jetzige Phase der thematisch noch notdürftig getrennten Prozesse raschest zu nutzen, um deren spezifische Thematik – Frieden, Gewerkschaft, Sozialismus – zu profilieren und die entsprechend erreichbare themenspezifische Solidarität (Gewerkschaft, Friedensbewegung) zu mobilisieren und jetzt einzubringen. Das muss im Zeitpunkt der allgemeinen Anhängung an den TKP-Prozess „stehen“.

In: Demokratie und Recht 3/1982, S. 289–306.

Plädoyer am 6. November 1985 vor dem 3. Senat des BayVGH im Verfahren Bitterwolf (Auszug)

Fernab aller Gleichheitsnormen und Diskriminierungsverbote unserer geltenden Nachkriegsverfassungen sind politische Berufs- und Ausbildungsverbote Konjunkturschwankungen unterworfen und müssen es sein, im Auf und Ab sozialer, politischer, erzieherischer und kultureller Reform- und Wendephasen, des Kalten Kriegs, friedensfähiger Vernunftkoalitionen, apokalyptischer Star-War-Rambos.

Der amtierende Bundesverfassungsrichter Simon nannte sie auf dem Evangelischen Kirchentag „Machtausschwitzungen“ und der führende Bundesbeamtenrechtskommentator Ulrich Battis in den Anmerkungen zu den „hergebrachten Beamtengrundsätzen“ in Art. 33, Absatz 5 Grundgesetz „qualitativ keine wie immer gearteten Verfassungsinterpretationen, sondern interne Abmachungen für tagespolitische Auseinandersetzungen“.

Dass es nicht um Recht, sondern Politik geht, schreibt namens der Minderheit glühender Berufsverbotsbefürworter unter seinen Staatsrechtlerkollegen auch Professor Ekkehart Stein 1978 in der Festschrift für Mallmann unter dem Titel „Streitbare Demokratie mit Zipfelmütze“: Die Organisationsverbote des Kalten Krieges und die 23 Bestätigungen der überholten „Hallstein-Doktrin“ durch das Bundesverfassungsgericht hätten sich hinterher als blamabel und wenig opportun erwiesen. Stattdessen solle man „die heilige Kuh eherner Verfassungsgrundsätze – hier sei das Parteienprivileg nach Art 21 Abs. 2 GG genannt – doch endlich schlachten“, um zu folgender Lösung fortzuschreiten:

„Das Verlangen nach einem Nachweis der Verfassungstreue hat eine ganz andere Funktion. Es soll die als verfassungsfeindlich geltenden Organisationen treffen und so das als ungeeignet erkannte Instrument des Parteiverbotes ersetzen. Wer einer verdächtigen Organisation beiträgt oder auch nur eine ihrer Veranstaltungen besucht, muss damit rechnen, hierdurch Zweifel an seiner Verfassungstreue zu erwecken, mit der Konsequenz, dass er niemals einen höheren Beruf ausüben kann. Gleiches gilt für die Mitglieder aller Organisationen, die Kontakte zu einer indizierten Organisation unterhalten. Es soll erreicht werden, dass alle auf dem Index stehenden Organisationen wie Leprakranke gemieden und damit hoffnungslos isoliert werden.“

Wir widersprechen der trefflichen Analyse nicht, halten sie aber für ein zynisches Eingeständnis bewussten und gewollten Verfassungsbruches.

* * *

Das heutige Berufsverbot Bitterwolfs als Probelehrer – es ist sein zweites, nachdem er schon um seinen Vorbereitungsdienst zwei Jahre lang prozessieren musste – stammt aus 1978, dem Höhepunkt der CSU-Irredenta gegen die damals noch bundesoffizielle Entspannungspolitik, der verdeckten Kampfführung mittels hausgemachter Verwaltungs- und Justizakte und „unüberprüfbarer individueller Beurteilungsfreiräume“. Die Fälle Leonhardt, Häberlein, Lehner, Kolb, Kellndorfer, Stoll, Vinzenz, Rödl und zahlreicher anderer Pazifisten und friedensengagierter Sozialdemokraten wurden instrumentalisiert, um Minen und Stollen gegen die innere Geltung, sprich „Verfassungstreue“ qua Polizei- und Geheimdienstfestigkeit, gegen die Grundpositionen voranzutragen, die nach außen bereits völkerrechtsverbindlich waren. Als Anwalt verteidigte man gewissermaßen einen an die Armsünderbank gefesselten Gustav Heinemann gegen das auftrumpfende Redaktionskollegium des *Bayernkurier*. Vor dem Verwaltungsgericht Ansbach gewann Bitterwolf seine 1. Instanz Ende 1982, auf dem Höhepunkt einer die große Mehrheit aller Volksschichten repräsentierenden Friedensbewegung. Seither legte man im Kultus- und Innenministerium, wo die Freunde Reagans und Weinbergers nicht allzu dünn gesät sind, Wert darauf, die heutige Berufungsverhandlung mit ebenso zeitraubenden wie listenreichen prozessualen Ehrenrunden solange zu schieben, bis – wie es ganz offen hieß –, „die strahlende Siegeraura der sog. Friedensbewegung verblasst und die Sache politisch ausgestanden ist“.

Von Ihren 144 gegen Bitterwolf gerichteten Seiten, meine Herren Gegner, sind 78 Seiten direkt gegen die „friedliche Koexistenz“ als angeblich verfassungsfeindlichen bolschewistischen Kampfbegriff

gerichtet. Dazu rechnet vor allem auch das von Ihnen global unter Bezug genommene 65 Seiten starke Papier des Dr. Hans Langemann aus 1979, der bekanntlich später seine rechtlich mehr als fragwürdigen Geheimdienstleien und -bündeleien auch noch an den Meistbietenden verhöckerte, wenn er in unserem Verfahren auch bis heute die zentrale Respektsperson geblieben ist.

Der unverrückbare Verfahrenskern ist, dass die mit dem Fall des Klägers maßgeblich befassten Vertreter des beklagten Freistaates zusammen mit der gegenwärtigen bayrischen Regierungspartei die berüchtigte Konzeption, „in einem gewinnbaren Atomkrieg das Reich des Bösen zu enthaupten“ unverhohlen zum Verfassungsauftrag, dafür aber die längst vertrags- und völkerrechtsverbindliche Friedliche Koexistenz, vor allem in der Steigerungsform der SPD-programmatischen „Sicherheitspartnerschaft“ zum „marxistischen Landesverrat“ stilisieren wollen, und zwar exakt durch Verfahren der vorliegenden Art.

Um es vorwegzunehmen: Wir bitten hier nicht um pluralistische Toleranz für die friedliche Koexistenz, wir klagen ihre alternativlose Rechtsverbindlichkeit ein.

* * *

Die Grundthese des Beklagten, friedliche Koexistenz sei nichts als eine spezifische Parteilosung der KPdSU zur besseren Bekämpfung von Kapitalismus und Imperialismus (beziehungsweise einer damit identischen „Welt der freiheitlich-demokratischen Grundordnung von Guatemala bis Südafrika“), die schon qua Anrühigkeit auch im sozialliberalen Koalitionsvokabular gefehlt habe, ist schlicht falsch. In der „Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung und der Regierung der UdSSR – Bonn 6. Mai 1978“ hat Bundeskanzler Helmut Schmidt die „mirnoje sosuschtschestwowanije“ (Мирное сосуществование) mit seiner Unterschrift für die Bundesrepublik besiegelt. Das ist der russische Terminus technicus für „friedliche Koexistenz“ – es gibt keinen anderen, auch wenn unsere Zeitungen unverbindlich „friedliches Zusammenleben“ hinein übersetzen wollten. Und Breshnev/Schmidt schreiben weiter fest, dass diese „mehr bedeutet als den Zustand des Nichtkrieges, nämlich konstruktive Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil und zum Wohle der Menschen“.

In den Grundsätzen für die Beziehungen zwischen der UdSSR und den USA vom 29. Mai 1972 (Wortlaut in der *Süddeutschen Zeitung* vom 30.5.1972 „Keine Alternative zur Koexistenz“) gehen SU und USA in Sektion 1 „von der gemeinsamen Entschlossenheit aus, dass es im Atomzeitalter keine Alternative dazu gibt, ihre gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz zu führen. „Unterschiede in der Ideologie und im sozialen System der USA und der SU sind keine Hindernisse für die bilaterale Entwicklung normaler Beziehungen, die auf den Grundsätzen der Souveränität, Gleichheit, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Vorteils beruht“.

Breshnev und Nixon schlossen am 24.1.1974 in Wladiwostok ein vertragsrechtliches „SALT-Abkommen zur Verhütung eines akzidentiellen Kriegsausbruches“ (Wortlaut im Archiv der Gegenwart vom 26.11.1974, S. 19076 ff.), das die „friedliche Koexistenz“ in der Präambel und zwei Sektionen als Völkerrechtsbegriff enthält: „... bei der fundamentalen Neugestaltung der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen auf der Basis der friedlichen Koexistenz und der gleichen Sicherheit ...“.

James Schlesinger, der Verteidigungsminister Kennedys, gibt die einzige US-Zeitschrift zu Ost-West-Beziehungen seit 1963 an der Harvard-Universität unter dem Titel „*Peaceful Coexistence*“ heraus.

* * *

Das in den Ablehnungsbescheid inkorporierte Langemann-Elaborat ist auf den Seiten 29–46, d. h. der innenministeriellen Verurteilung der Koexistenz, der Abrüstung und der „Rüstungskonversion“ (Umstellung auf zivile Produktion) im DFU-Programm, abgeschrieben aus René Ahlberg, *Weltrevolution durch friedliche Koexistenz*, Pullach (!) 1963, d. h. von dem aus zahlreichen Verfahren bekannten, anonymen, aber dennoch decouvrierten Geheimdienstgutachten wider SHB, DFG-VK, Pax Christi u. a.

Schon der Begriff sei von Lenin geprägt. Richtig: als friedliches Nebeneinander von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, als Möglichkeit gewisser Interessenüberlappung und gemeinsamer Interessendurchsetzung, als Roll-back-Strategien entgegengesetztes Aggressionsverbot.

Die eingereichten Anti-Koexistenz-Materialien rennen auch damit offene Türen ein, dass die systemverschiedenen Partner an den verbindlichen Begriffskern teilweise verschiedene Hoffnungen, Entwicklungskonzeptionen, Einflussmöglichkeiten knüpfen: Sicher verspricht sich die Sowjetpresse hiervon Chancen, Westeuropa wirtschaftlich schneller einzuholen, den privatmonopolistischen Rüstungsprofiteuren in USA und BRD den legitimatorischen Schein zu entziehen, antikolonialistischen Bewegungen ohne den Druck einer globalen Pulverfassatmosphäre mehr Freiraum zu gewähren, selbst im Systemwettkampf attraktiver zu werden. Andererseits aber versprechen sich führende NATO-Politiker davon den „Brückenschlag“ (L. B. Johnson), die „stärkere Dynamik zentrifugaler Kräfte im Sowjetimperium bis zur unvermeidlichen Auflösung“ (Giscard), freie Hand in der Dritten Welt (Kissinger), „Wandel durch Annäherung“ (Egon Bahr und Katholischer Kirchentag) bis zu den handfesten Interessen des Ostausschusses der Wirtschaft. Wegen ihres Einsatzes für die friedliche Koexistenz haben die Revolutionäre Berthold Beitz und Otto Wolf von Amerongen den juristischen Ehrendoktor in Greifswald und Jena bekommen, wobei die Verleiher mit Sicherheit das vom Beklagten angeprangerte „marxistische-leninistische Verständnis der Koexistenz“ zugrunde gelegt haben dürften: zwei Berufsverbotskandidaten.

Von den beidseits nahezu klappspiegelbildlichen Spekulationen zu scheiden ist der beidseits verbindlich akzeptierte Definitionskern: Koexistenz ist nicht Variante *des* Kalten Krieges, sondern Alternative *zum* Kalten Krieg. Der weltpolitische Koexistenzpartner ist nicht Störfaktor, sondern Mit-Ordnungsfaktor, den wir in einer produktiven, aus seinem eigenen geschichtlich-gesellschaftlichen Lebensgesetz heraus glaubwürdigen Rolle anerkennen und beanspruchen: mit uns aus dem universalen Selbstwert Frieden andere Werte abzuleiten und zu gemeinsamen Aufgaben und übergreifenden Zielen zusammenzuwirken; dass es im Nuklearzeitalter Sicherheit nicht gegeneinander, sondern nur miteinander gibt (Kanzler Helmut Schmidt: „Sicherheitspartnerschaft“).

Und genau so ist die KSZE-Schlussakte und das Schlussdokument, das in zehn Punkten die friedliche Koexistenz definiert, in Helsinki 1975 verabschiedet worden. Der Begriff, der schon seit 1955 durch die Bandung-Konferenzen zum völkerrechtlichen Vertragsprinzip der Nicht-Blockgebundenen geworden war, ist nun universales Völkerrechtsprinzip.

Tragikomischer Weise versuchen die gegnerischen Schriftsätze Herrn Bitterwolf, die DFU, die DFG-VK und Gewerkschaften mit den aufwendigsten und angestrengtesten Nachweisen zu überführen, dass ihr Verständnis der friedlichen Koexistenz dem der verbindlichen, von der BRD wie der DDR, von Kapitalisten und Kommunisten gleichermaßen unterschriebenen Helsinki-Schlussakte entspricht und nicht etwa – was doch eher „belastend“ wäre – nicht entspricht.

Bis Helsinki hatte die Koexistenz in unserem Lande einen sehr beschwerlichen Weg. Für Anerkennung der Grenzen, Eigenstaatlichkeit der deutschen Nachbarn im Osten, Atomwaffensperre, kollektive europäische Sicherheit – heute der KSZE-Prozess – konnte man als „Staatsfeind“ ins Gefängnis wandern. Der Machtelite galt es für lange Zeit ausgemacht, dass

- „die eine Hälfte der Welt von Gentlemen, die andere von Banditen regiert wird“ (Richard Jäger),
- „die bolschewistische Steppe wieder durch Deutsche kolonisiert werden muss“ (Adenauer 1952, Oberländer 1954, Seehofer 1957),
- „die Befreiung der DDR nichts weiter als eine interne Polizeiaktion ist“ (Heinrich Krone 1960),
- „die Deutschen von Gott den Auftrag haben, die Hunnen von heute zu Paaren zu treiben“ (Außenminister v. Brentano 1955 zu Millenniumsfeier der Schlacht auf dem Lechfeld),
- „Osteuropa bis zum Ural befreit werden wird“ (Walter Hallstein),
- „unsere vereinigte Stärke ausreicht, die Sowjetunion von der Landkarte auszuradiieren“ (F. J. Strauß 1958),
- „das Jahr 2000 nicht das Jahr 83 der Oktoberrevolution werden darf“ (F. J. Strauß 1961).

Das damalige Strauß'sche Leitmotiv „Der zweite Weltkrieg ist noch nicht zu Ende“ (zuerst 1961 in Santa Monica) übernahm unverhohlen das Grundanliegen des faschistischen Kriegskonzepts.

Wir wollen Sie heute, meine Herren Gegner, hierauf nicht festnageln und auch nicht überfällige Distanzierungen anmahnen. Da ist gottlob der Deckel drauf. Denn wir haben ja spätestens seit Helsinki eine sichere, schlichte, gemeinsame Rechtsbasis, der wir Treue schulden, ohne zurückzublicken.

Und so frage ich Sie hiermit, sehr geehrter Herr Oberlandesanwalt, ob Sie als berufener Prozessvertreter namens des beklagten Freistaates Bayern endlich klarstellen können: „Jawohl, die Prinzipien der Friedlichen Koexistenz, wie sie in der KSZE-Schlussakte von Helsinki beschrieben sind, entsprechen der Ordnung des Grundgesetzes und der bayrischen Verfassung!“ Können Sie das, ja oder nein?

(Oberlandesanwalt Helmut Schmidt: „Herr Vorsitzender, darauf brauche ich doch keine Antwort zu geben. Uns interessiert lediglich, dass die DFU im bayrischen Verfassungsschutzbericht unter den sieben ‚kommunistisch beeinflussten Organisationen‘ aufgeführt wird, gleich nach der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und der DFG-VK.“)

Dann befinden wir uns in guter Gesellschaft, denn die haben alle ihre – übrigens auf Bayern beschränkten – Prozesse gewonnen.

Immerhin ist ja auch die DFU die Partei Albert Schweitzers, des Geschwister-Scholl-Vaters Oberbürgermeister Robert Scholl, Dr. Erich Kästners.

Unseren internationalen Gästen sollten wir den Münchner Genius loci der jüngsten Affäre um die Freisler-Witwen-Zusatzrente nicht vorenthalten. Das Versorgungsamt und das Verwaltungsgericht sitzen unter demselben Dach in der Bayerstraße 30: Während man im Parterre um die Verfassungstreue pazifistischer und sozialistischer Lehramtsanwärter herumwinseln darf, wird im 1. Stock prognostiziert, Freisler wäre nach dem Kriege in Bayern höherer Staatsbeamter geworden. (Vorsitzender Richter Dr. Bosch: „Wir haben hier kein Verfahren Freisler.“)

Dann habe ich noch eine Frage zu den Verfassungsschutzberichten des Herrn Oberlandesanwalts, die uns zum Vorwurf der friedlichen Koexistenz zurückführen: Können Sie mir eine einzige Organisation nennen, die schon in den fünfziger und sechziger Jahren für die friedliche Koexistenz, neue Ostpolitik, Anerkennung der Grenzen u. ä. eingetreten war und nicht im Verfassungsschutzbericht stand? [...]

Da muss ich ebenso passen wie Sie. Der spätere Bundespräsident Dr. Gustav Heinemann, der kurz vor der DFU-Gründung mit seiner etwa gleichprogrammierten, oft als DFU-Vorläuferin angesehenen „Gesamtdeutschen Volkspartei“ gescheitert war, stand buchstäblich bis zu seiner Vereidigung als Bundesjustizminister der Großen Koalition als „kommunistisch beeinflusster“ Neutralist im sogenannten Verfassungsschutzbericht. Mit ätzender Schärfe hat diese Vaterfigur unserer neuen demokratischen Rechtskultur den „McCarthyismus“ der politischen Justiz und des sogenannten Radikalerlasses öffentlich gegeißelt. Wir sind sicher einig, dass er sich nie mit dem Hans-Peter-Urteil des BVerwG vom 29.10.1981 an Verfassungsstatt identifiziert und gar eine allgemeine Denunziationspflicht des Beamtenanwärters anerkannt hätte. Der verehrte Präsident Heinemann war immer ein leidenschaftlicher Warner vor dem quasi-totalitären, entspannungswidrigen Antikommunismus. Er wäre Ihr bayrischer Berufsverbotskandidat Nr. 1 gewesen. Und seine beiden jungen Männer, der heutige NRW-Finanzminister Posser und NRW-Ministerpräsident Rau, Ihre Berufsverbotskandidaten Nr. 2 und 3.

* * *

Auf unsere vorher gestellte präzise Frage weigern Sie sich demonstrativ, namens des beklagten Freistaates der friedlichen Koexistenz einen diskriminierungsfrei-verfassungskonformen Standort geschweige denn die ihr gebührende Rechtsnormalität zuzuerkennen.

Wir haben nunmehr auch Ihren subtilen Völkerrechtsverstoß im Berufsverbotsgewand anzuklagen. Wir halten dem Verständnis der Koexistenz als nüchternem Rechtsbegriff schon deswegen unverbrüchliche Treue, weil der politisch-rhetorische Verrat an ihr auf der Schiene Washington-München

tollhausartige Züge angenommen hat. Dass sich gegen Bitterwolf in den Ministerien immer wieder die „Falken“ durchsetzen konnten, hat mit dem neuen Kreuzzug aus Übersee zu tun, der

- „die Sowjetunion zwingt, entweder ihr System zu ändern oder in den Krieg zu ziehen“ (US-Sicherheitsdirektor Pipes),
- „der der anderen Welthälfte die Wahl gibt, mit einem leisen Winseln oder mit einem großen Knall (with a whimper or a big bang) unterzugehen“ (Caspar Weinberger),
- „sich nicht mit Diskussionen abgibt, sondern aktiv die bizarre Geschichtsverirrung Kommunismus auf den Kehrthauften wirft“ (Reagans Londoner Rede 1982),
- „die Sowjetunion durch nukleare Erstschlagwaffen enthauptet“ (Pentagon-Paper 1982),
- „weil es Wichtigeres gibt, als im Frieden zu sein“ (A. Haig) und seinen bundesdeutschen Adepten,
- „Die Sowjetunion bedroht uns nicht durch ihre SS 20, sondern durch ihre bloße Existenz“ (Manfred Wörner in der verteidigungspolitischen Debatte Juni 1983),
- „Solange es auf der Welt noch eine aggressive Lehre wie den Marxismus gibt, kann es keinen dauerhaften Frieden geben“ (Kommandant des Wehrbereichs VI-Bayern Generalmajor W. Kessler „Zum Gedenken an den Kriegsausbruch am 2. September 1939“),
- „Die einzig denkbare Entspannung heißt Priorität der Freiheit und die Durchsetzung unserer Werte. Die sog. Entspannungspolitik hat nur der östlichen Seite Vorteile gebracht“ (F. J. Strauß am 17.1.80 im Bundestag),
- „Wer für Entspannung kämpft, darf nicht übersehen, dass heute die sozialistischen Länder Ursache aller Spannungen in der Welt sind; gegen diese Länder muss er also zu allererst kämpfen, wenn er glaubwürdig sein will“ (Theo Waigel, CSU-MdB in der Debatte zur Regierungserklärung 1983),
- „Frieden ist kein isolierter Wert; man kann ihn nicht trennen von der Durchsetzung unserer freiheitlichen Grundwerte im Ostblock, denn bis dahin sind sie auch bei uns bedroht“ (Alois Mertes, CSU-MdB 1981).

Frieden wird nur als nachrangiger Wert akzeptiert, der sich dem vorrangigen Kampf gegen die sozialistischen Nachbarländer ein- und unterzuordnen hat.

Das setzt sich auch direkt in die quasi-verrechtlichte Instrumentierung dieser Politik durch Berufsverbotsbegründungen um. Waren Berufsverbote wegen Unterzeichnung des Krefelder Appells (Fälle Häberlein und Völz) und des KoFAZ-Aufrufes „Beendet das Wettrüsten“ neben Inge Meysel und Bischof Scharf (Fälle Leonhardt und Kolb) noch über angebliche kommunistische Kontakte konstruiert, drischt man zunehmend direkt auf die Koexistenz ein.

Die Verwaltungsgerichte Augsburg und Ansbach meinten noch zu Häberlein und Lehner: Friedensregelungen, die nicht auch den Interessen der sozialistischen Länder entsprechen, gibt es nicht; wer sich dafür engagiert, ist also nie antikommunistisch-abendländisch genug.

In den Bescheiden der Regierung von Mittelfranken vom 29.7.77 und 16.6.83 gegen die Junglehrer Häberlein und Leonhardt heißt es: „Der kommunistisch geprägte Begriff ‚friedliche Koexistenz‘ liefert gute ideologische Ausgangspunkte, die Zusammenarbeit mit Kommunisten als gleichsam normal hinstellen und in der prinzipiellen Abwehr kommunistischer Gefahren nachzulassen.“ [...] Hier wird die Koexistenz also verdammt, weil sie den Gedanken der Koexistenz fördert.

Im Bescheid des Kultusministeriums vom 27.6.1987 Nr. III A 6 – 4a/768 675 gegen die Volksschullehrerin Cornelia Stoll (DFG-VK) heißt es lapidar: „Die DFG-VK tritt wie die DKP für die friedliche Koexistenz als Voraussetzung aller ‚progressiven gesellschaftlichen Prozesse‘ ein.“ Ist sie dafür denn nicht Voraussetzung?!

Schon am 4.10.1976 wurde Lehrer Hausladen von der Regierung von Schwaben gefragt: „Sie haben Ihre Angehörigen durch die Nazis verloren und wollen Antifaschist sein. Wie bekämpfen Sie dann aus dieser Haltung heraus heute die osteuropäischen Staaten?“ Er wies diese Frage zurück und wurde selbst zurückgewiesen.

Auch im vorliegenden Fall interveniert der Verfassungsschutz-Ministerialrat Popp vom BayStMinI – I F 2 – 2015-5/51 – mehrfach gegen das „aufschlussreich prokommunistische Verständnis“ der DFU und Herrn Bitterwolfs von Koexistenz, zielt aber auf deren Wesenskern. So mit Schreiben vom 18.2.80, S. 2: „Aufschlussreich ist auch, welchen Inhalt die DFU den Begriffen ‚Entspannung und friedliche Koexistenz‘ beimisst. Demnach enthält ‚friedliche Koexistenz‘ durchaus keine Bestandsgarantie.“ Freilich ist sie nicht dazu da, etwa die Gebrüder Botha vor den 22 Millionen Schwarzen zu schützen, oder auch nur die Herren Flick/Lambsdorff vor den Gewerkschaften und dem verehrten Kollegen Schily.

Weiter mit Schreiben vom 9.10.80, S. 2: „Zum Begriff ‚friedliche Koexistenz‘ ist auf das marxistisch-leninistische Verständnis durch die DFU hinzuweisen, das gerade darin zum Ausdruck kommt, dass Bitterwolf selber sagt: ‚[...] wobei keines der Systeme den Anspruch aufgeben muss, dem anderen hinsichtlich seiner sozial-ökonomischen Ordnung, seiner Formen der politischen Willensbildung oder seiner kulturellen Entwicklung überlegen zu sein‘.“

Kläger Bitterwolf hatte innerhalb einer 26seitigen Stellungnahme für die Regierung den zitierten Satz niedergeschrieben und ergänzt, „[...] dass weder der Kapitalismus noch der Sozialismus der Gegenseite Bedingungen diktieren kann und Friedensregelungen, wenn sie Bestand haben sollen, den gegenseitigen Interessen entsprechen und beiden Seiten Vorteile bringen müssen.“

Treffsicher hat das BayStMinI exakt diese Stelle als die „eigentlich Verfassungsfeindliche“ ausgemacht. Und exakt sie stimmt mit der SPD-Konzeption der Sicherheitspartnerschaft zwischen Ost und West überein und ist eine längst nicht mehr nur sozialdemokratische Konzeption. Sie entspricht dem USA-UdSSR-Grundlagenvertrag von Wladiwostok, aus dessen Sektion 2 Herr Bitterwolf hier abgeschrieben hatte.

(Vors. Richter Dr. Dieter Bosch: „Aus Ihrer reichen Erfahrung mit diesem Senat wissen Sie, dass wir bei unseren Entscheidungen meistens ohne die ‚friedliche Koexistenz‘ ausgekommen sind.“)

Damit können Sie nur den Parallellfall des Landesvorsitzenden der Deutschen Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsdienstgegner Heinrich Häberlein meinen. Sie haben formal gerügt, dass die Fürbitte des Herrn Landesbischofs und das kirchliche Milieu nicht berücksichtigt wurden. Im Übrigen fasst der redaktionelle Kommentar der *Süddeutschen Zeitung* vom 3.10.1981, Seite 4, unter der Überschrift „Verfassungsfeindliche Verfassungstreue“ treffend zusammen:

„Nicht ganz so eindeutig wollten sich die Richter des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes äußern, die über die Verfassungstreue des evangelischen Lehrers Häberlein zu entscheiden hatten. In geradezu peinlich wirkenden formellen Eiertänzen ließen sie ausdrücklich die Frage offen, ob der Begriff der friedlichen Koexistenz nicht etwa doch verfassungsfeindlich sei und ob eine Unterschrift unter den Krefelder Appell nicht doch Zweifel an der Verfassungstreue rechtfertige.“

Sie wissen, dass gerade die rechtskonservative Presse eine „schlüssige Negativbesetzung“ dieses Begriffs durch Sie herausgelesen hat, und zwar durchaus präzise. Ebenso die Behörden. Es ist Blut im Wasser, und die Haie werden rasend.

Die Friedensberufsverbote wurden mehr statt weniger. Unter ausdrücklicher Berufung auf die Ablehnung Bitterwolfs hat die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz den dortigen DFU-Vorsitzenden und Studienrat Ulrich Foltz entlassen. Den Bescheid vom 9.11.1984 hat Ihnen der beklagte Freistaat bereits zu seiner Unterstützung vorgelegt. Er argumentiert auf dreieinhalb Seiten gegen die friedliche Koexistenz, beginnend mit dem Satz: „Soweit der Beamte das Prinzip der ‚friedlichen Koexistenz‘ bemüht – das wesentliche Axiom seiner politischen Grundüberzeugen –, verkennt er, dass dieser Grundsatz aus dem marxistisch-leninistischen Gedankengut stammt ...“

Sie tragen mit einer negativen Entscheidung eine schwere Verantwortung. Im Spannungsfeld: Friedensbewegung und Berufsverbotspraxis, je in Unions- oder sozialliberal regierten Ländern, wird sowohl ein heillosen Lawinen- wie ein heilsamer Polarisierungseffekt von ihr ausgehen. Beides ist letztlich genauso staatsabträglich.

(Vors. Richter Dr. Bosch: „Wir sind nicht die richtigen Adressaten Ihrer Sorgen. Sie wissen, dass wir nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG das freie Ermessen der Behörde nur in einem äußerst engen und formalen Rahmen überprüfen. Wie der Freistaat Bayern die friedliche Koexistenz und andere politische Forderungen und Losungen einstuft, ist seine Sache. Das haben wir in der Sache Charlotte Nieß mit Urteil vom 25.11.1977 – Nr. 222 II 77 – bereits entschieden.“)

Es liegt hier vor mir. Im Anschluss an und im Affront gegen Ihr Urteil hatte Ministerpräsident Heinz Kühn die abgelehnte sozialdemokratische Juristin Niess als Regierungsrätin nach NRW berufen, wo sie jetzt Regierungsdirektorin ist und grüßen lässt. Am Entschluss Herrn Kühns und der Integrität Frau Nieß' gibt es doch wohl nicht mehr den leisesten Zweifel hierin, – oder?!

Ihre Hauptbegründung lautete: Die friedliche Koexistenz und andere Grundpositionen der Friedensbewegung, ihre Bewertung als verfassungstreu oder verfassungsfeindlich, unterliegt dem unüberprüfbaren „freien“ Behördenermessen, den zum monströsen „höchstpersönlichen Eindruck“ hochstilisierten innerdienstlichen politischen Vorgaben – z. B. „Koexistenz ist bolschewistisch!“ – dunkelster Provenienz aus Geheimdienstkreisen ihrerseits dunkelster Provenienz. „Koexistenz“ in der beschriebenen intersystemaren Bestimmung ist eben keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage. Vorgeschobenes Subalternermessen, Beurteilungsfreiräume, die sich rechtsbegrifflicher Kontrolle entziehen und alle Katzen grau sein lassen, sind schlicht Völkerrechts- und Verfassungsbruch. Die koexistenziellen Vertragswerke sind mit exakt dem Inhalt verbindlich abgeschlossen worden, mit dem sie von der CSU abgelehnt worden sind, und dem haben wir uns alle miteinander zähneknirschend zu beugen.

Es wird wohl einer sehr feinsinnigen Dissertation bedürfen, um die schwer erkennbaren Unterschiede auszumachen zwischen der Aussage: „Wir im Übrigen von Verfassung wegen unabhängigen Richter sind in politischen Fragen an das freie Ermessen der von uns zu überprüfenden Behörden gebunden.“ und der Aussage: „Wir von Verfassung wegen unabhängigen Richter sind in politischen Fragen an die Weisungen der Exekutive, hier konkret der rechtsstehenden Geheimdienste, gebunden.“ Selbst in lateinamerikanischen Putschdiktaturen würden Gerichtshöfe ein solch offenes Bekenntnis weit von sich weisen.

* * *

Was hier und in allen „Friedensfällen“ stattfindet, ist die Nagelprobe auf die innere Authentizität unserer KSZE-Teilnahme und auf unsere staatliche Identität in einer überstaatlichen Friedens- und Rechtsgemeinschaft. Da interessiert es niemanden mehr, ob die Bestrafung eines Friedensengagements mit Existenzverlust mit disparaten Formalistereien, richterlicher Abstinenz und Verantwortungszurückweisung gegenüber entspannungsfeindlichem Ermessen oder mit offener richterlicher Parteinahme gegen Entspannung begründet wird.

Einen internationalen Vertrauenstatbestand schützen die Betroffenen wie den Augapfel unseres Landes. Es gibt zunehmend innere Gefahren gegen eine vertragstreue Koexistenzpolitik, aber auch starke Menschen, ihnen unter schweren persönlichen Opfern zu widerstehen und die Vertrauenswürdigkeit einmal proklamierter Koexistenzpolitik zu stützen. Diesen unseren Staat in seiner verbindlichen Wesensbestimmung als Koexistenzpartner verteidigen sie mit Löwenmut gegen die inneren Feinde seines kompetenten Koexistenz- und Staatsverständnisses.

Diese innere Authentizität wird unserem Land immer wieder abgefordert. Mit Friedenserklärungen waren deutsche Regierungen immer freigiebig. Zugleich sind wir das Land der Bismarck'schen Rückversicherungspolitik, der verruchten „clausula rebus sic stantibus“ (die Strauß laut „Bayernkurier“ vom 18.6.1983, S. 1, „Die nationale Verantwortung“, ausdrücklich zu gegebener Zeit auf die Ostverträge anwenden will): Die Haltung, jederzeit mit des Teufels Großmutter Verträge zu schließen und ihr demnächst lachend ein Bein zu stellen, hat tiefe Wurzeln geschlagen. Die Begriffspaare Rathenau-Rapallo und Stresemann-Locarno erinnern an die unterschiedlichen Optionen, aber auch die Kontinuität des Rückversicherungsgedankens. Nach zwei Jahren deutsch-sowjetischer Vertrag 1939 war mit dem Überfall und den ersten Blitzsiegen sofort die Kreuzzugspsychose nebst Untermenschenideologie voll da. Friedenserklärungen aus unserem Lande werden noch immer nicht geprüft wie eine diplomatische Note, sondern seismographisch abgehört auf ihre Verankerung im Innern: Trifft

dieses Land etwa heute schon Vorsorge, dass dann, wenn das Ruder um 180 Grad herumgeworfen wird, keine ideellen Reibungsverluste im Staatsapparat und Volk entstehen?

* * *

Es geht aber nicht um eine Apologie des Kommunismus, gegen den man gewichtige Einwände haben kann, sondern der friedlichen Koexistenz. Sie haben ganz Recht. Diese steht im unauflöselichen Widerspruch zu einem Antikommunismus als quasi-totalitärem Leitbild, dem sich alle anderen Werte – insbesondere der Frieden – unterzuordnen hätten. Weil die Koexistenz verbindlich ist, ist es der Antikommunismus eben nicht.

Die Überzeugung von der Rechtsqualität der friedlichen Koexistenz hätte für uns Juristen übrigens eine spezifische Folge: den endgültigen Abschied vom juristischen Nazi-Chefdenker Carl Schmitt und seiner bundesdeutschen Schule, seiner „Freund-Feind-Unterscheidung“ als dem „Begriff des Politischen“ schlechthin. Ganz konkret das von Ihnen, Herr Vorsitzender Dr. Bosch, verfasste Urteil gegen die sozialdemokratische Richteranwärterin Charlotte Nieß, die heute Regierungsdirektorin in NRW ist, bezog sich noch überdeutlich auf Schmitt, seine „Kulturzustände“, „Lebensordnungen“, „Hegemonien“, „konkreten Feindbestimmungen“ außerhalb und gegen „geschriebene Verfassungsnormen“. Eine normative Koexistenz ist mit auf absoluten Freund-Feind-Bestimmungen beruhenden Rechtsschulen und ihren vorsätzlichen Rechtsauflösungen und -verwilderungen unvereinbar, – u. a. auch mit der Dreistigkeit des Regensburger Juristendekans Friedrich-Christian Schröder, der in der Juristenzeitung 1969, S. 45, zur Debatte stellt, ob es sich beim Friedensgebot des Art 26 Grundgesetz nicht um „die seltene Figur einer verfassungswidrigen Verfassungsnorm“ handeln könnte.

Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang noch eine konservative Überlegung andienen: Weder Freund noch Feind bestreiten, dass die DFU von ca. 1960 bis 1967 unter den legalen Parteien ein trauriges Monopol auf Koexistenz und Entspannungspolitik (und eine späterhin erfolgreiche Vordenkerrolle) besaß. Denjenigen als verfassungsimmanente Kraft zu akzeptieren, der die sonst unausweichliche Kontinuitäts- und Glaubwürdigkeitslücke schließt, ist eine Frage des Anspruchs auf „Autonomie“:

Scheidet der Holocaust als Alternative aus, ist Entspannungspolitik zur periodischen Wiederkehr verurteilt. Soll sie dann als erzwungener Anpassungs- oder als autonomer Reifungsprozess des Staates erscheinen? KPD-Verbot und Hallsteindoktrin, von der Justiz des Kalten Krieges festgemauert für die Ewigkeit, sind an den Tatsachen zerschellt; der erhabenen Majestät des Rechts geziemt es jedoch nicht, die Finger erst zurückzuziehen, wenn auf dieselben geklopft wird. Wer dem unübersehbar gewordenen Kern von friedlicher Koexistenz als verbindlichem Ordnungsfaktor des Hier und Jetzt bestreitet, zieht jeder einem Kalten Krieg nachfolgenden, auch gut-konservativen Realpolitik den Verfassungsboden unter den Füßen weg. Er zerstört nicht nur das versöhnungsorientierte Wertideal der Verfassung, sondern ihre integrative Funktion, ihren unverzichtbaren Anspruch, die Form der entscheidenden Ordnungsfaktoren zu sein, d. h. nicht nur das „Wie“, sondern auch das „Dass“ der Verfassung. Sie wissen wie wir, dass viele Verfassungsrechtler und hohe Richter das im exklusiven Gespräch ebenso sehen, wenn auch die politisch wie juristisch unsterblich blamierten Hallstein-Doktrinäre wieder das große Wort führen.

Lassen Sie mich eine leise Bewusstseinsrevolution an die Oberfläche holen: Auch und gerade wahrhaft konservativ denkende bayrische Beamte und Richter wünschen heute im Grunde ihres Herzens keineswegs die ungezügelte Übermacht der Reagans und Weinbergers, sondern ein ebenbürtiges Korrektiv als unverzichtbaren Ordnungsfaktor dieser bestehenden Welt. Strauß benennt auf seine Art recht präzise, wer das ist. Die klassischen bürgerlich-rechtlichen Wertkategorien der Grenze, damit der Form und Struktur, Gefüge, Kontrolle, Zweidimensionalität, Ausgleich, Gleichgewicht, Sicherheit, Stabilität, Geltung, deren Verfall und Verwilderung oft beklagt werden, können von daher überleben; sie sind ja reale Funktionen jenes zweidimensionalen Gleichgewichts schlechthin: der friedlichen Koexistenz.

Wir bitten um etwas weniger Langemann und etwas mehr Heinemann.

Rechtsanwalt Hans-E. Schmitt-Lermann erinnert sich am 17. Januar 2021:

„Der ‚Vorsitzende‘ war Dr. Dieter Bosch (SPD), der wie nicht wenige Alibi-Sozialdemokraten an unionsdominierten Gerichten die CSUler rechts zu überholen versuchte.

Ich verbündete mich meist mit kraft Gespürs für historische Gebrochenheit souverän gewordenen Altkonservativen kurz vor der Pensionierung.“

Ein kleiner Ausschnitt aus dem Sitzungsprotokoll:

„Klägervertreter Schmitt-Lermann: [...] Eine negative Entscheidung läge so weit ab von der politischen Normallage, dass sie weiterhin kaum akzeptiert würde und einen Polarisierungseffekt hätte. In den unionsregierten Ländern hätte sie gleichzeitig einen Lawineneffekt, denn in der DFU gibt es viele und z. T. hochgeehrte Professoren und Beamte.

Beklagtenvertreter OLA Schmidt: Von wem hochgeehrt?

Klägervertreter: [...] Nun z. B. hat der DFU-Funktionär und ‚Vater der bundesdeutschen Gefängnisfürsorge‘ Heinz Kraschutzki vom Bundespräsidenten das Verdienstkreuz 1. Klasse bekommen.

Beklagtenvertreter: [...] Von Gustav Heinemann? [...] Aha!!

Vorsitzender Dr. Bosch: Meine Herren, wir sitzen hier nicht über den verstorbenen Gustav Heinemann zu Gericht.

Kläger Bitterwolf: Freut mich zu hören ...“

Abwicklung und Warteschleife – Fortsetzung der Berufsverbote?

Mit Urteil vom 24.4.1991 erklärte das Bundesverfassungsgericht die „Warteschleifen“-Regelung des Einigungsvertrages für den öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR für verfassungsmäßig und nahm daher bis zum 30.9.1991 weiteren 500.000 Menschen den Arbeitsplatz. Zugleich kappte es gewisse Willkürexzesse, indem es die „Abwicklung“ von Einrichtungen als „tatsächliche Auflösung“ definierte und für einzelne Sonderfälle Härteausgleich forderte. Hierzu veranstaltete die Bundestagsabgeordnetengruppe der PDS am 29.4.1991 in Leipzig ein öffentliches Hearing mit ca. 600 Teilnehmern. Zur Kontinuität politisch begründeter Massenentlassungen, der Erfahrung mit Berufsverboten und Möglichkeiten demokratischer Gegenwehr sprach der Münchner Rechtsanwalt H. E. Schmitt-Lermann, dessen Redebeitrag wir hier dokumentieren.

Ich bin eingeladen worden, um über die Kontinuität der Berufsverbote in Westdeutschland zu sprechen. Ein paar Worte zur Vorgeschichte. Wir Gesamtdeutschen leben in einem Land, in dem der Faschismus äußerst populär war und der Sozialismus eben nicht, und das messbare Unrecht der SED einen weit stärkeren Leidensdruck erzeugte als die unermesslichen Verbrechen der Nazis. Die Untaten der deutschen Kommunisten stehen außer Verhältnis zu den Untaten der deutschen Antikommunisten. Die hatten auch den Startvorteil, vorher die Linke buchstäblich enthauptet zu haben: 40.000 liquidiert, die meisten Kommunisten. Ich spreche von der deutschen Rechten schlechthin, nicht von den Nazis, da letztere darin im Einverständnis mit den ersteren handelten.

Erfolgsversprechend diente man sich als antikommunistischer Kettenhund an der Systemgrenze an, bestätigt durch das Wirtschaftswunder und frei von der Anstrengung des Umdenkenmüssens. Im Osten kämpften die Antifaschisten ums Überleben, unter Reparationen blutend und oft nicht akzeptiert. Der kalte Krieg brachte hier bei Ihnen also mehr und schwerere Repressionen als bei uns. Unter den genannten Umständen aber nimmt das der Verfolgung der linken Reste bei uns nichts von ihrer moralischen und rechtlichen Gleichgewichtigkeit. Wenn dieselben Leute eingesperrt waren unter Adenauer wie unter Hitler und die Richter die gleichen waren. Die eigentliche Blutlinie dieses Landes ist originär der Antikommunismus, und etwas gegen diese originäre Blutlinie zu investieren, ist rechtsstaatlich nie fehlinvestiert. Berufsverbotsmäßig schlug der Adenauer-Erlass von 1951 gegen Kommunisten, VVNler und Sympathisanten voll durch.

Den Berufsverbotskampf, den wir hier meinen, gibt es seit Anfang der 70er Jahre, als es im Zuge der bekannten Wandlungen und Anpassungsprozesse wieder eine linke Jugend gab und wieder eine zunächst wachsende und Einfluss gewinnende kommunistische Partei, deren man Herr werden wollte. Stichwort Radikalenerlass, der schnell in Rechtsprechung umgesetzt wurde. Die Berufsverbote widersprachen offensichtlich den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgeboten und Diskriminierungsverboten, internationalen Schutzabkommen und europäischen rechtlichen Standards.

Von den abenteuerlichen Umgehungsstrukturen haben sich als Einfallstor die dienstrechtlichen Begriffe des Eignungsmangels – wie auch im Einigungsvertrag – und der Treuepflichtverletzung durchsetzen können. Ein glühender Verfechter der Berufsverbote (*Stern*) schreibt: „Der politisch motivierte Ausschluss vom Dienst- und Ausbildungsverhältnissen des öffentlichen Dienstes soll die als verfassungsfeindlich geltende Organisation treffen und so das als ungeeignet erkannte Instrument des Parteiverbots ersetzen. Wer einer verdächtigen Organisation beitrifft oder auch nur eine ihrer Veranstaltungen besucht, muss damit rechnen, hier-[57]durch Zweifel an seiner Verfassungstreue zu erwecken. Mit der Konsequenz, dass er niemals einen höheren Beruf ausüben kann. Gleiches gilt für die Mitglieder aller Organisationen, die Kontakte zu einer indizierten Organisation unterhalten. *Es soll erreicht werden, dass alle auf dem Index stehenden Organisationen wie Leprakranke gemieden und damit hoffnungslos isoliert werden.*“

Ich stimme dieser trefflichen Analyse voll zu, bloß meine Wertung ist anders. Für mich ist das das zynische Eingeständnis eines bewussten und gewollten Verfassungsbruchs. Natürlich war der Kommunismus der Bezugspunkt des Denunziationskontinuums. Dabei wurde den Kommunisten oder ihrer Partei übrigens nie eigenes verfassungsfeindliches Handeln oder Äußerungen vorgeworfen,

sondern das wurde gelegentlich von marxistisch-leninistischen Zitaten, meist aber von den Zuständen in der Sowjetunion und in der DDR hergeleitet.

Nach dem Motto: Solange es auf der Welt noch eine UdSSR oder DDR gibt, hat eine sozialistisch-marxistische Partei hier keine Existenzberechtigung, oder Zitat Verwaltungsgericht München im Fall Sabine Brand noch 1986: „... Dass die KPs in Frankreich und Italien als Verfassungsparteien gelten, ändert nichts, da das von Kommunisten geführte Russland nicht diesen Völkern, sondern dem deutschen Volk besonderes Leid zugefügt hat“.

Berufsverbot: Instrument rechtskonservativer Ideologiekampagnen

In Bayern waren 30 Prozent der Betroffenen Kommunisten, 70 Prozent Nichtkommunisten, denen die eine oder andere personelle oder ideelle Kontaktschuld zu den Kommunisten vorgeworfen wurde. An ihnen will ich deutlich machen, dass sich das Berufsverbot nicht nur gegen das Existenz- oder Karriereinteresse richtete, sondern gezielt für rechtskonservative Ideologiekampagnen, gegen spezifische Inhalte instrumentalisiert wurde.

Erstens: die Friedensbewegung. Der Begriff „friedliche Koexistenz“. Ein Leninscher Kampfbegriff, ja tatsächlich von Lenin erfunden. Diese Bundesrepublik hat völkerrechtliche Verträge unterschrieben, in denen die friedliche Koexistenz als Rechtsbegriff erscheint, aber gleichzeitig wurde im Inneren abgeschottet, indem man die Träger dieses Gedankenguts der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigte. Besonders makaber, weil ja unser Außenminister Genscher sagt, gerade dieser KSZE-Prozess „habe im Osten reiche Frucht getragen“. Aber die sich dafür eingesetzt haben – und die Initiative ging ja sozusagen vom Ostblock aus [...], die wurden jahrelang geschurigelt. Und im Fall des christlichen Studienrats Foltz hinausgeworfen. Er muss immer noch 150.000 DM bereits bezogene Gehälter zurückzahlen. Das waren Nadelstiche, die in den weichen Unterleib der Entspannungspolitik „reinge- stoibert“ wurden! Den ersten gesamtdeutschen Fall von Repressionen gegen „Schwerter zu Pflugscharen“ hatte ich 1976 mit meinem Mandanten Manfred Lehner bei der Regierung von Schwaben. Die sagte uns: „Ja, wissen Sie denn nicht, dass das das meistmissbrauchte Bibelzitat der Kommunisten ist. Eine Plastik haben die vor die UNO gestellt“.

Zweitens: der Antifaschismus: „Herr Hausladen, Ihre Angehörigen sind in Dachau als Kommunisten umgekommen, und Sie sind kein Kommunist. Wollen Sie nicht wenigstens zugeben, dass sich Ihre Angehörigen politisch geirrt haben.“ Antwort: „Nein. Die elf Millionen haben sich nicht geirrt, d. h. in einem haben sie sich vielleicht doch geirrt, dass Sie 30 Jahre später solche Fragen stellen dürfen.“ Berufsverbot. Ich wage die Behauptung, diese unsägliche Historikerdebatte ab 1986, jetzt mit neuem Schwung in der FAZ und ohne jeden ernstzunehmenden Widerpart fortgesetzt, die wurde in dieser Sickerschicht der subalternen Prozesse, wo kleine Lehramtsanwärter und Friedhofsgärtner um ihre Existenz ringen mussten, schon vorweggenommen. Diese Ideologie war voll da und sollte aufgenötigt werden. Antifaschismus war wegen seines prokommunistischen Gehalts – denn der Faschismus war die radikalste Gegenbewegung gegen den marxistischen Sozialismus – verdächtig. Ich erinnere an die Festschrift zu 40 Jahren Bundesamt für Verfassungsschutz. [58] Da schreibt Eckhard Jesse, einer dieser revisionistischen Historiker, einen Artikel: „Vergangenheitsbewältigung – eine Delegitimierungsstrategie der Linken“. Da ist alles drin.

Drittens: Bei Kommunisten wie bei linken Sozialdemokraten wurden Gedanken gewerkschaftlicher Militanz oder der Wirtschaftsdemokratie als verfassungsfeindlich angegriffen. Wenn ich das mal bündeln soll aus vielen diffusen Einzelheiten, dann drei Säulen: der Positionskampf gegenläufiger sozialer Interessen, ganz früher mal Klassenkampf genannt: Zweitens an einem neutralen väterlichen Verteilerstaat: Betonung notwendiger Selbsttätigkeit der Unterlegenen für eigene soziale und demokratische Interessen. Das sind die drei Säulen, auf denen eigentlich jede Gewerkschaftsarbeit beruht.

Da wurden Rechtfertigungsreserven geschaffen, sozusagen abseits der traditionellen Arbeitsgerichtsbarkeit, die ja von den Gewerkschaften genau beobachtet wird. Wurden Rechtfertigungsreserven auf Abruf für eventuelle Notstandsfälle angelegt, z. B. dass gewisse Streiks für ein Exportland wie uns als verfassungsfeindlich, gemeinwohlwidrig gelten müssen usw. usf. – im gegebenen Fall herauszuholen.

Getroffen wurde der Gedanke der Demokratisierung der Sozialökonomie in jeglicher Form! Wieso heißt sowas Demokratisierung? Wir haben doch Demokratie! Interessant dabei auch die Methodik: das wurde nämlich mit Vorliebe in Fällen ausgeführt, die man wegen DKP-Mitgliedschaft sowieso am Wickel hatte. Unter der Glocke des Kommunistenfalls und der schon von daher vorgegebenen Verfassungsfeindlichkeit wurden dann weniger die Passagen zitiert, die einen Herbert Mies und einen Heinz-Oskar Vetter oder Franz Steinkühler trennten, sondern genau die, die ihnen gemeinsam waren. Nämlich die Bildungsreform, zum Widerstand gegen Kapitalmacht oder zum Gemeineigentum in der Stahlindustrie, um Arbeitsplätze zu retten, oder zur Rüstungskonversion usw. usf. Nachdem von den drei Millionen Überwachungsfällen nur ca. 12.000 Verfahren irgendeiner Art blieben und davon – abgesehen von den verprozessierten Jahren und sonstigen Reibungsverlusten nur etwa 1.100 endgültige Berufsverbote, meist Kommunisten, verblieben sind, habe ich hier einmal den inhaltlichen Instrumentalisierungsaspekt herausgestellt, weil er nämlich auch umgekehrt bewirkt hat, dass wir oft aus den sachlich betroffenen Konfliktfeldern Friedensbewegung, Antifaschismus, engagierte Berufsgruppen usw. – sachbezogene Solidarität mobilisieren konnten und damit auch gegen die Methodik des allbeliebigen Kommunistenschrecks und damit gegen den Antikommunismus in seiner quasi-totalitären Bedeutung.

Rechtliche Möglichkeiten zur Abwehr von Berufsverboten

Was haben wir nun mit unserem 20jährigen Vorlauf in unseren gemeinsamen Abwehrkampf einzu-bringen? Zunächst eine ziemlich ausdifferenzierte, arbeitsgerichtliche Rechtsprechung: politische Zusammenhänge, die das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar konkret berühren, sind keine Kündigungsgründe; nicht alle Fragen dürfen gestellt, nicht alle müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden: abgesehen von den Ansätzen beim informationellen Selbstbestimmungsrecht. Bei der Bundespost und in Bayern werden übrigens seit Jahren Sicherheitsüberprüfungsbogen verteilt, in denen man eigene Bindungen selbst als verfassungsfeindlich nennen und denunzieren soll. Also sind wir in einer durchaus gemeinsamen Situation.

Es gibt aber allerdings schon differenzierte Urteile dazu. Von der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die für das eigentliche Beamtenrecht zuständig ist, sind wir höchststrichterlich eingemauert. Das muss man ganz klar so sagen. Dort ist auch durch geschickte Richterstellenbesetzungspolitik seitens der Unionsparteien eine rechtliche Auslese am Werk. Da wimmelt es von vormaligen Carl-Dieter-Spranger-Fraktionsassistenten aus dem sogenannten Terrorismus- und Radikalarbeitskreis. Die erklärtermaßen eine Trennung von Partei und Justiz auch so nicht kennen, um die, hier mit so viel Recht gekämpft wurde. Und bestätigt wurde das leider im August 1990 durch den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts, also nicht vom liberaleren 1. von der „Warteschleife“, sondern vom 2. Senat unter Führung [59] des Berichterstatters für Öffentliches Dienstrecht, Prof. Hans Hugo Klein, dem in Deutschland führenden Verfechter des Carl Schmitt: des Cheftheoretikers und Täters des braunen Rechtsterrorismus, den Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat die „deutsche Unheilsfigur“ genannt hat. 20 Jahre lang mieden die Betroffenen und wir Anwälte das Bundesverfassungsgericht aus diesem Grunde auch. Und jetzt ist eine Genossin leider hingegangen und erhielt ihre Entscheidung im Geiste der 50er Jahre, wie allgemein vorausgesagt. Hans Hugo Klein sagt, die Leistung des Grundgesetzes bestünde darin, den Carl Schmitt zum Gesetz erhoben zu haben.

Die Freiheit und rücksichtslose Durchsetzungsmacht des Monopoleigentums und des Antisozialismus sei jetzt nicht mehr nur außergesetzlich legitim wie in der Weimarer Republik, sondern unmittelbar legal, weil angeblich in Art. 79 Absatz 3 Grundgesetz steht, dass die Substanz der bürgerlichen Eigentumsordnung unabänderlich sei. Dabei steht dort in Wirklichkeit, dass der „soziale Rechtsstaat“, unverfügbar ist. Das heißt, die Begriffsprägung des großen Carl-Schmitt-Antipoden und Naziopfers Hermann Heller, der damit die Demokratisierung der Arbeits- und Güterordnung meint: gut marxistisch. Er will sie offenhalten. Und das ist aus der Grundgesetzentstehungsgeschichte tatsächlich nachweisbar. Hans Hugo Klein schrieb in seiner Habilitationsschrift zu Art. 15 Grundgesetz: „Wer wie ein Teil der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie hinter dem Sozialisierungsartikel 15 noch heute anderes erkennen will als die Möglichkeit militärischer Produktionsauflagen in Kriegs- und Spannungszeiten, befindet sich nicht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“

Das, liebe Freundinnen und Freunde, ist der eigentliche Titanenkampf der Verfassungskon-[60]zeptionen abseits des Geplänkels um gesamtdeutsche Verfassungsreformen mit den vielen guten Wünschen. Also, wir hier, mein bescheidener Vorschlag, legen unser Schicksal nicht ohne Not dem Dienstrechtssenat und Herrn Klein in die Hände. Durch vorzeitige *Organklagen und Verfassungsbeschwerden*, wonach Klein natürlich giert und gibbert. Mit Zähnen und Klauen klammern wir uns an den jetzigen Teilerfolg beim 1. Senat, dem Arbeitsrechtssenat, Damit meine ich nicht nur das Verbot der Schein- und Teilabwicklung, sondern Abschnitt C. III. d, cc: Gefördert und bevorzugt eingestellt werden Behinderte. Ältere und Alleinerziehende, soweit sie nicht unter Abs. 5 der bekannten Anlagenstelle fallen, also „Stasis“ waren oder gegen Menschlichkeitsgebote im Sinne des UNO-Pakts oder gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Kündigung mangels „Eignung“, in die die herkömmliche Berufsverbotsrechtsprechung ja die politische Eignung hineingeheimnist hat, fällt aber unter Abs. 4, der nicht genannt wird. Beredtes Schweigen.

Politische Diskriminierung hat bei der Hauptmasse der derzeit tatsächlich Diskriminierten also danach gar nicht stattzufinden. Das widerspricht den Berliner Richtlinien oder denen aus Sachsen-Anhalt, die ich kenne. Und die weichen wir halt jetzt von der Basis her auf durch braves Hochprozessieren und konkrete Solidaritätsbewegungen. So können auch unsere bisherigen Rechtsprechungserfolge einfließen. Und so kann auch das *Mitbestimmungsrecht der Personalräte*, ohne die es keine wirksamen Fragebögen, Richtlinien und Einstellungen und Kündigungen usw. geben kann, zur Geltung kommen. Ich meine, alles ist gut, was zu kollektiven Kampfformen führt, Tarifverträge können Wartegelder, Abfindungen, Umschulungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen verbessern, aufstocken. Und nach der Anlage des Einigungsvertrages sind nur entgegenstehende Altregelungen ausgeschlossen, nicht Neuregelungen, also neue Tarifverträge.

Ich glaube auch an einen Heimvorteil bei Ihnen hier, den ein so scharfer Beobachter wie Günter Gaus als „gelungene Entdämonisierung der Kommunisten in der DDR“ bezeichnet hat, nach wie vor als eine Art Grundströmung trotz der jetzigen Abrechnungswut, die ja auch verständlich ist. Der Begriff „Rotsocken“ stammt ja aus dem Jahr 1934/35 und meinte die „abgewirtschaftete Sozialdemokratie“, nicht die dämonisierten Bolschewisten. Die meisten Richter werden noch Fleisch vom Fleische dieser Bevölkerung und ihrer Note sein. Und auch die Besserwisser-Wessis werden sich dem nicht entziehen können. Und das ergänzt sich damit, dass wir in unserem 20jährigen Berufsverbotekampf Messbares beigetragen haben zur Demokratisierung der deutschen Gehirne. Entdämonisierung der deutschen Kommunisten, zur Unterstützung der Entspannungspolitik, zur Normalisierung und Zivilisierung dieses Landes, wie Antje Vollmer von den Grünen das nennt. Erstmals mussten sich Angehörige der Führungsschichten mit klugen, guten und normalen Roten länger auseinandersetzen, wenn auch um Berufsverbote. Hoffentlich hält dieses Stück politische Kultur vor gegen die neue Nationalismusswelle.

Vor allem haben wir das Rechtsstaatsverständnis der SPD ein bisschen revolutionieren können. Die SPD hat ja die Berufsverbote als erste betrieben und nach alter Tradition alles auf rechtskonservative Gerichte abgeschoben, zunächst. Und die gerieten nun, vor allem die oberen Verwaltungsgerichte, außer Rand und Band, denn dort kreierte man die Theorie vom „unüberprüfbar und unüberprüft hinzunehmenden Ermessen der Behörden und der Gemeindendienste“. Das unterscheidet sich kaum von der echten Weisungsgebundenheit. Auch hier bei uns wurden Friedensaktivisten rund um die Uhr bespitzelt. Und dann traf es linke, schließlich ganz normale Sozialdemokraten und ganze SPD-Beschlusslagen in den Begründungen. Die SPD rückte also vom Radikalenerlass wieder ab. Und während der historischen SPD das Reichsgericht und andere Obergerichte oftmals nicht rechts genug konnten, setzte man sich hier schließlich über den Willen des Bundesverwaltungsgerichts hinweg und stellte Dienstentfernte wieder als Beamte ein. Ein justizgeschichtlich unvordenklicher Vorgang, eine Spaltung der Rechtskultur.

[61] Aus Rechtsüberzeugung ignorieren Länderregierungen und Behörden das Bundesverwaltungsgericht und ernten nicht einmal laute Kritik der Unionsfraktionen. So abgewirtschaftet sind auch international nationale Berufsverbote. Sie widersprechen der europäischen Normalität. Inzwischen ist der größte Teil der alten BRD berufsverbotsfrei, einschließlich mancher CDU-Länder, was nicht nur

mit der mangelnden Masse, also dem dramatischen Rückgang der Linken zusammenhängt. Ich hoffe, dass für den Wandel der SPD auch ein antifaschistisches Moment eine Rolle spielte. Noch 1969 waren 81 Prozent der Bundesverwaltungsrichter schwerbelastete Nazis und die Grundsatzentscheidungen von 1975/76 wurden von solchen gefällt. Berichterstatter waren de Chapeaurouge, der abgründig-grausame Rasseschandeurteile gemacht hatte; Weber-Lortsch, Justiz- und Verwaltungschef beim Reichskommissar Ukraine, der SS-Einsatzgruppen anforderte und, nachdem dort von der Roten Armee vertrieben – also tatsächlich von den Kommunisten in der freien Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt, da hat er schon recht! – beim Reichskommissar Norwegen dasselbe machte (sein Amt verfügte die Deportation der 715 norwegischen Juden nach Auschwitz) und schließlich als Dritter Professor Eugen Hering, der als Sonderrichter in Posen Massenhinrichtungen leitete und seinen zu faulen Büroboten persönlich heranschleifte und dazu hingängte. Und jeder hatte später beim Bundesverwaltungsgericht Urteile mit nachweisbaren ideellen faschistischen Kontinuitäten gemacht.

Die beklagten Länder wurden dabei von Prof. Carl Hermann Ule vertreten, ein NS-Beamtenrechtler der schmutzig-genugtuerischen Art, über den die konservative NJW belegt, dass er als Vertreter der Kieler „Stoßtrupp Fakultät“ sogar die anständigen Naziprofessoren rausschmiss – und der schreibt dieser Tage im *Deutschen Verwaltungsblatt*, dass es ganz richtig war, die NS-Richter nach 45 zu belassen, jetzt aber die DDR-Juristen zu entfernen, denn erstere seien ja unverändert aus Weimar übernommen worden, während letztere erst in der DDR ihre Sozialisation erfahren hätten.

Man muss sich einmal vorstellen, Klaus Barbie hätte in Lyon nicht auf der Anklagebank gesessen wegen Mordes an Jean Moulin, sondern wäre zu Gericht gesessen über die Gesinnung der Tochter von Jean Moulin. In Berlin aber saßen Weber-Lortsch und Hering zu Gericht über Silvia Gingold und Anne Lenhart, die ihre Angehörigen im Widerstand oder in Auschwitz verloren haben.

Minister Holger Börner, kein Antifaschist, eher ein „Dachlattensozi“, den packte das Rühren und er stellte die vorher abgelehnte Silvia Gingold trotzdem ein. Die biologischen Nachfolger im Senat, die noch jedes DKP-Mitglied dienstentfernt haben, haben diese Vergangenheit auf ihre Weise bewältigt, indem sie im Hans-Peter-Urteil dekretierten: Wer meint, noch nach dem Krieg habe es in Justiz, Militär und Verwaltung Nazis gegeben, ist schon deshalb Verfassungsfeind. Mein Genosse und Briefträger Wolfgang Repp ist seit Jahren dort anhängig. Seine Verhandlung vom Juni 1989 wurde auf Intervention der Protokollabteilung des Auswärtigen Amtes wegen des gleichzeitigen Gorbatschow-Besuchs aufgeschoben. Der nächste Termin vom November 1989 wurde wieder aufgehoben, weil es taktisch verfrüht gewesen wäre, jetzt schon in die DDR hineinzuschreien, dass eine gesamtdeutsche Ordnung nur unter Hinausschmiss SED-angehöriger Briefträger möglich ist. Seither wird in den Ministerien über die Einstellung des Verfahrens verhandelt.

Wenn wir den bitteren Weg nach Berlin antreten müssen, dann wird unsere Plattform sein: Wir wollen beweisen, dass wer sich nicht unmissverständlich von den Chapeaurouge, Weber-Lortsch und ihrer Tradition zu distanzieren vermag, überhaupt nicht im Einklang mit europäischen Rechtsstandards entscheiden kann, und Sie, meine Herren Bundesverwaltungsrichter, werden uns dabei helfen. Damit fördern wir die weitere Polarisierung und den weiteren Rückzug der Berufsverbote.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und schließe mit dem Wort von Präsident Roosevelt: Was wir fürchten müssen, das ist die Furcht.

In: Marxistische Blätter, 5/1991, S. 56-61.

Brief an Gregor Gysi

H. E. Schmitt-Lermann
Notlostr. 115
Rechtsanwalt
8000 München 60
Telefon 089-88 14 65

Herrn

Dr. Gregor Gysi, MdB

per Fax 030-2519363

und 00372-2814169

16. Februar 1992

Lieber Genosse Gregor Gysi,

zum tragischen und unfassbaren Tod unseres Genossen und meines Mandanten Prof. Dr. Gerhard Riege möchte ich der Partei und Abgeordnetengruppe und Dir persönlich mein tiefstes Beileid aussprechen. Gerhard hätte uns allen noch so viel zu geben gehabt.

Mir selbst war er ein langjähriger Freund und behutsamer Lehrer. Hier in München und Südbayern hatte er einen beträchtlichen, vier Nachkriegsjahrzehnte überspannenden Freundeskreis, der durch dieses unerwartete Ende und seinen nichtswürdigen Anlass aufgewühlt und z. T. fast krank ist. Schon in Zeiten, die ähnlich schwer waren wie die, die nun kommen werden, hat er uns mit seiner freigiebigen Wissenschaft und spröden Verschmitztheit zu kritischer Sachlichkeit ermutigt, was wir wohl nötig hatten. Wer sich einen solchen Platz in den Herzen erobert hat, läuft leicht Gefahr, daß seine eigene Zerbrechlichkeit nicht früh genug ins Kalkül genommen wird; vielleicht ist uns das passiert.

Und jetzt möchte ich nicht mehr als Sprecher der alten Münchner Freunde, sondern als sein Anwalt im Abwicklungs- und Übernahmeverfahren etwas mitteilen:

Mit dem Umgründungsdekan der Rechtsfakultät und dem Kanzler der Jenenser Universität, die vom Erfurter Wissenschaftsministerium Verhandlungs- und Abschlussvollmacht erhalten hatten, hatten wir einen unterschriftsreifen Übernahmevertrag mit Wirkung ab 1.10.91 als Professor für Staatsrecht und Verfassungsgeschichte im Tarifverhältnis (Anlage). Dabei haben wir uns bewusst der Überprüfung durch die Personalkommission unterzogen und rechte Widerstände überwunden. Gerhard und ich kämpften um das politische Ziel, mit der Übernahme des ehem. Staatsbürgerrechtstheoretikers der DDR und PDS-MdB einen ‚Bezugsfall‘ für die Tausende be-drohten Lehrer usw. zu schaffen.

Seit Eintreffen der (irrelevanten und eben deshalb hysterieträchtigen) Gauck-Mitteilungen versuchten wir im Wettlauf mit der Zeit den Vertrag vor einer öffentlichen Ausschlichtung unter Dach und Fach zu bringen. Eine nachträgliche Sonderkündigung nach Abs. 5 der einschlägigen EV-Anlage wäre leicht abwehrbar gewesen.

Am Mittwoch, den 19.02., sollte ich Nachricht erhalten, ob sich die Beteiligten am Freitag, den 21.02. in Gießen oder in Jena zur Unterschriftsleistung treffen.

Am Freitag, den 14.02., mittags faxte mir Gerhard Eure Presseerklärung zu, über deren Zeitpunkt und Inhalt er und seine Frau nicht glücklich waren. Wir wollten in jedem Falle um die Übernahme offensiv weiterkämpfen; seine Konstellation war durchaus geeignet, zum überfälligen Wendepunkt in der Stasi-Diskussion zu werden.

Darauf fuhr Gerhard zu einer PDS-Konferenz nach Erfurt und ich rief den Jenenser Dekan Prof. Dr. Olaf Werner an: er sah in Gauck und Eurer Kundgabe schließlich kein Hindernis für die Unterzeichnung („32 Jahre her“ – „dankbares Arme-Leute-Kind“ – „damals Kalter Krieg“ – „niemandem

geschadet“). Bei diesem Sachverhalt wäre das nicht nur seine Meinung. Man werde die Sache jetzt einfach über die Bühne bringen.

Dies habe ich Gerhard Riege mit beiliegendem Schreiben noch am Freitag um 15.00 Uhr zweimal in seine Jenenser Wohnung und einmal in sein Bonner Büro gefaxt (Anlage). Gerhard muss das noch gesehen haben. Leider habe ich am gestrigen Samstag erst um 16.00 Uhr, also genau eine Stunde zu spät in Jena angerufen.

Auch wegen der politischen Konsequenzen will ich damit klarstellen:

1 Der schreckliche Schritt Gerhard Rieges kann seinen Grund nicht in der persönlichen Situation im Zusammenhang mit der Professorenstellung an der FSU (Friedrich-Schiller-Universität) gehabt haben; die verhandlungsführenden Organe haben sich bis zu allerletzt verhältnismäßig sachgerecht und vornehm verhalten. Wir selbst müssen uns fragen, ob gegnerische Hysteriekampagnen unmerklich unsere eigene Rationalität und Solidarität beschädigen.

2. Die generalstabsmäßig durchgeführte Stasi-Hysterie und ihre Killerphrasen treiben jetzt selbst solche Menschen in den Tod, (deren mentale Gesundheit außer Zweifel stand und) deren Lauterkeit und Kompetenz nach denkbar kritischster Durchleuchtung und in Kenntnis der Gauck-Informationen zur Wiederverwendung als Professor für Staats- und Verfassungsrecht führte.

Es ist keine Schande für einen Habilitanden in den 50er Jahren, nach einer Westreise zu berichten, die Forderung William Schlamms und Herbert Schneiders MdB nach atomaren Präventivschlägen auf Naumburg und Meißen werde auch von konservativen Rechtsprofessoren und -studenten weit kritischer aufgenommen als aus den Westmedien erkennbar: in West war die Linke illegal und in Ost die Rechte, und so lief in Kenntnis aller ein verbliebener Kommunikationskanal in beiden Richtungen. Am 3.3.1960 aktenkundig jeden MfS-Kontakt abubrechen, nachdem man sich dort eher an heimischen Personenbeurteilungen interessiert gezeigt hatte, – wären die bekannten Neu-CDU-MdBs dazu fähig gewesen? Was ist mit den zahlreichen Westprofessoren wie René Ahlberg und Gerd Langguth, deren anonyme Verfassungsschutzexpertisen gegen friedensbewegte Studenten zwar zur regelmäßigen gerichtlichen Widerlegung, aber zum Verlust vieler Berufsjahre geführt haben. Selbst der allseits geachtete Politologie-Nestor Ludwig Bergsträsser hat seine Studenten dem BND zugeführt. Der junge Ernst Benda hat die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ mitgegründet, die in der DDR Brücken sprengte und Cantharidin in den Fleischhäusern streute.

Der arme Gerhard Riege war ein leiser und sachlicher Mann; doch ist es jetzt ihm gegenüber nicht pietätlos zuzuspitzen: Im Vergleich zu unserem reuelosen NS-Kriegsverbrecher Reinhard Gehlen war Euer Gegenstück Markus Wolf immer noch eine Lichtgestalt.

Der schlimme Tod Gerhard Rieges soll uns verpflichten, endlich die Offensive wieder umzukehren gegen diese Verpestung der längst erreichten politischen Kultur, an der Gerhard so viel lag. Er soll nicht umsonst gestorben sein.

So wie er nicht umsonst gelebt hat. Die 20 Jahre erzwungener friedlicher Koexistenz und erzwungenen Dialogs mit den Kommunisten waren die besten dieses Landes seit Karl dem Großen, vor allem für die Normalisierung der politischen Kultur. Als völker- und staatsrechtliche Umsetzungsarbeit dessen muss man Gerhard Rieges wissenschaftliche Lebensarbeit definieren.

Auch nach Fortfall des ‚bipolaren‘ Entstehungsgrundes behält sie ihren bitternotigen Eigenwert für die Zukunft. Gegnerische Infamien und eigene Schwächen sollen da nichts verderben.

Bitte teilt mir den Beisetzungstermin mit und lasst es mich wissen, wenn ich Euch in diesen schweren Tagen helfen kann.

Mit sozialistischen Grüßen

Hans E. Schmitt-Lermann

Aufarbeitung der DDR-Geschichte

Zum Thema Versagen der sozialistischen Planwirtschaft, besser: Wann, Wo, Wie, Warum der tatsächlichen Fälle und Perioden dieser Unterlegenheit. Es ist die Passage über Ulbrichts NÖSPL in der Autobiographie „Selbstbestimmt“ des Überläufers Prof. Wolfgang Seiffert (dessen Überlaufen im Rahmen einer Veranstaltung des Münchner Prof. Hans Zacher in seinem Sozialrechtsinstitut, betreut vom Straf- und „Ost-Rechtler“ Friedrich-Christian Schröder, ich durch Zufall hautnah miterleben durfte) und der gedrängte Mängelbericht eines DDR-Kombinatsplanungs-Praktikers. Das scann ich beides hier ein. Völlig d'accord: der Grundmangel an Lernfähigkeit und -willigkeit, die der Kapitalismus ohne jede Toleranz erzwingt, und dies sich bei uns, die wir uns das viel weniger hätten leisten können, so lange hinschleppt (das war allerdings in der SU vor und vor allem während des Krieges in teilweise erstaunlichem Ausmaß ganz anders).

Zu „Fehleranalyse“ gibt es (abgesehen von der – nicht rein propagandistischen – Rechten, die genau weiß, warum das alles sehr konkret analysiert werden muss) auf der Linken eine Flut von Literatur und Diskussionen: von den „Anti-Revisionisten“ (die unter WWW offensiv einen Sammelband dieser Zeitschrift herausgegeben haben, z. T. interessant, wenn nur der blöde Oberbegriff „Revisionismus“ für alle Arten von *bad politics* nicht wäre ...) bis zu verzweifelten Empirikern aus der ehemaligen Ulbricht'schen NÖSPL Schule wie Prof. Harry Nick (neben Dieter Klein, jetzt BRD-„Ankommer“ der PDS, der damals die Kybernetik für das NÖSPL fruchtbar machen sollte und später von Honecker einen ganz anderen „Theorie“-Parteiauftrag annahm: die „strukturelle Friedensfähigkeit“ von Kapitalismus/Imperialismus. Es sollte eine konkrete Dankesgeste Honeckers für den von Strauß „eingefädelten“ 1-Milliarde-Kredit sein. Strauß dürfte säuerlich gegrinst haben, 2 Millionen Provision auf sein schweizerisches Nummernkonto wären ihm lieber gewesen. Aber daher kommt diese schöpferische Theoriefortbildung, die auch vor der Wende die DKP-Neuerer gefangen nahm). Und natürlich die vielen Wildentschlossenen in der Linken und gerade auch in der DKP: der Realsozialismus sei an seinen „inneren Funktionsmechanismen gescheitert“; die wirtschaftliche Effizienz sei am Demokratiedefizit gescheitert (der m. E. anderweit eine größere Bedeutung hat). Das ist der Grund, warum ich Dir ausgerechnet die Seiffert-Seiten zum NÖSPL beikopiere. Denn mir fällt schon auf, dass gerade die hochrangigen Vor-Wende-Überläufer-Prof. von Berg, Franz Löser und eben auch Seiffert (u. Nicht-Überläufer wie Uwe Jens Heuer) meinen, der – aus anderweiten Intrigen abgebrochene – Ulbricht'sche NÖSPL hätte sehr wohl erfolgreichen Modellcharakter auf dem Niveau Mitteleuropas haben und auf die SU zurückwirken und diese mitreißen können.

Wie auch in anderen Fragen (z. B. die 30er, 40er Jahre des Wissarionowitsch) bin ich inzwischen soweit, die positive bürgerliche Forschung – gerade in den USA – herausstellen zu wollen, denn damit wären meine Leute seit langem weit besser dran als in all den „linken“ Verhetztheiten und Verschwitztheiten. Ich war als bildungsbeflüssener KPD-Youngster 1966/67 Assistent an der NYU (New York University) unter solchen antikommunistischen Forscher-Koryphäen wie Sidney Hook und dem aufstrebenden Brzeziński (dem ich mich aber kurzschichtiger Weise nicht näherte), Minna Flanz, Peirce, de Visscher u. a. Allgemein hieß es da: Don't underestimate that guy Ulbricht. He is not sexy, but a real wonder. Man hatte dort einen nüchternen Blick für die unmöglichen Bedingungen des Reparationsdrucks, des Rohstoffmangels, der Wirtschaftsblockade usw. und führte das Durchhalten mit innerem Schauer auf das sozialistische System zurück.

Die 10 Jahre crash-Aufbau in der SU, ohne die die Vaterlands- und Welt-Verteidigung nicht gelungen wäre – sie gelang übrigens als Zitterpartie verdammt knapp –, und immer noch der Wiederaufbau bis ca. 1955 hatten einen Mobilisierungsenthusiasmus zur Basis (in der US-Forschung redet man von: Atatürk × 10), als Zyniker verweise ich auf die Stanford- und Yale-Forscher J. Arch Getty und Robert Thurston: man müsse leider die „Säuberungen“ als „entfesselte Volksdemokratie von unten“ einordnen.

Ich will jetzt mal unseren arbeitsrechtlichen Begriff „Mitbestimmung“ vermeiden: aber es gab in der DDR – auch Außenstehende wie mich sofort sichtbare – mitbestimmende Lebensformen in den Brigaden, Betrieben, Kombinat (manchmal eine geradezu wilde Demokratie in den LPGs), manchmal

über diese hinausgreifend. Im Einklang mit der CIA hatte auch ich den Eindruck, dass das Regime etwa von 1965–75 die große Mehrheit auf seiner Seite hatte; dass es eine Bewegung vom Hass zum Respekt und zu Ansätzen eines „Grundvertrauens“ gegeben hat, was in den 80ern rapide verloren ging. Ich stelle die DDR und ČSSR heraus, weil andere Ostblockländer einfach von vorneherein nicht mit Zentraleuropa verglichen werden können.

Der historisch gewordene Realsozialismus hat immerhin in einem vordem nicht erwarteten Ausmaß bewiesen: Es geht (weiteste Kreise glaubten früher mit den Kirchen, dass nur die Vergesellschaftung der Weiber und die Abschaffung jeglicher Kultur klappt). Der Zivilisationsschub, den unsere BRD in den 60ern erfuhr, ist auch auf diese sichtbare Tatsache (nicht nur auf das sichtbare Scheitern der „direkten Aggressionspolitik“) zurückzuführen.

Aber von allen äußeren Bedrängnissen abgesehen, wurde eben auch der Schluss an die in Worten beschworene „WTR“ (wissenschaftlich-technische Revolution) verloren, ein ungeheurer Wertewandel fand statt – gerade in der Jugend –, die niemals gewinnbare Aufholjagd im Konsumbereich, der auch zu geradezu sklavischen Abhängigkeiten vom Systemgegner führte (der weithin gar nicht mehr als solcher empfunden wurde); die SU hat gerade gegenüber der DDR eine Ausbeutungspolitik betrieben – immer. Ich erinnere mich an die Verzweiflung der Genossen, als die SU gnadenlos die Rohstoffpreise verdoppelte, andererseits Industriewaren weit unter Weltmarktpreis anforderte – und bekam (außenpolitisch bekam sie immer wieder die Rolle des Wadlbeißers zugewiesen, damit die SU gegenüber der reichen BRD umso angenehmer erschien). (Voll schlechten Gewissens will ich als jemand, der mit den Normalrussen ohne Dolmetscher plaudern konnte, einschieben: das sind unglaublich nette, unmittelbare und natürliche Leute, viel sympathischer als die Amis). Noch Ende der 80er Jahre hatte es die bereits zerfallende DDR fertiggebracht, als kleines 17-Millionen-Land den 32 Megabyte herzustellen, um damit den restlichen RGW zu versorgen. Zwei Wochen später kam Siemens mit dem 64 Megabyte heraus und anlässlich seines Bonner Staatsbesuches kaufte Gorbatschow dieses. Es war auch ungeheuer viel Korruption im Spiel. (Als linkem Advokaten steht mir zur Charakterisierung des allgemeinen Übergangs zur satten, sklerotischen Korruption ein geradezu biblisches Gleichnis zur Verfügung: der parallele Übergang vom Advokatentypus Friedrich Karl Kaul zum Advokatentypus Wolfgang Vogel ...) Ich meine im Ergebnis halt: es ist nicht der „Sozialismus“ und sein „Funktionsmechanismus“ grundsätzlich „gescheitert“, Alternativen hat es noch keine gegeben. Das Problem ist, dass er nicht „hinreichend“ erfolgreich war, um langfristig mit einem erstarrenden Imperialismus wirtschaftlich und massenpsychologisch konkurrieren zu können. Es gibt nicht nur nichts Erfolgreicheres als den Erfolg, sondern: Erfolgreich ist *nur* der Erfolg.

Persönlich habe ich es da besonders schwer wegen meiner Grundauffassung: Der Sozialismus wird nie etwas sein, wo man – mit Euch Schwaben zu reden – die Wutz rauslassen kann, sondern immer eine höchstanstrengende und anspruchsvolle Kulturleistung sein: Ob die Großhirnrinde jemals das Stammhirn dominieren kann, bleibt zweifelhaft ... Ich lade aber niemanden zu meiner Auffassung ein. Ich habe leider kein „revolutionäres Konzept“. Aber ich weiß mit Eurem schwäbischen Hegel, dass das Geschichtsbewusstsein die allgemeinste Form gesellschaftlichen Bewusstseins ist (neben dem Rechtsbewusstsein, das aber mehr von jenem abhängt als jenes von diesem). Darum versuche ich, abseits von aber oft aus Anlass meiner juristischen Tätigkeit, meine Leute wenigstens an das Niveau einer zwar antikommunistischen, aber inzwischen wieder anständig-positivistischen Geschichtsforschung vor allem in der angelsächsischen Welt heranzuführen (man will dort nach dem gelungenen Zusammenbruch des Ostblocks der eigenen Klasse wieder langfristig solide Analysen und Frühwarnsysteme liefern). Weg von den jahrzehntelang dominierenden Faschisten und Agentenführern wie Robert Conquest, Solschenizyn usw., die im Mainstream der US-Forschung längst „out“ sind, nur bei unserer Linken nicht.

Als Advokat bin ich in der glücklichen Lage, dass die Genossen eh zu mir um praktische Hilfe einkommen, die sie auch kriegen, so gerate ich weniger als andere in den Verdacht des „Sektierertums“ (eine Sorge, die sich eine Partei erst ab einer gewissen Größe machen muss; wenn man winzig ist, behilft man sich besser mit qualifizierten Aufklärungsbeiträgen).

Ich habe übrigens eine theoretische Erklärung für die geradezu suchtartige Hinneigung der Revolutionäre zu Advokatismus und Gerichtswesen: es ist die erlaubte Form von Revisionismus und Opportunismus, eine echte Herzenerleichterung. (Der Revolutionär stieg hinan auf Bergeshöhe und sah wie weiland Moses auf dem Berge Nebo über die Ebene und verheißenes Land und brach aus in den traditionellen Schlachtruf der deutschen Linken, der da lautet: Jetzt braucht man genaue Antworten.

Die KPD im Kalten Krieg („Sünden“) 2008

Das hier ist kein Werbeprospekt für die Nachkriegs-KPD. Es wurde schon gesagt, dass wir unter uns erst eine eigene Einschätzung erarbeiten müssen, um zu beurteilen, wie wir nach außen treten. Ich habe feststellen müssen, dass man um eine gewisse Gründlichkeit nicht herumkommt, und deshalb das Thema in 2 Abende aufgeteilt.

Heute gibt es „Die Sünden der KPD im Kalten Krieg“, das nächste Mal „Die Bewährung der KPD im Kalten Krieg“. Es ist kein Zufall, dass das auch der Periodisierung der KPD bis ca. 1954 (dem letzten legalen Parteitag) und danach entspricht.

Ich spreche zu Genossen, die die KPD verteidigen wollen und deshalb gerade die Schwachseiten und die „Leichen im Keller“ und die historischen mildernden Umstände kennen müssen. Es gab viel Heroismus und einiges, das bleibt.

Die Nachkriegs-KPD lebte in einem unerträglichen Spagat als Vertreterin der Unterschichten hier – und dem geforderten bedingungslosen Einsatz für das Überleben der jungen DDR (diesem eigentlich „schlechten Witz“ ohne Rohstoffe, ohne einzigen Hochofen, unter westlicher Wirtschaftsblockade, unter riesigen Reparationslasten für die ganze Nation, größeren Entbehrungen einer murrenden, teils widerständigen Bevölkerung), – dem langjährigen Rollenkonflikt zwischen deutscher Einheit und dem 1. deutschen Sozialismusversuch im Teildeutschland – Nation oder Proletariat –, aber auch zwischen verzweifelter Festhalten an den mit der Anti-Hitler-Koalition verbundenen Hoffnungen und der Überwältigung durch einen erstarkten und aggressiven Imperialismus, aber auch zwischen trotzigem Vertrauen auf einen breiten tendenziell antikapitalistischen Antifaschismus und dem realen Massenbewusstsein andererseits.

Zum Kalten Krieg möchte ich etwas vor die Klammer ziehen: Man lässt ihn oft mit der Fulton-Rede Churchills vom März 1946 („Eiserner Vorhang“, „westliche Zivilisation“) beginnen, oder ein Jahr später mit der Truman-Doktrin vor dem US-Kongress vom 12. März 1947: wir verteidigen jedes freie Volk gegen „Angriffe durch die Unfreiheit von außen wie von innen (Bürgerkrieg in Griechenland)“ – oder mit der Antwort hierauf mit der Kominform-Gründung im September 1947 (bestehend aus KPs hinter dem Eisernen Vorhang, IKP und FKP), und die dortige „Zwei-Lager-Theorie“ Andrej Schdanows: Lager von Demokratie und Frieden hier – Lager von Imperialismus, Völkerunterdrückung und Weltherrschaftsplänen dort, das Abschotten der eigenen Festung.

Man kann den mehr oder minder offenen Ausbruch des Kalten Krieges aber schon auf die Teheraner Konferenz vom November 1943 datieren. Zuvor hatten im Juli die gigantischsten Panzerschlachten der Weltgeschichte, nämlich im Kursker Bogen, stattgefunden; erst von da an hatte die Rote Armee im Osten die strategische Initiative, zur Besorgnis der Westmächte. Es sagt viel, dass während dieser Schlachten 4% der Konservennahrung der sowjetischen Soldaten aus angloamerikanischen Geleitzügen stammte, dafür der gesamte Sprit der deutschen Panzer zu 90% von US-Ölfirmen über Francos Seehafen Cadix angeliefert worden war. Während dieser Schlacht forderte Tito für seine jugoslawische Partisanenarmee ausreichende Waffen von Stalin an. Der musste telegrafieren: „Jetzt geht es nicht, wir kämpfen selbst ums Überleben. Halte durch!“

In Teheran forderte Stalin die schon für 1942 verbindlich zugesagte 2. Front im Westen, die „Operation Overlord“; Churchill sagte: Nein, wir bevorzugen die sog. „Balkan-Variante“: Wir stoßen in den weichen Unterleib der Festung Europa und schneiden mit Hilfe der griechischen und jugoslawischen Partisanen Euren Weg nach Ungarn, Österreich, Jugoslawien, Bulgarien ab.

Tito in seiner Not unterstützte den britischen Plan. Stalin wies zurück; Roosevelt schob auf. Aber aus dieser Zeit stammt das blendende Verhältnis Titos zu den Briten. Die griechischen Flüchtlinge ließ er später nach ihrem verlorenen Bürgerkrieg nicht über die Grenze und setzte sie dem britischen Blutbad aus; er gründete mit der Türkei und Griechenland den sog. Balkanpakt, der sich später in die NATO-Waffenstrukturen einordnete. Dafür nahm er von den Amerikanern sogleich 53 Millionen \$ an. 1952 unterstützte er ausdrücklich die Adenauer'schen Wiederaufrüstungspolitik, was dann seine hiesigen „titoistischen“ Gruppierungen, z. B. die UAP unter Wolfgang Leonhard und ausgeschlossenen KPD-

Genossen, in der Linken isolierte. Darin wurzelt der Titoismus-Streit, seine Verdammung durch das Kominform 1948, die ungeheure Furcht vor Verrat, vor Auflösung des eigenen, schwächeren, kriegszerstörten Lagers, weniger davon, dass Titos Sozialismus in manchem wohl attraktiver und volkstümlicher war – Anarchosyndikalismus, Rätesozialismus, Revisionismus hin oder her. Später war man dann für seine Sonderrolle und damit die Möglichkeit, die Bewegung der Blockfreien mitzugründen und anzuführen, sehr dankbar.

Für die KPs in den späteren Volksdemokratien, die SED und KPD, sollte es auch zu einem Verhängnis werden, dass im labilen Kriegsbündnis seit dem Kursker Bogen 1943 die antikommunistischen Nachkriegsvorbereitungen der Angloamerikaner doppelgleisig angelegt waren.

Einerseits plante das Pentagon weiter an Plänen wie „Rankin“, die letztlich die Truman-Lösung vom Juli 1941 umsetzen sollten: „Wir lassen die Deutschen und die Sowjets aneinander verbluten; dann kommen wir und erledigen den Rest. Dann haben wir *One World*“. Das Rankin-Konzept hieß: Verbündung mit der Wehrmacht, sobald diese darauf angewiesen war, um gemeinsam die Sowjetunion zu beseitigen. Das nannte man die „Deutsche Option“, die immer virulent blieb. Sie lag auch den Verhandlungen mit Goerdeler und dem Offizierswiderstand zugrunde. Auf dieser Grundlage verhandelte der in Bern residierende Vertreter des US-Geheimdienstes OSS für Europa Allen Welsh Dulles seit 1944 mit den Deutschen, z. B. mit SS-Obergruppenführer Karl Wolff monatelang über die „Operation Sunrise“: d. h. die einseitige Kapitulation im Westen mit anschließender gemeinsamer Wegsäuberung der italienischen Partisanen. Stalin hat das mit seiner gutfunktionierenden Schweizer Spionage gerade noch auffliegen lassen. Aber es gab viele solche Verhandlungen, z. B. über Himmler in Schweden und vor allem den lieben Vatikan.

Die Nazi-Planungen und ihr Durchhaltewille beruhten darauf: z. B. die Verbrannte-Erde-Strategie beim Rückzug im Osten. Nazi-Chefnachkriegsplaner Dr. Franke-Griksch nannte das „feindfreier Herrschaftsraum ... Denn wir kommen wieder ... und diesmal nicht allein!“ Wehe, die Schlacht um Berlin hätte noch länger gedauert oder der bürgerliche Antifaschist Roosevelt wäre noch etwas früher gestorben.

General Patton, der mit seiner 3. US-Division über Italien kam, schlug öffentlich vor „aus der Bewegung heraus nach Russland weiterzumarschieren. So schwach erwischen wir die Kerle nie wieder!“. Schon im Juli 1945, vor Beginn der Potsdamer Konferenz, ließ Churchill durch sein Oberkommando die sog. „Operation unthinkable“ prüfen; er hielt dafür ja 150.000 bewaffnete Wehrmachtssoldaten unter ihren alten Kommandanten bereit. Lord Alan Brooke: „Die Unseren würden noch nicht mitmachen, Sir“. Aber schon nach der Atombombe von Hiroshima plante das Pentagon die „Operation dropshot“, die atomare Auslöschung der sowjetischen Großstädte in 2 Tagen.

Andererseits sahen andere US-Planer seit Kursk 1943 in etwa die realen militärischen Einflussgebiete der Nachkriegszeit voraus, planten für den Fall eines vorläufigen Weiterbestehens der SU und eines *Cordon Sanitaire*, einer sowjetischen Sicherheitsschutzzone in Mitteleuropa, die es selbstverständlich zurückzurollen galt.

Man ging dabei davon aus, dass die Führungskader der kommunistischen Parteien dieser Länder von ihren vom Faschismus befreiten Völkern tatsächlich als nationale Führer akzeptiert würden – damals nachweislich zu Recht (erst später schwand das Vertrauen). Die wollte man frühzeitig beeinflussen und vereinnahmen. Die Geheimdienstliteratur ist sich einig, dass die Zielgruppen hießen: a) „the non-communist Left“, b) die jüngeren potentiellen Führungskader der wiedererstehenden KPs zu offenen oder geheimen Verbündeten machen, während man auf antikommunistische Aufstandsbewegungen aus anderen, z. B. konservativen Kreisen damals wenig Hoffnungen setzte. Das war damals realistisch, wie François Fejtö im Standardwerk „Geschichte der Volksdemokratien“ schreibt.

Allen Welsh Dulles in Bern koordinierte das und ein gewisser Noel Field war – heute unbestritten – sein Agent Nr. 354.

Allen Dulles war der Bruder von John Foster Dulles (der US-Außenminister des Kalten Krieges, in den 30ern ein Gegner Roosevelts und Freund der Nazis), beide hatten schon 1927 eine „Siberia Exploitation Incorporated“ gegründet.

Allen Dulles war später der CIA-Direktor, der die Berlinkrisen, den Iran-Putsch von 1952, den Guatemala-Putsch von 1954 und vor allem das kubanische Schweinebucht-Abenteuer von 1961 plante. In den 40er Jahren aber hatte er in der Schweiz und im unbesetzten Südfrankreich eine glückliche Hand nicht nur mit Nazi-Verhandlungsführern, sondern auch mit emigrierten Antifaschisten und Kommunisten.

Sein engster Mitarbeiter dabei war Noel Field. Der war Beamter des Washingtoner State Department, wechselte 1939 zum Völkerbund und kontrollierte den Abzug der Internationalen Brigaden aus Spanien. Alle Listen mit Personalien gab er an das State Department weiter. Im nichtbesetzten Europa leitete er – aus ehrlicher antinazistischer Haltung – Hilfsdienste wie das aus US-Quellen gesponserte religiöse *Unitarian Service Committee* und das später militant antikommunistische *Joint Rescue Committee*, aber auch viele Seminare über den nachfaschistischen demokratischen Wiederaufbau in Europa, in der Schweiz und ab 1943 mit Jahreskursen in Brissago am Lago Maggiore. Fast alle unserer dort emigrierten Genossen nahmen daran teil. Echte und schätzenswerte humanitäre Arbeit und politischer Gedankenaustausch und Projektemacherei gingen Hand in Hand.

Wir müssen hier einfach berücksichtigen, dass es damals ein breites hochinteressantes, aber auch schillerndes und zwielichtiges Fluidum gab: an linken New-Deal-Leuten, einen Antifaschismus-Begriff, der – gerade so wie von Stalin konzipiert – das zukunftssträchtige Bündnis bürgerlich-demokratischer mit sozialistischen Werten und Kräften beinhaltete; den im Antifaschismus durchaus geförderten Gedanken, bei gleichzeitiger Sowjetfreundlichkeit und -dankbarkeit eben doch eigene Wege zum gesellschaftlichen Fortschritt zu gehen. Die gesamte nicht-nazistische Intelligenz und Kultur war einbezogen. Theoretiker wie Franz Neumann und Hugo Sinzheimer, Herbert Marcuse, Fritz Eberhard, Adorno-Horkheimer arbeiteten für den OSS [Office for Strategic Service, Geheimdienst der Kriegsmarine] wie viele andere; viele sind aber auch in die Abhängigkeit geraten. Absicht war es tatsächlich, Agenten für Nachkriegseuropa, vor und hinter dem Eisernen Vorhang, zu rekrutieren. Wir haben erst bei Wolfgang Abendroth ein vernünftiges Verhältnis dazu gewonnen: er erhielt für seine zahllosen Marburger Dissertationen über linke Gruppierungen, Strömungen und Sekten erkleckliche Summen vom amerikanischen Geheimdienst, nutzte sie sinnvoll und war uns ein äußerst hilfreicher treuer Freund, staatsrechtlicher Theoretiker und politischer Berater.

Dazu kam damals, dass sich unter den US-amerikanischen Genossen Earl Browder durchgesetzt hatte, den Roosevelt klüglich aus dem Gefängnis entlassen hatte. Er schrieb das äußerst populäre „Victory – and what after?“. Für ihn war der nationale und internationale Klassenkampf mit dem Sieg über den Faschismus vorbei. Über 50% des Weltkapitals und der Weltproduktion war in den USA angesiedelt. Wohin damit, wenn es keine Märkte und Abnehmer gibt. Die sind das ausgehungerte Europa und vor allem die wirtschaftlich darniederliegende Sowjetunion, die darauf angewiesen ist. Beide, das US-Großkapital *und* das KPdSU-Zentralkomitee haben keine Alternative als Freundschaft zu halten, zum Wohle der Weltarbeiterklasse.

Zufällig ist das geradezu klappspiegelbildlich auch die vom US- Außenminister George Marshall durchgesetzte Konzeption des Marshall-Planes von 1948, dort mit der ausdrücklichen Zielsetzung, Europa vom Sozialismus fernzuhalten, eben durch gleichzeitig profitabelste Anlagen für das US-Kapital.

Aber so groß war die Hoffnung gerade unserer geschundenen Genossen auf eine endlich friedliche, wohlständig soziale, antifaschistische Nachkriegswelt.

Niemand weiß mehr: solche „Zwitterexistenzen“ waren auch die Begründer solcher Grundfesten des Weltkapitalismus wie dem Agreement von Bretton Woods von 1944, dem Weltwährungsfonds und der Weltbank, nämlich Staatssekretär Harry Dexter White und Owen Lattimore, – oder der hohe Außenbeamte, Roosevelts Berater in Jalta und Gründungsvorsitzende der UNO in San Francisco, Alger

Hiss oder Harry Hopkins. Sie machten partiell auch antisowjetische US-Interessenpolitik – und bekamen dennoch in den McCarthy Jahren der frühen 50er alle ihre Prozesse als angebliche sowjetische Agenten (Alger Hiss erhielt 5 Jahre und am Tag vor der Entlassung einen tödlichen Ziegelstein auf den Kopf).

Dazu gehörten auch Noel Field und sein Bruder Hermann Field, die deshalb 1949 zuerst nach Westberlin gingen, um für dortige US-Stellen in Ost und West Adressenmaterial von unterstützungswürdigen Naziopfern zu sammeln, und dann nach Ostberlin und dann nach Prag gingen und um einen wissenschaftlichen Job baten und dort verhaftet wurden. Damit wurde ein für uns und manche Bruderpartei selbstzerstörerisches Schlamassel losgetreten. Davon später, jetzt zur KPD 1945.

Das erste Kapitel könnte man unter die Überschrift stellen: *Eigenständigkeit der KPD wider Willen – und Schock der Niederlage.*

Die Ausgangslage, die Trümmer in den Städten und in den Gehirnen, die kurzen linken Anfänge und die rasante Umwandlung zum antikommunistischen Bollwerk und zur Politik der Stärke, kann man überall nachlesen.

Das Potsdamer Abkommen hatte die Nazi- und Kriegsverantwortlichkeit der Hochfinanz, der Schwerindustrie, des Großkapitals und des Großgrundbesitzes festgestellt und dieses Abkommen für die Plattformen der neuzugelassenen Parteien verbindlich gemacht.

Die KPD veröffentlichte bereits am 11. Juni 1945 ein Programm, das es verdient, an analytischer Klarheit und nüchterner Programmatik neben das Kommunistische Manifest von vor 100 Jahren gestellt zu werden: vom Faschismus als eindeutig imperialistischer Klassendiktatur wird die Mitverantwortung breiter Volksteile nicht ausgespart. Die politische Spaltung der Arbeiterklasse muss sofort überwunden werden; das Konzept der „antifaschistisch-demokratischen Grundordnung“, der breiten Bündnispolitik auf der Grundlage einer an der Paulskirche von 1848 anknüpfenden Verfassungsreform, die den Weg zur demokratischen Konsequenz: sozialökonomischer Strukturreformen öffnet. Ausländische, z. B. sowjetische Nachahmungsmuster für einen möglichen deutschen Weg zum Sozialismus gibt es da noch nicht.

Im Westen aber hatte mit britischer Hilfe der rechte SPD-Politiker Kurt Schumacher geradezu putschartig das Ruder über die SPD der Westzonen ergriffen. Auf der 1. Westzonenkonferenz in Wennigsen bei Hannover 1946 beschimpfte er die Kommunisten als Russenpartei, als „rotlackierte Nazis“, die jetzt ein Bündnis mit der Bourgeoisie schließen wollen, während doch der Kapitalismus bereits am Boden liege und der Sozialismus Tagesaufgabe sei. Mit scheinradikalen Losungen wurde die KPD links überholt.

Die eigentlich aktuelle Tagesaufgabe sah er darin, die Kommunisten aus politischen und verwaltungsmäßigen und gewerkschaftlichen Funktionen heraus zu drängen.

Wenig bekannt ist Schumachers Doktorarbeit von 1921 „Arbeiterschaft und Staat“: Die Alliierten hätten den 1. Weltkrieg gewonnen, da sie eine universale Idee hatten: die Demokratie. Nach der Oktoberrevolution sei jetzt Deutschland zur Führerin einer neuen universalen Idee und damit internationaler Vorherrschaft berufen: die Abwehr des Bolschewismus. Dazu braucht man eine befriedete, wohlständige und einsatzbereite Arbeiterklasse im Innern, eine weitblickende Sozialpolitik, die Magnetwirkung hat. Sein Doktorvater war Johannes Plenge aus der katholischen Soziallehre, der zur SPD ging und deren rechtes Görlitzer Programm von 1921 verfasste (es musste 1925 – nach Rückkehr der USPD in die SPD – dem linken Heidelberger Programm weichen) und der später ein wichtiger Sozialtheoretiker der Nazis war.

Schumacher hasste die NSDAP weitgehend als Konkurrenz. Im KZ saß er im Prominentenlager neben dem austrofaschistischen Bundeskanzler Schuschnigg, mit dem die Nazis auch eher eine „Abrechnung unter Ganoven“ durchführten. 1943 wurde Schumacher nach Hannover entlassen und betrieb relativ ungehindert die Sammlung rechter sozialdemokratischer Kräfte. Als er wider Erwarten die Wahl zum ersten Bundeskanzler verlor, fragte ihn Adenauer in der konstituierenden Sitzung des

1. Bundestages, für welche Art von Aufrüstung er denn sei. Schumacher: „Für eine, die garantiert, dass die erste und entscheidende Schlacht bereits im Weichselbogen zwischen San und Bug stattfindet“. 70 Wehrmachtsdivisionen seien jetzt noch mobilisierbar; darüber verhandelte er mit der noch im Gefängnis Werl einsitzenden Generalität. Dafür keine Adenauer'sche Europäische Verteidigungsgemeinschaft mit westgebundenen 12 deutschen Divisionen. Schumacher machte erfolgreich auf Nationalismus und Sozialismus deutscher Art.

Vorerst aber waren die KPDler überall zur Stelle, wo nicht-nazibelastetes Personal gesucht wurde, nämlich bevor bei den Amis die sog. Roosevelt-Boys von der neuen Garde der Cloys und Clays abgelöst wurde. Sie waren bis 1947 und 1948 Bürgermeister, Heinz Renner der legendäre Oberbürgermeister von Essen, Wiederaufbau-, Arbeits-, Schul- und Wohnungsdezernenten, Minister in allen ersten Länderregierungen. Sie beschäftigten sich hauptsächlich mit der Wiederherstellung von Elektrizitätswerken und Rohrleitungen. Sie hatten aber immer schon die wenig populären Ämter der Arbeits- und Wohnungsverwaltung. Als Entnazifizierungsminister (in Bayern und Baden) und Spruchkammer-Beisitzer drückten sie den Nazis Schaufeln zur Entrümmungsarbeit in die Hand. Das machte nicht beliebt. Aber durch den hingabe- und aufopferungsvollen Einsatz für die Tagesnöte des kleinen Mannes erwarben sie sich hohe Achtung, die man heute noch spürt.

Schwerpunkt war der Ruhrbergbau: Kampagne gegen britische Demontagen und „3.000 Kalorien für den Bergmann sind zu wenig“, überhaupt die massenhaften Hungerprotestmärsche. Die legendäre Hanna Melzer hat im NRW-Landtag den Hausfrauentag durchgesetzt, der später Bundesrecht wurde. Willi Agatz von der KPD war hinter dem noch sozialistisch getarnten Vertrauensmann der Amis, August Schmidt, der stellvertretende Vorsitzende der IG Bergbau und Energie: damals gab es die Einheitsgewerkschaften und Listenwahlen noch nicht und hier gibt's Zahlen auf der ersten Landeskongress in Hamm über die Betriebsrätewahlen im Ruhrgebiet 1946: 50.000 kommunistische Betriebsräte, 28.000 sozialdemokratische, 16.000 christliche.

Mir fällt auf, dass sich die KPD auf allen Ebenen, bis in den 1. Bundestag, schwerpunktmäßig der Hilfe für Heimatvertriebene, Umsiedler, dem Lastenausgleich gewidmet hat. 16% waren Flüchtlinge, in der SBZ war der Anteil noch größer, und dort hatte man 1946 mit der Bodenreform eine erfolgreiche Eingliederung der Flüchtlinge als Neubauern betrieben. In Bayern gingen in der Verfassunggebenden Landesversammlung Richard Scheringer aus München und Kunigunde Schwab aus Nürnberg soweit, für das Recht auf Sammeln von Reisig und wildwachsenden Beeren der CSU vorläufig die Bekenntnisschule zuzugestehen. Half alles nichts: die Vertriebenen machten die Russen und damit die Kommunisten für ihr schweres Schicksal verantwortlich.

Ja, es gab eine prosozialistische Stimmung diffuser Art, die in allen Parteiprogrammen aufgegriffen wurde, z. B. im Ahlener Programm der CDU von 1947: „Arbeiter der Stirn und der Faust: wir stehen am Anfang einer Zeitenwende! Die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist den Lebensbedürfnissen des Volkes nicht gerecht geworden ... Verantwortlicher Sozialismus aber heißt nicht Kollektivismus und Vermassung, sondern eine soziale Preis- und Lohnpolitik, volle Freiheit der Persönlichkeit“.

Es folgt eine Mischung aus katholischer Soziallehre und ein bisschen NSDAP-Programm von 1920. Die waren ja auch schon sozialdemagogisch in schwerer Zeit. Wir sollten auch damals der Union keinen Auch-Sozialismus unterstellen, auch wenn Adenauer *gegen* ein linkes Ahlen war.

Aber es gab freilich nicht nur in Sachsen einen Volksentscheid mit 76% Mehrheit für die Enteignung der Nazi-Rüstungskonzerne und Vergesellschaftung der Groß- und Grundstoffindustrie, der Banken Versicherungen usw. Die hessische Verfassung mit dem Sozialisierungsartikel 41 wurde in einem Volksentscheid mit 79% angenommen; darauf befahl Militärgouverneur Lucius D. Clay nochmal eine gesonderte Volksabstimmung über den Sozialisierungsartikel: wieder mit 77% angenommen. Daraufhin verbot Clay die Anwendung dieses Artikels. Dasselbe in NRW. Dort versprachen die Amis der verarmten britischen Labour-Regierung, deren gesamte Besatzungskosten zu übernehmen, wenn sie die Umsetzung der Sozialisierung verbiete; die Labour-Regierung ließ sich darauf ein. Das war übrigens die Geburtsstunde der „Mitbestimmung“ als Alternative.

Trotzdem soll man sich nicht allzu eng an das VVN-Weltbild klammern, mag es auch pädagogisch nützlich sein: „totaler Sieg einer antifaschistischen Weltgemeinschaft, die Leute antifaschistisch und sozialistisch revolutioniert – von Adenauer mit Salamitaktik nach rechts manipuliert“. Mit diesem unrealistischen Wunschbild werten wir nämlich unsere jahrzehntelangen schwersten Mühen um eine Bewusstseinsveränderung herab, die erst viel später mit der erzwungenen Entspannungspolitik zum Tragen kamen.

Die Leute erhofften sich damals von allem „Sozialistischen“ ganz einfach noch eine unmittelbare Verbesserung ihrer gegenwärtigen Not, höchstens noch mit dem plebejischen Instinkt, die Großkopferten zum gerechten Ausgleich heranzuziehen.

Sobald sich herausstellte, dass die Schaufenster nach amerikanischen Wirtschaftskonzepten voller wurden als nebenan bei den Kommunisten, war das geradezu schlagartig weggewischt.

Alle damaligen Umfragen beweisen auch, dass das nicht wirklich mit neuen antifaschistischen Werten einherging (noch die Colburn-Studies von 1953 des Frankfurter Instituts für Sozialforschung beweisen alles andere als mehrheitlich antifaschistische Bewusstseinstendenzen). Die Versorgung hatte ja bis in die letzten Kriegstage bei den Nazis mit Abgabepflicht, Kriegsbewirtschaftung besser geklappt als in den schlimmsten Jahren 1946/47. Wir hatten immerhin 10 Millionen Mitglieder der NSDAP und weitere Millionen in Gliederungen.

Bis 1948 waren auf Druck der Westmächte sämtlichen KPD-Minister und Großstadtbürgermeister entlassen, aber auch ihre CDU- und erst recht SPD-Konkurrenten machten da mit unterschiedlichen brutalen oder raffinierten Manipulationen mit.

Schwieriger war einstweilen noch die Verdrängung aus den Gewerkschaftsfunktionen. Zu den Betriebsratswahlen 1947 verbreitete die SPD zwei Massenplakate: „Was wissen wir von Russland – Kommt der 3. Weltkrieg?“ und „Russland oder Welt-Plutokratie? Nein! Das Ruhrgebiet dem schaffenden Volke. SPD!“

Der US-Militärgouverneur Lucius D Clay schreibt in seinem Buch „Entscheidung in Deutschland“: „Das Verdienst der SPD-Führer war es, dass die Arbeiterschaft sich zurückhielt und damit die Stabilität schuf. Ihr Verdienst war es auch, dass sich gleichzeitig mit jeder neuen Wahl die Zahl kommunistischer Funktionäre verminderte, die sich beim anfänglichen Aufbau einen ungebührlich hohen Anteil an Schlüsselpositionen gesichert hatten. Der Höhepunkt kam 1948, als August Schmidt, der tüchtige und gescheite Vorsitzende des Bergarbeiterverbandes, nicht nur die Wiederwahl des 2. Vorsitzenden Willi Agatz verhinderte, sondern auch dafür sorgte, dass überhaupt keine kommunistischen Vertreter in die Zentralen gelangten.“

Der DGB-Vorsitzende Heinz Oskar Vetter, zu meiner Zeit einer der Berufsverbotsgegner im DGB, schenkte mir seine Memoiren, in denen steht: „Um den Einfluss der Kommunisten zurückzudrängen, lösten wir unsere Betriebsorganisationen auf und schlossen die Vertrauensleute verschiedener Betriebe in örtlichen Organisationen zusammen. Die Kommunisten waren zwar jetzt in allen Beschlussorganen in der Minderheit, doch gleichzeitig verloren wir an Kontakt zum Arbeitsplatz“.

Hauptwüterich war das ausgeschlossene KPD Vorstandsmitglied Sigggi Neumann, der aus linksradikalen Gründen das KPD-Konzept einer Einheitsgewerkschaft bekämpft hatte und jetzt als SPD-Mann schnell 2. Vorsitzender der IGM geworden war. Dann leitete er das Spionagezentrum „Ostbüro der SPD“ als Vorgänger vom SS-Führer Stephan Thomas.

An dieser Stelle einige Zahlen:

Die KPD trat 1945 mit Restbeständen aus Zuchthäusern, KZ und Untergrund von 16.500 Mitgliedern an, schnellte bis zum absoluten Höhepunkt im September 1947 auf 324.000 Mitglieder hoch, um bis Mitte 1948 schnell auf 200.000 abzusinken. Bis zum Verbot 1956 sanken wir nach Eigenangaben auf 78.000, nach Verfassungsschutzangaben auf 60.000. In der Illegalität sanken wir nach Eigenangaben bis 4.000, nach Verfassungsschutzangaben bis 2.000, stiegen bis 1968 nach Eigenangaben auf 15.000 Mitglieder, nach Verfassungsschutzangaben auf 6.000. Kurz nach DKP-Gründung waren wir

unbestritten ca. 20.000. Auf dem Höhepunkt der DKP waren wir nach Herbert-Mies-Angaben 57.000, nach Verfassungsschutzangaben 40.000.

Anders als bei den Betriebsratswahlen waren die Landtagswahlergebnisse von vorneherein bescheiden: NRW immerhin 10,4%. Bayern 5,1%: kein Sitz. (Bei den Bundestagswahlen 1949: 5,7%, 15 Sitze – 1953: 2,2% kein Sitz).

Die KPD hatte eine hohe Fluktuation. Wie in der Weimarer Republik waren die Facharbeiter meist bei der SPD, nur die Bergleute oft bei der KPD; es gab viele Mitglieder aus subproletarischen oder aus der Bahn geworfenen Randschichten mit Problemen für die Partei und ihr Ansehen. 1947 glaubte man noch, die Kommunisten sind jetzt einfach dran und auf dem aufsteigenden Ast; sehr schnell konnte man eben zur Kenntnis nehmen, dass dem nicht so ist. Bei Wahlen wollte man von vorneherein die gefürchtete Russenpartei nicht zu hochkommen lassen. Daher die Diskrepanz zwischen dem Anschwellen der Mitgliederzahl und dem immer bescheideneren Wahlergebnis.

Prägend waren für die Nachkriegsjahre andauernde Zerreißproben, ein unerträglicher Spagat zwischen Kampf gegen nationale Spaltung und um deutsche Einheit, um den Schutz der DDR als dem quasistaatlichen Machtfaktor des Antifaschismus – und später Sozialismus – auf deutschem Boden, und der klassenorientierten Basisarbeit in den Westzonen, zwischen dem Selbstverständnis als Teil der zunächst in der Ostzone wirksam gewordenen Einigung der Arbeiterparteien zur SED oder als Teil einer westdeutschen Arbeiterbewegung, die hier die Einigung mit der SPD versuchte, als westdeutsche Friedenspartei, die aber auf die „Zwei-Lager-Theorie“ des Kominform von 1947 eingeschworen war.

Die Einigung KPD und SPD ist in der Ostzone gelungen, und zwar wie die WELT und der SPIEGEL der SPD nach der Wende genüsslich um die Ohren schlug, durchaus auf freiwilliger Basis. Auch in den Westzonen gab es dafür eine breite Basis und zunächst eine starke Bewegung auch in der SPD. Erich Gniffke, der später wieder reuig zur SPD im Westen zurückging, beruft sich in seiner Abrechnung „Jahre mit Ulbricht“, auf Gallup-Umfragen der US-Behörden: in den Westzonen habe es 400.000 Erwachsene gegeben, die 1946 sofort in die SED eintreten wollten. Die SPD-Aktivisten wurden von den Schumacher-Leuten scharf zurückgepfiffen. Die westlichen Militärbehörden haben auch auf sein Betreiben hin alle Einheitsausschüsse administrativ aufgelöst. Die KPD trotzte dem hartnäckig, soweit es unterhalb der Verbotsschwelle ging, auf zwei Legitimitätsgrundlagen: a) der Einheit Deutschlands, b) der zwingend aus dem Faschismus folgernden Einheit der Arbeiterbewegung.

Sie gerierte sich zunächst als westdeutsche Landesverbände der SED unter Berliner Führung.

Im PV der SED war sie mit 3 Mitgliedern (Reimann, Paul, Müller), schließlich im ZK der SED mit 12 Mitgliedern vertreten. Man musste illegal über die „grüne Grenze“, denn die SED war eine im Westen „nichtzugelassene Partei“, die Besatzungsbehörden ahndeten das immer wieder mit kurzen Haftstrafen. Schließlich wurde nur eine „Koordinationsstelle SED/KPD“ in Berlin eingerichtet, schließlich ein „gemeinsames Arbeitsbüro“, ab 1951 „Büro Westarbeit der SED“ unter Erich Glückauf. Bis 1951 aber galt Max Reimann in der SED als gleichberechtigtes Politbüromitglied. Wenn wir uns später im Verbotsprozess und noch bei den Berufsverboten gegen die „Übertragungstheorie“, also den Vorwurf, das Ostzonenregime auf die Westzonen übertragen zu wollen, verwahrt haben – wegen völlig veränderter Umstände zu Recht –, dürfen wir nicht vergessen, wie lange wir uns tatsächlich als Einheit mit der SED mit einheitlicher Außen-, Innen- und Gesellschaftspolitik gesehen haben.

Erst im März 1948 kam auf ausdrücklichen Beschluss der SED eine Konferenz der westlichen Landesverbände in Herne zusammen, in der eine sog. Westzonenleitung gebildet und die von der SED vorgeschlagen Max Reimann, Hugo Paul und Kurt Müller als Vorsitzender und Stellvertreter bestätigt wurden. Gleichzeitig benannte man sich aber um in „*Sozialistische Volkspartei*“, denn die einheitliche Arbeiterpartei hatte man noch nicht aufgegeben. Es gab viele Gegenstimmen und Enthaltungen, wegen zuviel Symbolpolitik. Aber der Name SVP statt KPD wurde ohnehin sofort von den Westalliierten verboten; nur eine KPD sei zugelassen. Dann gründete man eine Bewegung „Sozialdemokraten

für die Vereinigung der Arbeiterbewegung“. Auch sofort verboten. Steigerwald erhielt noch in den 50er Jahren seine 4 Jahre Haft eben deswegen. Es gab noch mehr Windungen und Wendungen, die man aber nicht untersuchen muss, denn es wurde sowieso alles sofort wegverboten.

Auf KPD-Konferenzen wurden aber immer SED-Beschlüsse wie eigene verlesen. Der stellv. Vorsitzende Kurt Müller und der württembergische Landesvorsitzende Hermann Nuding weigerten sich aber z. B. eine Resolution aus Berlin zu verlesen, wonach das deutsche Volk im Falle eines imperialistischen Angriffskrieges selbstverständlich auf der Seite der Sowjetunion kämpfen würde. Das wurde ihnen später zum Vorwurf gemacht.

Den ersten Parteitag mit eigenen Wahlen gab es dann 1951 in München, aus Sicherheitsgründen nach Weimar verlegt. Mit ersten eigenen Beschlüssen, die z. T. schlimm waren, z. B. „These 37“ zur Gewerkschaftsführung. Davon später.

Fast parallel zu Spaltung der Arbeiterparteien vollzog sich die staatliche Spaltung Deutschlands und der Kampf der KPD dagegen. Um es klar zu sagen: *vor dem Verbot hatte für die KPD der Kampf um die nationale Einheit und für den Frieden immer die absolute Priorität*. Man sah im neutralen Gesamtdeutschland den entscheidenden Friedensfaktor (und Schutz der SU) und in einem nicht allein westlich bestimmten Kräftefeld das Fenster, antifaschistisch-demokratische Politik mit Tendenz zum Sozialismus zu betreiben und sozialistische Positionen zu erringen: wie in der SBZ durch Erfolge bei entsprechenden linken Reformen, die ja durchaus breite Zustimmung bekamen.

Offiziell verkündete US-Außenminister James Byrnes in der Stuttgarter Rede von 1947 die baldige Einverleibung, wenn nicht ganz Deutschlands, so doch wenigstens der Westzonen in ein westliches Militärbündnis auf der Basis der Truman-Doktrin vom gleichen Jahr: Verteidigung der Freiheit auf der ganzen Welt gegen Angriffe von außen *und innen*.

(Das ist ja bis heute Inhalt des NATO-Vertrages: er wurde 1967 in Griechenland durch den Nato-Putschplan „Prometheus“ gegen das nationaldemokratische Programm der nichtkommunistischen PASOK Papandreuos praktiziert und noch 1976 sagte Bundeskanzler Helmut Schmidt: der italienische Christdemokrat Aldo Moro darf die Kommunisten mit ihren 36% gar nicht in die Koalition nehmen, da sonst das militärische Eingreifrecht des NATO-Vertrages in Kraft tritt).

Byrnes: Der neue Verbündete sei immer ein „guter Kämpfer“ gewesen; dafür aber müsse er solidarisch durch den stärksten Verbündeten USA „auch wirtschaftlich stark“ gemacht werden. Dem folgte also der Marshall-Plan. Von den 18 Milliarden \$ für das kommunistenbedrohte Europa bekam Westdeutschland 11 Mrd.

Außerdem flossen bald die 1944 in die Schweiz und nach Argentinien verschobenen Milliarden, die die Konzerne großenteils aus besetzten Ländern und Zwangsarbeitern herausgepresst hatten, auf vielfältigen Kanälen nach Deutschland zurück. Wie der damalige Banker, Wirtschaftsdirektor der US-Verwaltung in Frankfurt, der uralte William Draper, auf ARTE erklärte: „Die Wirtschaft musste einfach brummen, der dicke Erhard mit seinem dummen Buch ‚Wohlstand für alle‘ hin oder her. Der war nur unser Puppel“. Er war nur beteiligt am Ausschleusen und Wiedereinschleusen des Großkapitals beim Treffen der Konzern- und SS-Spitzen im Maison Rouge in Strasbourg 1944 und hatte schon dabei die Konzeption für die Währungsreform der Nachkriegszeit zu Lasten der Sparer vorgelegt: „Kriegskosten und Schuldenkonsolidierung“.

Es folgte die Währungsreform vom 21. Juni 1948 auch in Westberlin, das gar nicht zu den Westzonen gehörte: die nun wertlose Reichsmark überschwemmte nun plötzlich die Ostzone, wo sie ja noch galt. Den Sowjets blieb gar nichts anderes übrig, als bis auf weiteres abzusperrn; die Westberliner konnten sich jederzeit aus den aus der ganzen Ostzone herangekarrten Gütern versorgen; dafür wäre man aber bereits geächtet worden. Diese sog. Berliner Blockade und die plötzlich vollen Schaufenster brachten den endgültigen antikommunistischen und antisozialistischen Umschwung. Harold Hurwitz in seinem „Antikommunismus im Nachkriegs-Berlin“ beschreibt, wie mentalitätsmäßig die erst drei Jahre zurückliegende heroische Abwehrschlacht gegen die Rote Armee fließend in die neue Abwehrschlacht gegen den Bolschewismus übergang, diesmal endlich mit den schon damals ersehnten

Verbündeten, und dass es dabei nicht so wichtig war, ob Goebbels oder ein rechter Sozialdemokrat wie Ernst Reuter die Menschen führte. „Schaut auf diese Stadt. Die Macht des Bösen im Osten wird und muss hinweggefegt werden.“

Dem Auftrag an die westdeutschen Länderchefs zur Bildung der Bundesrepublik durch die „Frankfurter Dokumente“ der Westalliierten folgte im Osten die „Volkskongressbewegung für Einheit und gerechten Frieden“. An ihr nahm die KPD leidenschaftlich teil, nicht nur durch eigene Delegierte, sondern durch geschickt geworbene bürgerliche Bündnispartner wie den ehem. Zentrums-Reichskanzler Joseph Wirth (bekannt vom Rapallo-Vertrag), das U-Boot-Ass Helmuth von Mücke, den Rennfahrer Manfred von Brauchitsch und ähnliches. Es gab nach den beiden Volkskongressen in Berlin Verhaftungen wegen Widerstandes gegen Besatzungsrecht.

Die KPD-Spitze Max Reimann, Heinz Renner und Hugo Paul wurden als Abgeordnete des Trizonen-Wirtschaftsrates in den Parlamentarischen Rat zur Vorbereitung des Grundgesetzes entsandt. Dort entwickelten sie eine situationsgerechte und verallgemeinerungsfähige kommunistische Grundhaltung: Sie protestierten grundsätzlich dagegen, und wurden trotzdem schadensbegrenzend konstruktiv tätig. Sozial stellt das GG bereits einen Rückschritt gegenüber den Länderverfassungen dar.

Unser Ruhmesblatt sind die Goldenen Worte Max Reimanns: „Sie, meine Damen und Herren, haben diesem Grundgesetz, mit dem die Spaltung Deutschlands festgelegt ist, zugestimmt. Wir unterschreiben nicht. Es wird der Tag kommen, da wir Kommunisten dieses Grundgesetz gegen die verteidigen werden, die es angenommen haben“ (Siehe Max Reimann, Entscheidungen 1945–1956, Frankfurt/Main 1973, S. 156).

Anschließend ging er ins Gefängnis, weil er vorher im Parlamentarischen Rat Adenauer einen „Quisling“ genannt und das britische Militärgericht ihn dafür zu 3 Monaten verurteilt hatte.

In den 1. Bundestag zogen die Kommunisten mit 15 Abgeordneten ein.

Am 25. Juni 1950 brach der Koreakrieg aus: Zu diesem Zeitpunkt genossen die Kommunisten dort größte Popularität. Dem Norden ging es wirtschaftlich gut. Die verhasste US-Marionette Syngman Rhee sagte die bereits verbindlich anberaumten Wahlen in ganz Korea ab. General Douglas MacArthur gab zu, dass diese die Kommunisten haushoch gewonnen hätten. Im Zuge eines ständigen Hin und Her der beiden Armeen stießen die Nordkoreaner, wie man heute weiß: gegen den Willen Stalins, aber freudig unterstützt von südkoreanischen Massen, sofort über die ganze Halbinsel vor, bis auf den Brückenkopf Pusan. Von dort aus führten US-Truppen mit UNO-Sicherheitsratsmandat einen dreijährigen Zerstörungskrieg, der mehr Opfer forderte als der Vietnamkrieg (4 Mio. Menschen). Die junge BRD konnte in bisherige Märkte der kriegführenden Westmächte nachstoßen und erlebte den Korea-Boom.

Den Bundesdeutschen aber wurde damit die Gefahr eines Überfalls aus dem Osten eingehämmert. Dass sie einmal die Sowjetunion überfallen hatten, hatten sie vergessen.

Der Herr hatte die KPD 3 Male geschlagen: Nach der „Berliner Blockade“ fand die erste Bundestagswahl statt. Nach Ausbruch des Korea-Krieges fanden die ersten Landtagswahlen in der BRD statt. Nach dem 17. Juni 1953 fanden die nächsten Bundestagswahlen statt.

Die Ergebnisse waren entsprechend.

Den Schock der vielen Schlag auf Schlag folgenden Niederlagen konnten viele, vor allem alte Genossen aus dem Widerstand im 3. Reich psychisch schwer verkraften. Manche zogen sich innerlich zurück. Aktive neigten oft zu Aktivismus innerhalb der eigenen Reihen mit Reibereien und Schuldzuweisungen. Einige fühlten sich nur auf Delegationen in die junge DDR zuhause und wurden dort „Schnitzelfresser“ oder „Bockwurstgarde“ genannt.

Ausgerechnet in dieser Situation bereitete sich die kommunistische Bewegung vor allem in Osteuropa, aber auch in den beiden Deutschlands fast ein *Harakiri*: mit der Noel-Field-Affäre.

Dazu muss man einfach wissen: Der stellvertretende Leiter des polnischen Sicherheitsministeriums Generaloberst Józef Swiatło wollte sich 1948 in den Westen absetzen. Da bestimmte Allen Welsh Dulles, inzwischen CIA-Direktor, Swiatło dazu, noch bis zur Erledigung *einer ganz bestimmten Aufgabe* auszuharren. Inzwischen sei Noel Field mit seinem Bruder in Ungarn eingetroffen. Sie seien Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes. Eine ganze Reihe von ihnen betreuter kommunistischer Emigranten hätten sie angeworben. Dulles verfolgte den Plan, diese führenden Kommunisten aus der ČSR, Ungarn, Bulgarien und Polen und Deutschland in die Fänge der sowj. Justiz geraten zu lassen und lieferte entsprechendes Spielmaterial. Über Swiatło ging die Rechnung in allen diesen Ländern auf, sogar mit Todesurteilen. Damit sollten „populäre“ Kommunisten vernichtet und die vorhandene Kluft zur Sowjetunion vertieft werden und zu Unruhen führen.

Das alles hat der US-Geheimdienstexperte *Stewart Steven* in seinem Buch „*Operation Splinter Factor*“ (Sprengsatz) 1982 veröffentlicht und gründlich belegt und ist auch von bundesdeutschen Juristen durch weiteres Material bestätigt worden.

Swiatło ist Ende 1953 endgültig über Berlin geflüchtet und wurde erst Ende 1954 in Washington der Öffentlichkeit präsentiert. Sofort wurden die über ihn zu Fall Gekommenen rehabilitiert oder nur teilrehabilitiert. (Denn Dr. Szönyi und Lászó Rajk und von der KPD Leo Bauer und Erica Glaser-Wallach hatten noch anderweit beweisbaren Dreck am Stecken.) Aber diese Rehabilitierungen führten 1956 zu Unruhen in Polen und einer z. T. faschistisch geprägten Konterrevolution in Ungarn, deren Niederwerfung wieder dem kommunistischen Ansehen großen Schaden zufügte.

Swiatło also reiste nach Budapest und ließ dort die arbeitssuchenden Noel und Hermann Field als US-Agenten verhaften. Dort betrieben sie „name-dropping“ zu sämtlichen kommunistischen Emigranten, die in der Schweiz, Südfrankreich oder Mexico, wo er auch war, an den damaligen Aktionen und Beratungen beteiligt waren, die mit dem OSS und dem Geheimdienstchef Allen Welsh Dulles in Verbindung standen, ob den Teilnehmern bewusst oder nicht. Dass die beiden selbst vor McCarthy Verfolgungen in den USA geflohen waren, galt als Tarnungsmanöver.

Von unsrer KPD wurden folgende Genossen anlässlich ihrer Reisen nach Berlin als Mitglieder des ZK der SED oder der Koordinierungsstelle SED-KPD dortselbst verhaftet und verurteilt („entführt“ oder gar von Max Reimann „gelockt“, wie oft behauptet, wurden sie nicht; sie waren eh’ dort):

Vom Militärgericht der SMAD zu je 15 Jahren Arbeitslager:

Kurt Müller, Stellv. Vorsitzender der KPD

Bruno Goldhammer, KPD-Anleiter für Bayern

Leo Bauer, Landesvorsitzender Hessen

Erica Glaser-Wallach (sie war die Adoptivtochter Noel Fields, ihr geschiedener Mann Wallach war später immerhin der CIA-Anleiter der sog. „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“, die in der DDR Brücken sprengte und das Gift Cantharidin in Fleischhäuser warf).

Vom 1. Strafsenat des OG der DDR zu 15 Jahren Zuchthaus:

Fritz Sperling, bayerischer Landesvorsitzender als Nachfolger von unserem Münchener SPD-Stadtrat Georg Fischer, der mit Wolfgang Leonhard die titoistische Partei UAP aufgebaut hatte.

Nur in U-Haft und Anfang 1953 entlassen:

Willi Prinz, Landesvorsitzender Hamburg, Alfred Drögemüller, Chef unserer Theoriezeitschrift „*Wissen und Tat*“.

Von DDR-Bürgern wurde auch das Politbüromitglied Paul Merker zu 15 Jahren verurteilt, der Reichsbahnpräsident Willi Kreikemeier nach langer Untersuchungshaft entlassen und zwar alle wegen Spionage, subversive Handlungen gegen die sowjetische Besatzungsmacht nach Kontrollrat G Nr. 10 und Direktive Nr. 38 und konterrevolutionäre organisatorische Tätigkeit nach dem juristisch absolut deplatzierten sowjetischen Strafgesetzbuch. Die Verurteilten hätten außer den Allen-Dulles-

Noel-Field Spionageverbindungen auch nach der West-Emigration noch laufende Beziehung zu amerikanischen oder britischen Geheimdienststellen aufrechterhalten (Aber solche Kontakte konnten eben im Rahmen öffentlicher Funktionen nach dem Krieg gar nicht vermieden werden.)

Bei Kurt Müller wurden auch frühere Parteiverfahren in Moskau wegen Zugehörigkeit zur sog. parteifeindlichen Gruppe Heinz Neumann herangezogen; außerdem habe seine Personalpolitik überall unsichere Westemigranten eingebaut.

Dem Paul Merker wurde auch seine Verbindung zum US-Joint Chiefs of Staff und sein dementsprechendes Eintreten für Reparationen der DDR an den jungen Staat Israel als Agententum ausgelegt.

Es handelt sich bei den KPD Genossen immer um solche, die durch Selbstständigkeit aufgefallen sind, die Eigenparteilichkeit der KPD aus Realismus frühzeitig betonten und sich mit Mitteln der innerparteilichen Demokratie der östlichen Anleitung entziehen wollten (z. B. nicht verlesen wollten, dass ganz Deutschland auf Seiten der Sowjetunion kämpfen will). Ihnen wurde Titoismus vorgeworfen.

Alle Verurteilten wurden 1955 rehabilitiert, Leo Bauer nur begnadigt. Er, später Ostpolitik-Berater Willy Brandts, schildert in seiner Autobiographie Dinge, die doch in die Nähe der Spionage gehen. Er hatte auch seine einjährige OSS-Ausbildung in Brissago der Partei verschwiegen.

Unser bayerischer Fritz Sperling blieb in der DDR, gab sich mit der gewährten Entschädigung von 70.000 M nicht zufrieden und forderte lebhaft bis zu seinem Tod 1958 Bestrafung der Schuldigen, vor allem Erich Mielkes.

Mit Ausnahme Leo Bauers stritten alle im Westen ab, körperlich misshandelt worden zu sein.

Warum einmal sowjetisches Tribunal, das andere Mal DDR-Gericht? Da herrschte Anfang der 50er Jahre Wirrwarr. Die Sowjets mussten zur Kenntnis nehmen, dass die westlichen Militärgouverneure die gesamte Kriegsverbrecherjustiz an die westdeutschen Stellen abgegeben hatten, wohl wissend, dass da nichts geschehen würde. Nun warben ja die Sowjets um die deutschen „nationalen“ Kräfte und gaben ihre restlichen 3.240 Fälle an die jungen DDR-Volksrichter ab. Das waren unübersetzte Akten vom damaligen barbarischen sowjetischen Regelungsniveau, mit Strafvorschlag. Wehe die „eigenen Deutschen“, die jungen Volksrichter, wagten davon abzuweichen. Das waren die Waldheim-Prozesse von je 20 Minuten. Mit Ausnahme der hingerichteten 24 Naziverbrecher waren alle anderen bis 1952, spätestens 1954 wieder frei. Es traf die Richtigen, über das Strafmaß kann man streiten. So war für Sperling und Prinz plötzlich die DDR „zuständig“.

Müller kehrte nach dem Moskau-Besuch Adenauers 1955 im Zug mit den letzten aus der Sowjetunion heimgehenden 10.000 Kriegsverurteilten im gleichen Abteil mit Generalfeldmarschall Schörner zurück. Er war dann bis 1990 Leiter der DDR-Forschung in der Friedrich-Ebert-Stiftung der SPD.

Man kann dies nur aus der Spionage- und Abschottungshysterie erklären, die damals auf beiden Seiten tobte. – Ethel und Julius Rosenberg wurden ja auch hingerichtet wegen eines angeblichen mündlichen Geheimnisverrats an einen später übergelaufenen Vertreter der sowjetischen Botschaft im Jahre 1943 (!), als beide Mächte Verbündete waren. Der berühmte Oberst Petershagen („Gewissen im Aufruhr“), der im Westen ehemalige Wehrmachtsskameraden vor erneuter Aufrüstung warnen sollte, wurde nach den gleichen Kontrollratsbestimmungen wegen Widerstands gegen eine westliche Besatzungsmacht und Spionage zu 6 Jahren Zuchthaus in Landsberg verurteilt.

Es gibt inzwischen eine anklägerische Forschungsliteratur hierzu, von Herbert Mayer von der Rosa Luxemburg-Stiftung und vor allem Wolfgang Kießling vom ehemaligen Institut für Gesellschaftswissenschaften der SED: „Partner im Narrenparadies“. Von diesen nicht beabsichtigt, kann es einem aber bei der Lektüre in anderer Hinsicht kalt den Rücken runterrinnen: Allen Welsh Dulles gilt dort nur als hilfreicher Vertreter der anderen großen antifaschistischen Macht, den USA: wie bei den heutigen „Antideutschen“.

In den anderen Volksdemokratien hat es Todesurteile gegeben. Dr. Szöny war mit Sicherheit Agent. László Rajk war Agent eines anderen, nämlich des faschistischen „Reichsverwesers“ Horthy, gewesen. Bei anderen gibt es Ungeklärtes. Viele sind eindeutig unschuldig. Alle sind rehabilitiert.

Aber auch unsere KPD hat es eben hart getroffen.

Durch die Noel-Field-Affäre verlor die KPD-Fraktion im Bundestag ihren Fraktionsstatus und durfte keine Anträge mehr stellen. Der Brief Kurt Müllers aus Ostberliner Haft, dass er seinen Abgeordnensitz niederlegte, wurde vom Bundestagspräsidium für erzwungen und ungültig erklärt, sodass niemand nachrücken konnte und Müller als fraktionsloser Abwesender galt. So gab es nur noch 14 KPD-Abgeordnete. Daraufhin wurde die Mindestfraktionsstärke auf 15 Abgeordnete festgelegt; das gilt noch heute.

Noch vor dem 1. eigenen Parteitag in München waren die im Osten Verurteilten von der KPD-PKK als Verräter ausgeschlossen.

Die meisten Genossen glaubten daran. Es gab ja so viele Agenten; bei den politischen Strafprozessen tauchten sie auf; allerdings kamen diese oft aus asozialem Milieu oder waren durch den Krieg zu Desperados geworden. Auch die notwendigen Kontakte zu in- und ausländischen Behörden waren einfachen Genossen nicht ganz geheuer.

Von Führungspositionen zurückgesetzt wurden fast alle Westemigranten, darunter der württembergische Landesvorsitzende Hermann Nuding und der zweite Gatte unserer unvergessenen Resi Huber, Bruno Fuhrmann, der die Bayern-KP zentral anleitete, und unser Prof. Josef Schleifstein. 34 waren betroffen.

Ihnen rückte überall ein neuer Typus nach: Leutnants und forsche HJ-Jungs, die in sowjetischer Kriegsgefangenschaft auf Antifa-Schulen umgeschult und zur KPD- und FDJ-Arbeit zurückgeschickt worden waren (gegen sie ließ sich die politische Justiz übrigens einen Prozesstyp einfallen, der heute ganz vergessen ist: die „Kameradenschinder-Prozesse“, also wenn ein mitgefangener Nazi behauptete, ein Antifa-Schüler habe ihn unter Haftbedingungen politisch gegen sein deutsches Vaterland umzudrehen versucht).

Das ist also der Typus Hans Schneider, Michael Lazarus, Ludwig Hankofer, und vor allem Jupp Angenfort und viele andere. Sie hatten wenig Erfahrung, wurden oft ortsfremd eingesetzt, aber brachten frischen Wind und schnell Führungsqualitäten mit.

Gehen wir zur nächsten Leiche über: zur *These 37* des Münchner-Weimarer Parteitags von 1951, die unserer Gewerkschaftsarbeit nachhaltig geschadet hat.

Auslöser war der Kampf um das auch heute noch geltende Mitbestimmungsgesetz in der Montan- und Metallverarbeitenden Industrie. Wichtig ist, dass die Partei nicht etwa den Sozialreformismus der Gewerkschaften bekämpfte, weil sie diese etwa an den Nachkriegshoffnungen auf Sozialismus und Sozialisierung maß. Sie warf der Gewerkschaftsführung eine Art *Kungelei* vor: wir unterstützen den Rüstungskurs der Schwerindustrie und Regierung; Ihr gebt uns dafür soziale Zugeständnisse ohne Klassenkampf: also wie 1918 die Reichsarbeitsgemeinschaft zwischen Hugo Stinnes und Carl Legien; das fördert Kriegsbereitschaft und Aggressionsgelüste.

Wie man heute weiß, haben Otto Brenner von der IGM und Hans Böckler als DGB-Vorsitzende ihre britischen Labour-Regierungsfreunde tatsächlich gebeten, die Dekartellisierungsbestimmungen des Potsdamer Abkommens durch ein Entflechtungsgesetz abzulösen, durch das alle Montan- und Metallunternehmen mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern in kleinere Einheiten zerlegt werden sollten. Die Gewerkschaften wollten dann ihren Rhein-Ruhr-Arbeitgebern anbieten, sich gegen dieses Gesetz einzusetzen, wenn sie genau bei dieser Beschäftigtenzahl (2.000) die Montanmitbestimmung bekämen: nämlich einen arbeitnehmerseitigen Arbeitsdirektor als Vorstandsmitglied und Arbeitnehmeraufsichtsräte mit gleich wohldotierten Rechten – eine Mitbestimmung, die sie ja bei Entflechtung in kleinere Unternehmen nicht haben könnten. So geschah es und ist es noch heute.

Das verderbliche Wesen der These 37 ist die rigorose Einordnung der Klassenpolitik vor Ort unter die nationale Politik und den Friedenskampf – und dies analytisch dürftig. Sie lautet: „Im Auftrage und im Interesse des amerikanischen Imperialismus und im Einklang mit den deutschen Monopolisten versuchen die rechten Gewerkschaftsführer, die Gewerkschaftsorganisation in den Dienst der Kriegsvorbereitungen zu stellen. Dies beweisen ihre Abmachungen mit den deutschen Monopolisten über die Vertretung in den Aufsichtsräten. Diese Vereinbarungen sollen die Gewerkschaften einreihen in die Organisation der Kriegsproduktion und der Kriegswirtschaft. Die Politik der rechten Gewerkschaftsführer geht darauf aus, die Kraft der 5 Millionen Gewerkschafter im Kampf um die Erhaltung des Friedens und um die Herstellung der Einheit Deutschlands auszuschalten ...“. (Vorgeworfen wird „... die Mithilfe an der Schaffung reaktionärer Betriebsordnungen und Teilnahme an Verhandlungen über die Beseitigung des Koalitions- und Streikrechts, damit die in- und ausländischen Monopolisten den dritten Weltkrieg vorbereiten können“ ...).

Konsequenz: „Aus dieser Lage heraus ergibt sich die Aufgabe, den wachsenden Kampf- und Widerstandswillen der Arbeiter zu entwickeln und zu festigen und Kampfhandlungen auszulösen, *auch gegen* den Willen der Gewerkschaftsführer“.

Die Gewerkschaftsführung antwortete mit Funktionsverboten gegen KPD-Gewerkschafter, und zwar mit dem berüchtigten „Revers“, das jeder unterschreiben musste: „Ich lehne die Anweisungen der KPD für die Arbeit ihrer Mitglieder in den Gewerkschaften als gewerkschaftsfeindlich ab und verpflichte mich, meine Tätigkeit ausschließlich im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gewerkschaftsorgane durchzuführen.“

Wer das nicht unterschrieb, wurde zunächst – oft durch fristlose Kündigung, durch Arbeitsgerichte unterstützt – von Gewerkschaftsfunktionen abgelöst – wie die legendären und beliebten stellv. Vorsitzenden ihrer Gewerkschaften Eugen Eberle und Willi Agatz –; wer unterschrieb, wurde zunächst aus der Partei ausgeschlossen; oft aber trat, wer Rang und Einfluss retten wollte, einfach aus der Partei aus, wie der IGM-Bezirksvorsitzende Südwürttemberg-Baden Willi Bleicher, der aber alles andere als ein Renegat wurde und – bald wieder im guten Verhältnis zu Kommunisten – der fortschrittlichste Gewerkschaftsführer und ebenbürtige Gegner Hanns Martin Schleyers war.

Die These 37 war taktisch verheerend. Aber heute ist vor lauter Reue vergessen, dass – wie der Reaktionär Arnulf Baring in „Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie“ 1971 belegt, die DGB Führung um Hans Böckler längst von der Unvermeidlichkeit der Aufrüstung und der Vorpostenrollen im Kalten Krieg ausging und ständig Signale setzte, dass er dafür vom Adenauerstaat Zugeständnisse z. B. bei der Mitbestimmung einhandeln wollte. Als sein Nachfolger Christian Fette 1952 Adenauer in diesem Sinne öffentlich der „völligen Unterstützung durch die DGB-Gewerkschaften in der Wehrfrage (!) und Außenpolitik“ versicherte, trug die vorausgegangene Auseinandersetzung um die – offenbar doch nicht so ganz verleumderische – These und die rigorosen Sanktionen durchaus dazu bei, dass Fette schnell abtreten und Walter Freitag Platz machen musste, der vorsichtiger war. Immerhin wurde das erste Mal die friedenspolitische Verantwortung der Gewerkschaften akzentuiert; und das wurde später mit unserer Hilfe weiterentwickelt.

Bis 1955 waren 640 der KPD angehörige Gewerkschaftsfunktionäre abgelöst oder sogar ausgeschlossen worden.

Die These war aber nur ein Konflikt unter mehreren. Verloren gegangen war die Verankerung durch die große Differenz zwischen der ökonomischen Analyse der KPD – die BRD sei kolonialisiert und dies drücke auf die soziale Lage der Arbeiterklasse – und dem tatsächlichen Wirtschaftsaufschwung; es gab einfach mehr Verteilungsmasse zur Verankerung der Sozialpartnerschaft.

Und die vorrangig aktiv antikommunistischen SPD-Betriebsgruppen. Und die Reaktion auf die diversen deutschland- und friedenspolitischen Konferenzen, die als Vorstufe von Spaltungen auslegbar waren, besonders seit die DGB-Gewerkschaften aus dem kommunistisch geführten Weltgewerkschaftsbund ausgetreten und dem amerikanisch initiierten neuen Internationalen Bund Freier Gewerkschaften beigetreten waren. Z. B. das „Deutsche Arbeiterkomitee“ und das „Europäische Arbeiterkomitee

gegen die Remilitarisierung Westdeutschlands“ in Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften aus West- und Osteuropa, und die Teilnahme an Arbeiterkonferenzen in der DDR.

Es gab auch SPD/DGB betriebene Ausschlüsse und Kündigungen, wenn KPDler auf Betriebsversammlungen eine „betriebsfremde“ Entschließung gegen die Wiederaufrüstung oder auch nur einen Protest gegen ein Treffen des „Stahlhelm“ erreicht hatten.

Beispielhaft sind die Opel-Werke in Rüsselsheim: Dort vereinbarte die IGM mit der amerikanischen Geschäftsleitung, dass 15 Pf. Lohnerhöhung dem KPD dominierten Betriebsrat verweigert, dann aber der SPD dominierten IGM-Ortsverwaltung gewährt werden sollten. Gleichzeitig gewährte das Bonner Gesamtdeutsche Ministerium des Jakob Kaiser DM 7.500 für die Stärkung einer antikommunistischen Betriebsgruppe bei OPEL. Alles im offenen Widerspruch zum eben eingeführten Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsgesetz. Bei der nächsten BR-Wahl mussten die KPDler mit einer eigenen Liste gegen die CDU-SPD-Liste kandidieren und kamen nicht hinein.

Der 2. Parteitag in Hamburg von 1954, der letzte vor dem Verbot, gestattete nun, die „Reverse zu unterzeichnen, sollte es zu Sicherung der gewerkschaftlichen Arbeit notwendig sein“, nicht ohne hinzuzufügen „... und zur gemeinsamen Abwehr der unserem Volke drohenden Gefahren“, – wieder der nationale Kick auch in Gewerkschaftsfragen. Viele bisherige Opfer der These und des Revers unter den Delegierten stimmten dagegen. Außerdem hieß es jetzt: „Wo Arbeiter auf Grund vorhandener Illusionen trotzdem Gewerkschafter in Aufsichtsräte entsenden, kommt es darauf an, auch in den Aufsichtsräten kompromisslos den Klassenstandpunkt zu vertreten.“

Zur *Mitbestimmung* fand in der KPD ein historischer *Dreischritt* statt: Auf dem Münchner Parteitag von 1951 war sie noch Teil eines verwerflichen *Tauschgeschäfts*, bei dem der DGB die Wiederbewaffnung hingenommen hat. Beim Hamburger Parteitag von 1954 erschien die Teilnahme an Aufsichtsräten als Zugeständnis an den *zurückgebliebenen Bewusstseinsstand* der Belegschaften.

Später auf dem illegalen Parteitag von 1963, der „antisektiererischen Wende“ und des Zugehens auf die „sozialdemokratischen Genossen“, wurden die bereits realisierten Formen der *Mitbestimmung als etwas Positives*, wenn auch Unzureichendes, unbedingt Auszubauendes qualifiziert.

Aber auch dabei war wieder das nationale, das friedenspolitische Motive hervorstechend: Entspannung ging einfach nicht ohne die SPD!

Vielfach hat die gemeinsame Lebensklugheit von KPDlern und SPDlern im gewerkschaftlichen Kampf nach dem Prinzip „Wo kein Kläger, dort kein Richter“ die Ausschlusspolitik durchlöchert; und in der Illegalität gab es naturgemäß keine „Reverse“ und offiziellen KPDler mehr. Sie blieben in den Gewerkschaften immer da und errangen informelle und formelle Einflusspositionen. Später waren es im Kampf gegen die Notstandsgesetze maßgeblich die kommunistischen Relais-Stationen im DGB, die in den folgenden Bundesdelegiertenkonferenzen immer so gerade noch dafür sorgten, dass die Ablehnungsfront erhalten blieb und die Notstandsgesetze erst 1968 durchgingen, als es international für den „Tag X“ zu spät war, für den sie gedacht waren. Also tatsächlich eine Leistung nationaler Friedenspolitik.

Damals aber hatte die KPD zusätzlich zum scharfen Antikommunismus der Gewerkschaftsleitungen ihre Position in den Belegschaften, Betrieben, Gewerkschaften dadurch erschwert, dass sie ihre Gewerkschaftspolitik im Höchstmaß unter ihre Strategie in der Systemauseinandersetzung subsumierte.

Damit kommen wir zum verbalen Höhepunkt im Kampf gegen die Westintegration, der letzten der großen Sünden, dem „*Programm zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands*“ vom November 1952, das den „Sturz des Adenauer-Regimes“ fordert. Das wurde im Sinne des marxistischen Revolutionsbegriffes ausgelegt, der darin nicht vorkommt.

Letzter Auslöser war wohl die Wegnahme des Fraktionsstatus und des Antragsrechts der Bundestagsfraktion und ihr Ausschluss von den Bundestagssitzungen für 30 Tage wegen „störenden Verhaltens“. Zuvor war eine wirklich gelungene Bündnisaktion der KPD, die „Volksbefragungsausschüsse gegen die Wiederaufrüstung in beiden deutschen Staaten und für den Abschluss eines Friedensvertrages“

verboten und die Aktivisten verhaftet worden, vor allem unser unvergessener Oskar Neumann, der ja dann 3½ Jahre Zuchthaus dafür bekam. Kurz zuvor war bei einem anderen Bündniserfolg 1952, der im letzten Moment verbotenen Essener „Friedenskarawane“ mit 30.000 polizeilich auseinander gesprengten Teilnehmern, unser junger Neuaubinger FDJler Philipp Müller erschossen worden. Die FDJ war schon 1951 verboten worden mit dem Erfolg, dass gleichzeitig immer etwa 100 Jugendfreunde verstreut irgendwo im Knast saßen.

Die 50er Jahre waren eine Zeit der berstenden Frechheit der alten Führungsschichten, die kurz in den Abgrund geschaut hatten und jetzt merkten, dass man mit den richtigen Verbündeten weitermachen konnte. Die Politik der Stärke war bis 1951 fest etabliert. Man forderte nicht nur die deutschen Grenzen von 1937, sondern das Rollback der Russen „bis zum Ural“ (Staatssekretär Hallstein). Ich setze die Kenntnis der vier Entwicklungsprozesse voraus: kapitalistische Restauration – Remilitarisierung – Renazifizierung – Ausbau zum antikommunistischen Bollwerk, und das in atemberaubender, ja: terrorisierender Geschwindigkeit.

Die Re-Etablierung reueloser nationalsozialistischer Funktionseleiten ist durch Namen wie Globke, Oberländer, General Foertsch, Friedrich Flick, Hermann Josef Abs (des NS-Chef-Ariseurs) usw. erinnerlich. Auch zur Sonderstrafjustiz seit 1950 und zum KPD-Verbotsprozess kommen wir das nächste Mal. (Fragen hierzu sind natürlich schon heute erlaubt). Ich werfe hier nur wenig bekannte, aber hochcharakteristische Schlaglichter: Im Eifelkloster Himmerod erarbeitet schon Ende 1950 ein Gremium von eben der Haft oder dem Galgen entronnenen Nazi-Generalen die neue Streitkräfteplanung (Speidel, Heusinger, Guderian, Kesselring u. a., die Lieblinge Kurt Schumachers) und forderten von Adenauer nicht nur eine Ehrenerklärung für die gegen den Bolschewismus eingesetzten SS-Verbände, sondern auch zum „Schutze der anlaufenden Wehrmächtaufbauarbeit die Erklärung aller Zersetzer des Wehrwillens zu Verfassungsfeinden“. – Wohlgermerkt: hier taucht der Berufsverbotsbegriff der „Verfassungsfeindlichkeit“ anstelle des allein gesetzlichen Begriffs der „Verfassungswidrigkeit“ das erste Mal auf. Antwort Adenauers: „Meine Herren, so lese ich die geltenden Gesetze!“ Zugleich aber schickte das erlauchte Nazi-Generalsgremium den Modernisierer Graf Baudissin zu den Amerikanern wegen einer angeblich erneuerten „inneren Führung“. Das interessierte dort nicht. Baudissin erhielt vom Stellvertreter von Lucius D. Clay, General Robert Hays, nur die mündliche Antwort: „Killt Ihr nur so viel Russkis wie das letzte Mal!“ (So Klaus v. Schubert: Sicherheitspolitik der BRD, 1978, Bd. 2. S. 91 f.)

Nur die zuverlässigsten Nazis wurden in das neue Auswärtige Amt aus dem alten übernommen. Adenauer: „Wer den Ribbentrop jeleimt hat, der leimt auch mich!“

Der NS-Ostspezialist Reinhard Gehlen, der seinen NS-Geheimdienst über die CIA an Adenauer überführte, meinte: „Am Feind hat sich nichts geändert!“ und arbeitete glänzend mit SPD-Geheimdienstlern wie Günter Nollau oder den Ex-SSler vom SPD-Ostbüro zusammen.

Goebbels' Ministerialrat Eberhard Taubert, der den Film „Der ewige Jude“ und „Bolschewisten starren Dich an!“ verbrochen hatte, gründete die industriefinanzierte Terror- und CDU-Geldwäsche-Organisation „Volksbund für Frieden und Freiheit“, wurde schon beim Vorläufer von Strauß als Verteidigungsminister, Theodor Blank, wieder Ministerialrat für die „psychologische Kriegsführung“ und sagte im SPIEGEL-Interview: „Es hat sich doch ja nischts geändert!“

Als die Lüneburger NS-Sonderrichter Karl-Heinz Ottersbach und Konrad Lenski in den 50ern wieder alte Kommunisten aburteilen durften, verkündeten sie regelmäßig: „straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die vom Angeklagten von 1935 bis 1945 wegen kommunistischer Umtriebe erlittene Haft ihn nicht von weiteren kommunistischen Umtrieben abhalten konnte“.

Als ich 1970 mit der Berufsverbotsarbeit anfang, war noch Walter Roemer, der als junger Staatsanwalt hier in München die Geschwister Scholl zur Guillotine geführt hatte, im Bundesjustizministerium der Leiter der Abteilung IV „Öffentliches Recht, Öffentliches Dienstrecht“, also für mein trauriges Rechtsgebiet zuständig.

Es herrschte ein ausgesprochen putschistischer Geist. Das Grundmuster stammte schon aus den 30er Jahren. Die Leute hatten immer Bammel vor der Rheinlandbesetzung, bei den Einmärschen in Österreichs, ins Sudetenland, in die Resttschechei, in Polen, ins Memelland, nach Benelux, Frankreich usw. und sahen dann „Es geht ja!“ und die Wirtschaft brummte. Bei der Einführung des EURO wurde Theo Waigel auf eine Volksabstimmung angesprochen: „Stellen Sie sich vor, das hätten wir bei der Wiederbewaffnung, der Ablehnung der Stalin-Note, bei der Wehrpflicht, dem Nato-Beitritt, bei den atomaren Trägerwaffen, bei den Notstandsgesetzen so gemacht. Das wäre alles unmöglich gewesen – und die Leute waren’s dann hinterher doch zufrieden!“

Die Stalin-Note vom 10. März 1952 – die sofortige Wiedervereinigung wie dann in Österreich bei Preisgabe der DDR – nur eben gegen Bündnisfreiheit – war zur frohen Überraschung der Amis sofort abgelehnt worden, weil alles, was vom Weltfeind komme, a priori abzulehnen sei. Minister Richard Jäger: „Die eine Hälfte der Welt wird von Gentlemen regiert, die andere Hälfte von Banditen, so einfach ist das“. Adenauer sagte: „Lieber das halbe Deutschland ganz als das ganze Deutschland halb“ – und hatte ohne Kenntnis des Volkes, des Parlaments, seiner Fraktion *oder auch nur seines Regierungskabinetts den Westmächten 500.000 westdeutsche Soldaten angeboten*. Als das durch eine US-Provinzzeitung aufkam, trat sein CDU-Innenminister Gustav Heinemann unter ausdrücklichem Protest zurück, dass das „ein staatsstreichartiger Bruch der Verfassung durch den Regierungschef ohne jede demokratische Legitimation“ sei.

Breite Schichten bis ins nationale Bürgertum glaubten wie die Kommunisten, das Problem nicht allein durch Parlamentarismus und Wahlen beeinflussen zu können, d. h. an den nationalen Notstand.

Und nun folgt das Paradox: Obwohl die KPD ausschließlich national argumentierte, knüpfte man nicht hieran an: dass das Putsch ist und damit das bürgerlich-demokratische Widerstandsrecht aller demokratischen Verfassungsordnungen eingreift, dass man sich nicht auf die nächsten Wahlen in ein paar Jahren beschränken könne. Es verbot sich offenbar für die KPD- (und damit SED-)Führung immer noch, sich auf die nicht unterschriebene Verfassung des eben auch nicht ganz unputschistisch zustande gekommenen antikommunistischen Separatstaates zu berufen.

Nein, ein Programm musste es sein, ein nur vom Parteivorstand, nicht etwa von einem Parteitag verabschiedetes sog. „Nationales Grundsatzprogramm“. Und dort heißt es halt: „Die Unterdrücker werden alle ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel benutzen, um eine grundlegende Änderung der bestehenden Lage und die nationale Wiedervereinigung Deutschlands zu verhindern. Deshalb muss das Regime Adenauer gestürzt und auf den Trümmern ihres Regimes ein freies, einheitliches, unabhängiges, demokratisches und friedliebendes Deutschland geschaffen werden“.

Erst „der Sturz des Adenauer-Regimes macht den Weg frei für eine Regierung der nationalen Wiedervereinigung, die sich auf alle patriotischen Kräfte in Westdeutschland stützt ...

Unzweifelhaft wird unser Kampf Opfer fordern. Aber für jeden im Kampf gefallenen oder aus dem Kampf gerissenen Patrioten werden Tausende neu aufstehen“.

Das wurde als aktuelle Revolutions-Aufforderung verstanden, für deren Realisierung es in der Bundesrepublik keine Ansatzpunkte gab. Die erhoffte „Mobilisierung“ trat nur beim Gegner ein. Genossen und Freunde waren verängstigt und demoralisiert.

Sofort wurde das Programm in den seit 1951 anhängigen KPD-Verbotsprozess eingeführt.

Nochmal: das Wort Revolution taucht da nirgends auf. Und inhaltlich handelt es sich höchstens um das, was man eine nationaldemokratische Revolution nennen könnte, die mit der Lenin’schen Revolution nichts zu tun hat.

Im KPD-Prozess haben die Patres Gustav Wetter und Joseph Bocheński die leninistische sozialökonomische und politische Revolutionstheorie aus vatikanischer Sicht ausgebreitet. – Und im Urteil ist dort der Adenauer-Sturz aus dem Nationalen Programm so geschickt hineinverquirlt, dass man von einer einheitlichen aktuell drohenden bolschewistischen Revolution reden konnte.

Zu unseren Beweisanträgen, wie das aktuell zu verstehen gewesen sei, sagte man: Moment, das ist doch ein allgemeines Grundsatzprogramm, keine aktuelle Stellungnahme zu einem bestimmten Ereignis. Das ist abstrakt nach dem Wortlaut auszulegen.

Erst im März 1956, nach dem XX Parteitag, erklärte Reimann für den PV (wieder streng national): „Die Forderung nach grundlegenden Änderungen der Außen- und Innenpolitik ist für die Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlicher-demokratischer Grundlage richtig und notwendig. Falsch jedoch sind Losungen wie revolutionärer Sturz des Adenauer-Regimes, weil sie den Bedingungen in Westdeutschland nicht entsprechen und die Einheitsfront der Arbeiterklasse und die Sammlung nationalgesinnter Kräfte behindern.“

Das hätte man vor dem XX Parteitag genauso sagen können und galt jetzt als klägliche Schutzbehauptung. Die KPD wäre natürlich auf jeden Fall verboten worden. Aber daher rührt z. B. mein Misstrauen gegen Programmentwürfe aller Art, ich habe lieber aktuell-konkrete Aufrufe und Stellungnahmen.

Das war die letzte schwere Sünde unserer KPD. Am nächsten Abend kommen nur noch leichtere und auch ein paar Erfolge. Ich verspreche es.

Dann ziehen wir auch ein paar Schlussfolgerungen aus der KPD-Geschichte für die heutige Zeit.

Der KPD-Verbotsprozess

Nach der Wende empfing mich der 3. Senat des BayVGH, der „Berufsverbote-Senat“, mit Hohn und Spott.

„Moment mal, meine Herren, der Sozialismus ist nicht so zusammengebrochen, wie Adenauer, Strauß und Sie sich das vorgestellt haben, sondern die bürgerlichen Professoren der Deutschen Friedensunion, der ‚KPD-Frontorganisation‘: ‚Der osteuropäische Sozialismus wird sich wandeln oder untergehen. Aber seinem inneren Lebensgesetz folgend, wird er selbst dann nicht die Gegenseite in den atomaren Abgrund mitzureißen versuchen, wie es umgekehrt wohl der Fall wäre.‘ Dafür hat Ihr Senat 1961 die Würzburger Professoren Franz-Paul Schneider und Franz Rauhut als prokommunistische Mitläufer mit sofortiger Dienstentfernung bestraft. Aber Ihre Opfer haben nun Recht behalten und nicht Sie.“ Und Bundespräsident Gustav Heinemann sagte: „Mit Kommunisten leben müssen, dient der Zivilisation unseres Landes“ und hatte auch recht.

1.

Im versprochenen 2. Teil von „Die KPD im Kalten Krieg“ sehe ich also nach dem Adenauer-Globke-Nachfaschismus, in dem wir haarscharf am Atomkrieg vorbeigeschrammt sind, im folgenden Vierteljahrhundert eines realen und zunehmend gefühlten *Koexistenzzwangs* nicht nur die eigentlich tödliche antisozialistische Zersetzungsstrategie am Werk, wie die von mir bewunderte Sahara Wagenknecht das tut, sondern vor allem den hart erkämpften und *nachhaltigen Zivilisationsschub*, der für das Land, von dem zwei Weltkriege ausgingen, nicht zu verachten ist. Mit dem Pfund müssen wir wuchern, wenn wir an einem brauchbaren Geschichtsbild arbeiten – wir waren die Woge, die 68-er die Schaumkrone!

Heute Abend gibt es davon *nur den KPD-Prozess*, ein in sich kompaktes Zeitbild, das allein schon den Abend füllt, wenn wir noch diskutieren wollen. Außerdem ist mir die unbefangene Sicht von den Quellen her auch ein parteilich-berufsfachliches Anliegen.

Ich benutze auch persönliches Hintergrundwissen, das ich aus Korrespondenzen mit den 1976 noch lebenden sechs *KPD-Verbotsrichtern* vom BVerfG besitze. Ich mache das mit der vor uns liegenden Broschüre „Bierleins Beichte“ glaubhaft. Die Lehramtsanwärterin Genossin Inge Bierlein hatte in ihrem Berufsverbotsverfahren 1976 eine Bekenntnisschrift verfasst, in der sie auf der Basis des DKP-Programms ihre verfassungstreuen und demokratieengagierten Überzeugungen zu den sog. Merkmalen der fdGO darlegte und von diesen sechs Richtern und weiteren 18 ihnen nahe stehenden Nachfolgern auf Lehrstühlen und Koryphäen wie Habermas, Sontheimer, Fetscher Gutachten einholte. Alle irgendwie positiv, aber geradezu begeistert äußerten sich *die beiden* Verfassungsrichter, die damals die Verbotsbegründung verfasst hatten: *Prof. Martin Drath* und *Prof. Konrad Zweigert*. Sie litten offensichtlich unter schlechtem Gewissen, versuchten vieles am KPD-Verbot und ihrem Tatbeitrag zu zerreden und offenbaren so manches.

Auch mache ich kein Hehl aus meiner Sicht als langjähriger Berufsverbotsanwalt (also Anwalt auf dem Gebiet der Gesinnungsverfolgung und damit des ideologischen, staatlichen und parteilichen Selbstverständnisses) auf Probleme, die schon damals angelegt waren. Es muss tüchtigen Advokatismus geben, aber niemals darf er in die historische Einschätzung oder politische Konzeption hineinschwappen. Er bietet keine trügerische Geborgenheit, wenn man eine gefährliche Herausforderung zum politisch-ideologischen Klassenkampf unabweisbar annehmen muss. Die Prozessvertreter selbst können nur ein Potenzial umsetzen, das *außerhalb* von ihnen da ist oder aufgebaut wird.

Dabei nehme ich auch vorweg, dass die noch so bitter benötigte Bündnispolitik und die inhaltliche Wahrheit der Verteidigungsposition getrennt gehören, und zwar ohne Schaden für die eine oder die andere. Z. B. schreiben gerade die juristischen Bündnispartner gern: das KPD-Urteil ist zwar gerecht und konnte rein juristisch nicht anders ausschauen, aber das ganze Verfahren war politisch dumm. Das ist ganz unakzeptabel und unnützlich.

Oder: die KPD war doch schon 1953 nicht mehr in den Parlamenten, bis zu Prozessbeginn 1954 „politisch tot“, warum nachstoßen und internationalem Knatsch und Knies in Kauf nehmen. Das glauben viele bei uns, stimmt aber faktisch nicht.

Wer in die rechte Presse vor Prozessbeginn schaut, liest viel Klagen über wirkungsvolle Aktionen der Kommunisten und ihrer Freunde in und außerhalb der Gewerkschaft gegen den Entwurf des neuen Pressegesetzes („Gleichschaltungsgesetz“), das Rundfunkgesetz, das tatsächlich verhindert wurde, das Bankgesetz zur wiedererstatteten Macht der 3 größten Banken (das aber verabschiedet wurde), gegen das Treupflichtgesetz zur Knebelung der Beamten und Richter u. a. Vor allem hatte die *zentrale Rolle der Kommunisten* im Widerstand gegen die Wehrpflicht, den NATO-Beitritt nach dem gescheiterten EVG-Vertrag, gegen die damals schon beginnenden Ambitionen auf atomare Teilhabe, dem erstaunlich geschickten Einbruch ins Bildungsbürgertum in der Friedenspolitik ja zugenommen, akkreditiert durch entsprechende Gegenmaßnahmen der politischen Klasse und der Repressionsbehörden. Welchen ungeheuren Einfluss haben uns doch auch später Strauß, Verfassungsschutz usw. zugemessen, als wir nur noch 0,2%, nicht mehr 2,7% hatten.

2.

Sensationelles ist hier zu vermelden: Es sind jetzt erstmals zwei wissenschaftlich hochsolide Werke erschienen, die sachlich und nicht ohne Sympathie die eigentliche politische Arbeit und Wirkung der Nachkriegs-KPD abhandeln, nicht vorrangig ihre Verfolgung. Beide unter elegischen, für uns deprimierenden Titeln, aber mit gegensätzlichen Schwerpunkten: „Abschied von der Revolution“ von Till Kössler, einem sympathischen Assistenten am Münchner Historischen Seminar: er schildert die KPD als hingabevolle „Repräsentantin des radikalen Teils der Industriearbeiterschaft“ – und nicht etwa der SED – mit erstaunlichen sozialen Integrationsleistungen an der betrieblichen, gewerkschaftlichen und kommunalen Basis, in der sie schließlich aufgegangen sei: „*Entradikalisierung* durch Sachzwang“. Bekanntlich sind es immer die Bürgersöhnchen (mich ausgenommen), die uns Reformismus vorwerfen.

„The Death of the KPD“ von Patrick Major, der sich damit in Oxford habilitiert hat, lässt dagegen die KPD ganz im antimilitaristischen Kampf um Frieden und deutsche Einheit aufgehen, wodurch sie von der Basis abhob und zu je einem Drittel Opfer unsensibler östlicher Fernsteuerung, eigener Selbstzerfleischung und einer zum Nazi-Tummelplatz verkommenen Justiz wurde (alles mit britischem Sarkasmus und nur dürrer Empathie für die Innenseite der Linken).

Beide konstatieren also ein angebliches Abdriften vom revolutionären Anspruch; Kössler aber wegen des „Aufgehens in betrieblichen und kommunalen Basiskämpfen“, Major aber wegen des „Aufgehens im Friedenskampf gegen Aufrüstung und neuen Krieg“. Nehmen wir als Dialektiker das doch als widersprüchliche Einheit der KPD und schauen ihren Friedens- und sozialen Basiskampf positiv zusammen: die KPD hat allein schon durch diese Existenzweise eine Erkenntnis im Massenbewusstsein wiederverankert, die jahrzehntelang unter dem verheerenden Masseneinfluss des Sozialimperialismus verschüttet war: Die den *Frieden* wollen und die, die *soziale* materielle Verbesserungen wollen, *sind dieselben!* Und trotz Standortkonkurrenz und unseren Rüstungsbetriebsräten ist da Substanz geblieben. Das gehört zu den „Verdiensten“.

3.

Auch Kössler und Major sind mit anderen einig: Nicht erst ab 1956, sondern *schon ab 1950* galten die Kommunisten in der staatlichen Repressionspraxis und weitgehend auch wieder im Volksbewusstsein als *Staatsfeinde*, nach den groß angelegten Razzien vor allem sozialdemokratischer Polizeipräsidenten in den Ruhrgebietsstädten und der anschließenden Prozessflut (wg. Auflauf, Landfriedensbruch, provozierten Ordnungsverstößen auf chaotischer Besatzungsrechtsgrundlage), nach dem *Adenauer-Erlass von 1950*, der schon damals Kommunisten, VVNler, Angehörige von Friedensorganisationen unter Berufsverbot stellte.

Die KPD war nicht für Straßenkämpfe. Reimann warnte öffentlich (wie übrigens auch Thälmann 1932 im Reichstag), dass die Rechten „in der *Hitze provozierter Gewalt* die politische Auseinandersetzung verhindern“ wollen, weil sie viel zu verbergen haben.

Es ging ganz eindeutig um die Unterdrückung und *Abschreckung der Gegner der Wiederaufrüstung*; und weil diese damals noch die Mehrheit waren, gegen diejenigen, die in der Lage und ernsthaften Willens waren, die Massenopposition gegen die Wiederaufrüstung zu organisieren.

Gegen sie wurde 1951 das sog. „Blitzgesetz“ durch den Bundestag gepeitscht, wieder nach dem alten Muster: Eine Gruppe von SPD-Abgeordneten (Dr. Greven und Konsorten) verlangten ein Gesetz „gegen die zunehmenden nazistischen Umtriebe“; der Vorschlag wurde sofort aufgegriffen, aber ausschließlich gegen die Linke gewendet. Die bewährten Spezialisten des Reichsjustizministeriums (Schafheutle u. a.) erweiterten die Verratsbestimmungen des Nazireichs sogar um das neue Delikt der „Staatsgefährdung“, wie der Referentenentwurf offen formuliert: „... eine Vorverlagerung in den Bereich noch nicht zur Ausführung gelangter Gesinnung, um im Kalten Krieg bestehen zu können“.

Der angeblich erzliberale FDP-Justizminister Adenauers Thomas Dehler traf den Punkt: „Die Anklagepunkte sind rasch aufgezählt. Es sind eigentlich immer nur 2: erstens Agitation gegen die Remilitarisierung [...] zweitens Werbung für die Wiedervereinigung Deutschlands. Es gibt keine Mehrheit, die darin kriminelle Tatbestände sieht. Wir brauchen eine klare und einsichtige Verbotsnorm“.

Da trickste man im April 1952 eine makabre Ersatzform eines umständlichen Verbotsprozesses herbei, einen blitzartigen *Geheimprozess* vor einem anderen höchsten Bundesgericht. Still und leise fischte man aus den 100.000en Propagandaschriften aus der DDR, die sonst einfach von der Polizei konfisziert wurden, 5 Broschüren heraus und unterbreitete sie dem BGH, nämlich seinem neuen obersten politischen Strafsenat mit bewährten Nazirichtern (Möricke, Geier, Jagusch, Kanter, Schrübbers) zur Beschlagnahme. (430 f. StPO). Die waren unter sich; keine Verteidiger – die Fünf Broschüren lagen allein auf der Anklagebank: Vier unterstützten unsere aktuelle *gesamtdeutsche Volksbefragungsaktion* gegen die Wiederaufrüstung, für einen Friedensvertrag und die deutsche Einheit; die fünfte war Lenins „Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky“ von 1918, wo er die „Ablösung der bürgerlichen Staatsmaschinerie“ forderte. Hochaktuell alles miteinander durcheinandergewurstelt, insbesondere für die Volksbefragung und alle sonstigen kommunistischen Bestrebungen! Die Beschlagnahmebegründung wurde nie veröffentlicht. In einer jetzt erst aufgefundenen Abschrift steht z. B., dass von der bloßen *Existenz kommunistischer Staaten* „auch ohne deren Eingreifen eine *seelische Bedrohung* der Bevölkerung Westdeutschlands“ ausgehe und dass die Anerkennung der Kommunisten als Verfassungsparteien in Frankreich und Italien nichts besage, da „das von Kommunisten geführte Russland nicht diesen, sondern dem deutschen Volk besonderes Leid zugefügt“ habe.

Nur das Vorsatzblatt wurde für alle politischen Staatsanwaltschaften und Sonderstrafkammern hektographiert: mit den Leitsätzen als „Dienstanweisung“: von nun an waren kommunistische Bestrebungen als „Vorbereitung zum Hochverrat“, als „*höchstrichterlich* entschieden – *gerichtsbekannt* – *offenkundig*“ nicht mehr zu hinterfragen und die Prozesse kurz. Da rümpften auch Konservative und das Ausland die Nase über eine solche „*Legitimation mit Luftwurzeln*“.

Darin liegt ein Hauptmotiv, das formelle KPD-Verbot zu betreiben.

Darüber hinaus natürlich in der Etablierung des Antikommunismus als Staatsdoktrin, als „Überverfassung“. Als die berühmte „Stalin-Note“ vom März 1952 die „Österreich-Lösung“ anbot, nämlich das, was wir heute haben und früher hätten haben können: freie gesamtdeutsche Wahlen im bürgerlichen Deutschland mit eigener Wehrmacht, nur gegen Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze, – sagte Adenauer: „Der Bolschewismus ist kein Partner, mit dem man verhandeln kann. Man kann ihn nur bezwingen aus einer Position der Stärke, die wir heute noch nicht haben!“

In der *ZEIT* formulierte es kürzlich der Historiker Josef Foschepoth: „Man wollte in einem symbolisch wahrnehmbaren, rechtsverbindlichen Akt die politische, kulturelle, gesellschaftliche Distanzierung von kommunistischen Einflüssen *insgesamt* vollziehen“.

Das absolute Feindbild als Überverfassung brauchte man auch als Rahmenbedingung der noch nicht endgültig konsolidierten Restauration: z. B. in der damals tobenden Schlacht um die Mitbestimmung. Man wollte in dieser Hinsicht die hinterlassenen Goebbels-Früchte unverwässert genießen.

4.

In der Einschätzung des KPD-Verbots hat sich am hartnäckigsten ein meist gutgemeinter Gedanke juristischer und journalistischer Bündnispartner festgesetzt: Ja, *vor* dem XX. Parteitag der KPdSU vom Februar 1956, der Entstalinisierung, der angeblich dort erst entdeckten Friedlichen Koexistenz, ja *vor* der Ungültigkeitserklärung des Programms zur nationalen Wiedervereinigung von 1952, ja *vor* der Streichung der „Diktatur des Proletariats“ usw., ja *da* war die KPD freilich verfassungswidrig, *aber dann* nicht mehr. Deswegen hätte man vor der Urteilsverkündung wieder in die mündliche Verhandlung eintreten und danach das Verbot wegen grundlegend veränderten Tatbestands wieder aufheben müssen.

Ich zeige, dass das am Inhalt des Urteils vorbeigeht und nie geholfen hat. Es entspricht freilich dem angelsächsischen Anwaltsprinzip der „art of distinguishing“, der Unterscheidung von Präzedenzfällen, der deutschen Suche nach prozessualen Wiederaufnahmegründen, und ist vielleicht hinzunehmen, wo es goldene Brücken baut. Aber mit der *Struktur der Urteilsgründe hat das wenig zu tun*, fließt aber – mit juristischem Aplomb, für den wir Deutschen anfällig sind – in andere gut oder schlecht gemeinte Bestrebungen ein, unser Geschichtsbild (unsere historische Realanalyse) zu zersetzen.

Im Urteil geht es schlicht um die bewusst *diffus gehaltenen Grenzen erlaubten Klassenkampfes* und außerparlamentarischer Massenkämpfe, übrigens in frappierender Übereinstimmung mit der Argumentation hochrangiger arbeitsrechtlicher Nazihalunken – Nipperdey, Forsthoff, Hueck – zum Verbot des politischen Streiks; sehr aktuell.

5.

Die Bundesregierung reichte also den *Verbotsantrag im November 1951* ein, da jetzt erst das BVerfG eingerichtet war. Den Beschluss hierzu hatte sie schon auf ihrer 2. Sitzung 1949 gefasst; es ist also *nicht richtig, dass der Ausbruch des Korea-Krieges*, besser: seine provozierte Eskalation vom Juni 1950 ausschlaggebend war. Man wollte vielmehr von Anfang an *als antikommunistischer Kettenhund mit einzigartiger Osterfahrung eine starke Position im Weltkonflikt* an sich reißen; ja damit definierten manche die Existenzberechtigung und ungeahnte Entwicklungschancen als neuer Separatstaat.

Diskutiert wurde mehr der taktische Wert des gleichzeitigen Verbotsantrags gegen die offen *nazistische SRP, die sich bereits aufgelöst* und in FDP und Deutsche Partei aufgegangen war. Es gab im Geiste der Wehrmachtsgeneralsverschwörung vom Kloster Himmerod ja auch von rechts eine Kritik an einer Gleichsetzung von braun und rot. Man habe ja nur mit nachahmenswerten Leistungen den Bolschewismus bekämpft. Die Hochkommissare bestanden aber auf der *totalitarismustheoretischen Flankierung des KPD-Prozesses; auch sollte man dort das begriffliche Bett für den nachfolgenden KPD-Prozess bereiten*, also die frei erfundenen Merkmale der „freiheitlich-demokratischen (also nicht freiheitlichen demokratischen, freiheitlichen, weil demokratischen!) Grundordnung“, gegen die verstoßen werde, anstelle der geschriebenen Verfassungsbestimmungen, auf die es nicht mehr ankommen sollte.

Bis 1954 wütete in Vorbereitung der Verbotsverhandlung – parallel zu den 2.934 politischen Strafprozessen vor dem Verbot – die Bundesanwaltschaft unter Max Güde (der beinahe noch den Zentrums-Altreichskanzler Joseph Wirth – Rapallo! – verhaftet hätte, weil ihn unser Oskar Neumann für die Volksbefragung gegen die Wiederaufrüstung gewonnen hatte) und seinem Kommunisten-Spezialisten Bundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel (1962 wurde er selbst Chef, musste aber wegen 37 erwirkter Todesurteile gegen Kommunisten, defätistische Hausfrauen und ein Stückchen Brot stehlende Polenjungen gehen. Abendzeitung: „Freisler bremste Fränkel“; der war wichtiger als Buback!) – wütete mit prozessvorbereitenden Zeugenverhaftungen, Aktenklau, zynisch zugegebene

Geheimaktionen jenseits des Prozessrechts, die ich nicht ausführe, weil sie zwar beklagenswert, aber dann für die Verhandlung und das Urteil nicht bestimmend waren. Immerhin mussten von den vier zugelassenen Prozessvertretern der KPD-Führung drei: Fritz Rische, Jupp Ledwohn (der Vater Elvira Högemanns) und Walter Fisch als Häftlinge in Handschellen erscheinen.

6.

Der von Theodor Heuss durchgedrückte „altliberale“ Gerichtspräsident Hermann Höpker-Aschoff mauerte sichtlich mit der Prozessöffnung, unter lautstarkem Zorn der prozessführenden Altnazis, des Bundesinnenministers Robert Lehr (der ein „Bundespropagandaministerium“ forderte, weil so etwas sich bei Goebbels zur Immunisierung des Volkes „gegen zersetzende Geisteshaltungen bewährt“ habe) und Staatssekretär Ritter von Lex aus München, schließlich von Adenauer und dem akkreditierten *US-Prozessbeobachter*, des ehemals deutschen Trotzkiten Prof. Franz Borkenau, der *ein Piloturteil* zur Nachahmung durch Nachbarstaaten forderte. – Wir sagten, das Zögern ist außen- und innenpolitischer Realismus eines Flügels der deutschen Bourgeoisie, der sich allerlei demokratischem Druck ausgesetzt sehe. Aber Höpker-Aschoff war – der Öffentlichkeit noch unbekannt – in Polen Reichstrehänder für „herrenloses Vermögen“ (sprich der Juden) gewesen und für die Verbringung von mehr als 2 Millionen polnischer Zwangsarbeiter ins Reich verantwortlich; ob damit jemand heilsamen Druck auf ihn ausgeübt hat, will niemand so recht klären.

Sein Nachfolger *Josef Wintrich* aber beraumte für November 1954 an. Er stammte angeblich aus dem „katholischen Widerstand“, weil er in München zwar als strammer Nazistaatsanwalt fungierte, aber wegen zu enger Beziehungen zu Kardinal Faulhaber nur mit Verzögerung zum OLG-Rat befördert worden sei.

Während der fast 3 Jahre, über die sich dann die Verhandlungen noch hinzogen, fuhr Wintrich jede Woche zu einem Seminar an der Salzburger Universität, das die päpstlichen Berater und Atommotheologen Gustav Wetter SJ und Joseph Bocheński OP dort zum Marxismus-Leninismus abhielten, wo er sich eifrig mit prozessrelevanten Fragen beteiligte.

Es sind keine potenten Burschen und Mädchen von uns dorthin gefahren, um ihn in die Mangel zu nehmen, als gelehrte Seminaristen, Partisanen, Kundschafter und Publizisten ...

Von uns unbemerkte „*prozessbegleitende Wissenschaft*“ betrieb auch unser Berichterstatter, d. h. Urteilsverfasser, Prof. Martin Drath. Er war als SPD-Gewerkschaftsjurist tatsächlich von den Nazis entlassen worden, landete aber als Verwaltungsrat im Militärbezirk Nordfrankreich-Belgien, ebenfalls als „Trehänder für herrenloses Vermögen“, ebenso wie übrigens der SPD-Schönggeist Carlo Schmid, Militärverwaltungsrat in Lille, der sich vom rechten Sozialdemokraten und späteren Algerienkrieg-Premier Guy Mollet kommunistische Namen geben ließ, die man für die Nachkriegsmachtkämpfe lieber noch schnell ausgeschaltet haben wollte. Ebenso wie der SPD-Menschenrechtsprofessor Martin Kriele, der zum Berufsverbotsverfahren unseres Lokführers Rudi Röder tatsächlich zum Besten gab, er habe als Militärverwaltungsrat erlebt wie die Résistance-Kommunisten Züge auf falsche Gleise rangierten und damit „die Ordnung zerstörten“, also wohl so was wie die fdGO.

Drath also kam 1945 als Jura-Prof. in *Jena (SBZ)* unter und habilitierte *über Carl Schmitt*, den Nazi-Kronjuristen und Lehrmeister aller Adenauer-Staatsrechtler, der u. a. lehrte, dass ein Gemeinwesen, in dem sich die kraft vitaler Dynamik siegreiche Herrenschicht nicht rücksichtslos mit *rechtlich bindungsfreien* Ausnahmemaßnahmen gegen die (durch natürliche Auslese) benachteiligten und *latent feindlichen Herdenschichten* durchsetze, den Anspruch auf den Ehrentitel Staat verwirkt habe. Vielleicht war Drath deshalb später so zurückhaltend, uns die „Diktatur des Proletariats“ vorzuwerfen.

Nachdem er mit Wolfgang Abendroth geflüchtet war, leitete er an der Freien Universität Berlin eine Forschungsgruppe zu den Abgrenzungskriterien eines brauchbaren *Totalitarismus-Begriffs*. Sein Vorschlag: Totalitär ist nur, wer die „*gesellschaftliche Vor-Prägung*“ *durchbreche*, indem er „*neue Werte*“ *durchzusetzen* erstrebe; also keine Faschisten, aber die Kommunisten – und nicht bloß wegen der Diktatur des Proletariats –, also auch *gesellschaftsverändernde* Sozialdemokraten. (Wie jüngst KuMi Hans Maier bei der Diskussion des „Schwarzbuchs des Kommunismus“ im Münchner

Literaturhaus: Kern des kriminellen Wesens sei *jedweder* „*gesellschaftsverändernde Wille*“). Und wieder keine außerprozessuale Herausforderung durch die Unsrigen.

7.

Ich habe Steigerwald zur Rede gestellt: zum ideologischen Gegenangriff im Saal oder auf flankierenden Seminaren sei es gar nicht gekommen, da man mit der Abwehr, der schwierigen Verteidigung der Verfassungsmäßigkeit, voll ausgelastet war.

Der Gegner aber wartete mit den kath. Marxismus-Spezialisten Wetter SJ usw. und dem erziperialistischen Völkerrechtler Erich Kaufmann als Gutachtern auf. Hätten wir nicht zur Korrektur der Marxismus-Verzerrungen unsere beeindruckenden Professoren Manfred Buhr und Jürgen Kuczynski in die Bütt schicken können, und auch den brillanten Wolfgang Harich, der dabei vielleicht vom SPD-Ostbüro und Augstein hinweg wieder zu uns gefunden hätte (?!).

Dazu Steigerwald: das Grundproblem war damals die lange Unsicherheit vor und nach Stalins Tod und weit über den XX. Parteitag hinaus. Niemand Kompetenter wollte sich in Grundfragen der revolutionären Ideologie aus dem Fenster hängen, noch dazu vor einem scharf schießenden hohen Gremium, wo es um die Existenz der westdeutschen Brüder ging; wer wollte da Verantwortung tragen.

Da wollte man lieber außerhalb des Gerichtssaales mit Protestaktionen agieren und im Gerichtssaal die Sache so weit wie möglich in den rechtlich-prozessualen Bereich schieben.

Schwerpunkte: Wissenschaftsfreiheit für wissenschaftlichen Sozialismus. Potsdamer Abkommen, auf Grund dessen die KPD überall als erste demokratische Partei zugelassen wurde.

Genau diese Argumente haben dem Gericht am allerwenigsten Eindruck gemacht: Der Marxismus-Leninismus sei als Wissenschaftsrichtung frei, aber die geringste Umsetzung in Wort und Tat sei zu sanktionieren. Das Potsdamer Abkommen sei hier nicht verbindlich, denn weder das Deutsche Reich noch der mit diesem identische neue Staat sei an diesem beteiligt gewesen (also: „Reichspräsident“ Großadmiral Dönitz habe die KPD-Zulassung nicht mitunterschrieben ...). Die Bundesrepublik habe inzwischen einen „fortentwickelten Demokratiebegriff“, der sich vom antifaschistischen unterscheide.

Der Held des Verfahrens wie der meisten politischen Prozesse dieser Zeit war mein verehrter Freund und Lehrer, der Ostberliner RA Friedrich Karl Kaul. Er war auch historisch und philosophisch äußerst gebildet, wich niemals aus; scharfzünftig, einen alternativen Staat hinter sich wissend, ritt er auch Gegenangriffe. Glanzstück ist seine Polemik gegen den für die Bundesregierung gegen das Potsdamer Abkommen auftretenden Prof. Erich Kaufmann, der tatsächlich zum Besten gegeben hatte, das Völkerrecht sei von dem Grundsatz beherrscht „Wer kann, der darf!“ und „Das soziale Ideal ist der Sieg im Krieg!“

Kauls würzige Kapuzinerpredigten zur kommunistischen Lehre wurden allerdings auch auf unserer Seite nicht auf die ideologische Goldwaage gelegt. Schlaue Bündnispolitiker unserer Abt. Demokratische Rechte haben ihm sog. bürgerliche Anwälte – als angeblich Vertrauen weckende Klassengenossen der Richter – an die Seite gegeben, z. B. den Chefjustitiar des Deutschen Fußballbundes Dr. Hütsch, der sich schwer bezahlen ließ und nichts machte. (Immer schön weg vom Inhaltlichen, hin zur pseudoadvokatischen Wichtigtuerei, – kenn' ich).

8.

Ein Charakteristikum unserer Prozessargumentation will ich hervorheben: Immer wurde die bürgerliche Demokratiegeschichte und der *bürgerliche Demokratiebegriff rein immanent aus sich selbst heraus* entfaltet: in seinen Randzonen beinhalte er ausreichende Toleranz auch für sozialökonomisch alternative Gestaltung, die hinwiederum – das sei eben unsere Wissenschaft – den Überbau wesentlich verändern könnten. Andere besser etablierte bürgerliche Demokratien störe das nicht. *Niemals* wurde das knallharte Spezifikum Deutschlands auch nur angedeutet: „*Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!*“ Hier, wo 1933 der demokratische Rechtsstaat ausdrücklich unter Berufung auf rabiaten Antikommunismus beseitigt worden war, mussten „bolschewistische“ Kräfte konstituierende Demiurgen dafür sein, die Voraussetzungen für eine moderne bürgerliche Verfassung zu schaffen, wobei –

so kann man feinsinnig anspielen – das Verhältnis, in dem sich Oberlandesgerichtsräte und Rotarmisten in dies Verdienst teilen, hier offenbleiben darf.

Aber damals konnte man sich eben noch nicht auf die heutige Generationserfahrung stützen, dass der Aneignungsprozess des bisher in Deutschland wenig lebendigen Verfassungsbegriffes bei Freund und Feind im Spannungsverhältnis zwischen Pro- und Antikommunismus stattfand, von der Wiederaufrüstung über die Mitbestimmungsschlacht bis zu den Notstandsgesetzen. Das Vierteljahrhundert von 1963 bis 1988, in dem der Kommunismus zwar nicht als Ideal, aber doch als brauchbarer Ordnungsfaktor gefühlt wurde, fand später statt; allzu viele waren noch von der Dynamik hin zur baldigen Korrektur des 2. Weltkriegs besessen. F. J. Strauß' Leitmotiv: „Der 2. Weltkrieg ist noch nicht zu Ende!“ war so unrealistisch nicht ...

Die Kommunisten wurden als wieder einmal niedergerungene Rechtsfremde, nicht im Ansatz als Ordnungsfaktoren eines langfristigen Status Quo wahrgenommen.

Im Rechtsbewusstsein und vor allem in der Rechtstheorie herrschte noch die vom erfasschistischen Staatsrechtslehrer Carl Schmitt entwickelte ungeschriebene „Überverfassung“ der absoluten Freund-Feind-Unterscheidung, einer unstillbaren Triebhaftigkeit, eines fleischzerfetzenden Pfeil-mit-Widerhaken-Racketeerings nach rechts: der sog. „antinormativistische Verfassungsbegriff“ (der keine „Normen“ mag). Erst die lange erzwungene Koexistenzphase, in der die Linke draußen und im Lande etwas zu sagen hatte, brachte überhaupt ein eigentlich bürgerliches Verfassungsverständnis von Gefüge, Kontrolle, Gleichgewicht, Gemengelage – Aggregatzustand – Kräfteparallelogramm mit Zug und Gegenzug, das Erbe der Aufklärung, zurück. Die Mauer brachte die Kategorie der Grenze, damit die der Form und Struktur. Erstmals wurde in diesen Umbruchjahren der alte deutsche Teufelskreis durchbrochen: Krieg – Nachkriegsapathie – Expansionsdynamik – Katastrophe (die, das menschliche Fassungsvermögen übersteigend, keinen pädagogischen Nährwert besitzt) – Nachkriegsapathie ... usw. Erstmals gelang ein bewusstes Innehalten und wurde im Frieden der Friede wiederhergestellt, worauf dann das beeinträchtigte Selbstwertgefühl der Machteliten zum Teil mit aufbäumender Brutalität, zum Teil mit respektierendem Realismus, d. h. Zugeständnissen, reagierte.

9.

Die rein immanente Entfaltung des klassischen bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates mit seinen randständigen Toleranzspielräumen auch für gesellschaftsverändernde Bestrebungen erzeugte manchmal außerhalb und innerhalb der Partei den *falschen Eindruck eines verdrucksten Augenzwinkerns: Selbstverständlich sprengt der Marxismus den bürgerlichen Staat*, aber wir wehren uns unserer Haut mit dessen spärlichen Mitteln (wie in den 20er Jahren). *Falsch!* Für Kommunisten wie Sympathisanten war die Illegalisierung die *putschistische Wegnahme eines erreichten verfassungsgeschichtlichen Besitzstandes* nach dem bereits weitgehend putschistischen Grundmuster der Restauration und Wiederaufrüstung, der vollendeten Tatsachen und der passiven Hinnahme durch verängstigte Wirtschaftswunderbürger.

Die jüngst Furore machende „Kurze Geschichte der Demokratie“ von Luciano Canfora zeigt, wie die Verfassungsidee der demokratischen Gestaltung der Sozialökonomie, des Grundrechts auf Arbeit, Ausbildung und andere sozialegalitäre Rechtsansprüche – durch einen nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären normativen Faktor! – durch die erste detaillierte Ausformulierung in der Sowjetverfassung von 1936 einen gewaltigen An Schub erhielt, nicht nur in den Verfassungsforderungen kommunistischer Parteien, sondern der ganzen Breite antifaschistischer Kräfte materielle Gewalt wurde, die Nachkriegsverfassungen Frankreichs und Italiens in aller Widersprüchlichkeit doch maßgeblich prägten, – auch im besetzten Deutschland die neuen Länderverfassungen, an denen unsere Kommunisten produktiv mitwirkten, in Resten sogar noch – trotz der neuen Fronten – im Bonner GG (Es entbehrt nicht der Tragikomik, dass die Forderung nach Ausschluss vom öffentlichen Dienst für Leute, die nicht die Gewähr der Treue zu diesen neuen Verfassungen bieten, gerade von den Kommunisten in die Verfassungsausschüsse eingebracht wurde).

Der neue soziale Verfassungswind zog für einen historischen Moment sogar die USA, die sozialliberalen New Dealer in seinen Bann. Ich empfehle den derzeit laufenden Film von Michael Moore „Kapitalismus – Eine Love-Story“. Dort wird eine im Kalten Krieg für verschollen erklärte Wochenschau-Sequenz gezeigt, in der 1944 Franklin Roosevelt vom Krankenbett aus die „Zweite (nämlich sozialökonomische) Bill of Rights in result of this war (!)“ verkündet.

Eben dagegen richtete sich von Anfang an der ideologische Hauptstoß der Kalten Krieger.

Das neueste amerikanische Standardwerk dazu von Melvin Leffler mit dem bezeichnenden Titel „For the Soul of Mankind“ (Um die Seele der Menschheit) beweist – neben der Tatsache, dass die Herrschenden zu keinem Zeitpunkt einen Angriff von östlicher Seite befürchteten – auch Strauß nie (s. Memoiren S. 315) –, aber immer den offensiven Rollback vorbereiteten –, dass im Grunde *niemals eine Kapitalisten und Reformisten vereinende „Freie Welt“* mit dem „totalitären Bolschewismus“ konfrontiert wurde, sondern *jegliche Infragestellung von Egoismus und Profitlogik* und jegliche Tendenz gegen Hunger, Krieg und Ausbeutung ins Visier genommen wurde, – allerdings unter maximaler Nutzung und Förderung ihrer internen Hassbeziehungen und der taktischen In-Front-Stellung zeitweilig umworbener Reformisten gegen Kommunisten; die sind halt die gefährlichste Machtstütze dieser viel allgemeineren gefährlichen Front. Man hat oft den Eindruck: nach Sowjetrußland kommt der schwedische Wohlfahrtsstaat dran. Das Muster lieferte *Friedrich August von Hayek* schon 1944 mit seiner populären Denkschrift gegen Revolutionäre und Reformisten gleichermaßen: „*The Road to Serfdom*“, der Weg zur Knechtschaft, der Versottung der Menschheit im sozialen „Kollektivismus“, die der herannahende, aber höchst zweischneidige Sieg über den Faschismus heraufbeschwöre.

10.

Im grundlegenden Aufruf der deutschen Kommunisten vom 11. Juni 1945, dessen Qualität ich dem Kommunistischen Manifest durchaus zur Seite stellen möchte, treten sie – von manchem damaligen SPDlern noch als Rechtsrevisionisten beschimpft – in den Formen des Weimarer Parlamentarismus für eine „antifaschistisch-demokratische Grundordnung“ ein. Es wird heute vergessen, dass die ungeheure Kräfteverausgabung der KPD im langjährigen *Kampf um die Wiedervereinigung* nicht einfach nationale, friedenspolitische, neutralistische, „sowjethörige“, sondern *vor allem auch verfassungspolitische Motive* hatte. Der opferreiche Einsatz in der Breite der Mitgliedschaft wäre nicht zu erklären aus der oft unterstellten Vabanque-Haltung: „Die Stalinnote will uns verhökern und ausliefern. Wir riskieren keine gesamtdeutsch-freien Wahlen bei dieser Nazi-Brut. Aber dank Adenauers Verbohrtheit wird der Kelch noch mal vorüberziehen“.

Nein, man versprach sich ohne nachfaschistische Frontstaathysterie bessere Chancen für die *antifaschistische Demokratie, offen für den Kampf* auch um sozialökonomische Demokratie, den Sozialismus.

All das wurde mit dem Totschlag-Argument der Gegner über den Haufen geworfen: der „*Übertragungstheorie*“ unter Hinweis auf die Deformationen und *Missstände im Osten*, der aktuellen Probe kommunistischer Ziele aufs Exempel, des wahren Gesichts ihrer Utopie. In Wahrheit oft die schlimmen Begleiterscheinungen und *Folgen des Vernichtungskrieges*, den die gleichen Herren so fanatisch betrieben hatten.

Der Kapitalismus ist eben das einzige Lebewesen, das sich zuweilen mit rosig-blühenden Wangen von seinen eigenen Exkrementen nähren kann.

11.

Nun zur *Verbotsbegründung* (mit 365 Seiten die längste der Weltjustizgeschichte): Da ist zunächst zu bedenken, dass es auf diese *für die Verfolgungspraxis gar nicht ankam*, sondern nur auf den Tenor. Vertraten die Beschuldigten *aktuelle Forderungen, die auch die der verbotenen KPD* waren: z. B. Anerkennung der Oder-Neiße-Friedensgrenze, der Staatlichkeit der DDR, der kollektiven europäischen Sicherheit (später KSZE), weitgehend Forderungen, die später die sozialliberale Koalition wenigstens formal übernahm, *genügte das – also z. B. hier im Ludwig-Hankofer/Heini-Horrelt-Prozess*

– als Nachweis der objektiven Förderung der verbotenen Partei. Der „Tatvorsatz“ wurde jedem automatisch unterstellt, der Verbindung zu kommunistisch beeinflussten Organisationen hatte oder noch hat. Das sind nach dem Verbot – im nun sozusagen „rationalisierten“, vom inhaltlichen Disput freizuhaltenen Verfahren – die ca. 10.000 Verurteilungen aus den über 200.000 langjährig einschüchternden Ermittlungsverfahren.

Der BGH definierte am 18.09.1961: „*daher macht sich strafbar, wer deren (der Partei) Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, offen oder geheim, auf örtlicher oder überörtlicher Ebene, allein oder mit anderen weiterverfolgt oder weiterverfolgen will.*“

Da konnte sich das BVerfG etwas leisten, das ich als *abgefeimte Vornehmtuerei* bezeichnen möchte. Paradox: auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges hat das ziemlich hohe philosophische Niveau, gemessen an dem halbfaschistisch verschwitzten Galimathias, dessen sich das Bundesverwaltungsgericht auf dem Höhepunkt der Entspannungsphase 1975 zu den Berufsverboten befleißigte.

Unsere Protestliteratur tat sich schwer, aus dem Urteil selbst zu zitieren, sondern hält sich an die *Antragschriftsätze der Bundesregierung*.

Dort werden ungeniert Urteile des Reichsgerichts aus den 30er Jahren für die Staatsfeindlichkeit kommunistischer Bestrebungen einschließlich des „*marxistischen Landesverrates*“ von Teilen der Sozialdemokratie zitiert, auf die man nun nach der Wiedererlangung der Staatlichkeit zurückgreifen könne, so dass es wegen „*Gerichtsbekanntheit*“ eigentlich auf weiter Nachweise nicht mehr ankomme. Und weiter wörtlich: „*die KPD untergräbt durch ihre Wühlarbeit systematisch das Vertrauen in die bestehende Staatsführung. Sie ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik sendet*“.

Die Katze lässt eben das Mäusen nicht, d. h. die nazibewährten Innenminister Lehr und Staatssekretär Ritter von Lex. Ihr Gutachter Prof. Bocheński OP breitete ergänzend aus, dass alles, was der katholischen Dogmatik Pius XII. widerspricht, letztlich verfassungswidrig ist.

12.

Weise und klüglig *übernimmt das BVerfG derlei nicht.*

Es beginnt mit einem Überblick über die Geschichte des dt. Kommunismus, nicht ab 1919, sondern 1863, sogar mit einer unterkühlten Würdigung des kommunistischen Blutzolls im Antinazi-Widerstand und der Beteiligung an den Nachkriegsländerverfassungen und -regierungen. Dann folgt auf 55 Seiten ein Abriss der *marxistisch-leninistischen Lehre*, wie man ihn *sachlicher in der bürgerlichen Literatur dieser Zeit nirgends* finden kann.

Dann kommt der *eigentliche Clou in der Struktur des Urteils*: eine *Kontrastierung der fdGO* mit der programmatischen Lehre der Kommunisten, und zwar eines in lichte Höhen der Harmonie aufgeplusterten, zugegebenermaßen nie erreichbaren, aber als hehres Ziel immer verbindlichen *Idealtypus der fdGO*, *demgegenüber* die marxistische Lehre selbst in maßvollster Form, überhaupt *jeder Klassen- und Massenkampf, roh und hässlich erscheinen muss*.

Abendroth schreibt zutreffend: „Es handelt sich um die Identifikation der fdGO mit einem Formelkompromiss aus Sozialpartnerschafts-Ideologien, deren Grundlagen durch die DAF geschaffen wurden und bereits in der Burgfrieden-Politik rechter Teile der Sozialdemokratie angelegt waren, antimarxistischen Vorstellungen, deren geistige Wurzel teils in der Propaganda des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vor 1914, teils in der konservativen Ausprägung der katholischen Soziallehre unschwer festzustellen ist – und liberalen Theoremen, die den Klassencharakter der bestehenden Gesellschaft leugnen und für die Denkweise der deutschen Mittel- und Intelligenzschichten charakteristisch sind.“

Also die *Dreieinigkeit aus katholischer Soziallehre, rechter Sozialdemokratie und Deutscher Arbeitsfront*. Dort findet sich übrigens ein einziges Mal in der gesamten deutschen Rechtsprechung der *ungeheure Satz*, dass es die „*Pflicht des Staates der fdGO ist, die soziale Gleichheit (!) seiner Bürger*

herzustellen“ (sc. Der Staat macht's schon, der Sozialisten bedarf es da nicht). Eine *Praline im Mantel einer Stinkbombe!* Für uns ungenießbar!

Ex-Richter Drath sagte mir doch tatsächlich, er und seine SPD-Spießgesellen im Senat hätten bei Gelegenheit des unumgänglichen KPD-Verbots zum Ausgleich immerhin den Wohlfahrtsstaat festigen wollen – ergänze: ohne und gegen den Klassenkampf.

13.

Entgegen einer Legende, die von gutwilligen Bündnispartnern und nach Wiederaufnahmegründen suchenden Juristen verbreitet wurde, wird dort letztlich *nicht einfach die „Diktatur des Proletariats“ zum Kriterium der Verfassungswidrigkeit* gemacht, sondern *jeglicher Klassenkampf schlechthin, soweit eine bestehende soziale Hegemonie* (die mit den behaupteten staatlichen Harmonisierungsbestrebungen im Einklang steht) in Frage gestellt wird durch einen *Hegemonieanspruch bisher Benachteiligter*, insbesondere wenn dieser auf *außerparlamentarische Massenbewegungen* abzielt. Es drängt sich sogar der Eindruck auf, dass das Gericht bewusst *„auf Vorrat arbeitet“* für die Zeit, in der der Terminus oder das Konzept der „Diktatur des Proletariats“ in den kommunistischen Organisationen nicht mehr existiert, und sich weitblickend *auch gegen reformistische Opposition, Systemüberwindung und Massenaktivität jeglicher Art absichern* will – alles in einer im Vergleich zu späteren Berufsverbotserzeugnissen beklemmend sachlichen und milden Sprache.

Eine *Auseinandersetzung mit der „Diktatur des Proletariats“*, um die das Gericht wegen unseres eigenen Schrifttums und der entsprechenden Verbalattacken der Bundesregierung nicht herkommt, wertet es als *„müßig“* ab, und weiter: *„Nach kommunistischer Lehre hat der Begriff der Diktatur nicht die Bedeutung einer antidemokratischen oder gar terroristischen Herrschaftsform. Da sie jeden Staat, auch den sozialistischen, als Ausdruck der Diktatur einer bestimmten Klasse ansieht, da der Staat stets der Durchsetzung der Interessen der jeweils herrschenden Klasse dient, ist Diktatur als technischer Ausdruck im Sinne von staatlicher Machtausübung schlechthin zu verstehen. Auch in der Diktatur einer Klasse ist mehr oder weniger demokratische Machtausübung möglich“* (Protokoll I 562 f. u. 941 f.).

Ich habe Grund zu der Annahme, dass einige Richter, nicht nur sozialdemokratische, eine Auseinandersetzung mit dem *Diktaturbegriff* scheuten, denn in den 50ern hatten sich gerade Staatsrechtler aus der faschistischen Carl-Schmitt-Schule und dem rechten Klerikalismus durchgesetzt, die diesen Begriff *in ganz anderer Richtung keineswegs scheuten*.

Fast übertrieben legt das Gericht Wert auf Fundstellen von Marx, Lenin und Stalin, in denen der *demokratisch-parlamentarische Weg zum Sozialismus als reale Möglichkeit* bevorzugt wird (Protokoll III 627 u. a.).

Das wird den Kommunisten aber gerade nicht strafmildernd angerechnet, sondern soll eben nur nicht davon ablenken, dass es *gegen Klassenkampf und außerparlamentarischen Massenkampf schlechthin* geht, der dann verwirrenderweise als solcher da und dort als „Diktatur des Proletariats“ bzw. „revolutionärer Klassenkampf“ bezeichnet wird und dessen *erlaubte Grenzen bewusst diffus und unsicher* gehalten werden.

14.

Darum ist es auch eine nachträgliche *gutgemeinte Legende*, die KPD sei wegen des „*Programms zur nationalen Wiedervereinigung*“ von 1952 verboten worden. Dieses wird nicht bei der eigentlichen Begründung der Verfassungswidrigkeit gewürdigt, sondern in einem *nachrangigen Kapitel zum „militanten hetzerischen Gesamtstil“* im Auftreten der Partei, das nach Art. 21 II GG für ein Verbot zur eigentlichen Verfassungswidrigkeit noch hinzukommen muss. Und zwar mitten unter anderen „*Hetzschriften, mit denen das Ansehen der gewählten Organe geschmälert und das Vertrauen in sie untergraben werden sollte*“, und dem Verweis auf die zahlreichen bisherigen Bestrafungen wegen Demonstrationsdelikten oder wegen Hochverrat, „*Staatsgefährdung*“, Geheimbündelei usw. nach dem neuen Blitzgesetz.

(Ich habe das Prinzip noch nackter in der Türkei erlebt: zunächst werden auf nicht vorhandener oder höchst abenteuerlich herbeikonstruierter Grundlage an der weitverstreuten subalternen Basis Leute bestraft; dies wird dann als Grundlage für einen höchstrangigen Verbotsprozess *gebündelt*, auf dessen Grundlage dann eine vereinfachte, gleichsam *rationalisierte* Strafjustiz wg. „Verbotsverstoß“ geradezu flutscht.)

Da das „Programm 1952“ also hauptsächlich als Indiz für den Gesamtstil herhält, war die demonstrative Rücknahme durch die KPD-Führung irrelevant und reagierte das Gericht konsequenterweise nicht auf die Anträge, wegen veränderter Tatsachen wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten. In der Politik *nützt Reue sowieso nicht viel*.

Adenauers offene und konspirative Aufrüstungs- und Spaltungsaktionen lassen sich nach seriösesten Rechtsstandards *ihrerseits als putschistisch* bewerten und rechtfertigten deshalb nach den gleichen Standards Widerstand. Unter diesem Eindruck (und wegen der zeitweisen illegalen Aussetzung ihrer Abgeordnetenfunktionen) forderten die *Kommunisten den „Sturz der Regierung Adenauer“ noch vor den nächsten Wahlen*. Es ist zu berücksichtigen, dass 1952 die separate Eigenstaatlichkeit *noch keineswegs endgültig konsolidiert* war; Freund und Feind bewegten sich geistig *noch nicht in Begriffen eines Verfassungsstaates*, um den es einen geregelten Positionskampf gibt; alle nahmen den Ausbau eines *antikommunistischen Bollwerks* wahr: viele dafür, die anderen – und nicht nur wir – dagegen.

Das Wiedervereinigungsprogramm enthält – gegnerischer und eigener Legende zum Trotz – nirgendwo das Wort „revolutionärer Sturz“, *nur „Sturz“*. Das Schärfste ist: „dass dieser Kampf Opfer fordern kann, wofür neue Kämpfer erstehen“, aber das war dem gerade erst auf der Essener Friedenskarawane *erschossenen Neuaubinger Jugendfreund Philipp Müller* und illegalen Massenverhaftungen und -verletzungen geschuldet.

Das Programm war politisch eine *Eselei*, ging an der vordringenden „*Keine Experimente!*“-Mentalität vorbei, bestätigte alle Vorurteile und die Vorwände der ohnehin schon rabiaten Repressionsorgane, als Schuss ins eigene Knie.

Aber unter rechtlichen Gesichtspunkten unterschied sich auch dieses Programm *in nichts von den zahlreichen Aufrufen etwa der französischen und italienischen Kommunisten und Linksbündnisse zum „Sturz der Regierung“*, zum vorzeitigen Rücktritt unter dem Druck eines Generalstreiks oder *von Massendemonstrationen, zu denen man eben aufrufen wollte*: in den 50er Jahren, etwa während des Algerienkrieges. Oder *1994, als tatsächlich die erste Berlusconi-Regierung erfolgreich gestürzt wurde*, d. h. unter dem Druck von Massendemonstrationen, zu denen die Rifondazione Comunista im Linksbündnis aufgerufen hatte, vor Ablauf der Legislaturperiode zurücktreten musste.

Kurz gesagt: im strengen Sinne ist auch dieses verunglückte Programm *nur dann illegal, wenn überhaupt der politische Streik illegal* ist. Die Auseinandersetzungen zu beiden waren frappierend identisch. Die Illegalität des politischen Streiks hatten in den putschistischen frühen Fünffzigern die hochrangigen *juristischen Nazi-Halunken*, Nipperdey, Forsthoff, Hueck, aus der Schule des faschistischen Rechtstheoretikers Carl Schmitt (sogar von Theodor Heuss einmal „die deutsche Unheilsfigur“ genannt) durchgesetzt – und sich dabei *freilich auch des „Programms“ als abschreckenden Beispiels* bedient. Das Verbot des politischen Streiks ist in Europa – wie das KPD-Verbot selbst – einzigartig und seinerseits illegal.

Jedenfalls bemächtigt sich das BVerfG-Urteil in seiner Melange aus Katholischer Soziallehre, rechter Sozialdemokratie und NS-Volksgemeinschaft des *Klassenkampfes* schlechthin, dessen *rechtliche Grenzen je nach Lage und Kräfteverhältnis flexibel* hin und her verschiebbar sein sollten.

„Diktatur des Proletariats“ und „Programm zur Wiedervereinigung“ waren – anders als oft dahingesagt – nicht die Knackpunkte des Verbots, und ihre demonstrative Streichung deshalb auch keine Wiederaufnahmegründe, obwohl sich unsere hilflosen und ungehört verhallenden Forderungen nach formeller Aufhebung des Verbots hierauf jahrzehntelang konzentrierten. *Das KPD-Verbot verlor Kraft in einem Erosionsprozess, der eben ein von vielen erkämpfter allgemeiner Zivilisationsprozess* war, weg vom totalisierten Frontstaat und Taiwan in Mitteleuropa hin zur Neuen Ostpolitik des

„Wandels durch Annäherung“, die *auch* als raffiniertere und letztlich erfolgreichere antisozialistische Strategie *trotzdem* eine neue entfaschierte, jedenfalls *ausgewogenere Mentalität bedingte*. Das Verbot war nach außen und innen zum *Ärgernis* geworden.

15.

Juristisch konnte man auch aus dem von uns Linken gerne bemühten Zitat aus dem Urteil, „Der Marxismus-Leninismus (sei) als *Wissenschaft selbstverständlich frei*“, in Wahrheit keinen Honig saugen: auch die *geringste Umsetzung* dieser „freien wissenschaftlichen Betrachtungsweise“ in Wort und Tat – ja auch nur in „*Wort*“! – erklärte es sofort selbst zur verbotenen *Fortsetzungshandlung*. Ja es führte seitenlang aus, dass es gegen die verfassungsmäßige Werteordnung (wohlgemerkt nicht gegen den Wortlaut des Grundgesetzes) verstößt, nach einer „wissenschaftlichen Theorie zu handeln, die die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen in den Weg zu einem Entwicklungsziel einordnen will“, und gegen die Menschenwürde in Art. 1 GG, „wenn man das Verhalten und Denken des Menschen als durch seine Klassenlage determiniert betrachtet“.

Auch die von uns selbst und von Bündnispartnern und juristischen Helfern oft bemühte Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, hier und auch im etwa gleichzeitigen „*Investitionshilfeurteil*“, das GG habe „sich bei der Gestaltung der Sozialordnung nicht festgelegt“, die freie Wahl zwischen Kapitalismus und Sozialismus eröffnet, geht am Urteil vorbei: dort wird im Gegenteil eine Wettbewerbsverzerrung durch öffentliche Mittel an bedürftige Monopole erlaubt. Nicht diese werden zurückgepfiffen, sondern das Bundeskartellamt.

16.

Von nun an drehte sich also eine *formalisierte-rationalisierte Massenproduktion politischer Verfahren* um die sog. ideelle und/oder personelle *Kontaktschuld nach dem Grundmuster: Tut uns leid, die KPD ist nun mal verboten. Deine politischen Standpunkte und Forderungen werden von der KPD und ihren verbotenen oder noch nicht verbotenen „Frontorganisationen“ vertreten, aber zweifellos auch von vielen ehrbaren Nichtkommunisten. Dienten sie in Deinem Fall aber der Förderung des Zusammenhalts der verbotenen Partei? Das ist immer dann unwiderleglich zu unterstellen, wenn Du Mitglied warst oder zu einer Frontorganisation zu engen Kontakt hattest; aus weiteren Erörterungen ist die Luft raus und Du bist im Knast.*

In den – nach dem Verbot – ca. 10.000 *Gerichtsurteilen* gab es keine Freisprüche; es gab nur vorher Einstellungen in den 200.000 Ermittlungsverfahren, nachdem man die Verdächtigen zermürbenden Jahren der Nadelstiche unterzogen hatte: Polizeibesuche am Arbeitsplatz, Verfassungsschutzbesuche beim Arbeitgeber. Die arbeitsrechtliche Figur der „*Verdachtskündigung*“, das jüngst im Fall „Emmely“ bekannt wurde, der man ja die geklauten 2 Kassenbons nicht strafrechtlich nachweisen konnte, ist damals im Rahmen der Kommunistenverfolgung entstanden und gäbe es sonst nicht. Nicht vergessen!

Manche entnazifizierten Strafrichter ließen ihre Spruchkammer-Ressentiments genugtuerisch an den Kommunisten aus. Umsonst geschockt worden zu sein, das verzeihen kleine Geister nicht. Jetzt war die Welt wieder in Ordnung (erlebt beim Prozess von Erika Grubes damaligen Mann, dem Klinger Bertl).

Ein einziges Mal versuchte die Justiz einen direkten Rückgriff auf die Verdammung der Klassenkampfidee schlechthin und stellte 1959 den Kommunismus-kritischen, aber eben doch fundiert *Kapital-kritischen Chefideologen des DGB wegen Hochverrats vor Gericht: Willi Agatz*, der die Bundesdelegiertenkonferenz von 1954 mit seinem Konzept der „*expansiven Lohnpolitik*“ mitgerissen hatte und danach einem Komplott von rechten Gewerkschaftsführern und dem gerade aus der DDR-Plankommission geflüchteten Agatz-Nachfolger Bruno Gleitze mit der Bundesanwaltschaft zum Opfer fiel: der klassenkämpferisch-staatsgefährdende Inhalt seiner WISO-Korrespondenz sei auch durch 500 Abonnements aus der DDR belegt. Diether Posser, damaliger Sozius des Verteidigers Gustav Heinemann, verrät im Internet, dass Heinemann die Oberlandesrichter zu einer kurzen „Auszeit“ auf den Gang hinaus bat: Als Syndikus der EKD habe er Grund zu der Annahme, dass bei einer

Verurteilung der Zustrom westlicher Literatur an kirchliche Institutionen in der DDR gestört werden könnte. Das ergab den *einzigsten Freispruch in einem politischen Verfahren*, wenn dieses erst einmal zu Gericht gelangt war.

Übrigens verrät Posser auch, wie es 1968 konkret zum 8. *Strafrechtsänderungsgesetz* kam, mit dem das Blitzgesetz, die politische Strafjustiz gegen Kommunisten praktisch zum Erliegen kam und in einem Aufwasch auch die verurteilten Studentenrebellens (darunter ich) amnestiert wurden. Das hat Lokalkolorit: München hatte sich um die Olympischen Spiele 1972 beworben. Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR galt als illegale Ersatzorganisation der KPD. Das musste weg. München bekam seine *Olympischen Spiele* und ich meine Amnestie. Wir haben das natürlich immer auf den Druck rechtsstaatlich gesonnener demokratischer Massen zurückgeführt; der war natürlich immer auch dabei ...

Aber es ist wie im Lied vom Großen Kurfürsten: „Er bestach durch den Zauber der Latinität und hatte 6.000 schwere märkische Reiter dabei“.

17.

Wichtig ist mir: es gibt *keine dem Urteil selbst zu entnehmende Zäsur* oder Sollbruchstelle à la „XX. Parteitag“, Entstalinisierung, Verwerfung des bisherigen „Programms zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands“, von wo ab irgendein Freund oder Feind sagen könnte: *zuvor war die KPD verfassungswidrig, danach ist sie es nicht mehr* ganz so sehr, und von wo ab advokatische Relegalisierungsgründe erleichtert worden wären.

Verteidigungsstrategien, die solche angeblichen Springpunkte propagierten, beeinflussten nicht die Gerichte und Behörden, aber bis zu einem gewissen Grad die ideologische Entwicklung der Partei.

Der *Erosionsprozess des Verbots und der Verfolgung* schlechthin erfolgte im Zuge der allgemeinen äußeren und inneren Umbrüche und *Zivilisationsprozesse der Entspannungsperiode*, die lt. zutreffendem Urteil von Verfassungsschutz, Strauß u. Co. maßgeblich *durch uns erkämpft* waren: Das zwar überschätzte aber doch reale *Erstarken der Linken*, die überschätzte aber doch reale *zeitweilige Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses* ließen langsam aber sicher allzu ungewöhnliche *Verfolgungsmaßnahmen kontraproduktiv*, ja skandalös erscheinen, nachdem man sie lange Zeit für zielführend halten konnte: solche gegen unverbesserlich antifaschistische Naziopfer, schlechthin vorhandene und ein längerfristiges Ordnungsgefüge *mitkonstituierende Kräfte wie die Kommunisten*, legitime Kinder der europäischen Aufklärungstradition wie den Marxismus, den Willen zum Ausgleich mit der SU.

18.

Am Anfang stand 1963 *die bezeichnende Art des Platzens des VVN-Verbotsprozesses*; sie sei allein schon deswegen als KPD-Frontorganisation zu verbieten, weil die Kommunisten im Anti-Hitler-Widerstand und folglich auch in der Verfolgtenorganisation überrepräsentiert seien. Adenauers rechtsradikaler Bundesvertriebenenminister Theodor Oberländer hatte das Bundeskabinett zum Verbotstrag beim Bundesverwaltungsgericht bewogen, weil die VVN seine NS-Verbrechen benannt hatte. Der Präsident Dr. Fritz Werner war nazibelastet.

Im Zuhörerraum standen plötzlich 100 KZ-Kameraden unseres Genossen Kurt Baumgarte auf, warfen ihre Mäntel ab und standen in der gestreiften KZ-Kluft da. Dr. Werner verlor die Nerven, lief weinend aus dem Saal – und bis heute wurde *kein neuer Termin anberaumt*.

12 Jahre später – 1975 – waren dort die Altnazis, die die Berufsverbots-Grundsatzurteile verantworteten, nicht so sensibel.

Gegen den Erosionsprozess des KPD-Verbots ragt als *unverrückbarer Solitär Prof. Hans Hugo Klein* heraus, der in der Anfangsphase der Berufsverbotpolitik auf der Staatsrechtslehretagung 1973 forderte, jeder Bürger dürfe und müsse DKPler, sobald sie irgendwo ihr Haupt erheben, wörtlich „mit handfesten Mitteln“, sprich *Lynchjustiz* des gesunden Volksempfindens, an Ort und Stelle ausschalten, und zwar in Ausübung seines Widerstandsrechts nach Art. 20 IV GG zur Rettung der Verfassung,

weil die KPD schließlich verboten sei, nicht ohne hinzuzufügen, dass es in der DDR überhaupt keine Richter gäbe, weil diese ja „parteilich“ seien.

Hans Hugo Klein wurde dann mit Willen der SPD-Leute im Richterwahlausschuss zum *Bundesverfassungsrichter für das Gebiet: Staatsschutz, öffentlicher Dienst, Verfassungstreue* gemacht, damit er dort *tabula rasa* zugunsten der *Berufsverbote* macht, denn Verfassungsgerichtsentscheidungen haben allgemeine Gesetzeskraft (die Solidarität aus sozialdemokratischen Kreisen wäre dann weitgehend zusammengebrochen). Er gierte und gibberte nach einer Verfassungsbeschwerde. Aber wir haben ihm kein Futter gegeben, was bei den gerichtsgläubigen Neigungen der deutschen Linken nicht leicht durchzusetzen war. Klein hatte vorher als CDU-Justizstaatssekretär einen „heißen (Polizei-)Herbst“ gegen die großen Anti-Nachrüstungs-Demos herbei zu manipulieren versucht und dann eine frustrierte Presseerklärung nach Art der mittelalterlichen Hexenprobe in Umlauf gebracht: „... Die Kommunisten haben es verstanden, Gewalt zu verhindern, denn diesmal hätte sie ihnen geschadet. Das beweist ihre Macht und ihre Gefährlichkeit“.

19.

Sonst aber machten die *Berufsverboteverfahren einen Bogen um das KPD-Verbot*, argumentierten verfassungsschützerisch-antikommunistisch (und anti-antifaschistisch), aber immer so, als ob die DKP vom KPD-Verbot nicht betroffen wäre. Man hatte sich ja auch in der eigenen Falle gefangen: nach dem ehernen „Legalitätsprinzip“ hätte man ja die Leute nicht berufsverbieten, sondern vom Fleck weg verhaften müssen.

Nicht die geforderte formelle Aufhebung des KPD-Verbots, wohl aber rechtstechnisch gesprochen eine „*Derogation*“, ein *bewusstes Außerkrafttreten*, stellt die „*Neukonstituierung*“ der DKP 1968 dar. Aus – insoweit eher zufälliger – anwaltlicher Akteneinsicht 1995 in Berlin darf ich beisteuern, dass der neue Name DKP kein Zugeständnis an Karlsruhe, sondern eher an Ostberlin war: damals wurde dort auch die SPD nur als „SP“ bezeichnet, denn SPD und KPD waren ja zum großen Teil zur SED vereinigt. Es sollte unmissverständlich eine westdeutsche Partei sein; auch mit der neuen DDR-Verfassung von 1968, deren freie unverfälschte Annahme durch 94% des DDR-Volkes auch heute noch unbestritten ist, war die Wiedervereinigung nicht mehr aktuell.

Nach dem Verbot konzentrierte sich eine anfangs isolierte, aber langsam breitere Publizistik auf die Forderung und die Suche nach formell-prozessualen *Aufhebungsmöglichkeiten, fantasievoll und künstlich*, unter der Losung „Wo ein Wille, da ein Weg!“, und damals alternativlos: im juristischen Gewande wurde der politische Skandal des in Europa einzigartigen KPD-Verbots ins Bewusstsein gehoben. Spätestens seit der Neukonstituierung ist das m. E. kontraproduktiv. Der Gesetzgeber hatte eine *solche Möglichkeit bewusst nicht vorgesehen* und sie uns – etwa mit Hilfe eines spektakulären Gesetzgebungsaktes – *konsequent versagt*.

Halt! – eine Ausnahme deutet das Urteil in Abschnitt A III an, wo es kurz abstreitet, die *Wiedervereinigung* zu erschweren: speziell dafür könnte dann ja die KPD wieder zugelassen werden. Das ist 1990 nicht geschehen und *niemand beantragte* das. Warum? Weil es ja die *DKP legal gab und damit das KPD-Verbot schlüssig aufgehoben* war. Anders ist das nicht zu erklären.

Jedenfalls ist der *objektive Geltungsverlust des KPD-Verbotes so unbestreitbar*, dass wir offensiv damit umgehen können. Der wichtigste Soziologe des Bürgertums Max Weber sagt: *was objektiv, dauerhaft und systematisch wirkt, wird Rechtsnorm*. Die Neukonstituierung besiegelte als formeller Schlussakt den Geltungsverlust, nachdem der Staat eingestehen musste, dass es eine andere Möglichkeit hierfür nicht gab. Unsere Aufgabe ist es, *nie wieder zu schreien*: „*Unter dem 50jährigen Damoklesschwert sind wir eigentlich illegal!*“, sondern den erreichten Zustand zu konstatieren und den *passenden Rechtsbegriff dafür aufzufinden*. M. E. ist ein solcher das *Gewohnheitsrecht*. Das muss doch möglich sein in einem Land, in dem immer schon den geschaffenen Zuständen nachträglich der Rechtsbegriff aufgepfropft wurde und der erkonservative Gedanke der „*Rechtsfortbildung durch die normative Kraft des Faktischen*“ populär war wie nirgends sonst. So haben wir teil an dem von uns maßgeblich mitbewirkten Zivilisationsprozess.

Auch laut Jahresberichten des sog. „Verfassungsschutzes“: Alles, was sich in diesem Lande je bewegte, führte er seit 1952 in gerader Linie auf die Kommunisten zurück. *Recht hat er...*

20.

Unsere Großveranstaltung zum *50jährigen Jubiläum des KPD-Verbotes 2006* in Berlin-Karlshorst stand leider ganz *im Zeichen des sog. „Damoklesschwertes“*, auf das die meisten Misserfolge und Rückschläge der Kommunisten zurückgeführt wurden. Eine Juristen-Podiumsdiskussion prüfte den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Der Honecker-Verteidiger Friedrich Wolff wies zaghafte daraufhin, dass die Frist hierfür 6 Monate und nicht 50 Jahre ist. Alle hatten vergessen, dass wir dort 1957 schon waren: mit entsetzlichem Ergebnis. Hilflös ging man auseinander. Die Frustration wurde nur durch den hinreißenden Ernst-Busch-Chor gemildert.

Ich bin gegen die Losung vom „Damoklesschwert“ nicht einfach deswegen, weil es kein Advokat ertragen kann, dass der *eigene Mandant seine eigene Rechtsposition ohne Not beharrlich schlecht macht*, sondern weil das beiträgt, das letzte Halbjahrhundert für uns als einzige *Losser-Geschichte* darzustellen: ein *Anschlag auf das notwendige positive Geschichtsbild*, an das erfolgreiche politische (wie pädagogische) Arbeit anknüpfen muss.

Das *Gewohnheitsrecht* kommt aus dem alten Rom und gilt über alle Jahrhunderte, Regime und Gesellschaftsformationen hinweg. Es hat 2 Bestandteile: den „*usus continuus*“ (die ständige Übung, u. a. die kontinuierliche Inkonsistenz in der Anwendung des KPD-Verbotes), und die „*opinio necessitatis*“ (das allgemeine Bewusstsein, dass das notwendig sei).

Das Einzige, das der Annahme des Gewohnheitsrechts entgegensteht, ist unser eigenes, also ausgerechnet der Betroffenen, Geschrei vom Damoklesschwert, d. h. dass wir drauf bestehen, dass das KPD-Verbot immer noch gelte. Darum können wir selbst auch keine plötzliche Wende um 180 Grad hin zum Gewohnheitsrecht machen. Wir brauchen möglichst hochmögliche juristische, journalistische, politische Bündnispartner, die zudem den taktischen Vorteil haben, dabei die Kommunisten zu kritisieren: „Seid nicht so wehleidig! Das KPD-Verbot hat sich bekanntlich nicht halten können und ist längst durch Bundesgewohnheitsrecht außer Kraft getreten!“

Ich denke da z.B. an die angesehene sozialdemokratische Rechtspolitikerin und ehemalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin.

Vielleicht kommt eine bürgerliche rechtstheoretische Diskussion zustande, in die wir uns zu einem späteren Zeitpunkt einschalten können.

Nicht ohne nachhaltige Restsubstanz repräsentierten *wir für ein Vierteljahrhundert eine normative Gegenkraft*, die den Selbstlauf eines zur rechtlichen Grundnorm erhobenen *Antikommunismus* an einem bestimmten Punkt bremsen und abblocken konnte, diesem also *in der Rechtsqualität ebenbürtig* ist. Wie ist diese zu definieren? Da muss – mit Hegel – noch „am Begriff gearbeitet“ werden.

Und zum Schluss noch ein Schmankerl mit Lokalkolorit: Wenn man davon absieht, dass der KPD-eigene „Deutsche Freiheitssender 904“ am Tag nach dem Verbot zu senden anfang, war beklemmende Ruhe im Lande. Nur in München trugen Arbeiter schon am Abend des 17. August unseren Richard Scheringer auf den Schultern durch die Stadt zum Zirkus Krone-Bau zu einer fulminanten Rede von „historischem Optimismus“ – und die große Schauspielerin *Therese Giehse* nahm spontan die Kammerstücke in Beschlag für eine Brecht-Lesung zugunsten des Kampffonds der KPD. Niemand wagte einzuschreiten ...

Und ich habe aus dem Verbotsprozeß wie später aus den Berufsverboten gelernt: Jedwede *Flucht aus dem notwendigen politisch-ideologischen Klassenkampf in die trügerische Geborgenheit des Advokatismus bringt nichts Gutes*, so wichtig gute Advokaten auch sind.

„Laudatio“ auf Bernd Bücking. Zur Ausstellungseröffnung am 1. Juli 2010 im Europäischen Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb (EWH).

Mir ist die Ehre zuteilgeworden, zur Ausstellung eines Teils von Bernd Bückings zeichnerischem, werbegrafischem und – werbetextlerischem politischem Werk eine Einstimmung, eine Laudatio beizusteuern. Wahrscheinlich, weil ich als fachfremder Jurist immer wieder mal meine spontane Freude an Bernds neuesten Produkten geäußert habe.

Mark Twain sagte: „Nur ein Auktionator ist von jeder Kunstrichtung begeistert“.

Ich aber halte Bernd für einen Solitär in seiner Richtung und seine Richtung für unersetzbar.

Mich faszinieren nicht einfach das ungeheure Volumen und die Intensität des Werks, mit dem er seit fast einem halben Jahrhundert den Kampf der Linken unterstützt und vorantreibt, – ich will gleich vorweg, solange die Geduld für einen abstrakten Gedanken (meinen einzigen heute) noch vorhanden ist, einen Wesenszug ergänzen, den er selbst immer unter den Scheffel stellt, ja abwehrt, wenn er sich als reinen tagespolitischen Praktiker vorstellt. Er ist ein politischer Durchblicker von Graden, vermittelt die Auswirkungen der hohen Politik auf die leidgeprüften Massen auf hohem Niveau, liefert in schriftlichen und mündlichen Wortbeiträgen gestochen scharfe marxistische Analysen und zum Nachdenken zwingende Synthesen verschiedener Sichtweisen, bei Vorrang der Verständlichkeit. Bei Theorie und Agitation geht ja oft das eine zu Lasten des anderen und selbst Lenin hatte Verständnis dafür. Bei Bernd ist das bemerkenswert anders. Er ist kein „simplificateur terrible“, schrecklicher Vereinfacher, dem gottlob die gewagte Sache dank seiner Instinktsicherheit nie aus dem Ruder läuft. Weil er scharf denkt und die Grenzen seiner Mittel kennt, nimmt er sich bewusst zurück: was nicht gezeichnet – gekennzeichnet werden kann, wird auch nicht gezeichnet – gekennzeichnet. Es gibt keine zeichnerische Vermittlung der Mechanismen der Globalisierung, der Finanzmarkt- und Überproduktionskrise (auch in den isw-Heften nicht), aber sehr wohl der sichtbaren Folgen für die Lohnabhängigen, gerade ihre neuen und prekären Segmente, den Mann auf der Straße, das dritte Drittel in Maggie Thatchers famoser „Zwei-Drittel-Gesellschaft“, selten auch das mittlere Drittel. Was heute fühlbar und erst morgen sichtbar ist, wird heute sichtbar gemacht. Im Protest dagegenreden und handeln seine Menschen, wie sie spätestens morgen realistischerweise dagegen denken, reden und handeln könnten. Oft erkennt man eine Minderheit von Nachbarn und Kollegen darin wieder, die das heute schon tun; sie unterscheiden sich nicht von der Masse, d. h. die könnte das auch. Das gibt Optimismus. Nie knüpft er affirmativ an populäre Vorurteile an. Seine Rebellion ist nie die Rebellion des ruhebedürftigen Fleisches gegen den rastlosen Geist. Niemandem wird einfach nur gesagt, wo's lang geht. Seine Ethik ist eindeutig die Ethik der Aufklärung.

Manchmal kommt man nicht umhin, ihm das alte Ideal des sog. Sozialistischen Realismus zu unterstellen: das Allgemeine in der Form des Typischen darzustellen, gelegentlich mit einem eigentümlichen urbajuwarischen Touch versehen, wie er wohl nur aus der Hefe seiner heimatlichen Hansestadt Bremen quillen kann: „Hent und Drent vom Innsbrucker Ring: Wastl und Hiasl“.

Bernd, ich wurde ja gebeten, etwas „Launiges“ einzubauen. Keine Angst, das war's auch schon.

Bernd wurde 1936 in eine bildungsbürgerlich und reformpädagogisch geprägte Bremer Familie hineingeboren, – da gab es Lehrer, Bildhauer, Sonderschullehrer, Bewährungshelfer, der Opa ein humanistischer Pastor, der hauptsächlich Goethe statt die Bibel zitierte –, die sich schon in der Elterngeneration den Kommunisten angeschlossen hatten und antifaschistischen Widerstand leisteten.

Im Geburtsjahr wurde sein leiblicher Vater zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Zuchthaus hat ihn zerstört, politisch stumm und krank gemacht. Er war für die Politik verloren, nicht für anständige Sozialarbeit. Die Nazi-Terrorjustiz – wie konnte es anders sein – hat eben größtenteils voll durchgeschlagen, die Überlebenden gingen aus den Qualen keineswegs immer als „jetzt-erst-recht“-gestählte Heroen hervor. Bernd redet davon nicht. Aber mir liegt auf der Zunge, dass auch diese erlebte Tragik zu dem unerbittlichen und scharfen Realismus beigetragen hat, der all seinem Schaffen, auch der Satire in ihrer heitersten Zuspitzung zugrunde liegt. Es fehlt jeglicher Mythos. Er hat ja dafür noch

eine andere Prämisse von ähnlicher Unerbittlichkeit: Der Mensch ist gut, das Volk ist gut: Für linke Arbeit in der Masse und Klasse zumindest eine unersetzbare Arbeitshypothese, und in letzter Instanz vielleicht sogar wahr.

Seine Mutter brachte die Familie mit einer privaten Leihbibliothek im Werftarbeiterviertel durch. Sie bot den ganzen üblichen Schund, den sie wollten, und konnte ihnen gerade deswegen behutsam immer mehr bessere Literatur nahebringen und wurde bald als Kommunikationszentrum akzeptiert: ein Zusammenhang, den Bernd also mit der Muttermilch einsog. Die Mutter musste ebenfalls die letzten Kriegsjahre im Frauengefängnis Fuhlsbüttel wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ einsitzen. Sie begegnete gleich nach der Befreiung ihrem und ihres Mannes Gestapo-Verfolger auf der Straße: „Ja Herr Dr. Herrlein, Sie hier?!“ – „Ja, wo soll ich denn sein, Frau Bücking?!“ – „Ja natürlich da, wo ich herkomme: im Gefängnis!“ – „Ach wo, ich bin bei den Amis im CIC festangestellt, zuständig für Kommunistenbekämpfung. Davon versteh’ ich was“.

Die Mutter war dann Hortnerin und Sonderschullehrerin, weitgehend für die elendesten Milieus und gefährdetsten Fälle. Sie war erfolgreicher mit den Barackenkindern, wo man an einen primitiven kollektiven Sozialinstinkt anknüpfen konnte, während sie sich mit den psychisch gestörten Einzelkindern aus dem Mittelstand verzweifelt abmühte. Das war sicher auch prägend für einen Grundzug in Bernds Wesen und Schaffen:

Ein Linker, ein Kommunist muss a priori davon durchdrungen sein: „Ich will gar nicht, dass es mir gut geht, wenn es den anderen schlecht geht!!“. Wer auf eine angeblich materialistische Dialektik vertraut, die es ihm erlaubt, seine Lebensqualität vom materiellen Eigeninteresse her zu definieren, kann gut und gerne Kapitalist, aber z. B. niemals Kommunist werden.

Seine Mutter war kommunistische Abgeordnete in der Bremer Bürgerschaft noch weit über das KPD-Verbot von 1956 hinaus, was damals nur in Bremen möglich war.

Der Schüler Bernd leistete parteiliche Basisarbeit durch Vertrieb der „*Tribüne der Demokratie*“ und hat nie vergessen, wie sich seine Abnehmer die paar Pfennige aus den Rippen schneiden mussten. Wenn er beim Anstehen mit der Lebensmittelkarte hörte „Beim Adolf hat’s Zucker gegeben!“, packte ihn politisches Grauen vor den Folgen, die es haben musste, dass es den Leuten nach der Befreiung schlechter ging. Die versauten Gehirne hielt er später auch der jungen DDR mildernd zugute, die aber leider zu früh glaubte, das Nazitum im Kopf sei für den neuen Staat durch die deutsche Untertanenmentalität ausreichend austariert.

Im Gymnasium glänzte er in Deutsch und Kunst, wo er sich durch detailgetreue Kirchenmalerei bei seinem Opa Pastor schulte. In Deutsch entdeckte er seine Begabung fürs prägnante Formulieren, die von der scharfen Beobachtung der Leute im Alltag lebt.

Im Gymnasium hat er sicher auch gelernt, dass das Wort caricare, von dem Karikatur kommt, eigentlich „überladen, überfrachten“ heißt. Sein Strich und der Sprech der Leute sind ja nie überladen. Einzelheiten, die für die Aussage ohne Bedeutung sind, fehlen immer. Er könnte als Show- und Schnellzeichner jeden Fernsehpreis gewinnen. Aber manchmal spart er so viel, dass es ihm noch zumutbar scheint, einen weiteren didaktischen Zusammenhang, der auf die Kernthese aufschließt, hineinzupacken, und sei es, indem die aktuellen Drangsale in Form von Schmutzkübeln mit Aufklebern nebeneinander aufgereiht werden. Aber auch die Schmutzkübel enthalten nie ein unpräzises Theorem und sind ausreichend dialektisch vermittelt.

Er wählte statt der Akademie der schönen Künste die Bremer Kunsthochschule für Gebrauchsgraphiker.

Dort entschied er sich: Ich will kein Künstler sein, kann es nicht sein. Das Selbstbewusstsein, eigene oder fremde Werke als künstlerische-qualitativ gelungen oder misslungen zu unterscheiden, fehlt mir. Für ihn war, wie er sagt, die Gebrauchsgraphik eine „Offenbarung“, weil sie nachprüfbar konkrete Aufgaben stellt, die er als erfüllt oder nicht erfüllt erkennen kann, – einfach als junger Mann, der zunächst mal beruflich etwas leisten und anerkannt sein will. Er begeisterte sich für die Werbe-

Graphik, für Lehrer, Illustratoren, Filmplakatmaler, die ein Produkt anpreisen und von der Konkurrenz positiv abheben, etwas „rüberbringen“ wollen.

Und er genoss auch im weiteren Werdegang als Artdirector bei verschiedenen Firmen die Kooperation mit politisch ganz anders gesonnenen Spitzenleuten der Werbung, mit Textern, Graphikern, Verkaufsleuten, um Produkte optimal zu verschauern. Er verdiente gut und nahm alles mit, was ihn fachlich qualifizieren konnte, und wusste immer: ich lerne das mir angemessene Handwerkszeug auch für die politische und gewerkschaftliche Arbeit. Zweimal wurde er gekündigt, weil wegen versuchter Betriebsratsgründung „das Vertrauensverhältnis zerrüttet“ sei. Er fiel aber nach oben hinauf: zu besseren Firmen, die den bekannt guten Werbegrafiker brauchen konnten. Er sagt: „Ich habe da viel Glück gehabt“; ich kann nur sagen: Wir auch! denn so kam er nach München. Später war er 26 Jahre Freelancer und betrachtet das Dasein als kreativer, vor der Konkurrenz her hechelnder, alles selber machen müssender kleiner Selbständiger als rundum sportive, produktive und sensibilisierende Erfahrung. Gleichzeitig stieg er immer intensiver in die politische Arbeit ein, mit Karikaturen, Plakaten, Bildgeschichten für Sozial-, Friedens-, Antifaschismus- und Umweltbewegungen. Ab 2001 ausschließlich und überbeschäftigt mit der wöchentlichen UZ-Karikatur, der monatlichen für die Stadtrats-LINKE, für die isw-Untersuchungen, mit der Autorschaft im „Linksblick“, „Auf Draht“ – und weiteren Aufgaben bei Sozialforum, DKP, Linkspartei usw. Er ist immer für uns da. Ein Besserverdiener, der – wie kleine Beobachtungen nahelegen – die angenehmen Dinge durchaus zu schätzen weiß, schaffte den friedlichen Übergang zur harten Askese bei uns. Auch dazu sollten wir gratulieren.

Seit den 60ern arbeitete er auch als Mitredakteur der Kunstzeitschrift „*TENDENZEN*“, neben dem Kunstwissenschaftler Dr. Hiepe und den Künstlern Carlo Schellemann und Guido Zingerl, und zwar eigens als Vertreter der politischen Gebrauchsgrafik. Erst später erfuhr er, dass es sich um ein Konstrukt der illegalen KPD handele. Dann sagte er: „Und wenn schon: dann ist das kein Makel für die *TENDENZEN*, sondern eine Ehrenrettung für die KPD!“

Im Umfeld der 68er Bewegungen gab es zu seinem Fach allerdings Streit. Für die einen galten die Werbefuzzis als Quelle alles Bösen (nicht etwa die Eigentumsverhältnisse), weil sie die Leute total manipulieren, tiefenpsychologische Angriffe auf das Unterbewusstsein landen, affirmativ Vorurteile für ihre Herren nutzen. Andere hatten die hanebüchene Zielvorstellung und Verschwörungstheorie, die Werbegraphik könne im Wege der Guerillataktik den Leuten Gutes unterschieben, bis hin zur „Linken BILD-Zeitung“, als hätten sie noch nie etwas von der marxistischen Dialektik von Form und Inhalt gehört.

Bernd zog daraus Erkenntnisgewinn: die ungeheuren manipulativen Wirkungen und Möglichkeiten der Werbung, die es nicht theoretisch abzulehnen, sondern politisch abzuwehren gilt.

Sein Weg war klar: eine immer schärfere Ausprägung des emanzipatorischen Grundgedankens, noch mehr nach der Niederlage des Realsozialismus: wenn die Eigentumsverhältnisse geändert sind, ist eben noch lange nicht alles in Butter. Seine Ebene ist die Beziehung zu anderen Menschen, der Mikrokosmos. „Dem Volk aufs Maul schauen!“ (ist von Luther, könnte von Bücking sein). „Das Wesentliche wird ganz im knappen Text ausgedrückt. Die Zeichnung ist reines Hilfsinstrument fürs Wort, Akzentuierung, Illustration. Wie sieht das praktisch aus? Das tut der Theorie keinen Abbruch. Für den politischen Makrokosmos ist dann der Marxismus da. So hatte ich auch meine Gruppenleitung in Ramersdorf angelegt.“ Alles O-Ton Bernd.

Eine Laudatio ist nicht dazu da, den Gepriesenen in seiner falschen Bescheidenheit zu bestärken. Darum setze ich hier zu seinem Lob einen kritischen Gegenakzent:

Sein Kunstbegriff ist viel zu eng. Kunst ist sicher nicht nur die intuitive Hervorbringung eigener Welten. Was Bernd treibt, kann gar nicht „nonverbal“ sein! Nonverbal ist der auf andere Weise exzellente Murschetz in der *Süddeutschen*. Der bringt es fertig, die Fußball-WM und das Abschmelzen der Polkappen unter einen Hut zu bringen und nur „März 2010“ darunter zu schreiben. Da kann jeder raunend in sich hineinhorchen, *was* da wohl gemeint ist und *ob* da was gemeint ist.

Oder hier das berühmteste Werk der Ikone linksradikaler politischer Kunst George Grosz: das ganz nonverbale Gemälde „Die Stützen der Gesellschaft“ von 1926. Da sehen wir feuerrote Flammen (wohl Kriegsbrand); bei zwei der gedunsenen, bösfunkelnden Herren ist die Hirnschale aufgeklappt: In einer ein dampfender brauner Scheißhaufen. Beim anderen – in der Hand eine heuchlerische Friedenspalme – springt ein schwergerüsteter apokalyptischer Reiter heraus: Ein anderer hat ein Hakenkreuz an der Krawatte und ein Demagogenplakat „Sozialismus ist Arbeit!“ (die einzigen Worte im Bild). Dahinter ein obszön grinsender Geistlicher. Alles leider nach 80 Jahren noch genial wahr: die Statik entlarvender, schrecken verbreitender Dämonie. Es fehlt der *einladende Mitmacheffekt* wie in Bernds Bildtexten, Textbildern, wie wir ihn eben brauchen. Grosz ging ja später in New York auch den umgekehrten Weg zum Werbemaler ohne gesellschaftskritische Schärfe.

Nein Bernd: Dein Stil ist für Dich und für uns alternativlos!

In Wahrheit war dem Bernd auch der sog. „Makrokosmos“ nicht fremd; ich war ja 10 Jahre in seiner Gruppe Ramersdorf. Da veranstalteten wir zwar Billigstverkauf von Christbäumen und Eiern unter demonstrativer Ausschaltung des Zwischenhandels und schmuggelten DKP-Flugblätter in die Tüten. Aber er machte den Vietnam-Krieg und den Chile-Putsch und überhaupt die internationale Solidarität zum emotionalen Dauerbrenner, weil er selbst brannte.

Und auch die hohen Herren der großen Politik machte er zu „Gezeichneten“, z. B. den Fast-„Bundeskanzler Franz Josef Strauß“ hat er in dieser Broschüre verewigt. Da sind die Zeichnungen ähnlicher als das Original. Er hat sie, wie Kraus sagt, zur Kenntlichkeit entstellt.

Zumindest hat er sich auch als toller Vermittler und Erklärer der großen linken Kunst dieser Erde ausgewiesen: hier das 1973 bei Bertelsmann erschienene „Die Kunst der Neuen Klasse“. Verbindender Text von Richard Hiepe, aber die „Visualisation“ von Bernd Bücking, d. h. die Auswahl und Zusammenstellung der revolutionären bildenden Kunst der ganzen Welt und die Auswahl und Zusammenstellung des dokumentarischen und historischen Fotomaterials zu den Befreiungskämpfen, Aufbauleistungen, in die die Kunstwerke eingeordnet werden, von Spanien, Russland, China, Südafrika, Vietnam, Chile, Mexico, Deutschland bis in die USA der Depression. Das sind fast 80% des Buches und eine kunsttheoretische Durchblicker-Leistung, die meiner Generation von Linken viel gegeben hat. Und seither ist nichts Vergleichbares erschienen. Ich lege das Buch zur Ausstellung.

Zurück zu seinen eigenen Produkten. Durch jedes Bild zieht sich eine glasklare Klassenfront.

Hier das Volk, ja das Volk! Ulla und ich saßen auf der Wies'n im dampfenden Augustiner Bräu-Festzelt. Die Leute stampften schon auf den Tischen; hinten ging sogar ein „Rafferts“ z'samm'. Ich dachte grantig an den Grundgesetzartikel: „Die Gewalt geht vom Volke aus“. Das sehen wir vor uns die bunte Speisekarte mit merkwürdig anheimelnden Gestalten. Ja richtig: von Bernd Bücking. Die Leute beim Feiern, die sonst bei ihm demonstrieren, protestieren, streiken, Flashmob machen. Ein schöner, facettenreicher, aber letztlich integrierender Volksbegriff. Seine Speisekarte.

Aber der Klassenfeind. Der Money-Manager ist realistisch getroffen: so sehen die CEO wirklich aus. Aber sonst schauen die Konzernherren und Bankster halt noch so aus, wie Kapitalisten – verdammt noch mal – nun mal auszusehen *haben* (!): die deutschen mit Zylinder, die amerikanischen mit Stetson, aus den feisten Fräcken lugen Dollarbündel, alles noch Hugo Stinnes, Hugenberg wie zu Thälmanns Zeiten. Wie man in der US-Linken sagt: „Was die Kapitalisten zu Vorbildern macht, ist ihr Klassenbewusstsein!“

Ich glaube da aber an einen von Bernd wohlgeplanten Verfremdungseffekt, um folgende theoretische Erkenntnis zu provozieren: Mögen sich die Segmente der Lohnabhängigenklasse wie ihre psychophysischen Produktions- und Reproduktionsbedingungen zu verwirrender Vielfalt ausdifferenzieren, zersplittern, wandeln ... ihr sozialer Gegner, der sie mehr denn je im eisernen Griff hält und zur Vereinheitlichung zwingt, der ist und bleibt seit über 100 Jahren derselbe. Seine Moden – Yuppiefitness-Coachings, Ayurveda und so –, sie interessieren nicht. Er ist im Unterschied zur Arbeiterklasse wesensgleich geblieben, mit all seiner Befähigung zu Menschheits-Verbrechen. Basta! Und das ist auch zutreffende Theorie.

Bernd erfüllt mit seiner speziellen zeichnerischen Didaktik einen speziellen Wunsch Teddy Thälmanns: der nämlich verlangte, da es auch damals zu den komplizierten Fragen z. B. zur Weltwirtschaftskrise die diversen Bleiwüsten gab, dass für jede Ausgabe der „*Roten Fahne*“ zwei, drei knappe, aber fettgedruckte „Losungen“, d. h. Grundwahrheiten, zum Auswendiglernen herausdestilliert werden sollen. Die Genossen würden staunen, wie schnell sie sich damit in jeder Auseinandersetzung zurechtfinden und selbständig Posten behaupten können. Hauptsache: nicht stumm. Wir würden sagen: Beteiligungskultur.

Das berichtet der marxistische Wirtschaftshistoriker Jürgen Kuczynski zu seiner Redakteurstätigkeit in der „*Roten Fahne*“ um 1930. Thälmann hat bei gleicher Gelegenheit auch seinen, des Kuczynskis, Fortsetzungsroman in der *Roten Fahne* gemäßregelt: „Also in der nächsten Ausgabe haben sie sich zu kriegen!“ Seine letzte Liebesszene sei dann unter parteilichem Druck ein wenig verengt und gehetzt ausgefallen.

Das ist wohl kein guter Übergang, aber es ist einfach höchste Zeit, auf Waltraud zu kommen, seiner lieben Frau, unserer lieben Genossin. Sie ist nun die unbestreitbare „Künstlerin“ in der Partnerschaft, gerade auch kontrapunktisch: ich denke vor allem an die bestrickenden Landschaftsgemälde, rau, elegisch oder zart. Sie hat mit ihm nicht nur drei wohlgeratene Kinder aufgezogen, sondern ihn auch zur Ausbeutung und gnadenlosen Selbstausbeutung im Dienst der Sache freigestellt.

Danke, Waltraud und Bernd! Werdet Ihr beide bitte niemals alt! Denn das können wir uns alle nicht leisten angesichts der Aufgabenbündel, die weiterhin ohne jede Aussicht auf Erleichterung auf Euren Schultern lasten werden.

Und nun beglückwünsche ich die Veranstalter zur trefflichen Auswahl der Exponate und Vorbereitung.

Nachdenken über die Vergangenheit 2015

Damals war mein inneres Vorbild der wundervolle Giftmolch Emil Carlebach, während mich die Hinneigung meiner Partei zum sozialdemokratischen Advokatismus immer ärgerte (in der Maske des Advokaten habe ich diesen populär-bequemen Ersatz für politisch-ideologischen Klassenkampf zurückzudrängen versucht). Ich war noch jung; zu einem stattgehabten Auftritt beim 2. BVerwG-Senat (Chapeaurouge, Weber-Lortsch), für den ich *kein* Verfahren bekam, obwohl ich ausdrücklich sagte, dass ich gegen jede Art eines möglichst öffentlichen Verfahrens gegen mich nichts einzuwenden hätte:

Ausgerechnet bei der Lehrerin Sylvia Gingold (ausgerechnet mit Weber-Lortsch als Berichterstatter) wurde die altbekannte floskelhafte Inhaltsbestimmung für das Wesen des Verfassungsfeindlichen wiederholt ausgebreitet: „die Beeinträchtigung der freien Persönlichkeit durch kommunistische Zwangsgewalt“.

Weber-Lortsch war als Justiz- u. Verwaltungschef der Höheren SS- und Polizeiführers beim Reichskommissar Ukraine (Erich Koch) auch für die Anforderung von Einsatzgruppen (s. Organigramm im Nürnberger Prozess) und insbesondere für die Abfertigung von Deportationszügen für die eingesammelten Minderrassigen zuständig. Als er sich von dort zurückziehen musste und dieselbe Funktion beim Reichskommissar Terboven in Oslofjord annahm (Filbinger war nur ein kleines Licht neben ihm) schickte er 717 der nur 1070 norwegischen Liste auf Transport und nur *davon* gibt es eine Liste mit seiner Unterschrift. Als ich unter Schwierigkeiten eine Urlaubsreise nach Nikolajew machte, um etwas von seinen ungleich umfangreicheren östlichen Listen zu kriegen, wimmelte man mich höflich ab, da man an „Gespenstern“ nicht mehr interessiert sei („prisraki“ nannte das der Genosse Prokurator/sowj. Staatsanwalt Alexandrow), sondern wahrscheinlich an Bonner Krediten, was der Prokurator natürlich nicht sagte. Aber in dem Smersch-Buch „Schtschit i Plamja“ steht der Weber-Lortsch beiläufig drin. – Zu Familie Gingold brauche ich nichts sagen.

Da konnte ich es mir bei dritten Mal „Beeinträchtigung durch Zwangsgewalt“ nicht versagen vorzutragen (ich gebe es zu: zu zeter): dem Tatbestand, dass die weitere freie Persönlichkeitsentfaltung des Herrn Berichterstatters durch die kommunistische Zwangsgewalt der Roten Armee beeinträchtigt wurde, verdankt nicht nur unsere jüdische Mandantin ihr Leben, dem verdankt die ganze freiheitliche demokratische Grundordnung ihr Leben!!

Dann zogen sie sich versteinert auf ein Nicken der Vorsitzenden zur Beratung zurück und kehrten wieder ohne darauf zurückzukommen. Nur beim nächsten Fall des Postschaffners Hans Peter mit 32 Dienstjahren nahmen sie ohne eigentlichen Anlass in die Begründung auf: allein schon die Behauptung, auch nach dem Krieg habe es noch Nazi-Elemente in Justiz, Verwaltung, Militär und Medien gegeben, mache die behauptende Organisation zu einer verfassungsfeindlichen.

Ich hatte aber kein Schuldgefühl, denn ich setzte damals schon voll auf Polarisierung und Delegitimierung und hatte Teilerfolge damit (die Personalbereiche der Landeshauptstadt München konnte ich mit diesbezüglichem antifaschistischem Psychoterror berufsverbotsfrei machen und halten).

Nun noch die abgemilderte Parallele zum Prokurator in Nikolajew in Ostberlin: die beiden BVerw-Richter standen nicht in den Dokumentationen der DDR. Mir drängte sich das nur durch das Alter, der versteinerten Masken bzw. das gelegentliche freche Grinsen und natürlich die Karrieren auf. Ich wollte im Dt. Zentralarchiv in Potsdam fündig werden und machte sofort nach der 1. BVerwG-Verhandlung (Eisinger und Lenhart) traumwandlerisch über die Mauer in die Littenstr. 1 zum Gen. Generalstaatsanwalt der DDR Dr. Sepp Streit, drängelte mich hinein, um von diesem zu hören: „Was gibt’s denn für Anhaltspunkte? Weibliche Intuition?!“. Da ich damals noch nicht so recht feministisch war, fühlte ich mich zutiefst beleidigt, und begab mich im Laufschrift in die Wilhelm-Pieck-Str. 11 zu Kollegen Dr. Friedrich Karl Kaul. Der packte mich sofort in seinen Ford-Mustang (ein Geschenk eines vor dem einschlägigen DDR-Amt gottlob erfolglos vertretenen US-Unternehmers) und wir machten gemeinsam „Sitzstreik“ vor dem Büro Dr. Streits, bis ich den Laufzettel und die Begleitung eines misstrauischen Staatsanwalts bekam). Kaul war einfach wunderbar. Viel später mussten wir

einmal in einer gemeinsamen Sache telefonieren, als bei uns in München gerade der Wahlsonntag zum Stadtrat zu Ende ging. Kaul fragte also zum Schluss: „Ihr habt doch heute in Bayern Wahlen. Habt Ihr endlich einen Genossen im Stadtrat?“. Ich: „Leider wieder nix, aber im Stadtteil Hasenberg haben wir 3,6% bekommen – und das soll uns die SED bei freien Wahlen erst einmal nachmachen“. Darauf Kaul mit gequetschter-fettiger Stimme: „Unverschämtheit!“ Da wusste ich, dass er nicht mehr derselbe ist. Und drei Wochen später war er tot – und die Nachrufe, auch die kommunistischen, haben leider hauptsächlich von den „Schmissen“ auf seiner Wange geschrieben, die er sich noch als bürgerlicher Student geholt hatte, als ob’s nichts Wichtigeres gäbe ...

Entwurf zu einer Stellungnahme von Prof. Hans Hugo Klein im *Focus*

Erklärung

zur Klagerücknahme in den Berufsverbotsfällen Hans Hoyer und Friedrich Sendlbeck nach Aussetzung der Verfahren und BVerfG-Vorlagebeschluss durch den 7. BAG-Senat und der nunmehrigen Übernahme der Sache durch BVerfR Klein 2. Senat (Parteien und Staatsschutz) vom bisher befassten BVerfRi Dieterich 1. Senat (Arbeitsrecht).

Durch unsere Klagerücknahme haben wir in der gegebenen Situation eine Befassung durch die Dreierkammer Prof. Klein (Vorsitzender und Berichterstatter), Prof. Kirchhoff und Seidl den Boden entzogen.

Im Allgemeininteresse unseres demokratischen Zustandes haben uns maßgebliche Rechtspolitiker der des DGB, der SPD und der FDP bis hin zu konservativen Staatsrechtlern diesen Schritt dringend empfohlen, insbesondere nachdem Herr BVerfRichter Prof. Hans Hugo Klein es schließlich verstanden hatte, die in die gesetzliche Zuständigkeit des 1. Senates (Arbeitsgerichtsbarkeit) gehörende Vorlage (§ 13 Ziff. 11 BVerfGG) in den 2. Senat und seinen Dreierausschuss, die von den Medien sogenannte „Dunkelkammer“, und damit an sich zu ziehen.

Der Rechtslehrer und Politiker Klein hat sich immer als ein selbst bundesdeutsche konservative Maßstäbe sprengender Antisozialist profiliert. Er ist der derzeit militanteste Protagonist und Aktualisierer jenes Carl Schmitt, der als terroristischer Chefdenker des faschistischen Unrechts Staat und Recht als von „aufgezwungenen liberalen Rechtsvorstellungen“ befreites, nach innen und außen gerichtetes antisozialistisches Feindvernichtungssystem bestimmte und damit bis in die jüngste Zeit seinen Einfluss auf vorwiegend radikalkonservative Juristen (darunter weitere Bundesverfassungsrichter) behielt und ausbaute. Theodor Heuss hatte ihn immer als „die deutsche Unheilsfigur“ bezeichnet.

Kleins Grundthese lautet, dass ausgerechnet die nachfaschistische Verfassung mit Carl Schmitts Lehren wesenseins geworden sei, indem sie von der ungeschriebenen Dezision freiheitlich-demokratische Grundordnung beherrscht, die wiederum nichts anderes als die Carl Schmitt'sche konsequente antisozialistische Feindnegierung sei, die nunmehr nicht mehr nur legitim, sondern immer auch schon legal sei und gegen nachgeordnete Gesetze im Prinzip gar nicht mehr verstoßen könne.

Eine derart rechtsradikale Perversion des Verfassungsgehalts erklärt er ebenso wie die Berufsverbote als „vorweggenommenen Ausnahmezustand für die Feinde im Weltbürgerkrieg“ und darüber hinaus zur eigentlichen produktiven Verarbeitung der „totalitären Erfahrung von 1933“, mit deren Hauptlösung „Macht Deutschland vom Marxismus frei“ er sich zugleich unverhüllt identifiziert.

Neben Carl Dieter Spranger ist er zweifellos der rechte Flügelmann der Berufsverbotspolitik nach einem richterlichen Motto, das heißen könnte: „Ich werde die Sozialisten unparteilich nach geltendem Recht richten, geltendes Recht aber heißt konsequente antisozialistische Parteilichkeit!“

Die ungewöhnliche antikommunistische Obsession zeigte er auch in seinem Jahr als Staatssekretär unter Bundesjustizminister Engelhard. Das Ausbleiben des von ihm heraufbeschworenen „heißen Herbstes“ bei den großen Anti-Nachrüstungsdemos beweise die Schläue, die „Macht und Gefährlichkeit der Kommunisten“ (die mittelalterliche Hexen-Wasserprobe geht so oder so tödlich aus). Der „*Spiegel*“ sei mit den Terroristen im Bunde.

H. H. Klein hat schon in seiner Habilitationsschrift diejenigen, die im „Enteignungs-Artikel 15 GG mehr sähen als militärische Zwangsbewirtschaftung im Kriegs- und Spannungsfall der fdGO-Feindschaft geziehen. Mangels Carl Schmitt'scher „Homogenität“ sei in Südafrika Demokratie unmöglich. Eine DKP gäbe es gar nicht, sondern nur strafbare Fortsetzer der KPD, so dass jeder Bürger jederzeit – wohl nach Art eines Lynchmob – das „Widerstandsrecht des Art. 201 V GG“ gegen diese, wo immer sie aufträten, ausüben dürfe.

Die Unantastbarkeit des Sozialstaates und der Grundrechte nach Art. 79 III GG bedeute in Wahrheit, dass das GG anders als noch die Weimarer Verfassung die Existenz einer „Übernorm“ im Schmitt'schen Sinne anerkannt und inkorporiert habe, die nach der konkret-historischen Feindbestimmung auszulegen

sei. Im Gründungsakt von 1949 sei es aber eindeutig gegen die Kommunisten gegangen, weshalb Aktionen gegen diese nicht nur überverfassungsmäßig-legitim wie in Weimar, sondern direkt verfassungsmäßig-legal seien.

Notstands- und Ausnahmegesetze brauche es deshalb eigentlich nur zu propagandistischen Zwecken, da die Maßnahmen von vornherein legal seien.

Der Radikalenerlass sei durchaus als der Carl Schmitt'sche „vorweggenommene Ausnahmezustand gegen (entsprechende) Bevölkerungsteile“ unerlässlich.

Die diversen Bürgerinitiativen zeigten „Lebensformen“, die jedenfalls nicht identisch, ja anders seien als die aus der unverfügbaren Feindbestimmung erwachsene und nach Art. 79, Abs. 3 GG „unverfügbare“ Werteordnung: schon von daher (nicht wegen derzeitiger kriminalistischer Taschenspielerien zum Gewaltbegriff des § 240 StGB) seien ihre Sitzdemos strafbar.

Bei Urteilsverkündungen, die die Linke aufregen könnten, hätten die Gerichte die verfassungsmäßige Pflicht einer vorherigen „Geheimverkündung“ gegenüber Sicherheitsorganen.

Die Organklage der Grünen-Fraktion auf Beteiligung an weiteren Bundestagsausschüssen wies er sachlich mit der d'Hondtschen Auszählung ab, nutzte aber den Großteil der Begründung, um ungefragt die Grünen als verfassungs- und sicherheitsgefährdende Partei zu charakterisieren.

Den Berichterstatter Prof. Klein jetzt mit der Bindungskraft des § 31 BVerfGG tragende Gründe zum Verhältnis unseres Staates zu sozialistischem Gedankengut oder zur Friedensbewegung produzieren zu lassen, wäre so, als würde die Linke im derzeitigen „Historikerstreit“ freiwillig einen Prof. Ernst Nolte (dem Klein natürlich anhängt) das letztverbindliche Wort dazu übertragen, ob Hitlers Vernichtungsaktionen im Osten nicht doch die gebotene abendländische Notwehr gegen den Marxismus gewesen sei.

Viele Berufsverbotsbetroffene sind Kinder von Widerstandskämpfern und Naziopfern: würdigerweise sollten sie ihr Haupt nicht vertrauensvoll in den Schoß eines H. H. Klein legen.

Dem unter seinen Kollegen am BVerfG (darunter weiteren Carl-Schmitt-Verfechtern) offenbar sehr durchsetzungsfähigen Prof. Klein wollen wir es nicht gestatten, derartige Obsessionen auf unserem Rücken in verfassungsrichterlich festgemauerte Grundsatzentscheidungen umzumünzen und den Normalisierungsprozess zu stören, der sich in der Regierungspraxis zahlreicher Bundesländer in Anpassung an die rechtsverbindliche Verurteilung der Berufsverbote durch die Internationale Arbeitsorganisation der UNO vollzieht. Wir versagen uns einer indirekten Kabinettsjustiz gegen die DKP ohne Beteiligung der DKP, die ein Verfassungsbruch und eine Verhöhnung des für Parteien vorgesehenen Art. 21 GG wäre.

Da das BVerfG über eine evtl. Richterablehnung erst zusammen und gleichzeitig mit der Sache selbst entscheidet, schied dieser Weg für uns aus. Wir sind in einer Vorlagesache nicht einmal prozessbeteiligt ...

Unser Schritt soll sinnfälliger Anstoß sein für die überfällige qualifizierte Auseinandersetzung über Unvereinbarkeiten:

- demokratische Friedensfähigkeit oder demokratiefeindliche Feindfixierung nach innen und außen,
- Carl Schmitt oder Grundgesetz und eben nicht C. Schmitt „und“ Grundgesetz, oder gar Carl Schmitt „ist gleich“ Grundgesetz à la Klein.

Einer wirklichen Entscheidungsfähigkeit des hiervon betroffenen BVerfG in diesem von missglückten und unbewältigten Vergangenheiten vorbelasteten Bereich muss eine solche Auseinandersetzung vorausgehen.

Dem Erbe jener verpflichtet, die als Antifaschisten den größten Blutzoll gezahlt, Schmitt und den Seinen gediegene Machtgrenzen gesetzt und damit Chancen eines rechts- und sozialstaatlichen Richtertums eröffnet haben, wollen wir auch mit diesem unserem situationsbedingten Schritt – und Opfer – dem demokratischen Rechtsstaat und damit längerfristig auch der Institution des Bundesverfassungsgerichts nützen.

60 Jahre KPD-Verbotsurteil

Sieben Beobachtungen zu seiner Nachwirkung und der Abwehr seiner Wiederbelebungsversuche

1.

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages schreibt laut Wikipedia: „Das KPD-Urteil gilt noch formell, wird aber seit langem in der Rechtsprechung nicht mehr angewandt.“ Ja, der Richterspruch von 1956 stand als solcher jahrzehntelang in der juristischen Schmutzdecke. Das war aber nicht nachlässiger Liberalität, diplomatischen Winkelzügen oder gnädiger Ignorierung des Legalitätsprinzips geschuldet, sondern einem Zivilisationsprozess, der mit dem Mauerbau und der Kuba-Krise einsetzte und von Kommunisten international und national mitbewirkt worden war. Wie der Prozess hat auch der Erosionsprozess Rechtsqualität. Niemandem ist es zu gestatten, sich da aufzuführen wie 1957 oder 1961. Dies versucht aber jetzt wieder und trendbildend die Münchner Verwaltungsgerichtsbarkeit im VVN-BdA-Verfahren, in dem es um die Diskriminierung im Verfassungsschutzbericht und den Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit geht. Allein auf Grund eines 30%-Mitgliederanteils von Kommunisten dichtet das Verwaltungsgericht (VG) der VVN eine latente Vereinsdoktrin eines „*durch Kampf zugunsten einer Arbeiterklasse zu lösenden Grundwiderspruchs von Kapital und Arbeit, gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung; Produktivkräften und Produktionsverhältnissen*“ an. Das aber sei jene Lehre des „Marxismus-Leninismus“, die das KPD-Verbotsurteil 1956 angeblich als solche für verfassungswidrig erklärt habe.

Dieser primitive Unsinn markiert die aktuell vorgeschobene Hauptkampflinie. Es geht nicht mehr um die unterstellte Verletzung der Regierungsformen einer außerhalb der geschriebenen Verfassung konstruierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung (fdGO), des Parlamentarismus, freier Wahlen, Freiheit der Opposition, Ausschluss von Gewalt und Willkür, sondern direkt um die absolute Kongruenz von Kapitalismus und Demokratie. „Kapitalismus“ wird schlicht in „Demokratie“ *umgetauft!* Das Maß des Verfassungsfeindlichen steht und fällt mit dem Maß der Kapitalismuskritik. Hinter dieser Gewichtsverlagerung stehen überdeutlich Freihandelsabkommen wie TTIP, CETA und EU-Mechanismen, die ja parlamentarisch-demokratische Entscheidungsprozesse offensiv aushebeln. Das VG München lässt nur einen von Linken gereinigten Rest-Antifaschismus zu, also gar keinen.

Der Münchner Wiederbelebung des KPD-Verbots – des primitivst-fehlerhaft wiedergegebenen Theoriefragments – steht die *SPIEGEL*-kundige Sensation von 1976 gegenüber: Im Berufsverbotsverfahren Inge Bierlein, die auf der Grundlage des Mannheimer Programms der DKP und der kommunistischen Parteiengeschichte ihre Verfassungstreue verteidigt hatte, haben ausgerechnet die beiden Verfasser des KPD-Verbotsurteils, Martin Drath und Konrad Zweigert, begeistert begutachtet neben den beiden anderen überlebenden Verfassungsrichtern, deren Namen unter dem Urteil von 1956 stehen, Herbert Scholtissek und Erwin Stein, sowie 16 weiteren prominente Ordinarien von Iring Fetscher über Kurt Sontheimer bis Jürgen Habermas. Keiner sieht die marxistisch-leninistische Lehre als solche – verstanden als *Gesamtheit des damals politikfähigen Marxismus*, ungeachtet der heutigen Differenzierungen und Streitpunkte – vom Verbotsurteil diskriminiert: Viele forderten gar die Anerkennung eines grundlegenden „Spannungsverhältnisses“ zwischen Kapitalismus und Demokratie als Voraussetzung demokratischer Gesinnung. Am klarsten und eindringlichsten gerade die beiden Urteilsverfasser Drath und Zweigert: [64] „*Unser Verbotsurteil hat weder die Theorie des Marxismus-Leninismus noch den Kommunismus schlechthin für verfassungswidrig erklärt*“ und ähnliche Kernpassagen.

Aber: Drath hatte vor dem Verbot an der Freien Universität Berlin eine Forschungsgruppe zu den Abgrenzungskriterien eines brauchbaren Totalitarismus-Begriffs geleitet. Sein Vorschlag: Totalitär ist nur, wer die „gesellschaftliche Vor-Prägung“ mit „neuen Werten“ durchbrechen will. Das traf nicht auf die Faschisten zu, wohl aber auf die Kommunisten – und nicht bloß wegen der Diktatur des Proletariats –, und auch auf gesellschaftsverändernde Sozialdemokraten. Drath personifiziert mit diesem Widerspruch die innere Struktur seines schändlichen Urteils: die Wissenschaft und Weltanschauung, „Marxismus, Marxismus-Stalinismus, Leninismus“ genannt, wird methodisch durch Streifschüsse diskriminiert, nicht präzise, sondern expansiv in Richtung einer bewusst flexibel gehaltenen Grenze erlaubten Klassen- und Massenkampfes, nach Bedarf und Kräfteverhältnis abrufbar.

2.

Zu delegitimieren ist das KPD-Urteil auch juristisch immer in seiner spezifischen zeitgeschichtlichen Anbindung an Kalten Krieg, Nachfaschismus, sozialökonomische Restauration, auch an die letztlich verlorene Mitbestimmungsschlacht. F. J. Strauß kannte nur den „Fall Rot“ und „Der 2. Weltkrieg ist noch nicht zu Ende“. Politik der Stärke als Roll Back, auch und vorrangig der Bundesregierung, die sich als Kettenhund mit einzigartiger Osterfahrung andiente. Dem entsprach das Personal: Senatspräsident Höpker-Aschoff mauerte 1951 noch mit der Verfahrenseröffnung, wegen seiner Leichen im Keller. Er war in Polen als Reichstreuhand für Judenvermögen und 2 Millionen polnische Zwangsarbeiter verantwortlich. Gegen die Verzögerung agierten die beiden Prozessführer der Bundesregierung, Innenminister Robert Lehr, der gleichzeitig ein „*Bundespropagandaministerium*“ forderte, weil so etwas sich bei Goebbels zur Immunisierung des Volkes „*gegen zersetzende Geisteshaltungen bewährt*“ habe, und Staatssekretär Ritter von Lex, der im Reichstag die Zustimmung seiner Bayerischen Volkspartei zum Ermächtigungsgesetz mit einer fast wortgleichen Brandrede gegen die kommunistische Gefahr begründet hatte wie jetzt den Verbotsantrag. Der Kommunisten-Spezialist der Bundesanwaltschaft, Wolfgang Immerwahr Fränkel, musste später als deren Chef wegen 37 erwirkter Todesurteile gegen Kommunisten, defätistische Hausfrauen und brotstehlende Polenjungen gehen. Für die Delegitimierung durch Zeitgeschichte liefern diese Jahre unbegrenzt Skandale; aber neuerdings gibt es für uns auch die positiven bürgerlichen KPD-Forschungen von Till Kössler und Patrick Major, die zwar auch das Scheitern analysieren, die aber auch die messbaren kommunistischen Leistungen bei der Erzwingung sozialer Kompromisse und einer erstaunlichen Verbreiterung der Friedensbewegung herausarbeiten.

In der nichtfaschistischen Staatenwelt steht das Verbot allein, ebenso aber auch die Erosion im Zivildisziplinierungsprozess nach Mauer und Kuba-Krise. Im Verfahren Dorothea Vogt vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof begründete der Vertreter der Bundesregierung Prof. Karl Doehring die Berufsverbote mit einem anderen Alleinstellungsmerkmal: man spüre hier die „Systemgrenze mitten in Deutschland“. Er wurde gefragt, ob das nicht auf den eher zu viel als zu wenig vorausgegangenen Antikommunismus der Deutschen zurückzuführen sei, und meinte verlegen: gerade wegen dieses Rückschlages dürfe man doch im Kampfe nicht nachlassen.

3.

Auch wenn Staatsrechtler aus der Schule des braunen Carl Schmitt versuchten, mit Hilfe des KPD-Urteils dem Grundgesetz eine auf quasitotalitäre Sozialismusfeindschaft aus-[65]gerichtete Überverfassung überzustülpen, haben wir keinen Grund anzuerkennen, dass das gelungen sei. Gelungen aber ist über ein Jahrzehnt der operative Hauptzweck des Verbots: die formalisierte-rationalisierte Massenproduktion politischer Strafverfahren. Es ging ganz eindeutig um die Unterdrückung und Abschreckung der Gegner der Wiederaufrüstung, und, weil diese damals noch die Mehrheit waren, gegen diejenigen, die in der Lage und ernsthaften Willens waren, die Massenopposition gegen die Wiederaufrüstung zu organisieren. Vor allem hatte die zentrale Rolle der Kommunisten im Widerstand gegen die Wehrpflicht, den NATO-Beitritt nach dem gescheiterten EVG-Vertrag, gegen die damals schon beginnenden Ambitionen auf atomare Teilhabe, dem erstaunlich geschickten Einbruch ins Bildungsbürgertum in der Friedenspolitik ja zugenommen, akkreditiert durch entsprechende Gegenmaßnahmen der politischen Klasse und der Repressionsbehörden.

Dem Verbot vorausgegangen waren 1951 das Blitzgesetz der braunen Fachleute des Bundesministeriums der Justiz mit dem neuen, rein ins Gesinnungsmäßige vorverlagerten Tatbestand der „Staatsgefährdung“ und ein Geheimprozess, das „Fünf-Broschüren-Urteil“: vier ideologiefreie, aber oppositionelle Broschüren zur Volksbefragungsaktion gegen die Wiederaufrüstung und für einen Friedensvertrag lagen im sogenannten „Einziehungsverfahren“ zusammen mit Lenins „*Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky*“ ohne Verteidiger auf der Anklagebank. Das alles zusammen geschaut ergebe „gewaltsamen Umsturz“. In der erst kürzlich aufgefundenen Begründung heißt es, dass „von der bloßen Existenz kommunistischer Staaten auch ohne deren Eingreifen eine seelische Bedrohung des Volkes ausgeht“. Nur das Vorsatzblatt wurde den Sonderstrafkammern zugestellt, mit

der Verpflichtung, dies als höchstrichterlich allen Verfahren zugrunde zu legen. Eine offenkundige „Legitimation mit Luftwurzeln“. Da sagte FDP-Justizminister Thomas Dehler: *„Es gibt eigentlich immer nur 2 Anklagepunkte: Agitation gegen Remilitarisierung und Eintreten für die Wiedervereinigung. Es gibt keine Mehrheit, die das für kriminell hält. Wir brauchen eine klare Verbotsnorm“*. Ein Hauptmotiv, das formelle Parteiverbot zu betreiben. Mit diesem Urteil ging es dann nur noch um die ideelle oder persönliche Kontaktschuld, nämlich mit der KPD wie sie aktuell war und mit Forderungen auftrat. So kamen zu den 2.300 Verurteilungen vor dem Verbot noch weitere 8.000 danach hinzu, abgesehen von den 200.000 jahrelangen Ermittlungsverfahren mit Besuchen beim Arbeitgeber, Verdachtskündigungen, Rentenklau, Rückforderung von KZ-Entschädigungen mit Zwangsvollstreckung in Siedlungshäuschen.

Niederbayerischen Genossen musste ich versprechen, ein bisher unbekanntes Urteil aus 1962 gegen Christl und Fröhler zu erwähnen: Ein Spitzel hatte gehört, wie sie ein gemeinsames Auftreten in einer Gewerkschaftssitzung absprachen. Dass sie sich in der Verhandlung zu ihren kommunistischen Überzeugungen bekannten, bewies zweierlei: 1. dass sie den Zusammenhalt der KPD in Straubing fördern wollten, 2. dass sie „über keine gehobenen Geistesgaben verfügten“, was die Strafe auf neun Monate milderte: wegen Geheimbündelei und KPD-Fortsetzung. Unsere Münchner Hankofer und Horrelt wurden damals zu je 1 ½ Jahren verurteilt, allein deswegen, weil sie spätere Positionen der Bundesregierung vorwegnahmen: Anerkennung der DDR-Staatlichkeit, der Oder-Neiße-Grenze, Atomwaffensperre und Europäische Sicherheitskonferenz, was damals eben nur von der KPD vertreten wurde.

Jupp Angenfort bekam für seine FDJ fünf Jahre, Robert Steigerwald für seinen sozialdemokratischen Unterstützerverein vier, vielleicht umgekehrt wegen „gehobener Geistesgaben“. Vor allem in Lüneburg standen die Kommunisten erneut vor ihren Richtern und Staatsanwälten aus der Nazizeit (Lenski und Ottersbach) und erhielten Strafverschärfung, [66] weil sie sich von den erlittenen Nazistrafen nicht eines Besseren belehren ließen.

Der BGH lieferte am 18.9.1961 die totale Entgrenzung: „daher macht sich strafbar, wer deren (der Partei) Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, offen oder geheim, auf örtlicher oder überörtlicher Ebene, allein oder mit anderen weiterverfolgt oder weiterverfolgen will.“ Parteien und Organisationen der DDR, auch der Kleintierzüchterverband und der Turn- und Sportbund der DDR, wurden zu strafbaren Ersatzorganisationen der KPD erklärt. Das alles hat sich – u. a. wegen Gefährdung der Olympischen Spiele 1972 in München – nicht mehr halten lassen und ist teils durch Gesetze, teils ohne solche außer Kraft getreten. Der Arbeitskreis Rehabilitation der Opfer des Kalten Krieges unseres Karl Stiffel hat wichtige Unterstützungserklärungen erreicht: des niedersächsischen Justizministers Christian Pfeiffer, der BVerfG-Präsidentin Jutta Limbach, der ehemaligen Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin, Abgeordneten verschiedener Fraktionen, wenn auch keine Wiedergutmachung. Hinsichtlich zugefügten Leids und weggenommenen Vermögens ist das KPD-Verbot freilich nicht rückwirkend außer Kraft getreten.

4.

Da es also für die Verfolgungspraxis nur auf den Tenor ankam, leistete sich der Senat einen für damals ziemlich sachlichen Begründungsstil. Die zentralen Sätze des Regierungsantrags der nazi-erprobten Herren Lehr und Lex („Die KPD untergräbt durch ihre Wühlarbeit systematisch das Vertrauen in die bestehende Staatsführung. Sie ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik sendet“) übernimmt er nicht, auch nicht des Gutachters Prof. Erich Kaufmanns („Das soziale Ideal ist der Sieg im Krieg!“) oder die Ergänzung Prof. Pater Bocheńskis, dass das, was der Dogmatik Pius' XII. widerspricht, letztlich verfassungswidrig sei. Unsere Philosophie greift er allerdings seitenlang damit an, dass es „gegen die Werteordnung [wohlgemerkt nicht gegen den Verfassungswortlaut] verstößt, nach einer wissenschaftlichen Theorie zu handeln, die die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen in den Weg zu einem Entwicklungsziel einordnen will“, und gegen die Menschenwürde in Art. 1 GG, „wenn man das Verhalten und Denken des Menschen als durch seine Klassenlage determiniert betrachtet“.

Dann aber wertet es z. B. die Auseinandersetzung mit der „Diktatur des Proletariats“ als „müßig“ ab. Fast übertrieben legt das Gericht Wert auf Fundstellen von Marx, Lenin und Stalin, in denen der demokratisch-parlamentarische Weg zum Sozialismus als reale Möglichkeit bevorzugt wird. Das wird den Kommunisten aber gerade nicht strafmildernd angerechnet, sondern soll eben nur nicht davon ablenken, dass es gegen Klassenkampf und außerparlamentarischen Massenkampf schlechthin geht, um die bewusst diffus gehaltenen Grenzen des Erlaubten, übrigens in frappierender Übereinstimmung mit der Argumentation hochrangiger arbeitsrechtlicher Nazihalunken – Nipperdey, Forsthoff, Hueck – zum Verbot des politischen Streiks.

Das Gericht hatte zur Vorbereitung des Begriffsbetts für das KPD-Verfahren in einem vorausgegangen Alibi-Prozess gegen eine Nazi-Partei, die sich längst in andere rechte Parteien aufgelöst hatte, die Merkmale einer „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ außerhalb des Verfassungstextes entwickelt, die als solche auf *keine Gegenposition der Kommunisten* stieß, sich aber zum sozialismusalternativen Gesellschaftsideal verklärt und mit der programmatischen Lehre der Kommunisten kontrastiert – als in lichte Höhen der Harmonie aufgeplustertes, zugegebenermaßen nie erreichbares, aber hehres Ziel, demgegenüber die marxistische Lehre, überhaupt jeder Klassen- und Massenkampf, roh und hässlich erscheinen muss. [67]

5.

Für Kommunisten wie Sympathisanten war die Illegalisierung die putschistische Wegnahme eines erreichten verfassungsgeschichtlichen Besitzstandes nach dem bereits weitgehend putschistischen Grundmuster der Restauration und Wiederaufrüstung, der vollendeten Tatsachen und deren passiver Hinnahme durch verängstigte Wirtschaftswunderbürger. Die jüngst Furore machende, 2006 auf Deutsch erschienene „*Kurze Geschichte der Demokratie*“ von Luciano Canfora zeigt, wie die Verfassungsidee der demokratischen Gestaltung der Sozialökonomie, des Grundrechts auf Arbeit, Ausbildung und andere soziale Rechtsansprüche – durch einen nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären normativen Faktor! – durch die erste Ausformulierung in der Sowjetverfassung von 1936 in den Verfassungsforderungen kommunistischer Parteien und der ganzen antifaschistischen Breite internationalen Anschub erhielt, wie sie die Nachkriegsverfassungen Frankreichs und Italiens prägten – auch die neuen deutschen Länderverfassungen, an denen unsere Kommunisten produktiv mitwirkten, in Resten sogar noch – trotz der neuen Fronten – im Bonner Grundgesetz. Eben gegen die soziale Verfassungskonzeption richtete sich der ideologische Hauptstoß der Kalten Krieger. Das amerikanische Standardwerk dazu, Melvin Leffers „*For the Soul of Mankind*“ (Um die Seele der Menschheit), zeigt, dass im Grunde niemals eine Kapitalisten und Reformisten vereinende „Freie Welt“ mit dem „totalitären Bolschewismus“ konfrontiert wurde, sondern jegliche Infragestellung von Egoismus und Profitlogik, Krieg und Ausbeutung ins Visier genommen wurde, – allerdings bei maximaler Förderung interner Hassbeziehungen zwischen zeitweilig umworbenen Reformisten und den Kommunisten als gefährlichste Machtstütze dieser viel allgemeineren Front. Das Muster lieferte Friedrich A. von Hayek schon 1944 mit seiner Denkschrift gleichermaßen gegen Revolutionäre und Reformisten: „*Der Weg zur Knechtschaft*“, der Versottung der Menschheit im sozialen „Kollektivismus“, die der herannahende, aber höchst zweischneidige Sieg über den Faschismus heraufbeschwöre.

Es wird leicht vergessen, dass die ungeheure Kräfteverausgabung der KPD im langjährigen Kampf um die Wiedervereinigung nicht einfach nationale, friedenspolitische, „sowjetfreundliche“, sondern auch *verfassungspolitische Motive* hatte. Man versprach sich ohne nachfaschistische Frontstaathysterie bessere Chancen für die *antifaschistische Demokratie, offen für den Kampf* auch um sozialökonomische Demokratie, den Sozialismus.

6.

Zwei Schwerpunkte der Verteidigung – das Potsdamer Abkommen, auf Grund dessen die KPD überall als erste demokratische Partei zugelassen wurde, und die Wissenschaftsfreiheit für wissenschaftlichen Sozialismus – wurden im Prozess abgebügelt. Am Potsdamer Abkommen sei weder das Deutsche Reich noch der damit identische neue Staat beteiligt gewesen. Die Bundesrepublik habe

inzwischen einen „fortentwickelten Demokratiebegriff“, der sich vom antifaschistischen unter-scheide, also schon vom grundlegenden Aufruf der KPD vom Juni 1945 zur „*Antifaschistisch-De-mokratischen Grundordnung für ein ungeteiltes Deutschland*“ (ich möchte ihn an Qualität dem Kom-munistischen Manifest an die Seite stellen), auch wenn diese dort ja ausdrücklich die Formen des Weimarer Parlamentarismus haben sollte.

Der Marxismus-Leninismus sei als Wissenschaftsrichtung frei, nicht aber ein daraus hergeleiteter Kampf gegen die fdGO. Mit einer wichtigen Ausnahme hat das Gericht eine konkrete Gegenposition der KPD ausgerechnet hiergegen gar nicht nachzuweisen versucht. Max Reimann sagte 1949 im Parla-[68]mentarischen Rat: „*Wir unterschreiben nicht die Urkunde der Spaltung Deutschlands. Es wird aber die Zeit kommen, in der wir diese Verfassung gegen ihre heutigen Urheber verteidigen müssen!*“ Er warnte wie übrigens schon Thälmann 1932, dass die Rechten „in der Hitze provozierter Gewalt die politische Auseinandersetzung verhindern wollen, weil sie viel zu verbergen haben.“ All das wurde mit einem Totschlag-Argument über den Haufen geworfen: der „Übertragungstheorie“ unter Hinweis auf die Deformationen und Missstände im Osten, der aktuellen Probe kommunistischer Ziele aufs Exempel, des wahren Gesichts ihrer Utopie. In Wahrheit oft die schlimmen Begleiterscheinungen und Folgen des Vernichtungskrieges, den die gleichen Herren so fanatisch betrieben hatten. Der Kapitalismus ist eben das einzige Lebewesen, das sich zuweilen mit rosig blühenden Wangen von seinen eigenen Exkrementen nähren kann.

Die erwähnte konkrete Ausnahme ist das KPD-„Programms zur nationalen Wiedervereinigung“ von 1952. Es wird nur in einem nachrangigen Kapitel als Beispiel des „hetzerischen Gesamtstils“ der Partei, der für ein Verbot zur eigentlichen Verfassungswidrigkeit noch hinzukommen muss, gewür-digt. Auch deshalb war 1956 seine demonstrative Rücknahme konsequenterweise kein Grund für den erhofften Wiedereintritt in die Verhandlung.

Adenauers offene und konspirative Aufrüstungs- und Spaltungsaktionen lassen sich nach seriösesten Rechtsstandards ihrerseits als putschistisch bewerten und rechtfertigten nach den gleichen Standards Widerstand. Nach der Erschießung des Jugendfreundes Philipp Müller und massenhaften Körperver-letzungen durch die Polizei auf der Essener Friedenkarawane forderten die Kommunisten, denen ge-rade illegal die Abgeordnetenfunktion gesperrt worden war, den „Sturz der Regierung Adenauer, noch vor den nächsten Wahlen; das Wort „revolutionär“ bezieht sich übrigens nur schlechthin auf den sozialen Kern und Kampfcharakter des Programms. Es ging an der vordringenden „Keine Expe-riamente!“-Mentalität vorbei: ein weiterer Vorwand für die ohnehin schon rabiaten Repressionsor-gane, als Schuss ins eigene Knie. Aber rechtlich gesehen unterschied es sich in nichts von den zahl-reichen Aufrufen etwa der französischen und italienischen Kommunisten und Linksbündnisse zum „Sturz der Regierung“, zum vorzeitigen Rücktritt unter dem Druck eines Generalstreiks oder von Massendemonstrationen, zu denen man eben aufrufen wollte. Sogar dieses verunglückte Programm war nur dann illegal, wenn überhaupt der politische Streik illegal ist. Die Illegalität des politischen Streiks war in den putschistischen Früh-Fünffzigern von den Gerichten unter dem Einfluss der faschis-tischen Rechtstheorie Carl Schmitts durchgesetzt worden. Sie ist in Europa – wie das KPD-Verbot selbst – einzigartig und ihrerseits illegal.

Aus heutiger Sicht fällt auf, dass unsere damalige Prozessargumentation die bürgerliche Demokratie-geschichte und den bürgerlichen Demokratiebegriff rein immanent aus sich selbst heraus entfaltete: in seinen Randzonen beinhalte er ausreichende Toleranz auch für sozialökonomisch alternative Ge-staltung, die hinwiederum – das sei eben unsere Wissenschaft – den Überbau wesentlich verändern könnten. Nicht angesprochen wurde das knallharte Spezifikum Deutschlands: „*Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!*“ Das stammt von dem konservativen, aber rassistisch verfolgten Gründungsmitglied des BVerfG Gerhard Leibholz. Hier, wo 1933 der Rechtsstaat ausdrücklich unter Berufung auf rabiaten Antikommunismus beseitigt worden war, mussten „bolschewistische“ Kräfte konstituierende Demi-urgen dafür sein, die Voraussetzungen für eine moderne bürgerliche Verfassung zu schaffen, wobei – so kann man feinsinnig anspielen – das Verhältnis, in dem sich Oberlandesgerichtsräte und Rotar-misten in diesem Verdienst teilen, hier offenbleiben darf.

Aber damals konnte man sich eben noch nicht auf die heutige Generationserfahrung [69] stützen, dass der Aneignungsprozess des bisher in Deutschland wenig lebendigen Verfassungsbegriffes bei Freund und Feind im Spannungsverhältnis zwischen Pro- und Antikommunismus stattfand, von der Wiederaufrüstung über die Mitbestimmungsschlacht bis zu den Notstandsgesetzen. Das Vierteljahrhundert von 1963 bis 1988, in dem der Kommunismus zwar nicht als Ideal, aber doch als brauchbarer Ordnungsfaktor gefühlt wurde, fand später statt; allzu viele waren damals noch von der Dynamik hin zur baldigen Korrektur des Zweiten Weltkriegs besessen. Weithin wurden Kommunisten als wiedermal niedergerungene Rechtsfremde und noch nicht im Ansatz als Ordnungsfaktoren eines langfristigen Status Quo wahrgenommen.

In der Theorie, aber auch im Rechtsbewusstsein herrschte noch die vom erfasschistischen Staatsrechtslehrer Carl Schmitt entwickelte ungeschriebene „Überverfassung“ der absoluten Freund-Feind-Unterscheidung, einer unstillbaren Triebhaftigkeit, eines fleischzerfetzenden Pfeil-mit-Widerhaken-Racketeerings nach rechts: der sogenannte „antinormativistische Verfassungsbegriff“ (der keine „Normen“ mag). Erst die lange erzwungene Koexistenzphase, in der die Linke draußen und im Lande etwas zu sagen hatte, brachte überhaupt ein eigentlich bürgerliches Verfassungsverständnis von Gefüge, Kontrolle, Gleichgewicht, Gemengelage – Aggregatzustand – Kräfteparallelogramm mit Zug und Gegenzug, das Erbe der Aufklärung, zurück. Ein bis hinein ins Bürgertum zu würdigendes verfassungspolitisches Verdienst des historischen Sozialismus.

7.

Auch wenn wir darum kämpfen, geschehenes und fortwirkendes Unrecht dingfest und wiedergutmachen, sollten wir den unbestreitbaren Geltungsverlust des formellen Verbotsurteils in seiner ebenbürtigen Rechtsqualität offensiv vertreten. Ich möchte den Begriff des „*Damoklesschwertes*“ in Frage stellen, da er die Möglichkeit einer aktuellen Anwendung grundsätzlich anerkennt. Sie aber wäre eben schlicht rechtswidrig. Ich meine sogar: der Rechtsschutz unserer DKP als angeblich „neue“, d. h. neu verbietbare Partei fällt schwächer aus als in der Einordnung in ihre – von Freunden und Feinden realistisch gesehene – Kontinuität der kommunistischen Partei Deutschlands, deren rechtliche Ausschaltung sich eben aus zwingenden Gründen als nicht haltbar erwies. Das KPD-Verbot verlor Kraft in einem Erosionsprozess, der eben ein von vielen – aber laut Strauß und Verfassungsschutz maßgeblich von den Kommunisten – erkämpfter allgemeiner Zivilisationsprozess war, weg vom totalisierten Frontstaat und Taiwan in Mitteleuropa hin zur Neuen Ostpolitik des „Wandels durch Annäherung“, die *auch* als raffiniertere und letztlich erfolgreichere antisozialistische Strategie *trotzdem* eine neue entfaschisierte, ausgewogenere Mentalität bedingte. Das Verbot war ähnlich der Hallstein-Doktrin nach außen und innen zum Skandal geworden. Warum sollten wir nicht den Trostpreis der Katastrophe nutzen?

Letztlich nur vom Verfassungsschutz widersprochen, widmete sich ab 1964 eine immer breitere Publizistik der Suche nach formell-prozessualen Aufhebungsmöglichkeiten, um den „Schwarzen Peter“ dieses Verbots loszuwerden oder zu umgehen: wenn man von unrealistischen Wünschen an den Gesetzgeber absieht – letztlich ohne formale Lösungswege zu finden.

Aber richtig: „Wo ein Wille, da ein Weg“. Den gab es in Form der sogenannten „Neukonstituierung“ der DKP 1968, keine formelle Aufhebung, wohl aber rechtstechnisch eine „*Derogation*“, ein bewusstes Außerkrafttretenlassen. Eine Ausnahme hatte das Urteil übrigens in Abschnitt A III gemacht, wo es die Wiedezulassung der verbotenen KPD im Falle und zur Erleichterung der Wiedervereinigung vorschlägt. Nach 1989 beantragte das [70] niemand. Weil es ja die DKP legal gab und damit das KPD-Verbot schlüssig aufgehoben war. Anders ist das nicht zu erklären.

20 Jahre Berufsverbote argumentierten verfassungsschützerisch antikommunistisch (und anti-antifaschistisch), machten aber um das formelle KPD-Verbot einen Bogen. Der SED-PDS beließ man wenigstens das ehemalige KPD-Vermögen mit der Begründung, dass das KPD-Urteil zwar damals auch für das DDR-Gebiet gemeint gewesen, aber seit langem nicht mehr anwendbar sei. 1995 überreichte Bundesinnenminister Manfred Kanther, vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs, dem DKP-Sprecher einen Vertragsentwurf, der parallel zur PDS der DKP ein Sonderzugangsrecht zu ihren

bei der SED archivierten Materialien aus den Jahren 1956–1968 gewähren sollte und sie in schlüssiger Form als legitime-legale Rechtsnachfolgerin der KPD anerkannte.

Nur das erwähnte VVN-Urteil des VG München macht da wieder einen Vorstoß: allein im BVerfG-Gesetz Art. 31 gibt es die Spezialbestimmung, dass nicht nur der Urteilsausspruch, sondern auch die „tragenden Gründe“ in Rechtskraft erwachsen, damit auch die angebliche Verurteilung der ausgewählten „marxistisch-leninistischen“ Versatzstücke. Es ist aber eine juristische Selbstverständlichkeit, dass dann, wenn der Urteilstenor nicht mehr gilt, auch seine einstmaligen „tragenden Gründe“ nicht mehr gelten; denn sie tragen kein Urteil mehr. Ganz abgesehen davon, dass ausgerechnet die beiden Urteilsverfasser beteuern – und dies mit Recht –, dass das ohnehin nie da drin gestanden hat.

Der wichtigste Soziologe des Bürgertums Max Weber sagt: was objektiv, dauerhaft und systematisch wirkt, wird Rechtsnorm. „*Unter dem 60-jährigen Damoklesschwert sind wir eigentlich illegal!*“ halte ich für kontraproduktiv. Wir sollten für den erreichten Zustand den passenden Rechtsbegriff finden, z. B. das Gewohnheitsrecht. Das kommt aus Rom und gilt über alle Jahrhunderte hinweg, mit seinen zwei Voraussetzungen: den „*usus continuus*“ (die ständige Übung, hier die kontinuierliche Inkonzistenz in der Anwendung des KPD-Verbotes), und die „*opinio necessitatis*“ (das Bewusstsein, dass das notwendig sei). Der erkonservative Gedanke der „Rechtsfortbildung durch die normative Kraft des Faktischen“ war hier immer populär. So haben wir teil an dem von uns mitbewirkten Zivilisationsprozess. Wir konnten den Selbstlauf eines zur rechtlichen Grundnorm erhobenen Antikommunismus an einem bestimmten Punkt bremsen und abblocken, also mit ebenbürtiger Rechtsqualität.

Dankenswert führen die meisten Veröffentlichungen des BDI und des BDA alles, was der reinen Profitlogik widerspricht, auf eine sozialistische Gegenposition zurück. Ein Sachverständigengutachten von BDI und BDA, ob die Durchführung des Sozialisierungsartikels 15 „Revolution“ bedeutet, würde wohl positiv ausfallen. Er steht nun mal im Grundgesetz. Deswegen wollte die FDP-Fraktion ihn in der 14. Wahlperiode auch mit verfassungsändernder Mehrheit aufheben lassen und hat damit nicht einmal den Rechtsausschuss erreicht. Die Jahresberichte des sogenannten „Verfassungsschutzes“ führten seit 1952 das, was sich in diesem Lande je bewegte, in gerader Linie auf die Kommunisten zurück. Zuviel der Ehre. Aber so ganz Unrecht hatten sie nicht.

Gegen das „Damoklesschwert“ bin ich nicht nur als Advokat, der die eigene Rechtsposition nicht schlechter machen will als sie ist, sondern weil das sonst das letzte Halbjahrhundert für uns als einzige Loser-Geschichte darstellt: ein Anschlag auf das notwendige positive Geschichtsbild, an das erfolgreiche politische (wie pädagogische) Arbeit anknüpfen muss. Kommunisten praktizieren ihren „gesellschaftsverändernden Willen“: daher „revolutionär“, und sind – eben dadurch – auch messbare Ordnungsfaktoren des Hier und Jetzt, zugunsten des friedliebenden und arbeitenden Volkes.

In: Marxistische Blätter, 6/2016, S. 63–70.

45 Jahre „Radikalenerlass“ – Berufsverbote historisch betrachtet

Zur historischen Ausgangslage nur Stichworte: die Nachwirkungen von Faschismus und Krieg in den Köpfen, vor allem der speziell deutsche „Schuldabwehr-Antikommunismus“, die Rechtfertigung eigener Verstrickungen aus der Fortgeltung des Kreuzzugs-Konzepts. Antifaschismus – wenig attraktiv, noch weniger der ostdeutsche Sozialismusversuch, der die gesamte Reparationslast und westliche Wirtschaftsblockaden ertragen musste; die Kontinuität der wirtschaftlichen und politischen Machteliten, vor allem behördlich, justiziell und publizistisch. Dann die erste Berufsverbotswelle nach dem sogenannten Adenauer-Erlass von 1950 gegen Kommunisten und elf andere linke oder „neutralistische“ Verbände. Das „Blitzgesetz“, dessen nazistische Schöpfer mit dem neuartigen Delikt der „Staatsgefährdung“ ausdrücklich die „bloße Gesinnung“ bestrafte. Das KPD-Verbot des Bundesverfassungsgerichtes von 1956: davor etwa 2.500, danach knapp 8.000 Haftstrafen gegen Kommunisten, parteilose Unterstützer und aktive Aufrüstungsgegner. Oftmals standen sie den gleichen Staatsanwälten und Richtern gegenüber wie in der Nazi-Zeit. In der verfassungs- und strafrechtlichen Lehre dominierten bald die Schüler des Cheftheoretikers des braunen Rechtsnihilismus, Carl Schmitt, der im Rahmen einer „Feindbestimmung“ durch den Mächtigsten die „bindungsfreie Gewalt“ zur einzigen Norm erklärt hatte – konkret gegen in- und ausländischen Sozialisten, liberalistische Zersetzer und minderwertige Völker.

Individuelle Repression und rechtskonservative Ideologieoffensive

Globke, Vater der Nürnberger Rassegesetze und dann Herr des Bundesbeamtenapparates, Reinhard Gehlen, Hitlers und Adenauers Geheimdienstchef, und Hubert Schrübbers, NS-Sonderrichter geköpfter Kommunisten und Wehrkraftzersetzer und Präsident des Bundesverfassungsschutzamtes bis 1975; Walter Roemer, der die Geschwister Scholl zu Guillotine geführt hatte, im Justizministerium für öffentliches Dienstrecht, also uns, zuständig, Wolfgang Immerwahr Fränkel, fanatischster Henker am Reichsgericht und dann als Generalbundesanwalt bis zur Spiegel-Affäre fanatischer politischer Strafverfolger – und vermietbare und alles Leitbilder staatstreuen Beamtentums. Aber dieser Ära, in der wir haarscharf am Atomkrieg vorbeigeschrammt sind und F. J. Strauß immer wieder ankündigte: „Der 2. Weltkrieg ist noch nicht zu Ende [...]. Die bolschewistischen Sittlichkeitsverbrecher werden wir bis zum Ural ausradieren“, folgte nach Mauerbau und Kuba-Krise ein Vierteljahrhundert eines realen und zunehmend gefühlten Koexistenzzwangs, eines hart erkämpften und nachhaltigen Zivilisationsschubs, der modernisierenden Anpassung, der Ent-Taiwanisierung (Brandt), eines neuartigen Verfassungseingagements, ja einer gewissen ‚Marxismus-Renaissance‘. Egon Bahr bezeichnet die Entspannungspolitik als „Schleichweg zum Sieg über die Kommunisten“ –, aber wahr ist auch, dass sie eben doch einen entfaschisierenden Mentalitätswandel in Kauf nehmen musste, der andererseits große Teile der politischen Klasse, Geheimdienstler, Personalreferenten und Richter zutiefst verstörte: Berufsverbote als Ersatzbefriedigung. Hier konnten die 1950er-Jahre weitergehen.

Die Berufsverbote waren eine ausgefeilte Kombination individueller Repression nonkonformistischer Elemente und einer rechtskonservativen Ideologieoffensive in einer Zeit, in der dank eines vorübergehenden linken Autoritätsgewinns so hochrangige Spektakel wie das KPD-Verbot oder die Hallstein-Doktrin peinlich geworden waren.

Der Radikalenerlass von 1972 reagierte auf eine neuartige kritische Jugend, die in die sozialrelevanten und infrastrukturell-technischen Berufe vom Lehrer bis zum Lokführer, [112] also den öffentlichen Dienst, drängten. Und es gab wieder eine zunächst Einfluss gewinnende Kommunistische Partei. Da sagte der aus der Opposition gegen die Ostverträge und der Aktion Kanzlersturz bekannte Rainer Barzel: „Der Öffnung nach außen darf keine Öffnung nach innen folgen!“

Für Willy Brandt und die Sozialdemokratie waren die von ihnen selbst losgetretenen Berufsverbote auch als eine Art „Bauernopfer“ zur Absicherung nach rechts kalkuliert – und fehlkalkuliert.

Der Radikalenerlass als solcher hatte keinerlei Rechtsqualität. Er war nur eine Meinungskundgabe der Regierungschefs ans Volk:

Mitglieder oder Personen mit sympathisierenden Kontakten zur DKP oder Organisationen, die von den Geheimdiensten als verfassungsfeindlich bezeichnet werden, dürfen nicht in Berufe und Ausbildungen des öffentlichen Dienstes.

Mangels Rechtsgrundlage war das der berühmte Stein ins Wasser, um Kreise zu ziehen und im Instanzenweg an die obersten Gerichte, insbesondere das Bundesverwaltungsgericht zu gelangen, wo damals noch „zuverlässige“ Leute aus der braunen Zeit saßen. Die Namen der höchstrangigen Urteilsverfasser sind besonders blutbesudelt: Willi Geiger, Weber-Lortsch, Chapeaurouge, Hering. Und manchmal drängte sich der obszöne Eindruck auf, dass sich da Alte Kameraden an jungen Mädchen für Stalingrad rächen wollten. Deren „Grundsatzurteile“ sollten dann nach unten als formelle Rechtsquelle dienen, zu dessen Inhalt dann jeder Betroffene Treue zu bekunden hatte.

Das verstieß natürlich gegen geltendes Verfassungsrecht, das Gleichheitsgebot nach Art 3 GG, den gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst allein „nach Eignung, Befähigung und Leistung“ nach Art 33 II GG, internationale Schutzabkommen (Übereinkommen gegen berufliche Diskriminierung Nr. 111 der ILO-Arbeitsorganisation der UNO – die Verletzung hat 1986 der Untersuchungsausschuss der ILO in einem langen Verfahren rechtsverbindlich festgestellt, was das BVerwG sofort als „bloße diplomatische Empfehlung“ ignorierte).

Von den Umgehungsstrukturen haben sich der Eignungsmangel und die Treuepflichtverletzung im Sinne des Art. 33 V GG durchgesetzt: „*die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums*“, verstanden als antikommunistisches, quasitotalitäres Denunziationskontinuum, das ja als solches nicht ganz unlogisch ist: alles Kapitalkritische lässt sich formallogisch auf einen realen oder gedachten nicht-kapitalismusimmanenten, also tendenziell revolutionären Einflussfaktor zurückführen. Verloren geht dabei die pluralistische Verfassungskonzeption als beweglicher Aggregatzustand und Kompromiss durchaus gegenläufiger Ordnungskräfte, ein Kräfteparallelogramm mit Zug und Gegenzug, das Erbe der Aufklärung.

Umgekehrt hatten alle Nazibeamten, von denen etwa 200.000 irgendwie am Holocaust beteiligt waren, nach Art 131 GG Anspruch auf vorrangige Einstellung. Sie entsprachen ja auch der „innerstaatlichen Feinderklärung“ des Carl Schmitt; soviel zu den „hergebrachten Grundsätzen“.

„Kommunisten waren die am schwersten Betroffenen, aber ...“

Zu den Zahlen: Von 1972 bis 1987 wurden 3,5 Millionen Menschen überprüft. Der Verfassungsschutz gab Negativauskünfte über rund 35.000 Personen heraus. Die Behörden versperrten anfänglich 11.000 Bewerbern die Einstellung, von denen sich allerdings viele schon vor höheren Amtsstellen oder Gericht erfolgreich wehrten, so dass am Schluss 2.350 nicht eingestellt wurden. 136 wurden entlassen.

Seit der Wende gibt es auch in Bayern keine Regelanfrage mehr, dafür Fragebogen, denen Denunziationslisten gegen Organisationen und Parteien angefügt sind. Der Bewerber soll diese also seinerseits unbesehen als verfassungsfeindlich denunzieren und damit eine oft widerlegte und weithin als anrühlich geltende Kampfgruppe gegen links als höchstrangige Verfassungsinstanz anerkennen, bevor Gerichte hierüber geurteilt haben. In und durch diese Nötigungslage soll sich das durchsetzen.

Trotzdem ist vieles eingeschlafen, ‚mangels Masse‘ würde man im Konkurs sagen, aber auch aus Scheu mancher Instanzen, die die Berufsverbotspolitik und die öffentliche Gegenwehr durchaus nicht als reinen Sieg für sich verbuchen.

Dabei ist es gelungen, die SPD ein wenig zu revolutionieren. Sie hatte die Berufsverbote ja losgetreten, um sie – oft nach der Methode des ‚kalkulierten Hineinschlitterns‘ – rechts dominierten Gerichten zu überlassen und die eigenen Hände in Unschuld zu waschen. Dann gerieten die Oberinstanzen außer Rand und Band und kreierten die Theorie vom „unüberprüfbar Beurteilungsspielraum“ der Behörden in Gesinnungsfragen. Da wurden dann auch junge, gewerkschaftlich engagierte Sozialdemokraten in den Strudel gezogen, vor allem im Süden der Republik. SPD-Juristen fragten, worin sich solche unüberprüfbar Vorgaben eigentlich noch von echter geheimdienstlicher Weisungsgebundenheit

angeblich unabhängiger Richter unterscheiden. Man stellte dann sogar einige rechtskräftig Abgewiesene wieder ein.

Zum Pegelstand der Rechtsprechung: bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Beamte sind wir weitgehend eingemauert, bei der Arbeitsgerichtsbarkeit für Arbeiter und Angestellte gibt es noch Spielräume (Das ist ein eigenes Referat!).

Wir haben damals einen breit gefächerten Kampf unterhalb der Schwelle des Bundesverfassungsgerichts vorgezogen, da wir über die dortigen Mehrheitsverhältnisse genauestens unterrichtet waren. Seine tragenden Gründe haben Gesetzeskraft; und damit wäre die Solidaritätsbewegung schwer geschädigt worden. Herbert Wehner hoffte öffentlich, dass „*dort mit dem Berufsverbotsgeschrei schnell tabula rasa gemacht wird*“. In Karlsruhe wartete ein obsessiver Antisozialist, der zuständige Dezerent Hans Hugo Klein, auf uns. Er war und ist u. a. der führende Verfechter des braunen Rechtsteroristen Carl Schmitt. Nein, einem solchen legt die Tochter von Peter und Ety Gingold nicht ihr Haupt vertrauensvoll in den Schoß.

Kommunisten waren die am schwersten Betroffenen, aber nicht die meisten. In Bayern waren es etwa 70 Prozent – Mitglieder von VVN, DFG-VK, DFU, SHB, Asten und Fachschaften, anfangs sogar Freidenker, Naturfreunde und Notstandsgesetzgegner aus längst vergangener Zeit –, denen eine personelle oder ideelle Kontaktschuld mit Kommunisten vorgeworfen wurde.

An ihnen wird deutlich, dass die Berufsverbote sich nicht nur gegen Existenz- und Karriereinteressen richteten, sondern gezielt für eine rechtskonservative Ideologiekampagne instrumentalisiert wurden. Natürlich war immer der ‚Kommunismus‘ Hauptbezugspunkt des Denunziationskontinuums, der schmierseifigen Gleitschiene. Ihnen wurde übrigens nie eigenes verfassungsfeindliches Handeln oder Äußern vorgeworfen; sondern das wurde gelegentlich von alten marxistisch-leninistischen Zitaten, meist aber von wirklichen oder angeblichen Missständen in der SU und in der DDR hergeleitet, die doch immerhin zu einem Teil (!) auf den Raub- und Vernichtungskrieg zurückzuführen waren, den die gleiche politische Klasse einmal so fanatisch betrieben hatte. Die verantwortlichen Organe fürchteten keinen Umsturz, sondern eine lang andauernde Koexistenz von Kapitalismus und Sozialismus. Letzterer sollte nicht langsam vom feindlichen Störfaktor zum gefühlten Ordnungsfaktor aufsteigen.

Unter dem Dach des Antikommunismus hatte die Ideologiekampagne drei Angriffsrichtungen (für eine vierte, die sozialkritische Hochschulwissenschaft, fehlt hier die Zeit).

Erstens: Bei Kommunisten wie linken Sozialdemokraten wurden Gedanken gewerkschaftlichen Kämpfertums oder der Wirtschaftsdemokratie als verfassungsfeindlich [114] angegriffen. Gebündelt aus vielen diffusen Einzelheiten:

- der Positionskampf gegenläufiger sozialer Interessen, schon mal ‚Klassenkampf‘ genannt;
- Zweifel an einem neutralen väterlichen Verteilerstaat;
- und vor allem die Betonung notwendiger Selbsttätigkeit der Unterlegenen für eigene soziale und demokratische Interessen.

Das sind die drei Säulen, auf denen eigentlich jede wirkliche Gewerkschaftsarbeit beruht.

Da wurden Legitimationsreserven auf Abruf angelegt: für eventuelle soziale Unruhen, Notstandsfälle, z. B. dass gewisse Streiks für einen Exportmeister wie uns als gemeinwohlwidrig/verfassungsfeindlich gelten müssen. Bezeichnenderweise wurden oft gerade unter der Glocke eines ‚DKP-Falles‘ weniger die kapitalkritischen Aussagen diskriminiert, die einen DKP-Vorsitzenden Mies und einen IG Metall-Vorsitzenden Steinkühler trennten, sondern solche, die ihnen gemeinsam waren: zu gleichen Bildungschancen, zum Widerstand gegen Kapitalmacht, zum Gemeineigentum in der Stahl- und Autoindustrie, um Arbeitsplätze zu retten, oder zur Rüstungskonversion.

Den wunden Punkt, aus dem sich der quasitotalitär antikommunistische Denkansatz eigentlich schon verbietet, hat das hochkonservative, aber als rassistisch Verfolgter kritisch gebliebene Gründungsmitglied des Bundesverfassungsgerichts Gerhard Leibholz berührt:

„Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!“. Wenn die Verfassungsschutzberichte und die Veröffentlichungen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie alles, was sich je kritisch bewegte, auf die Kommunisten bzw. alles, was von der reinen Profitlogik abweicht, auf eine sozialistische Gegenposition zurückführten, haben sie eigentlich ungewollt diese als zentralen Bezugspunkt und Kraftquell anerkannt, der den Finanzmarktkapitalismus hindert, totalitär zu werden. Diese Ordnungsfunktion bleibt auch und erst recht, nachdem sich die realsozialistische Macht verabschiedet hat.

Zweitens: die Friedensbewegung: Der immerhin von US-Präsident Eisenhower warnend geprägte Begriff des „militärisch-industriellen Komplexes“ galt als Verleumdung der verfassungsmäßigen Wirtschaftsordnung. Der Begriff „friedliche Koexistenz“: ein Lenin'scher Kampfbegriff, um sich für revolutionäre Umtriebe mehr Ruhe zu verschaffen. Die BRD hat völkerrechtliche Verträge unterschrieben, in denen die friedliche Koexistenz als Rechtsbegriff erscheint, aber gleichzeitig wurde im Innern abgeschottet, indem man die Träger dieses Gedankens der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigte, so den Grundschullehrer Gerhard Bitterwolf wegen dessen Forderung, das Helsinki-Abschlussdokument von 1975 an den Schulen zu verbreiten, wie es dieses Dokument selbst den Staaten zur Pflicht machte. Dem Grundschullehrer Manfred Lehner wurde der von DDR-Dissidenten geschenkte Aufstecker „Schwerter zu Pflugscharen“ übel vermerkt, da dies auch „*der von Kommunisten meist missbrauchte Bibelspruch*“ sei.

Als Anwalt hatte man gleichsam einen an die Armesünderbank gefesselten Bundespräsidenten Heinenmann vor dem auftrumpfenden Redaktionskollegium des *Bayernkuriers* zu verteidigen. Da wurden Nadelstiche aus der CSU in den weichen Unterleib der damaligen Bonner Entspannungspolitik gestoibert. Und erst als dies mithilfe der damals starken Friedensbewegung skandalisiert wurde, versickerten die Friedens-Berufsverbote (nicht durch rechtsstaatliche Kniffe).

Drittens: der Antifaschismus. Ich wage die Behauptung, in dieser Sickerschicht der subalternen Prozesse, wo kleine Lehramtsanwärter und Friedhofsgärtner um ihre Existenz ringen mussten, wurde die Historikerdebatte ab 1986, Ernst Nolte und der Veldensteiner Kreis schon vorweggenommen: der Faschismus und seine Kriege als legitime [115] Notwehr gegen eine Revolution, die ihrerseits keine Notwehr der Völker gegen kriegerisches und kolonialistisches Gemetzel war, sondern als terroristische Utopie frustrierter Bohemiens vom Himmel geschneit ist.

Antifaschismus war wegen der maßgeblichen Beteiligung prokommunistischer Ideen und Opfergruppen prinzipiell verfassungsfeindlich,

- denn der Faschismus war unbestreitbar die konsequenteste Gegenbewegung gegen die marxistische Gefahr. Kinder von Naziopfern, die im Spanienkrieg gekämpft hatten, wurden genötigt, den Franco-Putsch gegen die „bolschewistische“ – gemeint war die verfassungsmäßig gewählte linksbürgerliche – Regierung als Befreiungstat zu loben. Zu dem Großtransparent der von Guido Knopp gezeigten Reichsparteitage: „*Macht Deutschland vom Marxismus frei!*“ sollten sie bekennen: „Insoweit hatten die Nazis ja recht!“
- Hier die Festschrift des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* mit dem Hauptartikel von Eckhard Jesse: „*Vergangenheitsbewältigung – eine Delegitimierungsstrategie der Linken*“.
- Hier im Verlag des Verfassungsschutzes „*Antifaschismus als innen- und außenpolitisches Kampfmittel*“ von Hans-Helmuth Knütter und anderen rechtsradikalen Autoren.
- Hier die Habilitationsschrift der Verfassungsschutzdirektorin Bettina Blank „*Deutschland – einig Antifa?*“, die selbst die FAZ als „Blickverzerrung mit Rechtsdrall“ verrissen hat.
- Das ist keine „*bedauerlicherweise in NSU-Verbrechen verwickelte Sicherheitsbehörde*“, sondern von vorneherein eine als Behörde getarnte Anti-Antifa-Organisation mit erheblichen Schnittmen- gen mit Rechtsradikalen.

Eine als Behörde getarnte Anti-Antifa-Organisation

Damit verlassen wir den historischen Abriss und sind bei der aktuellen Hauptstoßrichtung des Verfassungsschutzes angelangt, dem Anti-Antifaschismus – auch als Hebel gegen die in der Weltwirtschaftskrise virulente Kapitalkritik angelegt –, vor allem in den aktuellen juristischen Feldzügen gegen die VVN.

Es geht nicht an, dass nach derzeitiger Rechtsprechung die radikalen Positionen des Verfassungsschutzes ‚Meinungsfreiheit‘ wie jede andere Meinung genießen und damit den strengen Maßstäben eines belastenden Verwaltungsaktes entzogen und dann gleichzeitig abgesegnet werden als ‚Präjudiz‘, d. h. letztgültiges und existenzvernichtendes Verdikt im angeblich „unüberprüfbar Ermessensspielraum“ einer angeblichen Fachbehörde für Verfassungsfeindliches, als welche sie gesetzwidrig das Bundesverfassungsgericht abgelöst hat. Die zu Professoren hochgehieften Autoren von Verfassungsschutz und ‚Hanns-Seidel-Stiftung‘ geben offenherzig zu erkennen, dass ihr eklatantes wissenschaftliches Defizit durch repressive ‚Sicherheitspolitik‘ ausbalanciert werden soll. Wenn dort der Kapitalismus schlicht in Demokratie umgetauft und jeder Bedingungs Zusammenhang von Kapitalismus und Faschismus zur staatsfeindlichen Lüge erklärt wird, so würden sich dem 90 Prozent aller potentiellen Sachverständigen aus Gesellschaftswissenschaft und Demokratietheorie widersetzen, seien es sozialliberale Professoren wie Wolfgang Wippermann, Wolfgang Benz und Norbert Frei, seien es regierungsnahe Konservative wie H. A. Winkler, ja auch die richterlichen Verfasser des KPD-Verbots Martin Drath und Konrad Zweigert in ihren eigens dazu hinterlassenen Gutachten. Nein, die immer noch etablierte wissenschaftliche Mehrheitsmeinung, die eben nicht als randständige Schutzbehauptung toleranzheischender Opfer gedemütigt und bestraft werden darf, muss endlich sichtbar gegen den schleichenden Siegeszug nach wie vor anrühiger repressiver Mindermeinungen in Front gebracht werden; denn dort spielt leider die Musik. Unsere Losung sei: Kein Gewaltmonopol für Geschichtsrevisionisten! [116]

Kleiner Exkurs

Meine Erfahrung sagt, dass wir um eine breitere inhaltlich-politische und wissenschaftliche Delegitimierung des Verfassungsschutzes nicht herumkommen – und dies – hier liegt ein Problem! – ohne Belastung des um seine Existenz ringenden Individuums, das dafür billig und gemein abgestraft werden kann. Nur wegen dieser demütigenden Waffenungleichheit konnten die rechten Ideologeme des Verfassungsschutzes in der Rechtsprechung überhaupt so weit vordringen.

Vor allem in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit sind das aber auch heute noch wenig angesehene Minderheitspositionen und diese Diskrepanz zum nach wie vor herrschenden wissenschaftlichen Mainstream muss aufbereitet und genutzt werden. Gerade in den vordringenden Verfahren, in denen die VVN Bayern als Organisation und der von ihr vertretene Antifaschismus direkt betroffen sind, konkret im laufenden Pilotprozess in München, mit dem ihr – und dann der Gesamtorganisation – die steuerliche Gemeinnützigkeit entzogen werden soll, da sie extremistisch beeinflusst sei. Dem bayerischen Verfassungsschutz folgend, urteilte das Verwaltungsgericht München 2014, dass ihr auch ohne entsprechende Verbandsdokumente allein durch die Überrepräsentation von Linken – und gerade, weil sie eben durchaus in der historischen Sache liege! – ein marxistisches Faschismus-Verständnis zuzurechnen ist, das Faschismus und Kapitalismus in einen Bedingungs Zusammenhang bringt, womit die Verfassungsordnung bereits in Frage gestellt sei. Denn im Schwur der Häftlinge von Buchenwald soll ja der „Faschismus mit seinen Wurzeln“ beseitigt werde. Mit „Wurzeln“ sei verfassungsfeindlicherweise der Kapitalismus gemeint. Alle Demos gegen Pegida und SS-Traditionstreffen, zu denen die VVN mitaufgerufen habe, seien extremistisch, auch wenn es keine Demonstrationsdelikte gab. Denn die Losung „*Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen*“ richte sich gegen die Meinungsfreiheit der Verfassung. Die bedauerliche Teilnahme des Bundestagspräsidenten Thierse an Blockaden und Kanzler Schröders Ermutigung zum „*Aufstand der Anständigen*“ sei dieser gefährlichen Sogwirkung des VVN-Antifaschismus geschuldet.

Die tonangebenden linken Antifaschisten behaupteten nämlich zweierlei Grundwidersprüche: 1. zwischen Kapital und Arbeit, 2. zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Das allein genüge, um darin den Marxismus-Leninismus zu erkennen, den das KPD-Verbotsurteil angeblich verboten habe.

Seit der Globalisierung, Entstaatlichung, Finanzmarktkrise, Bankendominanz, Deregulierung, Privatisierung werden wir von hochrangigen Werken überschwemmt, die den Kapitalismus auch als System in Frage stellen und zwar gerade wegen Aushebelung der Demokratie, auch von prominenten

Kapital-Insidern wie dem langjährige Chefökonom der Weltbank und Nobelpreisträger Joseph Stiglitz. Dann wären also weit über die Hälfte westlicher Sozialwissenschaftler „Marxisten-Leninisten“. Im Übrigen haben gerade die beiden Verfasser des KPD-Verbots Bundesverfassungsrichter Prof. Martin Drath und Konrad Zweigert gegutachtet, dass ihr Urteil keineswegs die marxistisch-leninistische Lehre und jede Art von Kommunismus aus dem Verfassungsbogen entfernen wollte.

Was aber sagen 90 Prozent der Wissenschaft – ob links oder konservativ: Selbstverständlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kapitalismus und Faschismus! Thomas Mann und Albert Einstein haben ihn leidenschaftlich angeklagt. Es existiert keine sozialdemokratische Faschismusanalyse, die das nicht getan hätte. Wenn die Konservative Hannah Arendt den Faschismus als „*Bündnis von Kapital und Mob*“ definiert, tut sie immer noch dasselbe. Die Theoriepäpste Adorno und Horkheimer: „*Wer vom Kapitalismus nicht sprechen will, soll vom Faschismus schweigen!*“

[117] Wenn dort „Kapitalismus“ schlicht in „Demokratie“ umgetauft wird, erhebt dagegen die mehrheitliche Sozialwissenschaft und Demokratietheorie die Anerkennung der Spannung zwischen beiden geradezu zur Voraussetzung demokratischer Gesinnung.

Inzwischen handelt es sich nicht mehr um einen Anti-Antifa-Vorstoß aus der „Ordnungszelle Bayern“ heraus, sondern um eine bundesweit koordinierte Crash-Offensive gegen den Antifaschismus. Dem VVN-Bundesvorstand wurde jetzt vom Familienministerium eine Inanspruchnahme des Freiwilligendienstgesetzes mit der lapidaren Begründung versagt, „*nach Auskunft der Sicherheitsbehörden erkennt die VVN die rechtsstaatliche Ordnung nicht an*“. Punkt! Einbürgerungsbewerbern wird die ihnen bisher unbekannt „Dimitroff-Formel“ vorgelegt, wonach „*der Faschismus an der Macht die Herrschaft der aggressivsten Kreise des Finanzkapitals*“ bedeute, die sie dann glaubhaft verabscheuen müssen.

Der Verfassungsschutz und seine Autoren, die Eckhard Jesse, Bettina Blank, Rudolf van Hüllen usw. geraten außer Rand und Band. Gleichzeitig aber sind die Organisationen selbst immer öfter Prozessparteien, nicht kleine existenzbedrohte Individuen. Diese Konstellation birgt aber auch Chancen für einen Paradigmenwechsel: Da steht nicht eine die Mehrheit autoritativ vertretende Fachbehörde für staatspolitisches Selbstverständnis gegen kleine toleranzheischende Außenseiter, sondern umgekehrt die immer noch herrschende Wissenschaft gegen anrühige, NSU-verstrickte Spitzel.

Beispiel: Wenn wir in einem VVN- oder sonstigen Antifa-Verfahren hochrangige Politologen und Historiker – mit Antifa-Sympathien wie z. B. die Professoren Wolfgang Wippermann, Wolfgang Benz oder Norbert Frei oder Konservative wie Heinrich August Winkler u. a. – als Sachverständige zur öffentlichen Verhandlung laden und diese das vielleicht publizieren, dann sei das Beweisthema nicht die „Richtigkeit“ der kapitalismuskritischen Faschismustheorien, sondern wertungsfrei der Rang und Stellenwert wissenschaftlicher Auffassungen, die den Faschismus maßgeblich von Triebkräften, realen Machtstrukturen, Erscheinungsformen und Konstellationen des Kapitalismus herleiten, in der deutschen und internationalen scientific community.

Das genügt vollkommen.

Das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat – abgesehen davon, dass es den Geschichtsrevisionisten Eckhard Jesse zum Hauptgutachter emporhievt, so für die Harmlosigkeit der NPD – uns auch insofern Böses gebracht, als es die Verbotsfrage und die Verfassungswidrigkeitsfrage entkoppelte, also das „Parteienprivileg“ beseitigte. Ein Großteil unserer Unterstützer im Berufsverbotskampf sagte ja nur: „*Solange die Partei nicht als verfassungswidrig verboten ist, darf die legale Tätigkeit für sie nicht bestraft werden*“. Das ist jetzt schwerer geworden.

Es bleibt eigentlich nur noch die inhaltliche Entwertung und Skandalisierung der Verfassungsschutzverleumdungen. Der Anwalt kann nur eine Kraft umsetzen, die außerhalb vorhanden ist oder gerade entsteht; er selbst ist als Scharfmacher ein schlechter Verteidiger. Er muss moderieren und den Instanzen Motive vermitteln, sich erst mal an Gesetze zu halten, was in politischen Verfahren nicht selbstverständlich ist: als „Formelkompromiss“ – die eigentliche Kraft kommt aus den Inhalten.

Ende des Exkurses

Ich habe hier den inhaltlichen Instrumentalisierungsaspekt herausgestellt, weil er nämlich auch umgekehrt bewirkt hat, dass wir oft aus den sachlich betroffenen Konfliktfeldern sachbezogene Solidarität mobilisieren konnten – Friedensbewegung, Antifaschismus, engagierte Berufsgruppen in Erziehung, Wissenschaft, Sozialarbeit, Medizin, die mit Recht Gefahr auch für kritische Ansätze in der eigenen Sache sahen – und damit dann [118] auch gegen die Methodik des allbeliebigen Kommunistschrecks. Darum möchte ich zum Schluss eine herausragende moralische und politische Qualität unseres Berufsverbotskampfes ansprechen. Anders als noch in der finsternen Knastszenerie der politischen Strafjustiz, gab es hier ein breit bekanntes aktives Milieu solidarischer Kollektivität. Trotz nervenzerreißenden Distanzierungsdrucks hat kein Betroffener je andere Personen oder Organisationen der Verfassungsfeindlichkeit geziehen, bei allen klaren Unterschieden: kein Religionslehrer einen Kommunisten. Das hat geholfen. Unbedingt genannt werden muss die hochqualifizierte Solidaritätsleistung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).

Um mit Franklin Roosevelt zu sprechen: „Was wir fürchten müssen, das ist die Furcht“.

Bei dem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Redebeitrags, den der Münchner Rechtsanwalt Hans Schmitt-Lermann, Jahrgang 1941, Mitglied der KPD, Vorsitzender der KPD-Hochschulgruppe München, Mitglied der DKP, Vorsitzender der Schiedskommission Südbayern, anlässlich eines Podiumsgesprächs zur historischen Kontinuität von Berufsverboten am 11. Mai 2017 im DGB-Haus in München gehalten hat.

Nachdruck im Infobrief des Republikanischen Anwaltsverein (RAV) 114, 2017, aus: Marxistische Blätter, 54 (4), 2017. Wir danken dem Autor und der Redaktion der ‚Marxistischen Blätter‘ für die Genehmigung; Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

In: Marxistische Blätter, 4/2017, S. 111-118.

Die trübe Quelle

Stellungnahme zur einzigen Entscheidungsgrundlage des FA Berlin: der Nennung des Landesverbandes Bayern der VVN-BdA im bayerischen Landesverfassungsschutzbericht und deren Bestätigung durch die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts München und die Nichtzulassung einer Berufung durch den 10. Senat des Bay. Verwaltungsgerichtshofes.

Nachdem das Finanzamt Berlin der VVN-BdA den Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit angekündigt hatte, wurde ich gebeten, eine Inhaltsanalyse der Münchner Entscheidungen abzugeben, die in der Bundesrepublik alleinstehen und auf die sich das FA Berlin allein beruft.

Ich hatte seit 1972 die durch ihre VVN-Mitgliedschaft „belasteten“ Berufsverbotsbetroffenen anwaltlich mit politisch-historischen Argumenten erfolgreich vertreten. Im Verfahren des LV Bayern der VVN war ich nicht mandatiert. Die folgende Einschätzung beruht auf der Einsicht in die Urteile und sonstigen Prozessmaterialien und Rücksprache mit den Prozessanwälten.

Sie befasst sich nicht mit den (vorhandenen) Verstößen gegen geltendes Verwaltungsverfahrens- und -prozessrecht, sondern den entscheidungsbegründenden politischen Ideologemen und deren rechtslastiger Ausprägung.

Zum „Verfassungsfeindlichen Antifaschismus“ der VVN-BdA

Die Kernthese, dass alle nicht-marxistischen, auch parlamentarischen Systeme als potentiell faschistisch zu bekämpfen seien, leitet das bayerische Verfassungsschutzamt – und das ist ein Alleinstellungsmerkmal: kein anderes Verfassungsschutzamt in Bund und Ländern diskriminiert derzeit die VVN! – keineswegs aus eigenen Unterlagen und Äußerungen der VVN ab, sondern ausschließlich aus der in der Natur der historischen Sache liegenden Tatsache ab, dass Kommunisten mit einem 30% Anteil dort im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung überrepräsentiert sind und diese – nicht die zahlreichen SPD-Abgeordneten und Christen – dort angeblich eine derartige Überzeugung einbrächten.

Das bay. Verfassungsschutzamt treibt diesmal seine bekannte Parteinahme für die „Geschichtsrevisionisten“ ins Absurde und Makabre. Kurz gesagt: Wer diesen der VVN unterstellten Standpunkt – der Faschismus sei letztlich nur durch die soziale Revolution zu besiegen – noch nach dem 7. Weltkongress der Kommunistischen Internationale einnahm oder zuvor in herausgehobener Position eingenommen hatte, wurde von Stalin ermordet; und eben dies ist umgekehrt den stalinistischen Verbrechen zuzuordnen. Zwei nach Moskau geflüchteten Reichstagsabgeordnete (Neumann u. Remmele) und viele andere fielen dem zum Opfer.

Zum Beispiel schildern alle ernstzunehmenden Werke über den spanischen Bürgerkrieg (auch der anschauliche Film von Ken Loach) diese Position – Einheit von sozialer Revolution gegen Großgrundbesitz/Kirche/Militär und Kampf gegen die faschistischen Putschisten und deutsch/italienische Interventionstruppen – bei den syndikalistischen, anarchistischen, POUM-Kräften, Trotzlisten und einem Teil der Internationalen Brigaden; eine Art Auslands-NKWD scheint deren Repression übernommen zu haben; jedenfalls fand hinter der Front – z. B. im eingeschlossenen Barcelona – ein de-saströser Fraktionskrieg statt.

Manche nehmen an, dass diese Beschränkung der Kommunisten auf die ausschließliche Unterstützung der gewählten, verfassungsmäßigen bürgerlich-sozialdemokratischen Koalitionsregierung „taktische“ Gründe hatte: nämlich aus Furcht vor den bevorstehenden Hitler-Aggressionen auf keinen Fall die westlichen Regierungen zu verschrecken und in falsche Koalitionen zu treiben. Tatsächlich aber wurde es zum tragfähigen Kerngedanken des Antifaschismus, dass die richtigen Verbündeten nicht die bürgerliche Demokratie und der Faschismus seien (so vertreten von der „Abendländischen Akademie“, anderen rechtsradikalen Organisationen, den „Geschichtsrevisionisten“ Ernst Nolte und seinem Veldensteiner Kreis, dem Verfassungsschutzbehörden ihr „Jahrbuch des Extremismus“ überantworteten, und vor allem der NS-verstrickten Gründergeneration unserer Geheimdienste), sondern dies seien die bürgerliche Demokratie und der Sozialismus, wie vor allem die Anti-Hitler-Koalition

bewiesen habe. Roosevelt erklärte seinen New Deal zum bürgerlichen „nicht-faschistischen Weg der Bewältigung der schwersten Krise unserer Wirtschaft (business-system) und Gesellschaft“, was Sozialisten/Kommunisten hochschätzten. (Gerade der vom VS herangezogene Hauptanklagepunkt, die Dimitroff-Rede auf dem EKKI-Kongress von 1935, präzisiert die von ihm sogenannte „winzig schmale Machtbasis des Faschismus“, den aggressivsten Flügel des Finanzkapitals, keineswegs die mehrheitlichen Träger des Kapitalismus oder diesen als solchen).

Der VVN-BdA eine Überzeugung oder auch nur Tendenz zu unterstellen, sie bekämpfe die parlamentarische Demokratie, hielte den Faschismus für eine notwendige Folge aller nicht-marxistischen Systeme, insonderheit des Kapitalismus, der nur durch eine soziale Revolution besiegt, verhindert und wirksam bekämpft werden könne, geht an der Geschichte des Antifaschismus, am Statut, den Dokumenten, dem Auftreten der VVN-BdA, vor allem auch der Mentalität der allermeisten Mitglieder vorbei.

Die VVN-BdA hat sich immer für die parlamentarische Demokratie eingesetzt. Es gibt nicht den leisesten substanziellen oder historischen Ansatz dafür, dass der Antifaschismus der VVN nicht die parlamentarische Demokratie in ihrem Eigenwert und ihrem prinzipiellen Gegensatz zur faschistischen Herrschaftsform verfochten hätte. Schwerpunkt der VVN-BdA ist derzeit die von zahlreichen Parteien (SPD, Grüne/Bündnis 90, Die Linke, DKP) und zivilgesellschaftlichen Verbänden mitgetragene oder unterstützte Kampagne „Aufstehen gegen Rassismus“. Dabei wird ihr von „links“ der Vorwurf gemacht, sich damit gegen die „armen Teufel“ missleiteter Opfer des Monopolkapitals anstatt erstrangig gegen diesen selbst als interessengeleiteten Urheber von Massenverarmung und Demagogie zu wenden.

Auch die bekanntesten VVN-kritischen wissenschaftlichen Untersuchungen unter dem Sammeltitle „Antifa heißt Luftangriff“, 2014, von Susann Witt-Stahl & Michael Sommer (Hrsg.) macht der VVN diesen Vorwurf, darüber hinaus: die VVN-BdA verlasse sich ganz auf staatliche Kräfte zur Bekämpfung der Nazis und vergesse die notwendige sozioökonomische Revolution.

Dass die VVN eine solche Position mit Nachdruck ablehnt, bedeutet jedoch nicht, dass sie die „geschichtsrevisionistische“ Prämisse das Bay. Verfassungsschutzamtes teilt, die Darstellung eines spezifischen Zusammenhangs bestimmter Formen und Entwicklungen des Kapitalismus mit dem Faschismus sei verfassungsfeindlich und negiere die parlamentarische Demokratie. Es ist eine extreme, wissenschaftlich bestenfalls randständige Position.

Hohe Anerkennung genießt heute noch die politologische Basisschrift des im übrigen marxismuskritischen Prof. Wolfgang-Fritz Haug „Der hilflose Antifaschismus“ von 1967 (d. h. der Antifaschismus sei hilflos, weil er sich in den 50ern nicht getraut habe, sich geistig der sozioökonomischen Grundlage, dem Kapitalismus bzw. Imperialismus zu widmen), die sich als Gegenentwurf gegen den anthropologisch-psychoanalytischen Ansatz der – ebenfalls links stehenden – Alexander und Margarete Mitscherlich in „Die Unfähigkeit zu trauern“ (1964).

Die VVN hat sich immer dahin positioniert, die Auseinandersetzung für wissenschaftlich etabliert und verfassungspolitisch hochwertig zu halten.

Es gibt keine sozialdemokratische Faschismusanalyse oder -theorie, die den Faschismus nicht ausdrücklich aus dem Kapitalismus herleitet. Die „Theoriepäpste“ der 50- und 60-er Jahre, Horkheimer & Adorno, wurden wegen ihres zentralen Diktums – „Wer vom Kapitalismus nicht reden will, soll vom Faschismus schweigen“ – nie der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigt und hatten damit enormen Einfluss auf Studenten, Intellektuelle und Gewerkschafter. Albert Einstein und Thomas Mann maßten dem Kapitalismus wieder und wieder den entscheidenden Schuldanteil am Faschismus zu, und wenn die Konservative Hannah Arendt den Faschismus als „Bündnis von Kapital und Mob“ definiert, tut sie immer noch dasselbe. Der erste, umfangreichste und bedeutendste Klassiker „Behemoth“ (1941, USA) des emigrierten Sozialdemokraten Franz L. Neumann mit seiner selbstverständlichen Herleitung des Faschismus aus dem Kapitalismus, gilt in der angelsächsischen Wissenschaft immer noch

als weitgehend verbindlich. Siehe auch das dortige Standardwerk des gemäßigten US-Konservativen George W. Hallgarten „Hitler, Reichswehr und die Industrie“.

Selbst der einzige angesehene US-Wissenschaftler, der den Systemzusammenhang leugnet, Henry Ashby Turner, zählt umso fleißiger all die Großkapitalisten auf, die die Faschisten hochgebracht haben – gewissermaßen als Phänomen „persönlicher Schuld“ – und kommt dem in München gelegenen Systemzusammenhang damit verteufelt nahe.

Freilich: in seinem Bestseller und filmischen Blockbuster „Hitler – eine Karriere“ bündelt der Konservative Joachim C. Fest die kapitalfreundlichen Erklärungsansätze zur süffigen Formel: „... Das quillt aus den spukhaften Tiefenschichten dieses Volkes!“.

Wer da allerdings aus Gründen wissenschaftlicher Strenge oder schlichten Anstandes die Nase rümpft, gelangt unweigerlich zur gesellschaftskritischen Gegenposition nebst deren sozialökonomischer Grundlage.

Es ist ja nicht nur so, dass sich kapitalkritische Faschismustheorien auch auf weitblickende, um die Demokratie besorgte Kapitalvertreter höchsten Niveaus wie Paul Krugman, Joseph Stiglitz u. a. berufen können. Sondern die entwaffnende Dreistigkeit der Unterstellung, die VVN halte den Faschismus für eine „notwendige“ unausweichliche Folge „jedes“ parlamentarisch-demokratischen Kapitalismus, liegt ja darin, dass gerade die den „Diensten“ nahestehenden oder dienstbaren Autoren und Politiker selbst mehr oder minder klappspiegelbildlich eben einen solchen fragwürdigen Zusammenhang unterstreichen, – nur mit dem Unterschied, dass sie ihn positiv (!) bewerten. Ernst Nolte und seine geschichtsrevisionistische Schule und konservative Edelfedern wie Johannes Groß bekannten sich zu diesem „natürlichen“, „notwendigen“ und vor allem auch „legitimen“ Weg zur Rettung „unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung“ und Franz Josef Strauß kommentierte die faschistischen Massaker seines Freundes Pinochet dahin, dass „die freiheitliche Ordnung eben periodisch einem Stahlbad (!) unterzogen werden“ müsse.

Schon bei den Berufsverboten wurde in der Sickerschicht subalternen Prozesse, in denen kleine Lehramtsanwärter und Friedhofsgärtner um ihre Existenz ringen mussten, die Historikerdebatte ab 1986, Ernst Nolte und der Veldensteiner Kreis schon vorweggenommen: der Faschismus und seine Kriege als legitime Notwehr gegen eine Revolution, die ihrerseits keine Notwehr der Völker gegen kriegerisches und kolonialistisches Gemetzel war, sondern als terroristische Utopie frustrierter Bohemiens vom Himmel geschneit ist.

Antifaschismus war wegen der maßgeblichen Beteiligung prokommunistischer Ideen und Opfergruppen „prinzipiell verfassungsfeindlich“ – denn der Faschismus war unbestreitbar die konsequenteste Gegenbewegung gegen die marxistische Gefahr.

In Abkehr von der früheren Strategie, den 20. Juli und den Klerikalismus zum eigentlich und einzig legitimen Widerstand zu erklären, erkennen der bay. VS und das VG München den Hauptanteil der Marxisten am Widerstand heute durchaus an und argumentieren gerade umgekehrt: gerade weil es wegen des Hauptanteils der Marxisten an Widerstand und Verfolgung „in der Natur der (historischen) Sache“ liege, dass diese in der VVN überrepräsentiert waren und sind, ergäbe sich eben auch quasinaturwüchsig, dass dort eben die linken Extremisten überrepräsentiert sind, worauf allein es ankomme. Ihr – wenn man so will – historisches Verdienst müsse ihnen halt heute zum Nachteil gereichen.

Schon in den bayerischen Berufsverbotsverfahren wurden Kinder von Naziopfern, die im Spanienkrieg gekämpft hatten, genötigt, den Franco-Putsch gegen die „bolschewistische“ – gemeint war die verfassungsmäßig gewählte linksbürgerliche – Regierung als Befreiungstat zu loben. Zu dem Großtransparent der von Guido Knopp gezeigten Reichsparteitage: „*Macht Deutschland vom Marxismus frei!*“ sollten sie bekennen: „*Insoweit hatten die Nazis ja recht!*“

Siehe die Festschrift des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* mit dem Hauptartikel von *Eckhard Jesse*: „*Vergangenheitsbewältigung – eine Delegitimierungsstrategie der Linken*“.

Hier im Verlag des Verfassungsschutzes „*Antifaschismus als innen- und außenpolitisches Kampfmittel*“ von Hans-Helmut Knütter und anderen rechtsradikalen Autoren.

Hier die Habilitationsschrift der Verfassungsschutzdirektorin Bettina Blank „*Deutschland – einig Antifa?*“, die selbst die FAZ als „*Blickverzerrung mit Rechtsdrall*“ verrissen hat.

Das ist keine „*bedauerlicherweise in NSU-Verbrechen verwickelte Sicherheitsbehörde*“, sondern von vorneherein eine als Behörde getarnte Anti-Antifa-Organisation mit erheblichen Schnittmengen mit Rechtsradikalen.

Die zu Professoren hochgehieften Verfassungsschutz- und „Hanns-Seidel-Stiftung“-Autoren geben offenherzig zu erkennen, dass ihr eklatantes wissenschaftliches Defizit durch repressive „Sicherheitspolitik“ ausbalanciert werden soll.

Hier liegt auch ein eklatanter verwaltungsrechtlicher Grundfehler dieser Verfahren:

Es geht nicht an, dass in der bay. Verwaltungsrechtsprechung die radikalen Positionen des Verfassungsschutzes „Meinungsfreiheit“ wie jede andere Meinung genießen und damit den strengen Maßstäben eines belastenden Verwaltungsaktes entzogen – und dann gleichzeitig abgesegnet werden als „Präjudiz“, d. h. letztgültiges und existenzvernichtendes Verdikt im angeblich „unüberprüfbaren Ermessensspielraum“ einer angeblichen Fachbehörde für Verfassungsfeindliches, als welche sie gesetzwidrig das Bundesverfassungsgericht abgelöst hat.

Wenn dort der Kapitalismus schlicht in Demokratie umgetauft und jeder Bedingungs Zusammenhang von Kapitalismus und Faschismus zur staatsfeindlichen Lüge erklärt wird, so würden sich dem 90% aller potentiellen Sachverständigen aus Gesellschaftswissenschaft, Historie und Demokratietheorie widersetzen, seien es sozialliberale Profs. wie W. Wippermann, W. Benz und N. Frei, seien es regierungsnahen Konservative wie H. A. Winkler, wie es ja nicht zuletzt auch pikanterweise gerade die richterlichen Verfasser des KPD-Verbots Martin Drath und Konrad Zweigert in ihren eigens dazu hinterlassenen Gutachten getan haben.

Nein, die immer noch etablierte wissenschaftliche Mehrheitsmeinung, die eben nicht als randständige Schutzbehauptung toleranzheischender Opfer gedemütigt und bestraft werden darf, muss endlich sichtbar gegen den schleichenden Siegeszug nach wie vor anrühiger repressiver Mindermeinungen in Front gebracht werden; denn dort spielt leider die Musik.

Aber vor allem in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit sind die wenigen, aber lautstarken anderen auch heute noch wenig angesehene Minderheitspositionen, – und diese Diskrepanz zum nach wie vor herrschenden wissenschaftlichen Mainstream muss aufbereitet und genutzt werden.

Gerade in den vordringenden Verfahren, in denen die VVN als Organisation und der von ihr vertretene Antifaschismus direkt betroffen sind, und gerade nachdem der Münchner „Pilotprozess“ ruhmlos zu Ende gegangen ist, mit dem ihr – und dann der Gesamtorganisation – die steuerliche Gemeinnützigkeit entzogen werden sollte, da sie „extremistisch beeinflusst“ sei. Dem bayerischen Verfassungsschutz folgend, urteilte das Verwaltungsgericht München 2014, dass ihr auch ohne entsprechende Verbandsdokumente allein durch die Überrepräsentation von Linken – und gerade, weil sie eben durchaus in der historischen Sache liege! – ein marxistisches Faschismus-Verständnis zuzurechnen ist, das Faschismus und Kapitalismus in einen Bedingungs Zusammenhang bringt, womit die Verfassungsordnung bereits in Frage gestellt sei.

Denn im Schwur der Häftlinge von Buchenwald soll ja der „*Faschismus mit seinen Wurzeln*“ beseitigt werde. Mit „Wurzeln“ sei verfassungsfeindlicher Weise der Kapitalismus gemeint. Alle Demos gegen Pegida und SS-Traditionstreffen, zu denen die VVN mitaufgerufen habe, seien extremistisch, auch wenn es keine Demonstrationsdelikte gab.

Denn die Losung „*Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen*“ richte sich gegen die Meinungsfreiheit der Verfassung. Die bedauerliche Teilnahme des Bundestagspräsidenten Thierse an Blockaden und Kanzler Schröders Ermutigung zum „*Aufstand der Anständigen*“ sei dieser gefährlichen Sogwirkung des VVN –Antifaschismus geschuldet.

Die in ihr tonangebenden linken Antifaschisten behaupteten, so heißt es, nämlich zweierlei „Grundwidersprüche“: 1. zwischen Kapital und Arbeit, 2. zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Das allein genüge, um darin den Marxismus-Leninismus zu erkennen, den das KPD-Verbotsurteil angeblich verboten habe.

Seit der Globalisierung, Entstaatlichung, Finanzmarktkrise, Bankendominanz, Deregulierung, Privatisierung werden wir von hochrangigen Werken überschwemmt, die den Kapitalismus auch als System in Frage stellen und zwar gerade wegen Aushebelung der Demokratie, auch von prominenten Kapital-Insider wie dem langjährige Chefökonom der Weltbank und Nobelpreisträger Joseph Stiglitz.

Dann wären also weit über die Hälfte westlicher Sozialwissenschaftler „Marxisten-Leninisten“. Im Übrigen haben gerade die beiden Verfasser des KPD-Verbots Bundesverfassungsrichter Prof. Martin Drath und Konrad Zweigert begutachtet, dass ihr Urteil keineswegs die marxistisch-leninistische Lehre und jede Art von Kommunismus aus dem Verfassungsbogen entfernen wollte.

Was aber sagen 90% der Wissenschaft – ob links oder konservativ: Selbstverständlich besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kapitalismus und Faschismus! Thomas Mann und Albert Einstein haben ihn leidenschaftlich angeklagt. Es existiert keine sozialdemokratische Faschismusanalyse, die das nicht getan hätte. Wenn die Konservative Hannah Arendt den Faschismus als „*Bündnis von Kapital und Mob*“ definiert, tut sie immer noch dasselbe. Die Theoriepäpste Adorno und Horkheimer: „*Wer vom Kapitalismus nicht sprechen will, soll vom Faschismus schweigen!*“

Wenn dort „Kapitalismus“ schlicht in „Demokratie“ umgetauft wird, erhebt dagegen die mehrheitliche Sozialwissenschaft und Demokratietheorie die Anerkennung der Spannung zwischen beiden geradezu zur Voraussetzung demokratischer Gesinnung.

Inzwischen handelt es sich nicht mehr um einen Anti-Antifa-Vorstoß aus der „Ordnungszelle Bayern“ heraus, sondern um eine bundesweit koordinierte Crash-Offensive gegen den Antifaschismus. Dem VVN-Bundesvorstand wurde jetzt vom Familienministerium eine Inanspruchnahme des Freiwilligendienstgesetzes mit der lapidaren Begründung versagt, „*nach Auskunft der Sicherheitsbehörden erkennt die VVN die rechtsstaatliche Ordnung nicht an*“. Punkt! Einbürgerungsbewerbern wird die ihnen bisher unbekannte „Dimitroff- Formel“ vorgelegt, wonach „*der Faschismus an der Macht die Herrschaft der aggressivsten Kreise des Finanzkapitals*“ bedeute, die sie dann glaubhaft verabscheuen müssen.

Der Verfassungsschutz und seine Autoren, die Eckard Jesse, Bettina Blank, Rudolf van Hüllen usw. geraten außer Rand und Band. Inzwischen aber sind die Organisationen selbst immer öfter Prozessparteien, nicht kleine existenzbedrohte Individuen.

Diese an sich traurige Konstellation birgt aber immerhin auch Chancen für einen Paradigmenwechsel:

Da steht nicht eine die Mehrheit autoritativ vertretende Fachbehörde für staatspolitisches Selbstverständnis gegen kleine toleranzheischende Außenseiter, sondern umgekehrt die immer noch herrschende Wissenschaft gegen anrühige, NSU-verstrickte Spitzel.

Verfassungsschutzämter und folgsame Gerichte meiden bisher mit Grund die Auseinandersetzung mit der etablierten Wissenschaft wie der Teufel das Weihwasser. Für den Selbstschutz der Antifaschisten aber ist dies der geeignete strategische Einstieg.

In einem VVN- oder sonstigen Antifa-Verfahren sollten hochrangige Politologen und Historiker – mit Antifa-Sympathien wie die Profs. Wolfgang Wippermann, Wolfgang Benz oder Norbert Frei oder Konservative wie Heinrich August Winkler und – und – als Sachverständige zur öffentlichen Verhandlung geladen werden; und dann sei das Beweisthema nicht die „Richtigkeit“ der kapitalismuskritischen Faschismustheorien, sondern wertungsfrei der Rang und Stellenwert wissenschaftlicher Auffassungen die den Faschismus maßgeblich von Triebkräften, realen Machtstrukturen, Erscheinungsformen und Konstellationen des Kapitalismus herleiten, in der deutschen und internationalen scientific community.

Das genügt vollkommen.

Sollten die Gerichte dann ausschließlich VS-Hausautoren zu *praeceptores Germaniae* hochhieven – z. B. wie das BVerfG im NPD-Verfahren den Geschichtsrevisionisten Eckard Jesse, der die Harmlosigkeit der NPD erfolgreich begutachtete –, dann wird eine solche antiwissenschaftliche Provokation wohl zu einer nachhaltigen Auseinandersetzung in der *scientific community* führen.

Losung sei: Kein Gewaltmonopol für Geschichtsrevisionisten!

Der spannungsreiche und ambivalente Zusammenhang zwischen der monopolkapitalistisch-gesellschaftlichen Grundlage und dem faschistischen Herrschaftssystem bleibt genetisch und funktional ein politikwissenschaftliches Dauerthema und hat dann schon als solcher Einfluss auf politische Haltungen. Von der Sache her ergibt sich wohl schon hieraus eine oppositionelle Haltung gegenüber einem quasitotalitären Antikommunismus als alles überformende Staatsideologie (letztlich der – lt. Theodor Heuss – „braunen Unheilsfigur der Deutschen“ – Carl Schmitt).

Dr. Jürgen Zarusky vom Münchner Institut für Zeitgeschichte hat eine Microfiche-Belegedition erstellt, wonach 85% der NS-Gerichtsverfahren und -morde Kommunisten galten und die anderen 15% (z. B. Christen) zu 90% insofern betroffen waren, als sie wirklich oder angeblich mit den Kommunisten gemeinsame Sache gemacht hatten.

Die Kommunisten hatten sich aus heutiger Sicht zu „Rechtsstaat“ und „Demokratie“ in vielem geirrt, waren aber meist sehr viel demokratischer gesinnt als die „Männer des 20. Juli“, die aber von der VVN ebenfalls geehrt werden (bis in die 50er so gut wie nur durch sie). Sie will freilich, dass auch diese ermordeten Kommunisten als Bestandteil der heimischen Demokratietradition gelten.

Hieran organisch anschließend:

(Ein bisschen Marxismus gibt es so wenig wie ein bisschen Schwangerschaft)

Zum angeblichen „Marxismus-Leninismus“ (ML) in der VVN

Wollte man fiktiv aus der französischen *Résistance*, der italienischen *Resistenza* und überhaupt dem weltweiten antifaschistischen Widerstand diese Kräfte streichen, bliebe von diesem wenig übrig und wäre sein Sieg massiv in Frage gestellt.

Der ML ist vor allem im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg, seiner langen Vor- und Nachgeschichte, sachlich zu historisieren. Das konservative Gründungsmitglied des Bundesverfassungsgerichts Prof. Gerhard Leibholz verkürzte drastisch: „Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!“ Schon von daher eignet sich der ML umgekehrt auch nicht zum zentralen Negativ-Bezugspunkt der „verfassungsmäßigen Werteordnung“.

Zur Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Begriffs gibt es hier und in den USA, auch außerhalb der Linken, weitausgreifende Forschungen. Streit herrscht über seinen quantitativen und qualitativen Anteil und Einfluss bei den stalinistischen Verbrechen, aber nicht darüber, dass dieser wesentlich war. Im Verständnis der meisten VVN-Mitglieder diente der Begriff bei den Kriegs- und Nachkriegskommunisten vor allem außerhalb der UdSSR als unbekümmerte Sammelbezeichnung für den damals „politikfähigen“ Marxismus; das lag der VVN als Verband immer ferne, schon wegen seiner Konnotation in der Realgeschichte und im öffentlichen Verständnis. Nebenbei: die Ablehnung des „Marxismus-Leninismus, Stalinismus und des rückwärtsgewandten dogmatischen Theorie- und Parteiverständnisses“ ist auch bei den meisten Kommunisten, gerade dem südbayerischen DKP-Bezirk seit langem beschlussverbindlich. In Geschichte, Theorie und Praxis der VVN findet sich derlei ohnehin nicht.

Da das Bay. Landesamt für Verfassungsschutz allerdings seit Jahrzehnten eine traditionell-sozialistische Kernforderung, namentlich die Sozialisierung strukturbestimmender Produktionsmittel und tendenziell jegliche grundsätzliche Kapitalkritik, als „Marxismus-Leninismus“ und diesen als „vom KPD-Verbotsurteil von 1956 als verfassungswidrig festgestellt“ diskriminiert, möchte ich mich auf einige Anlage-Dokumente beziehen dürfen:

Mit Verve zurückgewiesen wird dies nämlich ausgerechnet von den beiden Autoren des Verbotsurteils, den „berichterstattenden“ Bundesverfassungsrichtern Prof. Dr. Martin Drath und Prof. Dr. Konrad Zweigert in gutachtlichen Schreiben vom 10.11.“1975 bzw. 31.3.1976 zur Vorlage im Verfahren Inge Bierlein/FS Bayern BayVGH AZ: 106 III 74 zu VG München AZ: M 200 V 73 wg. Zulassung zum Lehramtsreferendariat („Berufsverbot“), deren Urschriften mit den Gerichtsakten schon im Hauptstaatsarchiv liegen. Ein Zeugnis von höherer Authentizität ist wohl kaum denkbar.

Die DKP-angehörige Junglehrerin Bierlein hatte ausdrücklich auf Basis des „Mannheimer Programms der DKP“ (1978) eine Selbstdarstellung ihres Verständnisses der vom BVerfG entwickelten Elemente der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (fdGO) verfasst. Zu deren Verfassungstreue, inhaltlichen Qualität und Glaubwürdigkeit haben die vier Überlebenden der am KPD-Verbot beteiligten Bundesverfassungsrichter begutachtet: neben den Berichtersteller Drath und Zweigert auch Prof. Erwin Stein (ehem. CDU-Kultusminister), Dr. Herbert Scholtissek; daneben weitere 18 z. T. sehr prominente Ordinarien von Iring Fetscher über Kurt Sontheimer bis Jürgen Habermas (insgesamt ein repräsentativer Querschnitt mit vier CDU-Mitgliedern).

Alle positiv. Keiner sieht das vom Amt z. T. primitiv-fehlerhaft wiedergegebene Teilstück der ML-Lehre als solche vom Verbotsurteil diskriminiert: Viele fordern gar die Anerkennung eines grundlegenden „Spannungsverhältnisses“ zwischen Kapitalismus und Demokratie als Voraussetzung demokratischer Gesinnung. Am klarsten und eindringlichsten legen dies gerade die beiden Urteilsverfasser Drath und Zweigert dar.

Der SPIEGEL zitierte deren nachträgliche authentische „Erläuterung, dass das Verbotsurteil weder die Theorie des Marxismus-Leninismus noch den Kommunismus schlechthin für verfassungswidrig erklärt“ und ähnliche Kernpassagen im Artikel „Bayern: Außer Betracht“ 16/1982 v. 19.04.1982 S. 60 f. zur – Untertitel – „spektakulären Radikalenentscheidung des Bay VGH gegen das Votum der Verfassungsrichter“. In den Leserbriefen hierzu wagte sich kein Jurist, dem irgendwie zu widersprechen.

Diese Dokumentation ist im Internet unter „<http://berufsverbote.de/index.php/22Gutachten.html>“ aufrufbar. Alles Extremisten? Alles Verfassungsfeinde?

Das BVerfG hat verschiedentlich festgestellt, dass sich das Grundgesetz nicht auf eine bestimmte Wirtschafts- und Sozialordnung festgelegt habe, die „soziale Marktwirtschaft“ möglich, aber nicht verbindlich und ein qualitativ anderes und bestimmendes Maß an Staatsintervention in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung möglich sei, z. B. in Leitsatz 6 zum Urteil über das Investitionshilfegesetz v. 20.7.1954 BVerfGE 4, 7 ff NJW 1954, 1235 ff und zum Mitbestimmungsgesetz v. 1.3.1979 BVerfGE 50, 290 ff. NJW 1979, 699 ff.

Verfassungspolitische Lehrer und Ideengeber der VVN waren vor allem der Sozialist Prof. Dr. Wolfgang Abendroth und der betont bürgerliche Demokrat Prof. Dr. Helmut Ridder. Letzterer insbesondere durch sein Hauptwerk: „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“. Das GG sei für struktur- und machtvördernde, auch planwirtschaftliche Staatsinterventionen und Vergesellschaftungen in Richtung Sozialismus „offen“, heischt allerdings keineswegs diesen als „Erfüllung der Demokratie“, wie das die linksradikalen (dennoch in ihrer Verfassungstreue nie angefochtenen) Profs Ulrich K. Preuss und G. Stuby meinten (Ridder: „larmoyante Story“). Er greift also die Tradition eines der wenigen republiktreuen Weimarer Staatsrechtler, des Carl-Schmitt-Gegners Hermann Heller auf. (Diese Schrift wurde 2015 mit rühmender Einführung von seinen ehemaligen Oberassistenten und jetzigen Staatsoberhaupt Herrn Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier neu herausgegeben.)

Sachverständigengutachten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände dazu, ob eine weitergehende Umsetzung des Sozialisierungartikels 15 GG in die Praxis „Revolution“ bedeuten würde, ergäben sicher, dass dies der Fall sei. Er bleibt aber eben Bestandteil der Verfassung. In der 14. Wahlperiode des Bundestages hat die FDP-Fraktion die Aufhebung des Art 15 beantragt, da er „sozialistischem Gedankengut entspringt“ und

daher „verfassungsfeindlich“ sei. (BT-Drs. 14/6962). Der Antrag wurde nicht einmal an den Ausschuss verwiesen.

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte für die geistige Entwicklung der VVN auch der Vortrag des prominenten CDU-Juristen Prof. Hans-Peter Ipsen von 1952 „Enteignung und Sozialisierung“ auf der 10. Tagung der „Vereinigung deutscher Staatsrechtler“. Er war einer der wenigen nicht-nazi-belasteten CDU-Staatsrechtler und konnte sich mit seiner Verteidigung der Grundgesetzkonformität einer sozialistischen Nationalisierung der strukturbestimmenden Produktionsmittel gegen die Mehrheit der wutentbrannten Carl-Schmitt-Protagonisten immerhin „auf Augenhöhe“ behaupten, da er eben bisher nicht als linkslastig galt und dies als Konsequenz aus vergangenen, gemeinsamen unheilsträchtigen Irrtümern der Konservativen ausgab, anders als der damalige marxistische Chefökonom des DGB Dr. Viktor Agartz mit seiner ähnlichen wirtschaftstheoretischen Abwägung von Kapitalismus und Sozialismus im Grundsatzreferat auf dem spektakulären Bundesdelegiertenkongress des DGB von 1954. Agartz war auch Mitglied und Leumundgeber der VVN.

Es war und ist auch nicht zu übersehen, dass wir seit Jahren im Zusammenhang mit der Globalisierung, Entstaatlichung, Finanzmarktkrise, Bankendominanz, Deregulierung, Privatisierung wieder von hochrangigen Auseinandersetzungen überschwemmt werden, die den Kapitalismus auch systemisch in Frage stellen und zwar gerade wegen der ihm angelasteten Aushebelung der Demokratie. Professoren haben angeboten, hierfür umfangliche Literatur und Quellenbelege anzufertigen. Solche aber wollte die Münchner Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht.

Sonstiges zum Urteil des VG München 2014 gegen die VVN-BdS LV Bayern

Die 22. Kammer des VG München hat keine Berufung zugelassen, weil sie den gesetzlichen Grund des § 124 Abs. 2 VwGO: „die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache“ nicht anerkennen wollte.

Eben dabei – „keine grundsätzliche Bedeutung“ (!) – ist es in der abweisenden Beschwerdeentscheidung des 10. Senates des Bay. Verwaltungsgerichtshofes (VGH) auch geblieben, obwohl klar war, dass nun – gemäß dem nach den Wünschen Volker Bouffiers neu gefassten § 51 III Abgabenordnung (AO) – zu einem Tsunami gegen die VVN auch außerhalb Bayerns kommen würde (FA Kiel soll allein wegen Erwähnung beim VS Bayern der schleswig-holsteinischen die VVN die Gemeinnützigkeit entziehen).

Inhaltlich bekennt sich das VG offenherzig als einseitig rechtskonservativer Meinungsträger mit deutlichem Bedauern, noch nicht den wissenschaftlichen und politischen Mainstream erobert zu haben. (Die „Ordnungszelle Bayern“ musste eben schon in Weimar der Forerunner sein). Jedenfalls sei dem „Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz“ ein gleich hohes Maß an „Meinungsfreiheit“ zuzubilligen, ganz gleich ob das die Münchner Finanzbehörde in der Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit beeinflusse oder nicht. Die diskriminierende Einordnung der VVN unter die „extremistisch beeinflussten Organisationen“ im bayerischen Landesverfassungsschutzbericht unterstützte die Kammer in der mündlichen Verhandlung sowie in der Urteilsbegründung also vornehmlich damit:

- dass „Antifaschismus“ ein kommunistischer und damit verfassungsfeindlicher Kampfbegriff immer war und blieb; er war kein realer und schützenswerter Ordnungsfaktor mit irgendwelchen Verdiensten, sondern immer offener oder latenter Ordnungsfeind, hilfsweise: dass nur ein „Antifaschismus“, der von Kräften einer „Klassenkampf“-Linken, insbesondere Marxisten und Kommunisten nachweislich gereinigt sei, eine Rest-Legitimation für sich beanspruchen dürfe; 30% der VVN-BdA Funktionäre seien aber DKP-Mitglieder, insbesondere Ernst Grube. Anders als im handelsrechtlichen Gesellschaftsrecht, könne man politisch durchaus schon mit 30% ein „beherrschendes Unternehmen“ sein. Außerdem seien in der VVN bekannte Mitglieder der DKP und der Partei „Die Linke“ anzutreffen, die ebenfalls im bayerischen Verfassungsschutzbericht wegen verfassungsfeindlicher Tendenzen aufgeführt seien,
- dass die Tatsache, dass der Faschismus sich als „konsequente Gegenbewegung gegen den Marxismus“ definierte und allein der strafrechtlich erfasste Anti-Hitler-Widerstand zu 85% aus Kommunisten und 10% anderen Klassenkampf-Linken bestand (Dr. Jürgen Zarusky, Institut für Zeitgeschichte.

Microfiche-Sammlung) und die SPD nie eine andere Faschismus-Theorie als eine aus dem Kapitalismus hergeleitete entwickelt hat, heute keine entlastende Rolle mehr spielen dürfe, dass die VVN zwar als Verband nie zum Klassenkampf aufgerufen habe, dass sie aber Mitglieder und Funktionäre habe, die Parteien und Verbänden angehören, die ihrerseits, wenn auch unabhängig von der VVN, die Lehre vom „Klassenkampf“ vertreten, das heißt: die Begriffe „Widerspruch von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen“ benutze und einen nur durch Kampf zu lösenden „Gegensatz von Kapital und Arbeit“ postuliere. Das sei Marxismus-Leninismus im Sinne des KPD-Verbotsurteils und damit verfassungswidrig, dass das KPD-Verbot von 1956 immer noch gelte, auch wenn es Recht und Politik seit Jahrzehnten ins Abseits gestellt hätten. Der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung werde eigentlich vom zwingenden Legalitätsgrundsatz nicht getragen. „Anwendbar“ seien seine tragenden Gedanken aber immer noch, insbesondere zum „Klassenkampf“, allerlei Gewerkschaftsrhetorik hin oder her. „Tragende Gründe“ blieben aber erhalten, auch wenn diese längst kein Urteil mehr „tragen“.

So sei es auch unbehelflich, dass Gerhard Schröder als amtierender Bundeskanzler auf der Feierstunde in Buchenwald den vom CDU-Mitgründer Eugen Kogon mitverfassten „Schwur von Buchenwald“ einschließlich der tragenden Forderung, den Faschismus „mit seinen Wurzeln auszurotten“, als eines der „Basisdokumente unserer Demokratie“ rühmte. Mit Wurzeln sei – dem Herrn Bundeskanzler vielleicht nicht bewusst – auch unsere Freie Wirtschaftsordnung gemeint. Fachlich komme es da eben auch nicht auf Herrn Präsidenten Walter Steinmeier, sondern auf Herrn Präsidenten Hans-Georg Maaßen an:

- dass zwar nicht zu bestreiten sei, dass sich das Bundesverwaltungsgericht sogar auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges aus einem außenpolitisch motivierten „Sühnegedanken“ heraus gewei- gert habe, die VVN als verfassungsfeindlich zu verurteilen (Beschluss v. 5.12.1962, DÖV 1963, S. 321 ff.). Derlei sei heute aber schlicht zu ignorieren (tatsächlich taucht das in der schriftlichen Begründung nicht mehr auf);
- dass der ehemalige VVN-Vorsitzende und Theologe Prof. Fink sich in einem Gespräch einer Ju- gendgruppe geöffnet hatte, die der VVN nach Art des Straßenkämpfers und nachmaligen Außen- ministers Josef Fischer den verfassungsfeindlichen Vorwurf gemacht hatte, sie würde sich beim Kampf gegen neonazistische Kräfte ausschließlich auf den Staat und etablierte politische Institu- tionen verlassen. Nicht, dass die VVN sich in bestimmten Kreisen diesen Ruf erworben habe, sei von Bedeutung, sondern dass Prof. Fink – ob aus geistlich-jugendpflegerischen Gründen oder nicht – dem mit höchst unzureichender Schärfe entgegengetreten sei; er habe vielmehr die eigenständigen Aktivitäten und Kampfformen hervorgehoben, ohne die Grenzen des Demonstrationsrechts zum Maßstab zu nehmen. Auf Äußerungen des Hl. Vaters dürfe er sich da nicht berufen, auch wenn er Geistlicher sei.

Außerdem habe er „Stasi-Kontakte“ gehabt; dass ein anderer Amtsbruder und Präsident namens Joachim Gauck „IM Larve“ gewesen sei (LG Rostock), falle nicht ins Gewicht, da letzterer später als Leiter der nach ihm benannten „Gauck-Behörde“ mit der Abwicklung dieser Dinge betraut worden sei, während Fink sich ohne sichtbare Reue der VVN mit ihrem höchst fragwürdigen „Antifaschis- mus“ zugewandt habe. Es geben keinen Stasi-Fall „Fink-Gauck“, sondern nur den „Fall Fink“; alles andere sei eine Beschädigung des Hohen Amtes des Bundespräsidenten:

- dass die von der VVN verantwortete Losung „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Ver- brechen!“ bereits ein klarer Aufruf zu verfassungswidriger Gewalt sei. In der Folge sei es in Dresden zur Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Demonstrationsfreiheit der VVN nicht genehmer Gruppen, darunter der NPD, gekommen, nämlich zur Gewalt in Form von „Blockaden“. Nicht zuletzt der VVN sei es also zuzuschreiben, wenn der Bundestagspräsident Thierse und der heutige Ministerpräsident Ramelow und viele Prominente blockiert hätten, was das „unparteiische“ Gericht sichtlich verärgerte.

Auch die eingestellten Ermittlungsverfahren wegen evtl. Demonstrationsdelikte müsse sich die VVN zurechnen lassen. Den bedenklichen Aufruf des Bundeskanzlers Gerhard Schröder zum „Aufstand

der Anständigen!“ habe die VVN mit antifaschistisch-verfassungsfeindlicher Tendenz zu nutzen gewusst. Ein Bundeskanzler, ein Parlaments- und ein Ministerpräsident sollten vorsichtiger sein:

- dass dies auch für die Gegendemonstration gegen das Traditionstreffen der Gebirgsjäger gelte, die gegen griechische Partisanenrefugien eingesetzt waren, auf der Brendten bei Mittenwald, da die VVN sie zumindest in Wort und Schrift unterstützt habe. Wenn ein Verein der Nazi-Verfolgten und ihrer Sympathisanten dasselbe Steuerprivileg genieße wie ein soldatischer Traditionsverband, der nie Anlass zu Ermittlungsverfahren geboten hat, dann hat dies der Verfassungsschutz seit der entsprechenden Neufassung des § 51 Abgabenordnung mit seinen nachrichtendienstlichen Mitteln zu unterbinden, also das Steuerprivileg zu entziehen.
- dass es in diesem Verfahren nicht um den Nachweis gehe, dass der Verfassungsschutz erheblich mehr „Schnittstellen“ mit dem Rechtsradikalismus aufzuweisen habe als etwa die VVN-BdA mit dem Linksradikalismus, und dass in der Publizistik des Verfassungsschutzes zum Antifaschismus ausschließlich Vertreter des „Geschichtsrevisionismus“ zu Wort kämen. Im rein wissenschaftlichen und politischen Meinungsstreit mögen VVN und VS gleichberechtigt sein. Hier aber sei die Meinung des VS eben „amtlich“, da er zu einer Art „Fachbehörde für Verfassungsfeindliches“ geworden sei. Niemand denke mehr an sein angeblich „tiefbraunes“ Gründungspersonal. dass sich inzwischen zwar Ministerien, Fakultäten aller Fachrichtungen, Fach- und Berufsverbände und fast alle Großfirmen einer Anstrengung befleißigten, die früher über Jahrzehnte nur die VVN gefordert und z. T. durchgeführt habe: nämlich die NS-Vergangenheit dieser Institutionen und Konzerne aufzuarbeiten. Aber die VVN habe das getan, als das noch als verfassungsfeindlich galt, was zeige, dass die VVN selbst unter Verfolgungsdruck keinerlei Respekt vor herrschenden Verfassungsgrundsätzen gehabt habe. Rudolf van Hüllen, der sich den Kampf gegen die „Vergangenheitsbewältigung als Strategie linker Verfassungsfeinde“ im Allgemeinen und gegen die VVN-BdA im Besonderen zur Lebensaufgabe gemacht hat, bedauert seit Jahren, dass der bayerische Landesverfassungsschutzbericht mit seiner Denunzierung der VVN-BdA „bisher alleingeblichen“ ist, und erhoffte sich in Bayern – offenbar in Anlehnung an die „Ordnungszelle Bayern“ der Zwischenkriegszeit – einen „Durchbruch“. Mit seinen Hasstexten, die z. T. wörtlich im vorliegenden Urteil aufscheinen, konnte er einen Mosaikstein für seine Sache verbuchen.

Das Konzept, mit dem der neue § 51 III AO, mit dem nach Benennung irgendeines Verfassungsschutzamtes jedes Finanzamt einem linken Verband die Gemeinnützigkeit zu entziehen hat, ist uralte: eine ursprünglich antifaschistische Bemühung wird zum Schaden des Antifaschismus in ihr Gegenteil verkehrt. Die VVN-Kampagne zum Verbot der NPD wurde vom „Verfassungsschutz“ sabotiert, indem er dort gesinnungsnaher Rechtsradikale als V-Leute einsetzt und die Parteikasse mit deren „Agentenlohn“ füllte, d. h. als „staatsnah“ immunisierte und finanzierte. Die von der Innenministerkonferenz unter Volker Bouffier beschlossene „Ersatzlösung für ein NPD-Verbot“, die „finanzielle Austrocknung“ von vom Verfassungsschutz benannten „extremistischen Vereinen“ durch Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit trifft nun zu allererst die führende und traditionsreichste antifaschistische Vereinigung. Zum anderen führen die aufgedeckten Verstrickungen des „Verfassungsschutzes“ in die Verbrechen des sog. „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) nicht zu seiner Beschränkung und Kontrolle, sondern zur seit langem beanspruchten Hochrüstung seiner Bespitzelungsmöglichkeiten – gegen die politische Linke.

Der „Verfassungsschutz“ ist nach Herkunft und bisherigem Wirken keine objektive Beurteilungsinstanz, sondern würde ohne das Signum „Behörde“ weithin unter die Aktivistenbewegungen am rechten Rande eingeordnet werden. In der Verhandlung vom 2. Oktober 2014 war zu spüren, dass sich hier ein Gericht starkem Druck ausgesetzt sah. Eigene politische Parteilichkeit tat ein Übriges.

In dieser Situation misst die VVN-BdA mit einem großen Teil der demokratischen Öffentlichkeit gerade den Alleinstellungsmerkmalen der Münchner Entscheidungen insofern die von der Münchener Verwaltungsgerichtsbarkeit verneinte „grundsätzliche Bedeutung“ zu, als sie jetzt nicht zum „Münchner Maßstab“ in Berlin, Düsseldorf u. a. werden dürfen, namentlich

- – dem „Gewaltmonopol für Geschichtsrevisionisten“,
- – der Denunzierung eines kapitalkritischen Antifaschismus als staatsfeindlich

- – dem geschichtswidrigen „Antifaschismus nur ohne Linke!“,
- – der wörtlichen Übernahme der Hasspropaganda des Rudolf van Hüllen und der schlüssigen Verunglimpfung sonst hochgeehrter Antifaschisten namentlich: Dr. Max Mannheimer, Ernst Grube, Esther Bejarano in offener Konfrontation mit der Rede des konservativen Bundespräsidenten von Weizsäcker 1985: „Wir ehren den Widerstand der Kommunisten!“
- der von Volker Bouffier geforderten und z. T. bewirkten „finanziellen Austrocknung“ antifaschistischer, weil angeblich „extremistischer“ Vereinigungen.

Es entwickelt sich bereits eine Solidaritätsbewegung, um die VVN-BdA zu befähigen, politisch, wissenschaftlich und rechtlich dagegen anzukämpfen, aktuell in Berlin. Dies zum Schutz der Verfassung.

Soweit zur trüben Quelle der Entscheidung des FA Berlin. To whom it may concern.

Diskussionsbeitrag („Helle Panke“): Die beste Zeit seit Karl dem Großen

Ich danke der DDR, dass sie erst 1989 zusammengebrochen ist und nicht – was durchaus hätte sein können – 1959. Die Folgen für den Frieden und die politische Kultur wären unausdenkbar gewesen. Stattdessen folgte ein Zivilisationsschub:

Die drei Jahrzehnte der erzwungenen friedlichen Koexistenz und des erzwungenen Dialogs mit den Kommunisten waren schlechthin die besten unseres Landes seit Karl dem Großen! Ja doch, auch hinter der deutschen Klassik stand schließlich Massenelend.

In der deutschen Generationserfahrung war es doch bisher so: wenn der Mann vom Wohnungsamt einen Strick durchs Zimmer zog, weil noch fünf Flüchtlinge hineinmussten, war das meist ein Roter; – wenn das Leben wieder normaler und heiterer wurde, waren die traditionellen Machteliten und das Monopolkapital wieder oben.

Jetzt gibt es erstmals die Generationserfahrung einer abgegrenzten Periode, in der es den meisten besser ging als vorher und auch nachher – Stichwort: Sozialabbau! –, während die Linke die Weltordnung mitbestimmte und auch im Lande etwas zu sagen hatte.

Mit diesem Pfund müssen wir wuchern, wenn wir an einem brauchbaren Geschichtsbild arbeiten. Neben (von ihm geprägten) Rechtsvorstellungen vermittelt es maßgeblich, ob sozialökonomische Bedrängnisse nach links oder rechts ausschlagen.

Wir werden nicht an Marx und Engels oder unseren Zukunftsvisionen geprüft, sondern an unserer konkret erinnerlichen Rolle.

Da hilft keine Flucht aus der Geschichte: vielleicht hat die Erinnerung an die positiven Seiten der DDR und die Leistungen der Friedensbewegung doch mehr politische Kraft als die Einsicht in die Unausweichlichkeit der Globalisierung.

Da hilft keine abstrakte Gegenüberstellung eines „Modells Kapitalismus“, das gewonnen, und eines „Modells Sozialismus“, das verloren hat, denn Geschichte ist ein höchstverschränkter, realer Prozess, dessen Bilanz für uns nicht so schlecht aussieht.

Da hilft uns keine unhistorische, unerwachsene Benennung des Sozialismus als „Experiment, Versuch, Ansatz, Traum, Projekt, Vision“. Sie werden den dramatischen Zwängen, denen wir hüben und drüben hinterher hecheln mussten, und den erstaunlichen Leistungen nicht gerecht, die wir gefälligst allzeit zu verteidigen haben.

Vor allem warne ich vor einer Schlamperei in der Linken, einebnende Verwischungsbegriffe für die gesamte Zeit von 1945–1990 zu übernehmen: z. B. „nach dem Ende des Kalten Krieges“, „nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes“. Ich bitte gerade jetzt zu unserer früheren strukturierenden Periodisierung der Nachkriegszeit zurückzukehren:

- einerseits:

der Kalte Krieg im engeren Sinne von ca. 1946 bis ca. 1961/63, der „Nachfaschismus“, als man – haarscharf am Atomkrieg vorbeischrappend – den Krieg mit den richtigen Verbündeten nachträglich noch gewinnen wollte, bis die DDR mit ihrem Souveränitätsakt vom 13. August „satisfaktionsfähig“ und mit der Kubakrise 1962 ruchbar wurde, dass Jalta untergründig überlebt hatte und die Supermächte sich zur Nichtführbarkeit des Atomkrieges verstanden (wo doch Adenauer gerade zum Flächenbombardement Kubas aufgerufen hatte)

- andererseits:

die nachfolgende Periode der „Entspannungspolitik“, der modernisierenden Anpassung, der taktischen Ent-Taiwanisierung, in der relevante Bevölkerungskreise zum Nachdenken kamen und das vorher absolut Ungewollte, den zivilisierten Umgang mit dem Gegner lernen mussten, – der Periode der sozialen und kulturellen Belebung, des neuartigen Verfassungsengagements, der vorhin von Steigerwald geschilderten „Marxismus-Renaissance“.

Sie sind auch als Errungenschaft der vorausgehenden Kämpfe im Kalten Krieg zu begreifen. Hier bringt der sozialistische Zeitgeschichtler den Fuß wieder zwischen Tür und Angel.

Dabei gebe ich Sagra Wagenknecht in ihren „Antisozialistischen Strategien ...“ insoweit recht, als die zweite Periode – in ihrer Effizienz für den imperialistischen Erfolg – die gefährlichere und von der Hoch- und Totrüstung (und von Berufsverboten) geprägt war. Aber um der „Aggression auf leisen Sohlen“ willen mußte der Mentalitätswandel – und seien es Entspannungs-„Illusionen“ – in Kauf genommen werden: er entwickelte seine eigene Dynamik und Realität und kann auch heute nicht auf den nachfaschistischen Ausgangspunkt zurückgeschraubt werden. Da ist Substanz geblieben. „Entspannung“ ist auch nicht gleich „Opportunismus“; auch Lenin und Stalin haben Entspannung betrieben, unter schlimmeren Bedingungen und ohne Opportunismus.

Das *isw* gibt zu bedenken, dass der Sozialabbau sowie Versuche, „den Krieg wieder führbar zu machen“, schon geraume Zeit vor der Wende in vollem Gange waren. Da war eben der Sozialismus schon überdeutlich auf der Verliererstraße. Tendenziell sind und bleiben Fort- und Rückschritte Funktionen der Stärke und Schwäche des historisch realen Sozialismus.

In der Zeitgeschichte hat sich der Begriff der „Normalisierungsparallele“ eingebürgert: die in den 30er wie in den 50er Jahren nach Weltwirtschaftskrise und Nachkriegselend ähnliche Wirtschaftswunder-Mentalität, bei gleichzeitiger Dynamisierung des konventionellen antikommunistischen Feindbildes.

Aber in den 60ern wurde der traditionelle deutsche Teufelskreislauf: Nachkriegsapathe – Expansion – Katastrophe (die, das menschliche Fassungsvermögen übersteigend, keinen pädagogischen Nährwert besitzt) – Apathe – Expansion usw. durchbrochen: im Frieden und bei Bewusstsein wurde der Friede wiederhergestellt.

Die Leute haben nach 1945 in den Abgrund geschaut, um bald gesagt zu bekommen, dass das Feindbild doch richtig und der Schock umsonst war, versüßt durch ein Ramschwirtschaftswunder, während es nebenan, wo man umdenken mußte, kein solches, sondern Reparationslasten gab. Ein Drogenberater würde sagen: die Konstellation riecht nach „negativer Verstärkung“, sprich: antikommunistisches Suchtverhalten. Da steckte in den langen Koexistenz-Jahrzehnten und ihren gleichbleibenden anspruchsvollen Paradigmen wohl auch eine behutsame Entziehungskur.

Freundliche bürgerliche Kritiker wie Sebastian Haffner würden uns vielleicht ein herbes Kompliment machen: Den Schritt von der Masse zur Klasse, den Eure Klassiker fordern, habt Ihr wahrlich nicht geschafft, vielleicht aber den davor liegenden Schritt von der Meute zur Masse. Das ist doch auch schon was.

Dabei fanden die Entfaschisierungs- und die Entspannungsphase nicht in sukzessiver Abfolge aufeinander, sondern ziemlich gleichzeitig und wechselbezüglich statt. Für beide war das Datum des 13. August 1961 letztlich wichtiger als das des 8. Mai 1945. Der Sockelbetrag an Verhunztheit und Verwilderung, die schlimmste Nazihinterlassenschaft, schmolz erheblich ab.

Wir haben in der Entspannungsphase die „Konvergenztheorie“ als aktuelle imperialistische Ideologie zu Recht bekämpft. Es macht aber schon einen gewaltigen Unterschied, ob die Zielgruppen einer Ideologie den Osten noch einmal überfallen oder aber den Sozialismus marktfähiger und den Kapitalismus sozialer machen wollen.

Die Kommunisten wurden auch in Deutschland „entdämonisiert“. In positiver Erinnerung ist der Kommunismus bei vielen zwar nicht als emanzipatorische Utopie, aber sehr wohl als tauglicher Ordnungsfaktor des Hier und Jetzt, den man eigentlich so nicht missen wollte.

Als wirkliche Mitsieger des Herbstes '89 sehen sich Bildungsschichten kaum; insgeheim wünschte man auch keine Totalkapitulation Moskaus. Auch Betriebsräte wissen, dass die Sache ihre Verhandlungsposition nicht gestärkt hat. Solchen ungehobenen und ausdifferenzierten Gedanken und Gefühlen haben wir uns noch gar nicht recht zu nähern versucht.

Der Eigenwert der 60er und 70er Jahre für unser Geschichtsbild liegt vor allem darin, dass sich erlebte „gute Zeiten“ mit einem hohen Maß an „Normativität“ verbanden: beides stand und fiel gemeinsam und hängt also glaubhaft zusammen.

Der Diskurs war von der Suche nach Regeln für den Interessenausgleich weltweit und zuhause, Koexistenz und Regulierung, geprägt, bis die Wende den normfeindlichen „Paradigmenwechsel“ brachte und die soziale Deregulierung und die Auflösung des Völkerrechts zu Leitbildern erhoben wurden.

Seither bekämpfen uns die Ideologen der Unternehmerverbände weniger als Ordnungsfeinde, sondern als „lebensfeindliche“ Verfechter von gesellschaftlicher Regel und menschengemachter Norm. Henkel vom BDI führt jede Abweichung von der Profitlogik auf ein „sozialistisches Denksystem“ zurück und für den Konservativen Rohrmoser aus Weikersheim ist „Gleichheit“ die Norm des Sozialismus wie der „Moderne“ schlechthin, welche letztere mit dem Wegfall des ersteren gottlob nicht mehr lange durchhalten könne.

Wir sollten den uns zugewiesenen hohen protokollarischen Rang annehmen, um ideologisches Terrain dazuzugewinnen.

Der jahrzehntelange sozialistische Systemeinfluss gewann selbst Normcharakter. Der antisozialistische Großdenker Niklas Luhmann musste in ihm die Bestandteile seines Normbegriffs wiederfinden: „Ein Störfaktor, der objektiv, dauerhaft und systematisch einwirkt, wird Ordnungsfaktor“.

Koexistenz ist selbst Grundnorm und Mutter aller Normen. Zur Lösung menschheitlicher Überlebensfragen wie Friedenserhaltung, Ressourcenschonung, Entwicklung, Protein für die 3. Welt bedarf es auf breiter Massenfront der Reflektion (= Um-Richtung, Neu-Bedenken), des normativen Denkens: und wenn das trotz alledem je gelingen sollte, dann deswegen, weil wir die Grundform normativen Denkens, die Friedliche Koexistenz, drei Jahrzehnte lang einüben mussten und nicht nur an der Schnittstelle der Systeme, sondern buchstäblich an der Schnittstelle von Sein und Sollen lebten.

Wie, wenn nicht die friedliche Koexistenz um des Sozialismus, sondern der Sozialismus um der friedlichen Koexistenz willen dagewesen wäre...

Man muss nicht gleich die Sinnfrage stellen. Vorahnungen des Mega-Crashes beunruhigten allerbreiteste Kreise. Eine Verjüngungskur nach Art des Schwarzen Freitag hat sich das Finanzkapital in der Systemkonkurrenz nicht gegönnt. Der historische Sozialismus bewies seine Ordnungsfunktion auch in Form echten Sparer- und Anlegerschutzes, mehr als gleichrangig mit dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzdienstleistungsgewerbe.

Ein wahrer Gemütsathlet muss wohl sein, wer durch die ehemalige SU oder den Balkan fährt und sagt, der Vergleich fiele zugunsten des Kapitalismus aus. Unter Kohl gab es mehr Zonenflüchtlinge als unter Ulbricht.

Der nationale Aufbruch von 1989 fiel glimpflicher aus als der von 1933; daran haben Kommunisten maßgeblichen Anteil.

Jedenfalls sollten wir bei der Arbeit am Geschichtsbild den historischen Eigenwert der „Entspannungsperiode“ trotz ihres Endes hüten wie unseren Augapfel.

Objektiver Geltungsverlust

Die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ und ihre ausgemachten Feinde.
Zum KPD-Verbot vor 65 Jahren

Nicht erst ab 1956, sondern schon ab 1950 galten die Kommunisten in der Bundesrepublik gemäß staatlicher Repressionspraxis und weitgehend auch wieder im Volksbewusstsein als Staatsfeinde: nach den großangelegten Razzien vor allem sozialdemokratischer Polizeipräsidenten in den Ruhrgebietsstädten und der anschließenden Prozessflut, nach dem Adenauer-Erlass von 1950, der schon damals Kommunisten, VVNler und Angehörige von Friedensorganisationen unter Berufsverbot stellte. Dabei ging es ganz eindeutig um die Unterdrückung und Abschreckung der Gegner der Wiederaufrüstung, gegen jene, die in der Lage und ernsthaften Willens waren, die Massenopposition gegen die Remilitarisierung zu organisieren.

Gegen sie wurde 1951 das „Blitzgesetz“ durch den Bundestag gepeitscht, ganz nach dem alten Muster: Eine Gruppe von SPD-Abgeordneten verlangte ein Gesetz „gegen die zunehmenden nazistischen Umtriebe“; der Vorschlag wurde sofort aufgegriffen, aber ausschließlich gegen die Linke angewandt. Die bewährten Spezialisten des Reichsjustizministeriums erweiterten die Verratsbestimmungen des Nazireichs sogar um das neue Delikt der „Staatsgefährdung“. Im Referentenentwurf heißt es dazu ganz offen: „... eine Vorverlagerung in den Bereich noch nicht zur Ausführung gelangter Gesinnung, um im Kalten Krieg bestehen zu können“. Adenauers angeblich erzliberaler FDP-Justizminister Thomas Dehler traf den Punkt: „Die Anklagepunkte sind rasch aufgezählt. Es sind eigentlich immer nur zwei: erstens Agitation gegen die Remilitarisierung [...], zweitens Werbung für die Wiedervereinigung Deutschlands. Es gibt keine Mehrheit, die darin kriminelle Tatbestände sieht. Wir brauchen eine klare und einsichtige Verbotsnorm“.

Antikommunistischer Kettenhund

Im November 1951 reichte die Bundesregierung den Antrag auf Verbot der KPD beim eben erst eingerichteten Bundesverfassungsgericht ein. Den Beschluss hierzu hatte sie schon 1949 gefasst. Es ist also nicht richtig, dass der Ausbruch des Korea-Krieges, besser: seine provozierte Eskalation vom Juni 1950 ausschlaggebend war. Man wollte vielmehr von Anfang an als antikommunistischer Kettenhund mit einzigartiger Osterfahrung eine starke Position im Weltkonflikt an sich reißen; ja damit definierten manche die Existenzberechtigung und sahen ungeahnte Entwicklungschancen als neuer Separatstaat.

Der von Theodor Heuss durchgedrückte „altliberale“ Gerichtspräsident Hermann Höpker-Aschoff zögerte sichtlich mit der Prozesseröffnung, unter lautstarkem Zorn der prozessführenden Altnazis, des Bundesinnenministers Robert Lehr (der ein „Bundespropagandaministerium“ forderte, weil sich so etwas bei Goebbels zur Immunisierung des Volkes „gegen zersetzende Geisteshaltungen bewährt“ habe) und des Staatssekretärs Hans Ritter von Lex aus München (der den Verbotsantrag fast wortgleich mit seiner Brandrede gegen die kommunistische Gefahr zur Zustimmung seiner Bayerischen Volkspartei zum Ermächtigungsgesetz im Reichstag begründet hatte), schließlich von Adenauer und dem akkreditierten US-Prozessbeobachter und ehemaligen deutschen Trotzlisten Franz Borkenau, der ein Piloturteil zur Nachahmung durch Nachbarstaaten forderte.

Höpker-Aschoffs Nachfolger Josef Wintrich aber beraumte den Prozessbeginn für November 1954 an. Er stammte angeblich aus dem „katholischen Widerstand“, weil er in München zwar als strammer Nazistaatsanwalt gewirkt hatte, aber wegen zu enger Beziehungen zu Kardinal Michael von Faulhaber nur mit Verzögerung befördert worden sei. Während der fast drei Jahre, über die sich dann die Verhandlungen hinzogen, fuhr Wintrich jedenfalls jede Woche zu einem Seminar an der Salzburger Universität, das die päpstlichen Berater und Moraltheologen Gustav A. Wetter und Joseph Bocheński dort zum Marxismus-Leninismus abhielten, wo er sich eifrig mit prozessrelevanten Fragen beteiligte.

„Prozessbegleitende Wissenschaft“ betrieb auch der Berichterstatter, das heißt Urteilsverfasser Martin Drath. Er war als SPD-Gewerkschaftsjurist tatsächlich von den Nazis entlassen worden, landete aber als Verwaltungsrat im Militärbezirk Nordfrankreich-Belgien, als „Treuhänder für herrenloses

Vermögen“. Drath kam 1945 als Professor für Jura in Jena unter und habilitierte über Carl Schmitt, den Nazikronjuristen und Lehrmeister aller Adenauer-Staatsrechtler. Nachdem er mit Wolfgang Abendroth geflüchtet war, leitete er an der Freien Universität Berlin eine Forschungsgruppe zu den Abgrenzungskriterien eines brauchbaren Totalitarismusbegriffs. Sein Vorschlag: Totalitär ist nur, wer die „gesellschaftliche Vorprägung“ durchbreche, indem er „neue Werte“ durchzusetzen anstrebe; also nicht die Faschisten, aber sehr wohl die Kommunisten.

In den Antragsschriftsätzen der Bundesregierung werden ungeniert Urteile des Reichsgerichts aus den 30er Jahren zur Staatsfeindlichkeit kommunistischer Bestrebungen einschließlich des „marxistischen Landesverrates“ von Teilen der Sozialdemokratie zitiert, auf die könne nun nach der Wiedererlangung der Staatlichkeit zurückgegriffen werden, so dass es wegen „Gerichtsbekanntheit“ auf weitere Nachweise eigentlich nicht mehr ankomme. Und weiter wörtlich: „Die KPD untergräbt durch ihre Wühlarbeit systematisch das Vertrauen in die bestehende Staatsführung. Sie ist ein gefährlicher Infektionsherd im Körper unseres Volkes, der Giftstoffe in die Blutbahn des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Bundesrepublik sendet.“

Derlei übernahm das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung (mit 365 Seiten die längste der Weltjustizgeschichte) zum Verbot der KPD nicht. Es beginnt mit einem Überblick über die Geschichte des deutschen Kommunismus, nicht ab 1919, sondern ab 1863, sogar mit einer unterkühlten Würdigung des kommunistischen Blutzolls im antifaschistischen Widerstand und der Beteiligung an den Nachkriegsländerverfassungen und -regierungen. Es folgt auf 55 Seiten ein Abriss der marxistisch-leninistischen Lehre, wie man ihn sachlicher in der bürgerlichen Literatur dieser Zeit nirgends finden kann. Dann kommt der eigentliche Clou in der Struktur des Urteils: eine Kontrastierung der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ (fdGO) mit der programmatischen Lehre der Kommunisten, und zwar eines in lichte Höhen der Harmonie aufgeplusterten, zugegeben nie erreichbaren, aber als hehres Ziel immer verbindlichen Idealtypus der fdGO, demgegenüber die marxistische Lehre selbst in maßvollster Form, wie überhaupt jeder Klassen- und Massenkampf, roh und hässlich erscheinen musste.

Wolfgang Abendroth schrieb dazu treffend: „Es handelt sich um die Identifikation der fdGO mit einem Formelkompromiss aus Sozialpartnerschaftsideologien, deren Grundlagen durch die DAF geschaffen wurden und bereits in der Burgfriedenpolitik rechter Teile der Sozialdemokratie angelegt waren, antimarxistischen Vorstellungen, deren geistige Wurzel teils in der Propaganda des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie vor 1914, teils in der konservativen Ausprägung der katholischen Soziallehre unschwer festzustellen ist – und liberalen Theoremen, die den Klassencharakter der bestehenden Gesellschaft leugnen und für die Denkweise der deutschen Mittel- und Intelligenzschichten charakteristisch sind.“

Also die Dreieinigkeit aus katholischer Soziallehre, rechter Sozialdemokratie und Deutscher Arbeitsfront (DAF). In der Urteilsbegründung findet sich übrigens ein einziges Mal in der gesamten deutschen Rechtsprechung der ungeheure Satz, dass es die „Pflicht des Staates der fdGO ist, die soziale Gleichheit seiner Bürger herzustellen“ (sollte heißen, der Staat richtet es schon, der Sozialisten bedarf es da nicht).

Klassenkampf schlechthin

Entgegen einer Legende, die von gutwilligen Bündnispartnern und nach Gründen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens suchenden Juristen verbreitet wurde, wird in der Urteilsbegründung nicht einfach die „Diktatur des Proletariats“ zum Kriterium der Verfassungswidrigkeit gemacht, sondern Klassenkampf schlechthin, soweit eine bestehende soziale Hegemonie (die mit den behaupteten staatlichen Harmonisierungsbestrebungen im Einklang steht) in Frage gestellt wird durch einen Hegemonieanspruch bisher Benachteiligter, insbesondere wenn dieser Klassenkampf auf außerparlamentarische Massenbewegungen abzielt. Es drängt sich sogar der Eindruck auf, dass das Gericht bewusst „auf Vorrat“ gearbeitet hat für die Zeit, in der der Terminus oder das Konzept der „Diktatur des Proletariats“ in den kommunistischen Organisationen nicht mehr existieren würde, und sich weitblickend auch gegen reformistische Opposition, Systemüberwindung und Massenaktivität jeglicher Art absichern wollte.

Eine Auseinandersetzung mit der „Diktatur des Proletariats“, um die das Gericht wegen des Schrifttums der KPD und der entsprechenden Verbalattacken der Bundesregierung nicht herumkam, wertete es als „müßig“ ab, und weiter: „Nach kommunistischer Lehre hat der Begriff der Diktatur nicht die Bedeutung einer antidemokratischen oder gar terroristischen Herrschaftsform. Da sie jeden Staat, auch den sozialistischen, als Ausdruck der Diktatur einer bestimmten Klasse ansieht, da der Staat stets der Durchsetzung der Interessen der jeweils herrschenden Klasse dient, ist Diktatur als technischer Ausdruck im Sinne von staatlicher Machtausübung schlechthin zu verstehen. Auch in der Diktatur einer Klasse ist mehr oder weniger demokratische Machtausübung möglich.“

Nicht ausgeschlossen auch, dass einige Richter, nicht nur sozialdemokratische, eine Auseinandersetzung mit dem Diktaturbegriff scheuten, denn in den 1950ern hatten sich gerade Staatsrechtler aus der faschistischen Carl-Schmitt-Schule und dem rechten Klerikalismus durchgesetzt, die diesen Begriff in ganz anderer Richtung keineswegs scheuten. Im Rechtsbewusstsein und vor allem in der Rechtslehre herrschte noch die von Schmitt entwickelte, gleichwohl ungeschriebene „Überverfassung“ der absoluten Freund-Feind-Unterscheidung.

Fast übertrieben legte das Gericht Wert auf Fundstellen von Marx, Lenin und Stalin, in denen der demokratisch-parlamentarische Weg zum Sozialismus als reale Möglichkeit bevorzugt wird. Das wurde den Kommunisten aber gerade nicht strafmildernd angerechnet, sondern sollte nur nicht davon ablenken, dass es gegen Klassenkampf und außerparlamentarischen Massenkampf schlechthin ging, der dann verwirrenderweise als solcher da und dort als „Diktatur des Proletariats“ bzw. „revolutionärer Klassenkampf“ bezeichnet wird und dessen erlaubte Grenzen bewusst diffus und unsicher gehalten werden.

„Hetzerischer Gesamtstil“

Darum ist es auch eine nachträgliche gutgemeinte Legende, die KPD sei wegen des „Programms zur nationalen Wiedervereinigung“ von 1952 verboten worden. Das wird nicht in der eigentlichen Begründung der Verfassungswidrigkeit gewürdigt, sondern in einem nachrangigen Kapitel zum „militanten hetzerischen Gesamtstil“ im Auftreten der Partei, das nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für ein Verbot zur Verfassungswidrigkeit noch hinzukommen muss. Und zwar mitten unter anderen „Hetzschriften, mit denen das Ansehen der gewählten Organe geschmälert und das Vertrauen in sie untergraben werden sollte“, und dem Verweis auf die zahlreichen bisherigen Bestrafungen wegen Demonstrationsdelikten oder wegen Hochverrats, „Staatsgefährdung“, Geheimbündelei usw. nach dem neuen Blitzgesetz. Da das „Programm 1952“ also hauptsächlich als Indiz für den Gesamtstil herhält, war die demonstrative Rücknahme durch die KPD-Führung irrelevant, und das Gericht reagierte konsequenterweise nicht auf die Anträge, wegen veränderter Tatsachen wieder in die mündliche Verhandlung einzutreten. In der Politik nützt Reue sowieso nicht viel.

Adenauers offene und konspirative Aufrüstungs- und Spaltungsaktionen lassen sich nach seriösesten Rechtsstandards ihrerseits als putschistisch bewerten und rechtfertigten deshalb nach den gleichen Standards Widerstand. Unter diesem Eindruck (und wegen der zeitweisen illegalen Aussetzung ihrer Abgeordnetenfunktionen) forderten die Kommunisten den „Sturz der Regierung Adenauer“ noch vor den nächsten Wahlen. Es ist zu berücksichtigen, dass 1952 die separate Eigenstaatlichkeit noch keineswegs endgültig konsolidiert war; Freund und Feind bewegten sich geistig noch nicht in Begriffen eines Verfassungsstaates, um den es einen geregelten Positionskampf gibt; alle nahmen den Ausbau eines anti-kommunistischen Bollwerks wahr: viele dafür, die anderen, nicht nur die Kommunisten, dagegen.

Das Wiedervereinigungsprogramm enthält – gegnerischer und eigener Legende zum Trotz – nirgendwo das Wort „revolutionärer Sturz“, nur „Sturz“. Die schärfste Formulierung lautete: „dass dieser Kampf Opfer fordern kann, wofür neue Kämpfer erstehen“. Das war den Ereignissen um den damals gerade erst auf der Essener Friedenskarawane erschossenen Neuaubinger Jugendfreund Philipp Müller sowie illegalen Massenverhaftungen geschuldet.

Das Programm war politisch eine Eselei, ging an der vordringenden „Keine Experimente“-Mentalität vorbei und bestätigte alle Vorurteile und Vorwände der ohnehin schon rabiaten Repressionsorgane.

Aber unter rechtlichen Gesichtspunkten unterschied sich auch dieses Programm in nichts von den zahlreichen Aufrufen etwa der französischen und italienischen Kommunisten und von Linksbündnissen zum „Sturz der Regierung“, zum vorzeitigen Rücktritt unter dem Druck eines Generalstreiks oder von Massendemonstrationen, zu denen man eben aufrufen wollte: in den 1950er Jahren etwa während des Algerienkrieges. Kurz gesagt: Im strengen Sinne ist dieses verunglückte Programm nur dann illegal, wenn überhaupt der politische Streik illegal ist. Und fürwahr, die Auseinandersetzungen zu beiden Fragen waren frappierend identisch. Die Illegalität des politischen Streiks hatten in den putschistischen frühen Fünffzigern die hochrangigen juristischen Nazihalunken Hans Carl Nipperdey, Ernst Forsthoff, Alfred Hueck aus der Schule des faschistischen Rechtstheoretikers Carl Schmitt durchgesetzt – und sich dabei freilich auch des 52er-Programms als eines abschreckenden Beispiels bedient. Das Verbot des politischen Streiks ist in Europa – wie das KPD-Verbot selbst – einzigartig und seinerseits illegal.

Erosionsprozess

„Diktatur des Proletariats“ und „Programm zur Wiedervereinigung“ waren also – anders als oft gesagt – nicht die Knackpunkte des Verbots, und ihre demonstrative Streichung deshalb auch kein Wiederaufnahmegrund, obwohl sich die Kommunisten mit ihren hilflosen und ungehört verhallenden Forderungen nach formeller Aufhebung des Verbots hierauf jahrzehntelang konzentrierten. Das KPD-Verbot verlor an Kraft in einem Erosionsprozess, der eben ein von vielen erkämpfter allgemeiner Zivilisationsprozess war, weg vom totalisierten Frontstaat und „Taiwan“ in Mitteleuropa hin zur neuen Ostpolitik des „Wandels durch Annäherung“, die als raffiniertere und letztlich erfolgreichere antisozialistische Strategie eine neue entfaschisierte, jedenfalls ausgewogenere Mentalität bedingte. Das Verbot war nach außen und innen zum Ärgernis geworden.

Die Verteidigung konzentrierte sich auf die Schwerpunkte Wissenschaftsfreiheit für wissenschaftlichen Sozialismus sowie das Potsdamer Abkommen, auf Grund dessen die KPD überall als erste demokratische Partei zugelassen worden war. Genau diese Argumente haben dem Gericht am allerwenigsten Eindruck gemacht: Der Marxismus-Leninismus sei als Wissenschaftsrichtung frei, aber die geringste Umsetzung in Wort und Tat sei zu sanktionieren. Das Potsdamer Abkommen sei hier nicht verbindlich, denn weder das Deutsche Reich noch der neue Staat als Rechtsnachfolger sei daran beteiligt gewesen (also: „Reichspräsident“ Großadmiral Karl Dönitz habe die KPD-Zulassung nicht mitunterschrieben). Die Bundesrepublik habe inzwischen einen „fortentwickelten Demokratiebegriff“, der sich vom antifaschistischen unterscheide.

Juristisch ließ sich aus dem von Linken gerne bemühten Zitat aus dem Urteil, „der Marxismus-Leninismus (sei) als Wissenschaft selbstverständlich frei“, in Wahrheit kein Honig saugen: Auch die geringste Umsetzung dieser „freien wissenschaftlichen Betrachtungsweise“ in Wort und Tat – ja auch nur in „Wort“! – erklärte das Gericht sofort selbst zur verbotenen Fortsetzungshandlung. Ja, es führte seitenlang aus, dass es gegen die verfassungsmäßige Werteordnung (wohlgemerkt nicht gegen den Wortlaut des Grundgesetzes) verstoße, nach einer „wissenschaftlichen Theorie zu handeln, die die einzelnen Gemeinschaftsentscheidungen in den Weg zu einem Entwicklungsziel einordnen will“, und außerdem gegen die Menschenwürde in Artikel 1 des Grundgesetzes, „wenn man das Verhalten und Denken des Menschen als durch seine Klassenlage determiniert betrachtet“.

Verfolgungspraxis

Für die Verfolgungspraxis der Repressionsorgane kam es auf die Verbotsbegründung gar nicht an, sondern nur auf den Tenor. Vertraten die Beschuldigten aktuelle Forderungen, die auch die der verbotenen KPD waren: zum Beispiel Anerkennung der Oder-Neiße-Friedensgrenze, der Staatlichkeit der DDR, der kollektiven europäischen Sicherheit (später KSZE) – weitgehend Forderungen, die später die sozialliberale Koalition wenigstens formal übernahm –, genügte das als Nachweis der objektiven Förderung der verbotenen Partei. Der „Tatvorsatz“ wurde jedem automatisch unterstellt, der Verbindung zu kommunistisch beeinflussten Organisationen hatte oder noch hat. Das betraf nach dem Verbot – im nun sozusagen „rationalisierten“, vom inhaltlichen Disput freizuhaltenden Verfahren – die circa 10.000 Verurteilten aus den über 200.000 langjährig einschüchternden Ermittlungsverfahren. Der

BGH definierte am 18. September 1961: „daher macht sich strafbar, wer deren (der Partei) Nah-, Teil- oder Endziele ganz oder teilweise, offen oder geheim, auf örtlicher oder überörtlicher Ebene, allein oder mit anderen weiterverfolgt oder weiterverfolgen will“.

Bei den Gerichtsurteilen gab es keine Freisprüche; es gab nur vorher Einstellungen in den Ermittlungsverfahren, nachdem man den Verdächtigen jahrelang zermürbende Nadelstiche verpasst hatte: Polizeibesuche am Arbeitsplatz, Verfassungsschutzbesuche beim Arbeitgeber. Die arbeitsrechtliche Figur der „Verdachtskündigung“, die im Fall „Emmely“ bekannt wurde (2009/10), der die ihr zur Last gelegte Entwendung von zwei Kassenbons nicht strafrechtlich nachgewiesen werden konnten, ist damals im Rahmen der Kommunistenverfolgung entstanden und gäbe es sonst nicht.

Nach dem Verbot konzentrierte sich eine anfangs isolierte, aber langsam breitere Publizistik auf die Forderung und die Suche nach formell-prozessualen Aufhebungsmöglichkeiten, phantasievoll unter der Losung „Wo ein Wille, da ein Weg!“ und damals alternativlos: Im juristischen Gewande wurde der politische Skandal des in Europa einzigartigen Verbots einer Kommunistischen Partei ins Bewusstsein gehoben. Mit der „Neukonstituierung“ zur DKP 1968 trat das in den Hintergrund.

Der objektive Geltungsverlust des KPD-Verbotes ist so unbestreitbar, dass sich damit offensiv umgehen lässt. Der wichtigste Soziologe des Bürgertums Max Weber sagt: was objektiv, dauerhaft und systematisch wirkt, wird Rechtsnorm. Die Neukonstituierung besiegelte als formeller Schlussakt den Geltungsverlust. Für diesen erreichten Zustand wäre der passende Rechtsbegriff zu finden. Das könnte das aus dem alten Rom kommende und Jahrhunderte Regime und Gesellschaftsformationen überdauernde Gewohnheitsrecht sein. Dies zumal in einem Land, in dem immer schon den geschaffenen Zuständen nachträglich der Rechtsbegriff aufgepfropft wurde und der erkonservative Gedanke der „Rechtsfortbildung durch die normative Kraft des Faktischen“ populär war wie nirgends sonst.

Was der Annahme des Gewohnheitsrechts entgegensteht, ist ausgerechnet die Rede der Betroffenen vom drohenden Damoklesschwert, also die Annahme, dass das KPD-Verbot immer noch gelte. Das verhindert eine argumentative Wende um 180 Grad hin zum Gewohnheitsrecht. Die Losung vom „Damoklesschwert“ macht nicht nur ohne Not die eigene Rechtsposition beharrlich schlecht, sondern trägt auch dazu bei, die vergangenen 65 Jahre als eine einzige Loser-Geschichte darzustellen: es ist ein Anschlag auf das notwendige positive Geschichtsbild, an das erfolgreiche politische (wie pädagogische) Arbeit anknüpfen muss. Unterstellt, es gäbe talentierte juristische wie journalistische Bündnispartner, hätten die auch die Kommunisten zu kritisieren: „Seid nicht so wehleidig! Das KPD-Verbot hat sich bekanntlich nicht halten können und ist längst durch Bundesgewohnheitsrecht außer Kraft getreten!“

In: junge Welt vom 17.08.2021, S. 12 f.

Gemeinnützigkeit und Klassenkampf: Der Staat gegen ATTAC, VVN-BdA und Marxistische Abendschule

Seit 12 Jahren versuchen Regierungen, Parteien und Lobbyverbände politisch missliebige Organisationen, also emanzipatorische, fortschrittliche, kapitalkritische Vereine, mundtot zu machen, ihnen – so Wolfgang Schäuble (CDU) – „den Nährboden zu entziehen“, und zwar über das Gemeinnützigkeitsrecht. Das heißt: Die steuerbefreiende Gemeinnützigkeit wird ihnen entzogen. Damit haben sie selbst auf alle Einkünfte, einschließlich Mitgliedsbeiträge und das alles entscheidende Spendenaufkommen sowie wirtschaftliche Tätigkeiten wie Schriftenverkäufe wieder bis zu 40 Prozent Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer abzuführen. An öffentlichen Fördermaßnahmen oder solchen anderer gemeinnütziger Einrichtungen können sie nicht mehr teilnehmen. Insbesondere die so wichtigen Spender und Beiträger können davon nichts mehr von ihrer Einkommenssteuer absetzen.

Diese gebündelten Maßnahmen der finanziellen Austrocknung ordnen sich in die gegenwärtige Gesamtstrategie hin zum autoritärer werdenden Staat ein: verschärfte Polizei- und Versammlungsgesetze, ausufernde digitale Bürgerüberwachung als Ausdruck wachsender Angst vor basisdemokratischen Bewegungen, vor allem in ihrer qualifizierten, strukturierten und daher handlungsfähigen Form, nämlich zivilgesellschaftlichen Vereinigungen. Die herrschenden Nutznießer einer mehr und mehr in Frage gestellten und bröckelnden Gesellschaftsordnung bauen mit wachsendem Krisenbewusstsein vor.

Die beiden Grundtypen des Aberkennungsverfahrens sind: erstens die des alten Paragraphen 52 der Abgabenordnung (AO) wegen Verfehlung oder Überschreitung der festgelegten wenigen gemeinnützigen Zwecke und zweitens die des neuen Paragraphen 51 III 2 AO wegen Bezeichnung als „extremistisch“ in einem der 17 Landes- oder Bundesverfassungsschutzberichte.

Zuviel Politik

Für die erste Variante steht der Fall ATTAC und der Entzug im Jahr 2014 mit einer Begründung nach dem Motto: zu wenig Sozialkundeunterricht und zu viel Politik; zu wenig richtungsneutrale Informationsaufbereitung und zu viel einseitig beeinflussendes politisches Engagement.

Als gemeinnützige Ziele gelten die Förderung – für die Allgemeinheit selbstlos, ohne Gruppenbevorzugung, nicht für Partikularinteressen – von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Religion, Entwicklungshilfe, Umwelt-, Landschafts-, Denkmalschutz, Heimatgedanke, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen, Sport.

Worum es bei ATTAC laut Satzung geht: Volksbildung, politische Bildung, demokratischer Staatsgedanke. ATTAC kritisiert die neoliberale Globalisierung und versucht, mit Bildungs- und Aufklärungsarbeit gegen Armut und Ausbeutung zu kämpfen. Ihr namensgebendes Alleinstellungsmerkmal: die Transaktionssteuer, um die internationalen Finanzmärkte für bürgerschaftliche Zwecke abzuschöpfen, und unter demokratische Kontrolle zu bringen, ausgeweitet auf Themen wie etwa die Entschuldung der Dritten Welt, Ökologie und Aktivitäten gegen die Privatisierung der Sozialversicherung und der öffentlichen Daseinsvorsorge. Alles immer braver Reformismus.

Nach Finanzminister Olaf Scholz (SPD) ist das alles nicht Gemeinnutz, sondern parteiischer, politischer Aktionismus. Zu den streng umgrenzten gemeinnützigen Zwecken gehöre nicht – so wörtlich: „Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung“. Das ist eine steuerrechtliche Atombombe gegen etwa 60.000 andere bürgerschaftlich engagierte und bisher anerkannt gemeinnützige Vereine.

Dagegen bildete sich im Juli 2015 ein Verband namens „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“, dem inzwischen 160 Organisationen angehören. Unterstützung kam auch von den 90.000 (in Deutschland 29.000) ATTAC-Mitgliedern, von Oskar Lafontaine bis Heiner Geißler (gest. 2017), und allen als Mitglieder zugehörigen Vereinen, von den meisten Gewerkschaften, über BUND Naturschutz bis zu Pax Christi, evangelischen Landeskirchen und von vielen angesehenen Professoren.

Ihr Hauptargument: Diese gemeinnützige „Förderung“ geht überhaupt nicht ohne bürgerschaftliches Engagement, ohne versuchte Einflussnahme und öffentliche Werbung. Sie sind integraler, unerlässlicher Bestandteil jeder Förderungsarbeit. Mit dieser Argumentation drangen sie beim Finanzgericht Kassel durch – aber auf nachhaltigen Druck des Bundesfinanzministeriums unter Olaf Scholz 2019 und 2020 nicht mehr beim Bundesfinanzhof (BFH).

In den betreffenden Urteilen sind drei Hauptstränge herauszustellen:

Der BFH stützt sich bei seiner Verurteilung besonders auf öffentliche Werbung von ATTAC für „Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit“, namentlich ihre auf Gutachten – auch interne Analysen des Ministeriums selbst – gestützten Nachweise der von den Großkonzernen unterschlagenen Steuerschulden, die Forderung nach Austrocknung der Steueroasen usw.

Der Urteilstext ist im schmierseifigen Ungewissen gehalten und soll alles andere als Rechtssicherheit bieten. So wird zugestanden, dass die Aufklärungsarbeit sich auch „zum Aufweis alternativer Lösungsmöglichkeiten“ zuspitzen darf. Wo aber liegt die rote Linie zwischen erlaubter Veröffentlichung „alternativer Lösungsmöglichkeiten“ – die doch immer Prioritäten und Präferenzen erkennen lassen – und nicht erlaubten „alternativen Vorschlägen“ oder gar Forderungen? Eine absichtlich terrorisierende Ungewissheit und gewollte Unberechenbarkeit.

Es geht nicht nur um die zum Vorwurf gemachten vielen und vielgestaltigen Demonstrationen und Aktionen, die sich angeblich außerhalb der gemeinnützigen Zwecke bewegen und mit denen sich ATTAC ebenso angeblich ein nicht erlaubtes „allgemeinpolitische Mandat“ anmaßt, das in Paragraph 52 AO nicht vorgesehen ist. Durchgehend wird das Bekenntnis zur Globalisierungs- und zur Neoliberalismuskritik gleichgesetzt mit einer allgemeinen und prinzipiellen Systemkritik am Kapitalismus schlechthin, auch wenn rein reformistisch. Von einem solchen systemkritischen Angelpunkt aus sei es dann gar nicht möglich, sich auf einzelne im Gesetz genannte Detailzwecke zu beschränken, sondern zwingende Tendenz, diese in einen gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang, ja in dessen Dienst zu stellen, weit über die festgelegten Einzelziele hinaus, in Richtung alternativer Ordnungsvorstellungen, die ja nun gerade nicht gefördert werden sollen. Ausgesprochen totalitarismustheoretische Anwürfe sind sogar hier schon eingebaut, nicht erst bei den linken Vereinen.

ATTAC, gestützt von ihrer breiten Bündnissolidarität, geht hiergegen doppelgleisig vor: Zum einen läuft dagegen eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Zum anderen wurde ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Paragraphen 52 AO eingeleitet. Auf beiden Ebenen fordert ATTAC eine sogenannte ergänzende Klarstellung dahin, dass zur Förderungswürdigkeit das eigentlich Selbstverständliche hinzugehört: mit allgemein zulässigen Mitteln der Informationsbeschaffung, Aufklärung, Beratung, demokratischer Beteiligung im Sinne ihrer eigenen Auffassungen wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Einfluss auf Medien, Organisationen, Institutionen und Volksvertreter auszuüben.

Im Ergebnis des ATTAC-Urteils wurden sofort andere bürgerbewegte Vereine mit ähnlicher Begründung angegangen, der wichtigste darunter ist Campact, der Onlinekampagnen zu ähnlichen Themen organisiert wie ATTAC, mit zum Teil Millionen gesammelten Unterschriften. Die Verfahren laufen, vorseilend werden keine Steuerbescheinigungen mehr ausgestellt.

Tiefbraun und schwer belastet

Der wichtigste Fall des zweiten Grundtypus – der Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Erwähnung in einem der 17 Verfassungsschutzberichte als „extremistisch“ und damit verfassungsfeindlich – ist die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA). Diesen Kasus konnte der Bundesverband der VVN auf der Ebene der Finanzverwaltung gewinnen.

Dieses wichtige Gegenbeispiel nach einer Unglückskette hilft den anderen Betroffenen. Auch insofern, als dieser Erfolg ausschließlich mit Hilfe der antifaschistischen Argumentation und Autorität errungen wurde und immer außer Streit stand, dass die VVN-BdA noch viel mehr als etwa ATTAC

auch „allgemeinpolitisch tätig“ war und ist. Davon zehrt jetzt auch ATTAC in ihrer Verteidigung. Das kann als Beitrag zur Stärkung der ganzen Zivilgesellschaft gesehen werden.

Die VVN-BdA muss hier nicht vorgestellt werden. Der Adenauer-Erlass von 1951 und die Renazifizierungstendenzen des Kalten Krieges setzten ihr schwer zu. Ab 1960 hatte die VVN die schweren Naziverbrechen von Bundesvertriebenenminister Theo Oberländer sowie von Adenauers Kanzleramtschef Hans Globke öffentlich gemacht. Rachedurstig setzten diese beiden darauf im Adenauer-Kabinett durch, dass ein Verbotsantrag beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht wurde. Die Verhandlung von 1963 wurde von den tiefbraunen und schwerbelasteten Fritz Werner als Präsident und Eugen Hering als Berichterstatter geführt. Darauf erhoben sich im Saal fast 100 Verfolgte des Faschismus, streiften ihre Mäntel ab und standen in der gestreiften Häftlingskluft da. Der Vorsitzende Richter stürmte weinend aus dem Saal, die Verhandlung platzte und wurde nie wieder anberaumt. Der einzigartige Fall einer Prozessbeendigung außerhalb des Prozessrechts.

Die SPD hob später ihren Unvereinbarkeitsbeschluss gegen die VVN wieder auf, doch nach dem Radikalenerlass von 1972 kam es in Bayern und Baden-Württemberg zu 43 Berufsverbotsverfahren gegen VVN-Mitglieder, die aber mit Ausnahme des Skandalfalles Hausladen immer knapp gewonnen wurden. Die VVN stand in einer Reihe von VS-Berichten, aber ihr formaler Gemeinnützigkeitsstatus wurde nie in Frage gestellt.

2009 startete die VVN-BdA schließlich ihre Kampagne „No NPD“ und erzwang wenigstens im Bundesrat einen Verbotsantrag gegen die NPD beim Bundesverfassungsgericht. Dieser scheiterte bekanntlich 2013 wegen „fehlender Staatsferne“ der NPD: Ihre führenden Funktionäre waren fast alle gleichzeitig sogenannte V-Leute des Verfassungsschutzes – man kann sagen: wegen ähnlicher Gesinnung – und fütterten die Parteikasse der NPD mit ihren Agentenlöhnen aus der Bundeskasse.

Darauf sagte der damalige Vorsitzende der Bundesinnenministerkonferenz, Volker Bouffier (CDU), jetzt Ministerpräsident in Hessen: „Wir trocknen alle vom Verfassungsschutz erfassten ‚extremistischen‘ Organisationen finanziell aus.“ Ein neugefasster Paragraph 51 AO soll ihnen automatisch die steuerliche Freistellung, die Gemeinnützigkeit, entziehen. So geschah es. Das erste Opfer war traditionsgemäß aber keine rechtsradikale Organisation, sondern die antifaschistische VVN-BdA. Auch das Blitzgesetz Adenauers und das Republikenschutzgesetz der Weimarer Republik wurde angeblich gegen Rechtsterroristen eingeführt und richtete sich dann ausschließlich gegen die Linke.

Immerhin lässt der neue Paragraph 51 III 2 AO eine „Widerlegung“ vor den Finanzbehörden und -gerichten zu, allerdings unter Umkehr der Beweislast. Der Denunzierte muss ins Blaue hinein seine Verfassungsfeindlichkeit „widerlegen“, sich mit allen möglichen nur denkbaren Vorwürfen auseinandersetzen, ohne dass der Verfassungsschutz seine Unterlagen aufdecken muss.

Den Vorreiter machte wie zu Weimarer Zeiten die „Ordnungszelle Bayern“. Der VVN-BdA-Landesverband Bayern – ob klug oder nicht – klagte gegen die bayerische VS-Eintragung vor dem Verwaltungsgericht und – überwältigt von der plötzlich hereinprasselnden geheimdienstlichen Materialflut mit rein formalen und prozessrechtlichen Argumenten – verlor in beiden bayerischen Instanzen: 2014 und 2018. Sofort nutzte das Münchner Finanzamt die Urteile gegen den bayerischen Landesverband. Aber auch die Berliner Finanzverwaltung unter dem SPD-Finanzsenator Matthias Kollatz und ohne Widerstand des Koalitionspartners Linkspartei wandte das Urteil gegen den Bundesverband der VVN-BdA: Der Aberkennungsbescheid kam 2019, rückwirkend ab 2012. Der Landesverband Bayern befindet sich bereits vor dem Münchner Finanzgericht, wo man das Berliner Ergebnis abwarten will. Dies ist, zu Gunsten der VVN-BdA, im Grunde vorhanden.

Haarsträubende Argumente

Erst an dieser Stelle hat sich die VVN-BdA ausführlich mit den inhaltlichen Angriffen auseinandergesetzt.

In groben Zügen umfassen die vier Hauptfelder des Angriffs:

Erstens der alles andere tragende und kontaminierende Hauptvorwurf: „In der VVN wird ein kommunistisch orientierter Antifaschismus verfolgt. Danach werden alle nichtmarxistischen Systeme – also vor allem die parlamentarische Demokratie – als potentiell faschistisch, zumindest aber als Vorstufe zum Faschismus betrachtet, die es kompromisslos zu bekämpfen gilt.“

Für diesen historisch frechen Unsinn kann man natürlich keinerlei Dokumente oder sonstige Belege anbringen, die dem Verband oder seinen Verantwortlichen zuzurechnen wären. Man argumentiert insoweit ausschließlich mit der „Überrepräsentation“ von Kommunisten und Sozialisten in den Reihen der Verfolgten des Naziregimes und folglich des Verfolgtenverbandes. Ihr unleugbarer Hauptanteil am Widerstand möge ja damals ein Verdienst gewesen sein, aber heute beeinträchtigt diese zu unterstellende Mehrheitsgesinnung die Anerkennung als verfassungstreu und gemeinnützig.

Der nächste Vorwurf: In manchen VVN-Schriften werde ein „Bedingungszusammenhang“ zwischen Kapitalismus und Faschismus hergestellt, während der Verfassungsschutz und seine geschichtsrevisionistischen Autoren die Begriffe „Kapitalismus“ und „Demokratie“ austauschbar gleichsetzen. Thesen wie die der angeblich „überholten“ Theoretiker Theodor W. Adorno und Max Horkheimer: „Wer vom Kapitalismus nicht reden will, soll vom Faschismus schweigen!“ Ähnliches sagten Thomas Mann und Albert Einstein oder selbst die Faschismusdefinition der konservativen Hannah Arendt als „Bündnis von Kapital und Mob“, um nur zwei Beispiele zu nennen, letzteres klar außerhalb des Rahmens der marxistischen Theorie, stellen angeblich unsere freiheitliche Ordnung in Frage?

Die Behörden scheuen die Auseinandersetzung mit der noch nicht vom Verfassungsschutz bezahlten Wissenschaft wie der Teufel das Weihwasser, denn die steht in der Überzahl argumentativ nicht auf ihrer Seite. Das hat abgeschreckt. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, dass die Herrschaftskonformen energisch auf dem Vormarsch sind. In der Bundesrepublik sind das etwa die antikommunistischen Politikwissenschaftler und Verfassungsschutzmitarbeiter Rudolf van Hüllen und Bettina Blank.

Im dritten Komplex werden die angeblich den Verband dominierenden Kommunisten bezichtigt, zwar unabhängig vom Verband, aber jedenfalls persönlich immer noch eine Gesinnung zu haben, die vom KPD-Verbotsurteil von 1956 erfasst sei, namentlich festzuhalten am „Grundwiderspruch von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen und Grundwiderspruch von Kapital und Arbeit“. Dabei haben die damals verantwortlichen Bundesverfassungsrichter Martin Drath und Konrad Zweigert in einer Korrespondenz des Jahres 1976 genau das energisch zurückgewiesen: Niemals hätten sie das oder überhaupt die marxistische Lehre als solche für verfassungswidrig erklärt.

Der letzte Komplex zählt 23 Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen unter Beteiligung der VVN-BdA auf, beginnend mit dem Schwur von Buchenwald, wonach der Faschismus „mit seinen Wurzeln“ zu vernichten sei. Mit Wurzeln sei aber der Kapitalismus, also die freiheitliche Ordnung gemeint. Dagegen rechnet der 2005 amtierende Bundeskanzler Gerhard Schröder in seiner damaligen Buchenwald-Rede eben diesen Aufruf zu den „Basisschriften unserer Demokratie“. Zum Beweismaterial gesellt sich die auf Demos und Veranstaltungen getragene Losung „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“, die angeblich die verfassungsmäßig auch den Rechtsradikalen garantierte Meinungsfreiheit beeinträchtigt.

Zu den Aktivitäten gehören u. a. Sitzblockaden gegen faschistische Aufmärsche (an denen auch Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, der nachmalige Ministerpräsident Bodo Ramelow und viele andere Prominente teilgenommen haben). Verwerflich aber auch der Protest gegen die Traditionsversammlung von ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, die das Massaker im griechischen Distomo angerichtet hatten, auf der Hohen Brendten bei Mittenwald.

Gegen diese Proteste habe es keinerlei strafrechtliche Verfahren gegeben, sehr wohl aber – wenn gleich eingestellte – Ermittlungsverfahren durch örtliche Polizeibehörden gegen Gegendemonstranten wegen anderweitiger Demonstrationen; letztere seien also der verfassungsmäßig belastete Teil des Vorgangs.

Die juristischen Argumente genügten dem Finanzamt Berlin „noch nicht als Beleg“ gegen die bayerischen Vorwürfe. Inzwischen aber konnten Prominente gewonnen werden, bei Finanzminister Olaf Scholz zu Gunsten der VVN persönlich vorzusprechen: u. a. Altbundeskanzler Schröder und die ehemalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin (SPD). Ebenfalls wuchs die Solidaritätsbewegung weiter an und schloß jedenfalls nie ein. Die Marge von 50.000 Unterschriften für eine Petition an den Bundestag wurde übertroffen. 2.000 neue Mitglieder traten in die VVN-BdA ein.

Jedenfalls erhielt die Finanzverwaltung Berlin aus dem Bundesfinanzministerium einen Freibrief, sie können mit der VVN-BdA nach eigenem Gutdünken verfahren. Deren Vorsitzende durften dort zu einem Termin antreten, um nach Paragraph 95 AO eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass es irgendwelche der VVN-BdA zuzurechnende Papiere und Äußerungen, in der sie jede parlamentarisch-demokratische Ordnung als bekämpfenswerte Vorstufe zum Faschismus betrachte, weder gebe noch jemals gegeben habe und dass sie diese Ordnung gegen den Faschismus jederzeit verteidige und verteidigt habe.

Daraufhin erhielt der Bundesverband der VVN-BdA aufgrund erwiesener Gemeinnützigkeit den Freistellungsbescheid für 2016 bis heute. München dürfte wohl folgen. Dass hier endlich einmal ein Pflock eingeschlagen wurde, ist wichtig für alle ähnlich betroffenen linken Organisationen.

Verfolgte Vermittlung

Zu erwähnen wäre noch die Marxistische Abendschule (MASCH) in Hamburg. Dort ist es der Verfassungsschutz unter einem SPD-Senat, der allein aufgrund des satzungsmäßigen Zweckes „Vermittlung von Grundlagenkenntnissen über den Marxismus“ und der Durchführung entsprechender Bildungstreffen – es wird dabei auch eine solche über Hegels „Phänomenologie des Geistes“ angeführt – den Entzug der Gemeinnützigkeit forderte. Der Senat ist dem sofort nachgekommen. In ihrem Einspruch schreibt die MASCH: „Die philosophischen, ökonomischen und geschichtswissenschaftlichen Erkenntnisse des Marxismus sind untrennbarer Teil des vom GG geschützten geistigen und wissenschaftlichen Lebens.“

Von der Gründung eines marxistischen Schulungszirkels durch die in der Adenauer-Zeit eingesperrten Kommunisten in der JVA Wolfenbüttel unter Einbezug krimineller Häftlinge heißt es, der damalige niedersächsische Justizminister habe das als „wertvollen Resozialisierungsbeitrag und förderungswürdig“ befürwortet. Das sollte heute außerhalb des Gefängnisses auch gelten.

Der letzte Fall ist jetzt die Diskriminierung der „jungen Welt“ bzw. ihrer Trägergenossenschaft. Ihnen wird nicht nur generell „Marxismus“ vorgeworfen, sondern speziell ein „gesellschaftlich distinktiver Klassenbegriff“, der laut KPD-Urteil ohne Quellenangabe ein „Angriff auf die Menschenwürde“ sei, was dort übrigens nirgends steht. Die „junge Welt“ sei „strukturell in den Aktionismus linksextremistischer Organisationen eingebaut“.

Der belastende „Klassenbegriff“ wurde übrigens auch der VVN-BdA im Münchner Verfahren gegen den bayerischen Verfassungsschutz untergeschoben. Dazu zitierte sie den reichsten Mann der Welt, Warren Buffet: „Und da fragen Sie noch?! Es herrscht Klassenkrieg, okay, aber es ist meine Klasse, die Klasse der Reichen, die Krieg führt und gewinnt.“ Auf die Nachfrage, ob der reiche Warren Buffet jetzt wegen dieses unverkennbar linken „Klassenbegriffs“ ebenfalls als „Linksextremist“ geführt werde, meinte der Vertreter des Freistaates Bayern, dass sich Buffet so große Verdienste um unsere freiheitliche Wirtschaftsordnung erworben habe, dass man diese „einmalige und wohl rhetorisch gemeinte Entgleisung durchgehen lassen“ müsse.

Mit derlei Verdiensten kann unsereins eher nicht aufwarten. Gewinnen müssen wir trotz alledem!

Referat am 14.07.2021 bei der DKP Grundeinheit München Nord-West

In: junge Welt vom 02.09.2021, S. 12 f. und in: Marxistische Blätter 5/2021, S. 13-19.

Anhang: Unser Genosse Hans E. wird 80 Jahre jung!

Während der Nazi-Diktatur geboren, überwand Hans E. den „Muff der tausend Jahre“ vor der 68er Studentenbewegung und wurde 1961 Mitglied der Kommunistischen Partei. So können wir gemeinsam mit Dir ein Doppeljubiläum feiern:

60 Jahre Kommunist!

Das Studium der Rechtswissenschaften führte ihn in den sechziger Jahren nach New York. Nach seiner Rückkehr 1968 war er Mitbegründer des GAST (des Gewerkschaftlichen Arbeitskreises der Studenten). Als Rechtsanwalt beriet er Betriebsräte der Rüstungsindustrie und des Verlagswesens gegen die Unternehmer und sprang zahlreichen Berufsverbotsopfern als juristischer Beistand bei. Als Anwalt war er in politisch bedeutsame Prozesse involviert und konnte nach dem Prozess gegen den damaligen Münchner DKP-Vorsitzenden, Ludwig Hankofer, der von Franz Josef Strauß wegen „übeler politischer Nachrede“ verklagt wurde, ein amüsiertes Fazit ziehen: „Das hätte doch kein Mensch geglaubt, dass Strauß vor einem bayerischen Gericht nicht gegen einen kommunistischen Buchbinder siegt.“ Für Hans E. versteht es sich von selbst, dass er auch noch in hohem Alter für die Partei (nicht nur juristisch) tätig ist. Im Widerspruchsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Nichtzulassung unserer Partei zur Bundestagswahl war er ein wichtiger Berater für den Parteivorstand.

Hans E. zeichnet sich nicht nur durch seinen tiefgründigen Humor aus. Mit Klarinette und Saxofon spielt er Jazz und Klassik. Und wer eine materialistische Bibelauslegung kennen lernen will, ist bei ihm in besten Händen.

Er ist auch Mitglied der VVN/BdA und des Deutschen Freidenker-Verbandes und unterstützt das Institut für sozialökologische Wirtschaftsforschung isw.

Lieber Hans E., wir wünschen uns noch viele Jahre mit Dir und dass Du gesundheitlich in der Lage bist, deine Bahnen zu schwimmen, Radl zu fahren, Deine Blumen zu pflegen, zu reparieren, zu lesen und zahlreiche Süßigkeiten zu genießen.

DKP-München, DKP-Südbayern, DKP-Parteivorstand, Marxistische Blätter

In: Unsere Zeit vom 24.9.2021, S. 14.

Für Haltung abgestraft

Zum Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin gegen die junge Welt

Im Einklang mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz straft das Verwaltungsgericht (VG) Berlin mit Beschluss vom 18. März die *junge Welt* im vollen Umfang „auf Verdacht“ ab. Die *jW* ist eben ein linkes, antifaschistisches Presseorgan, anders als die rechtsradikale *Junge Freiheit*. Deren „journalistische Freiheit“ als „hohes Verfassungsgut“ hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) noch in einem Grundsatzurteil von 2005 (BVerfGE 113, 63–88) vor jedweder Nennung in den Verfassungsschutzberichten des Bundes oder eines Landes geschützt, da hierzu auch ein „auf Anhaltspunkten beruhender Verdacht“ nicht genüge. Bei der *jW* aber genüge das, meint das VG. Eigenes verfassungsfeindliches Äußern und Handeln der *jW* sei zwar nicht nachzuweisen, jedoch der „Raum“, den ihre zuweilen distanzlose Berichterstattung solchen gebe. Das schon könne „Linksaktivismus“ unterstützen.

Vor allem belastend sei die „Regelmäßigkeit“ (!), mit der ihr als „marxistisch“ bezeichnetes Vokabular – „Sozialismus“, „Kapitalismus“, „Klassenkampf“, „Klasse“, „Profit“, „Mehrwert“, „Verelendung“, „Unterdrückung“, „Befreiungskampf“ – nicht etwa nur einer unbedenklichen „soziologischen Betrachtung“ diene, sondern – „regelmäßig“ ! – bei anderweitig bereits definitiv sanktionierten Verbänden und Bestrebungen auftauche, die nun diese gemeinsamen Begriffe und damit die *jW* ausreichend kontaminierten. Mitgefangen, mitgegangen. Das Denkmuster hierfür: Schraubenschlüssel findet man „regelmäßig“ bei Einbrechern, und Schaufeln „regelmäßig“ bei Totengräbern; bis zum Gegenbeweis seien die Besitzer letzteren zuzuordnen.

Das VG dürfte nach diesem Denkmuster weder fähig noch willens sein aufzudecken, welche Denk- und Handlungsinhalte der historischen Demokratie- und Arbeiterbewegung überhaupt noch außer „Verdacht“ und unsanktioniert übrigblieben, denn dort finden sie sich zuhauf als „reale Anhaltspunkte“. Es bleibt rechtstotalitär.

„Nach allgemeiner Meinung“ – so das VG – sei die Quelle hierfür das KPD-Verbotsurteil von 1956, zumindest in seinen „tragenden Gründen“. Dahingegen hat das KPD-Urteil „nach allgemeiner Meinung“ als Ärgernis aus dem Kalten Krieg, aus dessen Abgründen es herauszuzerren peinliches Alleinstellungsmerkmal des VG Berlin ist, längst objektiven und unbestrittenen Geltungsverlust erfahren (selbst die Berufsverbotsurteile haben einen Bogen darum herumgeschlagen). Gründe, die kein Urteil mehr „tragen“, sind keine „tragenden Gründe“ im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes mehr.

Außerdem steht derlei mitnichten darin. Das Zeugnis höchster Authentizität hierfür lieferten gerade die damaligen Berichterstatter (Verfasser) des KPD-Urteils, die Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Martin Drath und Prof. Dr. Konrad Zweigert in ihren Gutachten von 1975/76 (sie bestätigten die anderen beteiligten noch lebenden Richter und 18 führende Staatsrechtler und Politologen): Das Urteil beruhe auf zeitspezifischen Fakten und Quellen. „Niemals haben wir die traditionell sozialistischen Kernforderungen oder die marxistische Gesellschaftslehre vom Klassenkampf als solche (...) diskriminiert“, heißt es. An weiterer Stelle postulieren sie sogar, dass Demokratie ein grundlegendes „Spannungsverhältnis zwischen (...) Kapitalismus und Demokratie (...) in Rechnung stellen“ müsse. Der *Spiegel* zitiert deren „Kernpassagen, dass das Verbotsurteil weder die Theorie des Marxismus-Leninismus noch den Kommunismus schlechthin für verfassungswidrig erklärt hat“ („Bayern: Außer Betracht“, 16/1982 v. 19.4.1982, S. 60 f.).

Neben diesem Aufweis „regelmäßiger“ begrifflicher und praktischer Teilschnittmengen mit gewissermaßen schon überführten Personen und Vereinen unterstreicht das VG Berlin noch einen anderen gleichgewichtigen Diskriminierungsgrund: eine höchst unzureichende Distanzierung der *jW* und ihrer Beiträger von „politischer Gewalt“.

Diese riefen freilich nicht direkt zu solcher auf. Aber: Jeder soziale oder politische Kampf zwischen verschiedenen Gesellschaftsgruppen, im In- und Ausland, namentlich der „unterentwickelten“ Welt, werde von den *jW*-Autoren mit außergewöhnlichem Engagement aufgenommen – und ausnahmslos

immer nehmen sie Partei für die von ihnen so genannten „Unterdrückten“, oft gegen die mit uns „wertebasiert“ verbündeten sogenannten Unterdrücker, namentlich die Regierungen und führenden Gesellschaftsschichten; seien es Kurden in der Türkei, Schwarze gegen das Apartheidregime, chilenische Gewerkschafter gegen das Pinochet-Regime, Algerier und Vietnamesen gegen Kolonialisten oder kapitalbasierte Intervenienten (usw. usf. mit seitenweisen Fundstellen in alten und neuen Ausgaben). In Geschichte und Gegenwart eigen sei diesen Bewegungen aber immer das Merkmal aufständischer Gewalt, das liege in deren Natur, und die *jW* befürworte implizit Gewalt. Die Gewalt der Regierenden dahingegen geißele sie ausdrücklich, obwohl diese in allen Rechtsordnungen eben das anerkannte „Gewaltmonopol“ besitzen und besitzen müssen.

Halt! Ein gewichtiges Gegenbeispiel führt das VG Berlin an: Venezuela! Die *jW* sympathisiere tatsächlich einmal nicht mit Aufständischen, sondern mit einem „Regierenden“, dem immer noch nicht vom US-favorisierten Guaidó weggeputschten frei gewählten Präsidenten Nicolás Maduro, einem wie auch immer gearteten „Linken“. Hier aber wären der Bundesverfassungsschutz und das VG Berlin höflich darauf aufmerksam zu machen, dass zumindest dieser Teil der Kampagne gegen die *jW* neuerdings überholt ist: Biden will das Öl der Venezolaner und versöhnt sich angelegentlich mit Maduro. Schon peinlich.

junge welt vom 23.3.2022.

Personenverzeichnis*

A

Abel, Leon Israel 17
Abendroth, Wolfgang 6, 33, 34, 35, 37, 38,
77, 96, 100, 136, 145
Abs, Hermann Josef 89
Adenauer, Konrad 3, 4, 9, 10, 58, 65, 75, 78,
79, 80, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93,
94, 96, 99, 102, 104, 120, 123, 141, 144,
145, 146, 151, 153
Adorno, Theodor W 77, 128, 131, 134, 152
Agartz, Viktor 6, 7, 137
Agatz, Willi 79, 80, 87, 103
Agnoli, Johannes 3, 10
Ahlberg, René 57, 71
Albers, Detlev 34
Albertz, Heinrich 49
Allende, Salvador 18
Almond, Gabriel 4
Altwater, Elmar 6
Ambrosius von Mailand 33
Amerongen, Otto Wolf von 58
Angenfort, Jupp 86, 118
Apaydin, Orhan 46, 49, 55
Arendt, Hannah 20, 128, 131, 134, 152
Atabek, Erdal 49
Atatürk, Mustafa Kemal 39, 50, 51, 72
Augustinus 33
Augstein, Rudolf 97
Aydemir, Talat 46

B

Baader, Andreas 22, 44
Bahr, Egon, 6, 58, 123
Barbie, Klaus 69
Baring, Arnulf 87
Barzel, Rainer, 123
Baştürk, Abdullah 42, 45, 46
Battis, Ulrich 56
Baudissin, Wolf von 89
Bauer, Fritz 6
Bauer, Leo 84, 85
Baumgarte, Kurt 104
Bebel, August 4, 20
Bechert, Karl 49
Beimler, Hans 34
Beitz, Berthold 58
Bejarano, Esther 140
Benda, Ernst 17, 18, 20, 21, 22, 23, 30, 71
Benlibas, Kemal 50

Benz, Georg 7
Benz, Wolfgang 127, 128, 133, 134
Berg, Hermann von 72
Berlusconi, Silvio 102
Bertl, Lörcher 7
Bertl, Klinger 103
Biden, Joe 156
Bierlein, Inge 92, 116, 136
Bismarck, Otto von 18, 62
Bitterwolf, Gerhard 56, 58, 60, 61, 64, 126
Blank, Bettina 126, 128, 133, 134, 152
Blank, Theodor 89
Bleicher, Willi 87
Bocheński, Joseph 90, 96, 100, 118, 144
Böckler, Hans 9, 86, 87
Böll, Heinrich 20
Borgs-Maciejewski, Hermann 28
Borkenau, Franz 96, 144
Börner, Holger 69
Bosch, Dieter 59, 61, 62, 63, 64
Botha, Pieter Willem und Louis 61
Bouffier, Volker 137, 139, 140, 151
Brand, Sabine 66
Brandt, Willy 85, 123
Brauchitsch, Manfred von 83
Brecht, Bert 9, 106
Brenner, Otto 6, 7, 86
Brentano, Heinrich von 58
Breshnev, Leonid 57
Brooke, Alan 76
Browder, Earl 77
Brzeziński, Zbigniew 72
Buback, Siegfried 95
Bücking, Bernd 107, 109, 110
Bücking, Waltraud 108
Buffet, Warren 153
Buhr, Manfred 97
Busch, Ernst 106
Byrnes, James 82

C

Canfora, Luciano 98, 119
Carlebach, Emil 36, 112
Chapeaurouge, Charles Edmund de 17, 69,
112, 124
Churchill, Winston 75, 76
Clay, Lucius D. 79, 80, 89
Clemenz, Manfred 34
Conquest, Robert 73

* Das Personenverzeichnis orientiert sich an den Seitenzahlen der PDF-Datei.

Cuno, Wilhelm 3

D

Dahrendorf, Ralf 6
 Däubler-Gmelin, Herta 106, 118, 153
 Débray, Régis 7
 Dehler, Thomas 4, 94, 118, 144
 Demirel, Süleyman 40
 Deppe, Frank 33
 Dieterich, Thomas 114
 Dikerdem, Mahmut 49, 55
 Dimitroff, Georgi 34, 128, 131, 134
 Doehring, Karl 117
 Dönitz, Karl 97, 147
 Draper, William 82
 Drath, Martin 92, 96, 101, 116, 127, 128, 133,
 134, 136, 144, 145, 152
 Drögemüller, Alfred 84
 Dulles, Allen Welsh 76, 77, 84, 85
 Dulles, John Foster 77
 Dutschke, Rudi 7

E

Eberhard, Fritz 89
 Eberle, Eugen 87
 Eçevit, Bülent 41, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51,
 53, 54, 55
 Einstein, Albert 131, 134, 152
 Eisenhower, Dwight D. 126
 Eisinger, Claudia 17, 18, 19, 112
 Emme, Barbara (Emmely) 148
 Engelhard, Hans 114
 Engels, Friedrich 18, 37, 141
 Eppler, Erhard 49
 Erhard, Ludwig 15, 82
 Ersin, Nurettin 40
 Evren, Kenan 52

F

Faulhaber, Michael von 96
 Fejtö, François 76
 Fest, Joachim C. 132
 Fetscher, Iring 92, 116, 136
 Fette, Christian 9, 87
 Feuerbach, Ludwig 37
 Feuersenger, Marianne 4
 Fichte, Johann Gottlieb 20
 Field, Hermann 78, 84
 Field, Noel 76, 77, 78, 83, 84, 85, 86
 Filbinger, Hans 112
 Fink, Heinrich 138
 Fisch, Walter 96

Fischer, Fritz 33
 Fischer, Georg 84
 Fischer, Josef 138
 Flanz, Minna 72
 Flick, Friedrich 61, 89
 Foertsch, Friedrich 89
 Foltz, Ulrich 61, 66
 Forsthoff, Ernst 20, 28, 30, 95, 102, 147
 Foschepoth, Josef 94
 Franco, Francisco 75, 126, 132
 Franke-Griksch, Alfred 76
 Fränkel, Wolfgang 95, 117, 123
 Frei, Norbert 127, 128, 133, 134
 Freisler, Roland 18, 59, 95
 Freitag, Walter 87
 Friedrich, Manfred 11, 12
 Frieser, Hans-Georg 21
 Fromm, Erich 9
 Fuhrmann, Bruno 86
 Fülberth, Georg 33, 34

G

Gauck, Joachim 138
 Gaus, Günter 68
 Gehlen, Reinhard 71, 89, 123
 Geier, Friedrich-Wilhelm 94
 Geiger, Willi 124
 Geißler, Heiner 149
 Genscher, Hans-Dietrich 66
 Getty, J. Arch 72
 Giehse, Therese 106
 Gingold, Ety und Peter 112, 125
 Gingold, Silvia 69, 112
 Giscard d'Estaing, Valérie 58
 Glaser-Wallach, Erica 84
 Gleitze, Bruno 103
 Globke, Hans 3, 89, 92, 123, 151
 Glückauf, Erich 81
 Gniffke, Erich 81
 Goebbels, Joseph 18, 83, 89, 95, 96, 117, 144
 Goerdeler, Carl 76
 Goethe, Johann Wolfgang 107
 Götz, Volker 31
 Goldhammer, Bruno 84
 Gorbatschow, Michail Sergejewitsch 69, 73
 Gorz, André 7, 12
 Grebing, Helga 20
 Greven, Michael Theodor 94
 Grewe, Wilhelm 28
 Groß, Johannes 132
 Grosz, George 110
 Grube, Erika 103

Grube, Ernst 137, 140
 Guaidó, Juan 156
 Güde, Max 95
 Guderian, Heinz 89
 Gül, Mustafa 48, 49
 Güneş, Turan 53
 Gysi, Gregor 70

H

Häberlein, Heinrich 56, 60, 61
 Habermas, Jürgen 7, 12, 92, 116, 136
 Haffner, Sebastian 142
 Haig, Alexander 60
 Hallgarten, George W. 132
 Hallstein, Walter 20, 23, 56, 58, 63, 89, 121
 Hankofer, Ludwig 86, 99, 118, 154
 Harich, Wolfgang 97
 Haug, Wolfgang Fritz 131
 Hausladen, Ilja 60, 66, 151
 Hayek, Friedrich August von 99, 119
 Hays, Robert 89
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 73, 106, 153
 Heimann, Horst 37
 Heinemann, Gustav 4, 56, 59, 63, 64, 90, 92, 103
 Heller, Hermann 67, 136
 Hering, Eugen 69, 124, 151
 Herrlein, Heinrich 108
 Heuer, Uwe Jens 72
 Heusinger, Adolf 89
 Heuss, Theodor 67, 96, 102, 114, 135, 144
 Hiepe, Richard 109, 110
 Himmler, Heinrich 76
 Hiss, Alger 77, 78
 Hitler, Adolf 20, 65, 75, 104, 115, 123, 130, 132, 137
 Ho Chi Minh 20
 Högemann, Elvira 96
 Holmes, Oliver Wendell 23
 Holstein, Friedrich von 3
 Holzer, Horst 20
 Honecker, Erich 72, 106
 Hook, Sidney 72
 Höpker-Aschoff, Hermann 96, 117, 144
 Hopkins, Harry 78
 Horkheimer, Max 7, 77, 131, 134, 152
 Horreht, Heinrich 99, 118
 Horthy, Miklós 86
 Hoyer, Hans 114, 37
 Huber, Resi 86
 Hueck, Alfred 8, 95, 102, 119, 147
 Huffschmid, Jörg 34,

Hugenberg, Alfred 110
 Hüllen, Rudolf van 128, 134, 139, 140, 152
 Hurwitz, Harold 82
 Hütsch, Karl-Heinz 97

I

Ipsen, Hans-Peter 137
 Isiklar, Fami 45

J

Jäger, Richard 58, 90
 Jaeggi, Urs 38
 Jagusch, Heinrich 79
 Jesse, Eckhard 66, 126, 128, 134, 135
 Johnson, Lyndon B. 58
 Jung, Heinz 34, 37
 Juvenal 22

K

Kaiser, Jakob 88
 Kant, Immanuel 36
 Kanter, Ernst 94
 Kanther, Manfred 121
 Karakas, Bülent 53, 54
 Kästner, Erich 59
 Kaufmann, Erich 97, 118
 Kaul, Friedrich Karl 73, 97, 112, 113
 Kautsky, Karl 94, 117
 Keller, Gottfried 20
 Kellndorfer, Veronika 56
 Kennedy, John F. 57
 Kesselring, Albert 89
 Kessler, Wolfgang 28
 Kiesinger, Kurt Georg 13
 Kießling, Wolfgang 85
 Kijewski, Pjataow 3
 Kirchheimer, Otto 11
 Kirchhoff, Paul 114
 Kissinger, Henry 58
 Klein, Dieter 72
 Klein, Hans Hugo 67, 68, 104, 105, 114, 115, 125
 Klinger, Bertl 103
 Kluncker, Heinz 7, 8
 Kluth, Hans 5
 Knirsch, Hanspeter 22
 Knopp, Guido 126, 132
 Knütter, Hans-Helmuth 126, 133
 Koch, Erich 112
 Koch, Ludwig 6, 7, 9
 Koellreuter, Otto 28
 Kogon, Eugen 138

Kohl, Helmut 143
 Kolb, Hans 56, 60
 Kollatz, Matthias 151
 Komutanligi, Sikiyömetim 54
 Kornhauser, Arthur William 12
 Kössler, Till 93, 117
 Kossygin, Alexei Nikolajewitsch 20
 Kralewski, Wolfgang 5, 10
 Kraschutzki, Heinz 64
 Kraus, Karl 110
 Kreikemeier, Willi 84
 Kriele, Martin 20, 96
 Krone, Heinrich 58, 106
 Krugman, Paul 132
 Krupp, Alfried 3
 Krysmanski, Hans-Jürgen 38
 Kuczynski, Jürgen 97, 111
 Kühn, Heinz 62
 Kühnl, Reinhard 33, 34

L

Lafontaine, Oskar 149
 Lambsdorff, Otto Graf 61
 Langemann, Hans 57, 63
 Lattimore, Owen 77
 Lazarus, Michael 86
 Ledwohn, Jupp 96
 Leffiers, Melvin 119
 Leffler, Melvin 99
 Legien, Carl 86
 Lehner, Manfred 56, 60, 66, 126
 Lehr, Robert 96, 100, 117, 118, 132, 144
 Leibholz, Gerhard 120, 125, 135
 Lenhart, Anne 17, 69, 112
 Lenin, Wladimir I. 3, 4, 11, 18, 58, 66, 90, 94,
 101, 107, 117, 119, 126, 142, 146
 Lenk, Kurt 37
 Lenski, Konrad 89, 118
 Leonhard, Wolfgang 75, 84
 Leonhardt, Helmut 56, 60
 Lex, Hans Ritter von 96, 100, 117, 118, 144
 Liebknecht, Karl 4
 Linsert, Ludwig 7
 Löser, Franz 72
 Löwenstamm, Hans 6
 Lübbe, Hermann 18
 Luhmann, Niklas 143
 Luther, Martin 109
 Luxemburg, Rosa 14, 85

M

Maßen, Hans Georg 138
 MacArthur, Douglas 83
 Maduro, Nicolás 156
 Maier, Hans 96
 Major, Patrick 93, 117
 Mallmann, Walter 56
 Mann, Thomas 128, 131, 134, 152
 Mannheimer, Max 140
 Marcuse, Herbert 7, 23, 35, 77
 Marshall, George 77, 83
 Marx, Karl 7, 11, 18, 101, 119, 141, 146
 Mason, Timothy 36
 Mayer, Herbert 85
 McCarthy, Joseph 78, 84
 McCloy, John Jay 79
 Meinhof, Ulrike 22, 44
 Melzer, Hanna 79
 Merker, Paul 84, 85
 Mertens, Pierre 45
 Mertes, Alois 60
 Meyer, Gert 34
 Meysel, Inge 60
 Mielke, Erich 85
 Mies, Herbert 67, 81, 125
 Mitscherlich, Alexander u Margarete 131
 Mollet, Guy 96
 Moore, Michael 99
 Möricke, Dagobert 94
 Moro, Aldo 82
 Moulin, Jean 69
 Mücke, Helmuth von 83
 Müller, Kurt 81, 81, 82, 84, 85, 86
 Müller, Philipp 89, 102, 120, 146
 Müller-Jentsch, Walther 36
 Müntzer, Thomas 37
 Murschetz, Luis 109
 Mussolini, Benito 40, 46

N

Nedelmann, Carl 11
 Neumann, Franz 77, 131
 Neumann, Heinz 85, 130
 Neumann, Oskar 89, 95
 Neumann, Siggi 80
 Neunreither, Karlheinz 5, 10
 Neusüss, Anselm 37
 Nick, Harry 72
 Nieß, Charlotte 62, 63
 Nipperdey, Hans Carl 95, 102, 119, 147
 Nixon, Richard 57
 Nollau, Günter 89

Nolte, Ernst 115, 126, 130, 132
Nuding, Hermann 82, 86

O

Oberländer, Theodor 58, 89, 104, 151
Opel, Fritz 6, 88
Ottersbach, Karl-Heinz 89, 118
Özek, Metin 50

P

Paech, Norman 34
Papandreou, Andreas 82
Patton, George S. 76
Paul, Hugo 81, 83
Peirce, Richard Austin 72
Peter, Hans 59, 69, 112
Peter, Lothar 36
Petershagen, Rudolf 85
Pfeiffer, Christian 118
Picht, Georg 12
Pinochet, Augusto 132, 156
Pipes, Richard 60
Pirker, Theo 6
Pius XII 100, 118
Plenge, Johannes 78
Popp, Otto 61
Popper, Karl 35, 38
Posser, Diether 59, 103, 104
Preisenhammer, Peter 18
Preuss, Ulrich K. 136
Prinz, Willi 84, 85

R

Rajk, László 72, 74
Ramelow, Bodo 138, 152
Rathenau, Walther 62
Rau, Johannes 59
Rauhut, Franz 92
Reagan, Ronald 49, 56, 60, 63
Reich, Wilhelm 9
Reimann, Max 81, 83, 84, 91, 94, 120
Remmele, Hermann 130
Renner, Heinz 79, 83
Repp, Wolfgang 69
Reuter, Ernst 83
Rhee, Syngman 83
Ribbentrop, Joachim von 89
Ridder, Helmut 136
Rieble, Volker 9
Riege, Gerhard 70, 71
Riemer, Horst-Ludwig 31
Rilling, Rainer 33

Rische, Fritz 96
Rödl, Florian 56
Roemer, Walter 89, 123
Ronge, Volker 37
Rottmann, Joachim 31
Roosevelt, Franklin D. 69, 75, 76, 77, 79, 99,
129, 131
Rosenberg, Ethel und Julius 85
Rupp, Hans Karl 33
Schäfer, Gerhard 11

S

Schafheutle, Josef 94
Scharf, Kurt 60
Schäuble, Wolfgang 149
Schelleman, Carlo 109
Schelsky, Helmut 20, 23
Scheringer, Richard 79, 106
Scheuner, Ulrich 20
Schiller, Theo 33
Schiller, Friedrich 20, 38, 71
Schlamm, William S. 6
Schleifstein, Josef 86
Schlesinger, James 57
Schleyer, Hanns Martin 87
Schmid, Carlo 96
Schmidt, August 64, 79, 80
Schmidt, Eberhard 36
Schmidt, Helmut 57, 58, 59, 82
Schmitt, Carl 9, 21, 63, 67, 96, 98, 101, 102,
114, 115, 117, 120, 121, 123, 124, 125,
135, 136, 137, 145, 146, 147
Schmitt-Lerman, Hans E. 64, 65, 70, 71, 129
Schneider, Franz-Paul 92
Schneider, Hans 86
Schneider, Herbert 71
Schnur, Roman 14, 15
Scholl, Hans und Sophie 59, 89, 123
Scholl, Robert 59
Scholtissek, Herbert 116, 136
Scholz, Olaf 149, 150, 153
Schörner, Ferdinand 85
Schröder, Friedrich-Christian 63, 72
Schröder, Gerhard (CDU) 9
Schröder, Gerhard (SPD) 127, 133, 138, 152,
153
Schrübbers, Hubert 123
Schubert, Klaus von 89
Schumacher, Kurt 78, 79, 81, 89
Schumann, Hans-Gerd 37, 38
Schuon, Karl Theodor 33
Schuschnigg, Kurt 36, 78

Schwab, Kunigunde 79
 Schweitzer, Albert 59
 Seebohm, Hans-Christoph 58
 Seidel, Hanns 127, 133
 Seidl, Otto 114
 Seiffert, Wolfgang 72
 Sendlbeck, Friedrich 114
 Shdanow, Andrej 75
 Simon, Helmut 56
 Sinzheimer, Hugo 77
 Sirmen, Ali 50
 Smend, Rudolf 21
 Solschenizyn, Alexander Issajewitsch 73
 Sommer, Michael 131
 Sontheimer, Kurt 92, 116, 136
 Speidel, Hans 89
 Sperling, Fritz 84, 85
 Spranger, Carl-Dieter 76, 114
 Sproho, Laura 15
 Stalin, Josef 75, 76, 77, 83, 90, 94, 97, 99,
 101, 119, 130, 142, 146
 Steigerwald, Robert 82, 97, 118
 Stein, Ekkehart 56
 Stein, Erwin 116, 136
 Stein, Reichsfreiherr vom und zum 23
 Steinhaus, Kurt 34
 Steinkühler, Franz 7, 67, 125
 Steinmeier, Frank-Walter 136, 138
 Steven, Stewart 84
 Stiefbold, Rodney 10, 15
 Stiffel, Karl 118
 Stiglitz, Joseph 132, 134
 Stinnes, Hugo 3, 86, 110
 Stoll, Cornelia 56, 60
 Straßmann, Fritz 49
 Strauß, Franz Josef, CSU 6, 16, 17, 21, 22,
 35, 39, 58, 59, 60, 62, 63, 72, 89, 92, 93,
 98, 99, 104, 110, 117, 121, 123, 132, 154
 Streit, Josef [Sepp] 112
 Stresemann, Gustav 62
 Stuby, Gerhard 136
 Sungûr, Hasan Zeki 53, 54
 Swiatło, Józef 84
 Szönyi, Tibor 84

T

Tacke, Bernhard 8
 Takkeci, Süleyman 40, 46, 49, 54
 Tatarin-Tarnheyden, Edgar 12
 Taubert, Eberhard 89
 Terboven, Josef 112
 Thälmann, Ernst 79, 95, 96, 105, 120

Thatcher, Maggie 107
 Thierse, Wolfgang 127, 133, 138, 152
 Thomas, Stephan 80
 Thönessen, Werner 6
 Thurston, Robert 72
 Thyssen, Fritz 3
 Tito, Josip Broz 75, 76
 Togliatti, Palmiro 11
 Truman, Harry S. 75, 76, 82
 Tucholsky, Kurt 9
 Tümer, Melih 50
 Türkes, Alparslan 43, 51, 52
 Turner, Henry Ashby 132
 Tuschling, Burkhard 33
 Twain, Mark 107

U

Ulbricht, Walter 72, 81, 143
 Ule, Carl Hermann 69
 Unertl, Franz-Xaver 27

V

Verba, Sidney 4, 10, 12
 Vetter, Heinz Oskar 20, 67, 80
 Vinzenz, Pierin 56
 Visscher, Charles de 72
 Vogel, Wolfgang 73
 Vogt, Dorothea 1117
 Vollmer, Antje 68
 Völz, Wolfgang 60

W

Wagenknecht, Sahra 142
 Waigel, Theo 60, 90
 Weber, Maria 7
 Weber, Max 105, 122, 148
 Weber, Werner 20
 Weber-Lortsch, Rudolf 17, 69, 112, 124
 Wehner, Herbert, SPD 125
 Wehler, Hans-Ulrich 33
 Weinberger, Caspar 49, 56, 60, 63
 Weißbecker, Manfred 34
 Weizsäcker, Richard von 140
 Werner, Fritz 104, 151
 Wetter, Gustav A. 90, 96, 97, 144
 White, Harry Dexter 77
 Williams, Philip M 14
 Winkler, Heinrich A 127, 128, 133, 134
 Wintrich, Josef 96, 144
 Wippermann, Wolfgang 127, 128, 133, 134
 Wirth, Joseph 83, 95
 Witt-Stahl, Susann 131

Wolff, Friedrich 106
Wolff, Karl 76
Wörner, Manfred 60

Z

Zacher, Hans 72
Zarusky, Jürgen 135, 137
Zingerl, Guido 109
Zweigert, Konrad 92, 116, 127, 128, 133,
134, 136, 152, 155